
Sphären der „Geselligkeit“

**Herausgegeben von
Wolfgang Fach**



Leipziger Universitätsverlag 1998

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Comparativ : Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung / hrsg. im Auftr. der Karl-Lamprecht-Gesellschaft Leipzig e.V. – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl.

Früher Schriftenreihe. – Früher außerdem hrsg. vom Interdisziplinären Zentrum zur Vergleichenden Erforschung Gesellschaftlicher Transformationen (IZT) i.G. an der Universität Leipzig.

ISSN 0940-3566

Jg. 8, H. 4. Sphären der „Geselligkeit“. – 1998

Sphären der „Geselligkeit“ / hrsg. von Wolfgang Fach. – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl., 1998

(Comparativ ; Jg. 8, H. 4)

ISBN 3-933240-25-5

© Leipziger Universitätsverlag GmbH, Leipzig 1998

COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 8 (1998) 4

ISSN 0940-3566

ISBN 3-933240-25-5

Inhalt

<i>Wolfgang Fach</i>	Sphären der „Geselligkeit“	7
<i>Laurence McFalls</i>	Getrennt sind wir stark: Der kanadische Föderalismus als Modell?	15
<i>Olaf Miemieci/ Sascha Tamm</i>	Freiheit und Gesellschaft – Marx und Tocqueville als Fortsetzer Hegelschen Entfremdungsdenkens	31
<i>Andreas Nölke</i>	Nichtkonventionelle Nichtmarktstrukturen bei der Unternehmensfinanzierung: Kapitalismustypen und die Auswirkungen der Globalisierung am Beispiel der institutionellen Investoren	45
<i>Pirmin Stekeler-Weithofer</i>	Strukturprobleme gemeinsamen Handelns. Philosophische Bemerkungen zu Grundproblemen des methodischen Individualismus	63
 Forum		
<i>Peer Pasternack</i>	Eine nachholende Debatte. Der innerdeutsche Philosophenstreit 1996/97	91
 Mitteilungen und Berichte		
<i>Steffen Sammler</i>	World History Today – Chimera or Necessity?	103
<i>Gerald Diesener</i>	Die sechziger Jahre. Soziale Kultur und politische Ideen in den beiden deutschen Staaten	105
<i>Heinz-Dieter Haustein</i>	Der Anschluß als historisches Ereignis in der Weltgeschichte. Praktiken, Probleme, Folgen	108
 Buchbesprechungen		
Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hrsg.), <i>Gesellschaften im Vergleich. Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften</i> , Frankfurt a. M. 1998 (<i>Matthias Middell</i>)		113

Regina Becker-Schmidt/Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.), Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. 1995;	
Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hrsg.), Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft, Frankfurt a. M. 1995;	
Herta Nagl-Docekal/Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.), Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt a. M. 1996 (<i>Wolfgang Fach</i>)	117
Hans Eberhard Mayer, Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem, Hannover 1996, 2 Bde. (<i>Pierre-Vincent Claverie</i>)	118
Hans-Joachim Torke, Einführung in die Geschichte Rußlands, München 1997 (<i>Hans-Heinrich Nolte</i>)	120
Zinaida A. Čekantseva, Porjadok i besporjadok. Protestuiuščaja tolpa vo Francii meždu Frondoj i Revoluciej (Die Ordnung und die Unordnung. Die protestierenden Massen in Frankreich zwischen Fronde und Revolution), Nowosibirsk 1996 (<i>L. A. Pimenova</i>)	121
Hans Peter Ullmann/Clemens Zimmermann (Hrsg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996 (<i>Hans-Martin Moderow</i>)	123
Petra Einundts-Trill, Die Privatdozenten und Extraordinarien der Universität Heidelberg 1803–1860, Frankfurt a. M. 1997 (<i>Markus Huttner</i>)	126
Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1904. Mit einem Nachwort von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Berlin 1994 (<i>Matthias Middell</i>)	128
Wolfgang Kruse (Hrsg.), Eine Welt von Feinden. Der Große Krieg 1914–1918, Frankfurt a. M. 1997 (<i>Christopher Beckmann</i>)	130
Helmut Seidel, Johann Gottlieb Fichte zur Einführung, Hamburg 1997 (<i>Werner Berthold</i>)	131
Stefan Muckel, Religiöse Freiheit und staatliches Letztentscheidungsrecht. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997 (<i>Helmut Goerlich</i>)	133
Resümées der Aufsätze	138
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	142

Wolfgang Fach

Sphären der „Geselligkeit“

Eine Zeit lang sah es so aus, als ob das Thema obsolet geworden wäre: der Mensch als *soziales* Problem. In einer Welt der großen Organisationen und Systeme schienen die kleinen Leute vernachlässigungswerte Elemente zu sein: Rädchen, die entweder „passen“ oder ausgesondert werden. Das neuere Systemdenken hat diese Sicht auf den Begriff gebracht: Menschen sind Teil der gesellschaftlichen *Umwelt* geworden (Niklas Luhmann), die *Welt* funktioniert zwar nicht ohne sie, doch keinesfalls „tanzt sie nach ihrer Pfeife“. So verstanden kann man von einem Ende der Akteure sprechen, und an die Stelle von Handlungen treten Reflexe, Reaktionen auf ungesteuerte „Logiken“ und feststehende „Codes“: Wirtschaft ist eine Kette von Zahlungen, Recht ein Verweisungszusammenhang von Paragraphen, Politik ein Automatismus der Macht. So wenig sich Waren alleine zum Markt tragen (Karl Marx), so wenig leisten sich die Zahlungen selbst, sprechen Paragraphen Urteile, oder bestimmt die Macht ihre eigene Verteilung; in diesem Sinne geht es ohne die „Ressource Mensch“ nicht – aber eben nur in diesem Sinne.

Der „systemische“ Fatalismus ist in jüngerer Zeit auf doppelte Weise durchbrochen worden. Im Namen einer „zweiten Moderne“ (Ulrich Beck) sind einige auf den Gedanken verfallen, die Randständigkeit des Individuums positiv zu wenden. Wenn, so argumentieren oder suggerieren sie, das „Ganze“ nicht mehr beherrscht werden kann und sich daher unserer Verantwortung letztlich entzieht, dann können wir uns darauf konzentrieren, auf seinem (hoffentlich sicheren) Terrain persönliche Schicksale zu optimieren: das Ich als „Gesamtkunstwerk“ (Beck). Dabei meint „Optimierung“ keineswegs, daß es den Menschen dann, gemessen an denselben (materiellen) Kriterien, gleich gut ginge, sondern daß sie sich als „autotelische Selbste“ (Anthony Giddens) eigene Zielmenüs zusammenstellen sollen, die den Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dem Katalog ihrer Wünsche in Einklang bringt. Propagiert wird die „Leichtigkeit des Seins“.

In ernstere Gefilde führt der zweite Argumentationsstrang: die Wiederentdeckung der menschlichen Destruktivkraft. „Traktate über die Gewalt“ (Wolfgang Sofsky) kommen in Mode, „das Böse“ (Rüdiger Safranski) hat Konjunktur, die zerstörerische „Ambivalenz der Moderne“ (Zygmunt Bauman) drängt sich auf. Der spektakuläre Erfolg einschlägiger Texte („Hitlers willige Helfer“) und Bilder („Wehrmachtsausstellung“) künden davon, daß sich manche Kreise wieder einmal darüber sorgen, der menschlichen Natur sei vielleicht eine „scheußliche Lust“ (Sybille Tön-

nies) eingeschrieben, deretwegen weder System noch Selbste ihren ruhigen Gang gehen könnten. Anlaß dazu liefert die reale Welt jedenfalls zur Genüge – in dem Maße, wie sie den Menschen an ihre Ränder (die „Umwelt“) drängt, scheint sie die Kontrolle über ihn zu verlieren. Sexualtäter nehmen überhand und werden rückfällig, Soldaten agieren wie Mörder, Kinder erschießen andere, Schüler erdrosseln und vergewaltigen ihresgleichen. An derartigen Phänomenen gehen zwar vergleichsweise wenige Menschen zugrunde, und nicht viele Gesellschaften geraten dadurch für länger aus dem Gleichgewicht, aber wer mag schon mit Sicherheit ausschließen, daß es schlimmer kommt?

Die gesellschaftliche *Ambivalenz* (zivilisatorischer Fortschritt, archaische Gewalt) findet eine Parallele und (nach herrschender Meinung) ihre Ursache auf der individuellen Ebene in der *ungeselligen Geselligkeit* (Immanuel Kant) unserer Natur. Menschen, so eine weithin geteilte Überzeugung, sind einerseits „politische“ Wesen, die nur gemeinsam überleben und sich „perfektionieren“ können. Daraus entspringt ihr Gemeinsinn – dem freilich immer wieder der unauslöschliche Eigensinn ins Gehege kommt: jedem ist am Ende das Hemd doch näher als der Rock, selbst wenn er diesen nötig braucht, um sich zu wärmen. Das schwierige Spannungsverhältnis verlangt nach einem stabilen Ausgleich: ihn gefunden zu haben, macht die Überlegenheit des bürgerlichen Staates und seiner Gesellschaft aus – da sei, behauptet man seit Hegel, jenes institutionelle Arrangement gefunden worden, das ein „sittliches“ Leben ermögliche, den Egoismus also in sozialverträgliche Bahnen lenke.

Hegels Lösung zäumt, gut systemtheoretisch, das Pferd vom Schwanz auf: anstatt die Frage zu beantworten, wie man vom labilen Teil (dem Menschen) zum stabilen Ganzen (der Gesellschaft) kommt, präsentiert sie ein funktionierendes Ganzes, dessen Genese nicht interessiert: „Welches nun aber der *historische* Ursprung des Staates überhaupt oder vielmehr jedes besonderen Staates, seiner Rechte und Bestimmungen sei oder gewesen sei ... geht die Idee des Staates selbst nichts an“, heißt es in der Rechtsphilosophie.¹ Damit wird die Gegenposition freilich nicht adäquat beschrieben – geht es ihr doch nicht darum, diesen oder jenen besonderen Fall einer mehr oder minder geglückten Staatsgründung nachzuerzählen, sondern darum, die praktischen „Bedingungen der Möglichkeit“ eines haltbaren Gemeinwesens aufzudecken. Mit Hegels metaphysischer Sicherheit, die, was sie an stabilen („wirklichen“) Zuständen vorfindet, im unwiderstehlichen Walten der sich verwirklichenden (Freiheits-)Idee aufgehoben weiß, konkurriert eine *anthropologische* Perspektive, die den bürgerlichen „Lebensstil“ samt seiner historischen Überlegenheit auf menschliche Naturkonstanten zurückführen will.

1 G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt a. M. 1972, S. 399f.

Anthropologie ist nicht zwangsläufig eine rein „empirische“ Wissenschaft von den (allzu-)menschlichen „Trieben, Begierden, Neigungen“ – jene erfahrungswissenschaftliche „Psychologie“, die, wie Hegel herablassend notiert, bei Beschreibungen, Erzählungen oder ganz gewöhnlichen Klassifikationen stehen bleibt. Als „philosophische“ erhebt sie vielmehr den Anspruch, das tiefere Wesen des Menschen zurechnen: die Ausstattung mit *Vernunft*. Sobald man diese „transzendente“ Qualität in Anschlag bringen kann, löst sich das Vergesellschaftungsproblem, abstrakt betrachtet, ganz einfach: die „natürliche“ Ungeselligkeit folgt aus empirischen Faktoren, die „vernünftige“ Geselligkeit ist transzendental angelegt.

Ein gutes Beispiel für diese Dichotomie liefert Hobbes. Seiner Meinung nach erwirbt jeder Mensch, abgesehen von einigen wenigen Naturtrieben, eine ganze Reihe persönlicher Vorlieben und Abneigungen, gegen deren Durchschlagskraft moralische Maximen nichts ausrichten können. Im Gegenteil: Was „auch immer das Objekt des Triebes oder Verlangens eines Menschen ist: Dieses Objekt nennt er für seinen Teil ‘gut’, das Objekt seines Hasses und seiner Abneigung ‘böse’ und das seiner Verachtung ‘verächtlich’ und ‘belanglos’.“² Woraus folgt: anstatt den ungeselligen Egoismus des Menschen zu bremsen, überhöht und verschärft ihn die Moral. Egoisten teilen so nichts als ihre gemeinsame Vernunft – und sie ist ihre Rettung. Derselben Vernunft teilhaftig kommen alle Subjekte zur selben *Einsicht ins Notwendige*: „Selbstbeschränkung“ mit „dem Ziel und der Absicht“, dadurch „für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und ein zufriedeneres Leben zu führen“; und alle landen beim selben *Kriterium des Gerechten*, nämlich „andere so zu behandeln, wie (sie) selbst behandelt werden wollen.“³ Von hier zu Kant, seiner Behandlung der „Sitten“ und ihrer Ordnung durch den „kategorischen Imperativ“ ist der Weg offensichtlich nicht mehr allzu weit – bei allen Unterschiedenen im übrigen.⁴

Von der *dichotomischen* Anthropologie hebt sich *positivistische* dadurch ab, daß sie auf jegliche „transzendente“ Beigabe verzichtet und das Geselligkeitsproblem vollkommen immanent lösen will: unter Rückgriff auf (Selbst-)Erfahrungen und (Selbst-)Beobachtungen wird eine psychologische Anatomie des menschlichen Verhaltens erstellt, aus dem dann die politische Anatomie der menschlichen Gesellschaft folgt. „In der Naturphilosophie“, so resümiert David Hume den Vorzug dieses – seines – Verfahrens, „ist man nun von der Leidenschaft für Hypothesen und Systeme geheilt und will nur noch auf Argumente hören, die aus der Erfahrung gewonnen sind. Es ist hoch an der Zeit, daß bei allen moralischen Untersuchungen eine ähnliche Reform angestrebt wird und man jedes ethische Sy-

2 T. Hobbes, *Leviathan*, Frankfurt a. M. 1984, S. 41.

3 Ebenda, S. 131.

4 I. Kant, *Kritik der praktischen Vernunft – Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Frankfurt a. M. 1995.

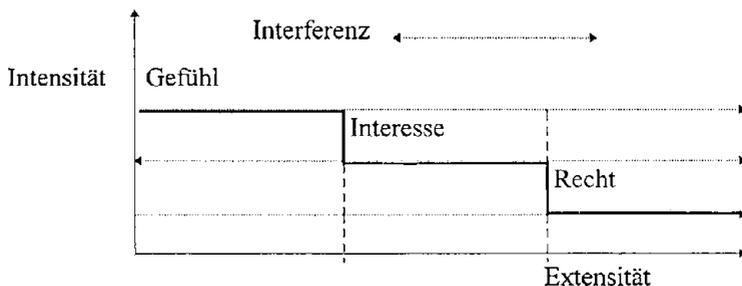
stem verwirft, das nicht auf Tatsachen und Beobachtungen gegründet ist, mag es auch noch so scharfsinnig oder geistreich sein.“⁵

Damit die reine Immanenz funktioniert, müssen in der menschlichen Brust zwei empirische Seelen schlummern, eine gesellige und eine ungesellige. Daß dieser Befund am Anfang der einschlägigen Traktate des vorzugsweise englischen *Charakter-Realismus* (im Gegensatz zum vorzugsweise deutschen Vernunft-Idealismus) steht, nimmt daher nicht Wunder: „Man mag“, so leitet Adam Smith seine Theorie der ethischen Gefühle ein, „den Menschen für noch so egoistisch halten, es liegen doch offenbar gewisse Prinzipien in seiner Natur, die ihn dazu bestimmen, an dem Schicksal anderer Anteil zu nehmen“.⁶ Das teilnehmende Gefühl heißt „Sympathie“.

Viel Tiefenschärfe wäre freilich nicht gewonnen, würde Vernunft einfach durch Sympathie ersetzt – in beiden Fällen stände „polizeiliche“ Vielfalt gegen triebhafte Vielfalt, müßte ein formales Prinzip dafür sorgen, daß der materielle Egoismus nicht ausufert. Doch während sich der „vernünftige“ Imperativ, gewollt asozial, in algorithmischer Dürre erschöpft („Handle stets so, daß...“) und eben deswegen seinen Adressaten mitleidslos strenge Standards aufzwingt, ist eine Moral des (Mit-)Gefühls ebenso vieler Abstufungen fähig wie dieses Schattierungen aufweist. D.h., man erhält *Sphären der Geselligkeit* und entsprechende *Zonen der Moralität*: Empfindungen, die zwischen Liebenden aufkeimen, lassen sich nicht auf weitere Kreise übertragen, und Handlungen, die unter Vertrauten angemessen sein mögen, sind es nicht mehr, sobald bloß Bekannte oder gar Fremde einander begegnen.

Einschlägige Abhandlungen (allen vor an von Hume und Smith) legen eine „Architektur“ der Geselligkeit nahe, die, abgetragen auf den Dimensionen Intensität und Extensität, drei Sphären unterscheidet:

Die Architektur der Geselligkeit



⁵ D. Hume, Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral, Stuttgart 1984, S. 93.

⁶ A. Smith, Theorie der ethischen Gefühle, Hamburg 1985, S. 1.

Geselligkeit wird mithin als ein System sich überlappender Felder konzipiert, die jeweils nach besonderen Prinzipien reguliert werden. Der engste Zirkel ist primär *gefühlsgesteuert*, in ihm *helfen* Menschen einander (natürlich nicht nur, aber Nächstenliebe greift ggf. tätig ein). Smith widmet sich mit großer Akribie der – wiederum abgestuften – Sympathie, die wir gegenüber Familienmitgliedern und Verwandten empfinden: eigene Kinder kommen vor denen der Geschwister, die wiederum vor Kindern von Geschwisterkindern; dahinter rangieren Nachbarn und Stammesmitglieder – wobei letztere in modernen, arbeitsteiligen Gesellschaften durch andere Nächste abgelöst werden: „Kollegen im Amt, Partner im Geschäft“; am Ende steht (Smith) die eigene Nation: „Der Staat oder die Landesherrschaft, in der wir geboren und erzogen worden sind, und unter deren Schutz wir weiter leben, ist in der Mehtzahl der Fälle die größte Gemeinschaft, auf deren Glück oder Elend unser gutes oder schlechtes Verhalten einen großen Einfluß haben kann. Er wurde uns demgemäß von der Natur auf das dringendste empfohlen.“ Weil ohne das Wohlergehen des Staates auch die kleineren Kreise leiden würden, „hat die Natur bewirkt, daß er uns teuer ist.“⁷

Die ganze Architektur verkompliziert sich einmal dadurch, daß die Sympathie an den Landesgrenzen nicht einfach abbricht, sondern leicht in ihr Gegenteil umschlägt: „Die Liebe zu unser eigenem Volk macht uns oft geneigt, das Wohlergehen und das Wachstum eines anderen, benachbarten Volkes mit einer äußerst böswilligen Eifersucht und mit starkem Neid zu betrachten. Alle unabhängigen und benachbarten Nationen leben in beständiger Furcht voreinander und in stetem gegenseitigem Argwohn, da sie keinen gemeinsamen Vorgesetzten haben, der ihre Streitigkeiten entscheiden könnte.“⁸ Es ist die Hobbes'sche Situation des Krieges aller gegen alle, heraufbeschworen dadurch, daß das Gefühl Un-Ordnung stiftet, und seiner Alternative, dem *Recht*, wenn nicht geeignete Prinzipien, so doch durchschlagende Sanktionen fehlen – in Gestalt des „gemeinsamen Vorgesetzten“, der dafür sorgen würde, daß ungesellige Nationen ihre Existenz wenigstens wechselseitig *anerkennen*. Hilfe könnte indes von einer anderen Seite nahen, der Ausbreitung des „doux commerce“: Staaten mögen Grund haben, ihre jeweilige Militärmacht zu fürchten, „aber die innere Wohlfahrt und das Gedeihen des anderen, die Verbesserung seines Ackerbaus, den Fortschritt seiner Manufakturen, das Wachsen seines Handels, die Sicherheit und Zahl seiner Häfen, seine Fortschritte in allen freien Künsten und Wissenschaften zu beneiden, das ist sicherlich unter der Würde“ bedeutender Nationen, denn dadurch „wird die Menschheit gefördert, die Natur veredelt.“ Handel und alles was damit zusammenhängt, also letztlich die ganze Zivilisation, kreieren ein allumspannendes *Interesse* – Nationen, die

7 Ebenda, S. 386.

8 Ebenda, S. 388.

miteinander *tauschen*, bringen einander nicht um („Wandel durch Handel“).

Eine zweite Komplikation tritt schon viel früher auf, nicht erst an den Schlagbäumen. Auch *innerhalb* der „großen Gemeinschaft“ Nation (John Dewey) stößt das Gefühl rasch an seine Grenze als Regulator des zwischenmenschlichen Verkehrs und kann daher Geselligkeit nicht mehr (alleine) garantieren. Liebe, vor allem die tätige, schläft ein, sobald sie andere als unsere Lieben bedienen soll, und je ferner einer steht, desto weniger darf er ihr zumuten. Indes, auch hier gibt es Abhilfe, die bekannte: Mag „auch zwischen den verschiedenen Gliedern der Gesellschaft keine wechselseitige Liebe und Zuneigung herrschen, so wird die Gesellschaft zwar weniger glücklich und harmonisch sein, wird sich deshalb doch nicht auflösen müssen. Die Gesellschaft kann zwischen einer Anzahl von Menschen – wie eine Gesellschaft unter mehreren Kaufleuten – auch aus einem Gefühl ihrer Nützlichkeit heraus, ohne gegenseitige Liebe und Zuneigung bestehen bleiben“.⁹ Menschen, die ihre Bedürfnisse wechselseitig durch Tausch befriedigen müssen, sind daran interessiert, daß das Gemeinwesen „wohlgeordnet“, insbesondere frei von Gewalt bleibt. Allerdings, die ganze Sicherheit ist das noch nicht – Metzger, Brauer, Bäcker (Smiths notorische Mittelständler) sind, das lehrt die Erfahrung, keineswegs vor Rückfällen ins ungesellige Leben gefeit, und Verstöße gegen die Geselligkeit können sich epidemisch ausbreiten: „In dem Augenblick, in dem gegenseitige Schädigung beginnt, indem wechselseitiger Groll und Gehässigkeiten platzgreifen, werden alle Bande der Gesellschaft zerbrochen“.¹⁰ Deshalb sorgt die Obrigkeit dafür, daß der Andere geachtet wird und das Recht herrscht – sie bestraft den „Störer des öffentlichen Friedens“, schafft ihn schlimmstenfalls „aus der Welt“ und anfällige Gemüter „werden durch sein Schicksal davon abgeschreckt, sein Beispiel nachzuahmen.“¹¹

Im einfachsten Fall lösen sich die drei Sphären der Geselligkeit von innen nach außen nahtlos ab: *Gefühl/Fürsorge – Interesse/Tausch – Recht/Anerkennung*. Im engsten Lebenskreis dominiert die Sympathie, weitere Zirkel werden durch Nutzenkalküle zusammengehalten, und wo sie nicht (mehr) greifen, sorgen Gerichte dafür, daß ungesellige Verhaltensweisen stagnieren. Das Problem sind die unvermeidlichen *Interferenzen*, damals wie heute. „Ich mag meine Töchter lieber als meine Nichten, meine Nichten lieber als meine Kusinen und meine Kusinen lieber als meine Nachbarn“ – das hätte Adam Smith sagen können; gesagt hat es Jean-Marie Le Pen, Frankreichs faschistoider Stimmführer, um seiner rassistischen Fremdenfeindlichkeit Respekt zu verschaffen.¹² Das (sei es authentische, sei es

9 Ebenda, S. 127f.

10 Ebenda, S. 128.

11 Ebenda, S. 132.

12 FAZ, 24. März 1998.

strategische) Gefühl greift hier aufs Terrain des Interesses über und verhindert die Expansion des „sanften Handels“. Weitere Überlagerungen ungeselligen Charakters lassen sich leicht ausmalen: (Scheidungs-, Kinder-, Erb-)Recht „kolonialisiert“ die Familie und zerstört deren himge Bande, Interessen sickern in Rechtsprozesse ein und korrumpieren die Hüter des Rechts; Interessen (an Emanzipation z.B.) unterwandern eheliche (Liebes-) Pflichten usw. usf. Derartige Interferenzen verwandeln die „positive Subordination“ jeder Sphäre unter jede andere in ein allseitiges Störverhältnis.

Unter den folgenden Beiträgen findet sich einer, nämlich *McFalls'* Darstellung des kanadischen Föderalismus/Separatismus, der (wenngleich implizit) das Thema störender Interferenzen behandelt; er macht deutlich, wie schwierig es ist, stabile Ordnungen aufzubauen, wenn die (vorgeblichen) Nutznießer nicht „rational“ kalkulieren, sondern emotional reagieren und ihre Absonderung ethnisch, sprachpolitisch oder anderswie „irrational“ untermauern. Freilich hängt vieles vom Blickwinkel ab – aus der Warte einer derart „verschweißten“ Gemeinschaft wird die Interferenz durchaus *positiv* bewertet, nämlich als eine wertvolle Intensivierung des emotional dünnen Kooperationsverbunds, zu dem es moderne Rechts- und Marktgesellschaften gemdinhin bringen. In diesem Sinne hat William James schon Mitte des vergangenen Jahrhunderts „moralische Äquivalente des Krieges“ herbeigeseht, die Gemeinschaftserlebnisse ohne Blutvergießen ermöglichen.

Den positiven (jedenfalls stabilisierenden) Effekt einer „sentimentalen“ Befrachtung ökonomischer (resp. kommerzieller) Verhältnisse thematisieren auch die beiden folgenden Analysen. *Miemic/Tamm* zeigen am Falle Tocquevilles, wie „zivilgesellschaftliches“ Engagement für gemeinsame Belange zwischenmenschliche Beziehungen davor bewahren mögen, von den destruktiven Kräften entweder des (universal-kapitalistischen) Marktes oder eines (wohlfahrts-despotischen) Staates aufgefressen zu werden. Und *Nölkes* Beitrag weist darauf hin, daß Solidarität nicht nur eine emotionale Ressource im Kampf gegen den „kalten“ Kapitalismus sein, sondern auch dessen korporatistische „Erwärmung“ besorgen kann: so daß sich zusätzliche Energien mobilisieren lassen, die in der Konkurrenz mit Kapitalismen ohne derartige Wärmezufuhr entscheidende Wettbewerbsvorteile bringen mögen.

Der letzte Beitrag (*Stekeler-Weithofer*) vertieft die Diskussion in einer anderen Richtung. Er geht nicht politiktheoretischen Implikationen nach, sondern wendet sich einem methodischen Grundsatzanliegen zu, das als Hinweis darauf verstanden werden kann, daß Geselligkeitsprobleme mit Hilfe des (kantisch inspirierten) Vernunftdenkens ebenso differenziert wie substanziell (re-)konstruiert werden können. Damit würde er gegebenen-

falls jenen gravierenden Vorwurf entkräften, ein sozial banales, moralisch dünnes, obgleich „scharfsinniges“ und „geistreiches“ System zu offerieren.

Laurence McFalls

Getrennt sind wir stark: Der kanadische Föderalismus als Modell?

Die Kanadier reden gern von Föderalismus. Darin sind sie Weltmeister. Mehr als die Bürger anderer Föderationen sind die Kanadier nach meiner Auffassung mit der konstitutionellen Gewaltenteilung befaßt. Ich weiß nicht, wie das bei den Belgiern ist, aber die US-Amerikaner nehmen trotz ihrer Geschichte der Bewegungen für die Rechte einzelner Bundesstaaten und dazu eines Bürgerkriegs heute ihr Bundesstaatensystem als selbstverständlich an und glauben – wie bei so vielen anderen Dingen –, daß die übrige Welt genauso ist oder sein sollte. Daher sprechen selbst gebildete Amerikaner von der „Bundesregierung“ eines anderen Landes, wenn sie in Wirklichkeit eine zentrale Regierung meinen. Die Deutschen debattieren etwas mehr über ihr föderales System, aber auch nur, um die Effektivität ihrer 16-Länder-Kleinstaaterei zu hinterfragen und nicht das föderale Prinzip an sich.

In Kanada jedoch ist das öffentliche Leben praktisch durchdrungen von dem konstitutionellen Gerede und der Rangelei, die das Aufkommen jeglicher Reformkonzepte effektiv verhindert, ob nun von links oder von rechts. Tageszeitungen und Ätherwellen und gelegentlich sogar Bars und Cafés sind erfüllt von Diskussionen in Englisch und Französisch um fehlgeschlagenen Föderalismus, erneuerten Föderalismus, ermüdeten Föderalismus, asymmetrischen Föderalismus, dezentralisierten Föderalismus, Neo-Föderalismus, (Exekutiv-)Föderalismus, flexiblen Föderalismus, *la camisole de force du fédéralisme*, das schöne Risiko des Föderalismus, kolonialen Föderalismus oder auch über das Ende des Föderalismus. Es gibt unzählige Formen und Interpretationen des Föderalismus im öffentlichen Diskurs in Kanada. Ein Grund für diese terminologische Verwirrung liegt in der fehlenden Eindeutigkeit kanadischer föderaler Institutionen, die hier kurz dargelegt werden soll. Ein weiterer und wesentlicher Grund liegt jedoch in dem Umstand, daß der kanadische Föderalismus weniger ein institutionelles System als vielmehr ein politischer Diskurs ist: kanadische staatliche Autorität beruht weniger auf einer Teilung der Gewalten als auf einer Teilung der Meinungen. Bei dem Fehlen einer klaren Trennung der Machtbefugnisse von Föderation und Provinzen sowie einer formalen zentralen Institution, die die Föderation konstituierenden Teile (die zehn Provinzen und zwei Territorien) vertritt, haben ständige öffentliche Debatten, Konflikte und schließlich eine sprachliche Verwirrung Kanada in

der Tat ermöglicht, nur als eine Gemengelage miteinander konkurrierender ethnischer und regionaler Interessen zu überleben.

In den vergangenen dreißig Jahren haben die gegensätzlichen konstitutionellen Interpretationen und Bestrebungen, in erster Linie die des frankophonen Québec in Opposition zu dem des anglophonen übrigen Kanada, das man jetzt schon ROC (für „rest of Canada“) nennt, zu einer permanenten Krise geführt, deren Ende sich viele Kanadier nur als ein Auseinanderbrechen des Landes vorstellen können.

Wenngleich die Kanadier darin übereinstimmen, daß ihre Föderation in der Krise steckt, benutzen sie doch ganz verschiedene Begriffe um diesen Zustand zu beschreiben und können daher häufig nicht einmal darüber miteinander kommunizieren, um eine Lösung zu finden. Die englischsprachigen Kanadier apostrophieren diesen Zustand als Krise der „nationalen Einheit“, während die Québécois, die sich als eine deutlich vom englischen Kanada getrennte Nation verstehen, von der „konstitutionellen Debatte“ sprechen. Selbst wenn die Kanadier dieselben Begriffe verwenden, ändert sich ihre Bedeutung in der Zeit und im Raum. Beispielsweise bezog sich der Begriff „Kanadier“ ursprünglich nur auf die Nachkommen der französischen Siedler des St.-Lorenz-Tales; die englischsprachigen Kolonisten wurden „Engländer“ genannt und sahen sich auch selbst so. In unserem Jahrhundert, insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg, wurden die „Engländer“ zu „Kanadiern“, und die ursprünglichen „Canadiens“ wurden zu Frankokanadiern und dann in der Regel zu „Québécois“. Vom konstitutionellen Standpunkt aus gesehen noch signifikanter erscheinen die fast gegensätzlichen Bedeutungen, die die englisch- und französischsprachigen Kanadier dem Begriff Föderation unterlegten, um die Gründung des Dominions Kanada im Jahre 1867 zu bezeichnen (wobei Dominion ein weiterer Begriff war, den man mit Absicht verwendete, um die Empfindlichkeiten der amerikanischen Republikaner nicht mit einem nördlich von ihnen liegenden „Königreich“ zu treffen). Für die anglophonen „Fathers of the Federation“ beschrieb dieser Begriff den Prozeß, in dessen Verlauf die britischen nordamerikanischen Kolonien ihre neue Unabhängigkeit zu einem einzigen zentralisierten Staat verschmolzen. Der frankophone „Père de la Fédération“, George-Étienne Cartier, der als einer der Eisenbahninvestoren die Interessen der „Väter“ an einem mächtigen zentralisierten Staat teilte, mußte die Föderation an seine Landsleute in der späteren Provinz Québec mit dem Argument verkaufen, daß sie in einem zumindest föderalen, wenn nicht sogar wirklich föderativen System ihre politische Autonomie wiedergewinnen würden.

Der kanadische Föderalismus wurde also in einem semantischen Nebel geboren. Der Chefarchitekt der sog. Föderation und der erste Premierminister Kanadas, Sir John A. Macdonald, hatte zwar die Absicht, einen einheitlichen Staat nach dem Modell von Westminster mit der höchsten Ge-

walt des Parlaments zu schaffen, aber um die Akzeptanz des neuen Staatswesens und seiner Verfassung bei der frankophonen Mehrheit in Québec zu erlangen und um regionalistischen Widerstand auch in den Küstenprovinzen zu vermeiden, kam Macdonald mit den anderen anglophonen Gründern aus Zentral-Kanada (d.h. Ontario und Québec) überein, den Provinzregierungen gewisse Befugnisse der Legislative und Besteuerung abzutreten. Macdonald erwartete und hoffte, daß die Regierungen der Provinzen mit ihrer ausschließlichen Macht über Belange des Gesundheits- und Bildungswesens, der Wohlfahrt und mit den unentwickelten Einkunftsquellen aus direkter Besteuerung nicht viel mehr als glorifizierte Munizipalitäten unter der Oberherrschaft der Bundesregierung und des Parlaments in Ottawa bleiben würden. Die föderale Regierung nahm in der Tat beträchtlichen Einfluß auf die Regierungen der einzelnen Provinzen – durch die Ernennung der Gouverneure, die in den Provinzen Gesetzgebung verzögern oder verhindern konnten; durch die konstitutionelle Vorherrschaft in geteilten und verbleibenden legislativen Befugnissen; durch die Subventionierung der Budgets der Provinzen sowie durch die Notverordnungs Klausel über „Frieden, Ordnung und gute Regierung“ aus der Präambel des *Constitution Act* von 1867. Die Regierungen der einzelnen Provinzen hatten und haben im Gegensatz dazu keinen formalen institutionellen Mechanismus, um Entscheidungen der Bundesregierung zu beeinflussen. Der Senat repräsentiert als obere Kammer des Parlaments zwar nominell die einzelnen Regionen auf Bundesebene, hat jedoch wenig effektive legislative Gewalt und auch keine Legitimation durch das Volk. Seine Mitglieder werden nach einer Formel für regionale Repräsentation vom Premierminister ernannt, der dieses Vorrecht dazu gebraucht, alte Freunde und Parteigetrec mit Pfünden zu belohnen. Aus diesem Grunde hat Westkanada, dessen zahlenmäßig geringere Bevölkerung dieser Provinz wenig Einfluß auf Bundesangelegenheiten gibt, in letzter Zeit einen „triple-E“-Senat gefordert, d.h. einen Senat, der gewählt, effektiv und gleichermaßen repräsentativ für die einzelnen Provinzen ist, wohingegen Zentralkanada mit 60 Prozent der Gesamtbevölkerung und effektiver Kontrolle des Parlaments die Abschaffung des Senats verlangt.

Obwohl die zentralisierenden Tendenzen der britischen konstitutionellen Tradition in Kanada den Provinzen anfangs kaum irgendwelche Machtbefugnisse zugestanden, war die derselben Tradition entspringende Offenheit für informelle, schrittweise Verfassungsveränderungen und die unklare Teilung gewisser Gewalten durch den *Constitution Act* der Entwicklung der Beziehungen zwischen Bund und Provinzen zu einem authentischeren föderalen System durchaus förderlich. Ironischerweise haben die zentralkanadischen Provinzen Ontario und Québec – trotz oder wegen der Vorherrschaft Zentralkanadas in der Bundesregierung –, in der Vergangenheit den Kampf für die Rechte der Provinzen angeführt. Der Anstoß zur Föde-

ration ging ursprünglich von Ontarios kommerziellen, industriellen und landwirtschaftlichen Interessen (und den Verbündeten in der anglophonen Geschäftswelt Montréals) aus, die die Union der britischen Nordamerikakolonien als ein Mittel gesehen hatten, die weiten, ressourcenreichen Gebiete der nördlichen Prärien und der Rocky Mountains sowie der Arktis unter ihre Kontrolle zu bekommen. Aber in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts zögerte Ontarios Premierminister Oliver Mowat, auch ein Vater der Föderation, durchaus nicht, die Autorität des Bundes aus der Sicht der partikularen Interessen Ontarios herauszufordern. Im 20. Jahrhundert ist es nun Québec, die einzige Provinz, in der die frankophone Minderheit die politische Macht inne hat, die den Kampf um die Autonomie und letztendlich für volle Souveränität der Provinzen anführt, wie wir sehen werden. British Columbia und Alberta haben auch gelegentlich (erst wieder im vergangenen Herbst) versucht, mit Separatismus zu drohen, um der zentralkanadischen ökonomischen und politischen Herrschaft die Kontrolle über ihre Naturschätze zu entreißen. (Die relative strukturelle Armut der Küstenprovinzen und die daraus resultierende Abhängigkeit von Subventionen und Transferzahlungen des Bundes haben Autonomiebestrebungen behindert, obwohl gerade sie sich anfänglich der Föderation entgegenstellten, wobei Neufundland bis 1949 ausgehalten hatte.) Es gelang den Provinzen, größere legislative und fiskalische Befugnisse zu gewinnen, trotz der ursprünglich im Gesetz über die Verfassung (*Constitution Act*) vorgesehenen Zuweisung des Hauptanteils dieser Befugnisse an die Bundesregierung, da die Gewaltenteilung in den Paragraphen 91 und 92 dieses Gesetzes verschiedenen widerstreitenden Interpretationen unterliegt und die Gerichte den Intentionen der Gründerväter dabei kein juristisches Gewicht beigemessen haben. Beispielsweise gibt Paragraph 91 Absatz 2 der Bundesregierung die Vollmacht, Handel und Gewerbe zu regulieren, und läßt somit offensichtlich die Gestaltung der Wirtschaftspolitik in den Händen der Bundesregierung. Gleichzeitig verweist Paragraph 92 Absatz 13 Eigentum und Bürgerrechte in die Gerichtsbarkeit der Provinzen, so daß diese in der Lage waren, ihre eigene Handels- und Wirtschaftspolitik zu betreiben. Eines der eigentümlichen Ergebnisse dieser ambivalenten Gewaltenteilung bestand darin, daß es bisweilen größere Handelsschranken zwischen den Provinzen gegeben hat als zwischen Kanada und seinen Außenhandelspartnern (in den meisten Fällen den USA, mit denen Kanada selbst vor der NAFTA 80 Prozent seines Außenhandels abwickelte). Während also die Provinzregierungen auf diese Weise in die Bundesrechtsprechung 'eingriffen', hat die Bundesregierung – in erster Linie durch ihre größere Finanzstärke – partielle und manchmal auch völlige Kontrolle über die früher ausschließlich provinziale Gerichtsbarkeit ausgeübt. Beispielsweise unterliegen die Krankenhäuser und somit das Gesundheitswesen nach Paragraph 92 Absatz 7 allein der Gerichtsbarkeit der

Provinzen, doch das kanadische Gesetz über das Gesundheitswesen (*Canada Health Act*) erlaubt Ottawa, den Provinzen nationale Standards aufzuzwingen, indem es Transfergelder zuweist oder zurückhält.

Wenn auch verschiedene maßgebliche Gerichtsentscheidungen etwas Ordnung in das Durcheinander provinzieller und föderaler Rechtsbefugnisse gebracht haben, so haben doch das Fehlen klarer verfassungsrechtlicher Richtlinien, akzeptabler Verfassungszusatzklauseln und formaler Vermittlungsinstanzen zwischen Bundes- und Provinzregierungen die Struktur des kanadischen Föderalismus zum Ergebnis reiner Machtpolitik werden lassen. Das wohl deutlichste Eingeständnis der Willkürlichkeit der Grundlagen des kanadischen Föderalismus erfolgte im Jahre 1981 mit der *Patriation Reference* an den Obersten Gerichtshof. Im Zusammenhang mit dem ersten Referendum über die Souveränität Québecs von 1980 schlug die liberale Bundesregierung unter Pierre Trudeau einen einseitigen Zusatzartikel zur Verfassung von 1867 vor, die eine Charta der Rechte einschließen und den letzten kolonialen Überrest beseitigen sollte, wonach nämlich Zusatzartikel zur Verfassung die förmliche Billigung des britischen Parlaments erforderten. Als acht Provinzregierungen das Recht der Bundesregierung in Frage stellten, die Verfassung ohne ihre Zustimmung abzuändern, legte das Oberste Gericht mit salomonischer Weisheit fest, daß die Aktivitäten der Bundesregierung zwar legal, aber verfassungswidrig seien, weil eine informelle konstitutionelle Konvention vorschreibe, daß die Bundesregierung nach Konsultation und in Übereinstimmung mit den Provinzregierungen bzw. mit einer großen, aber nicht genauer definierten Anzahl von diesen (!) zu handeln hätte, daß aber letztendlich die Bundesregierung und das Parlament die alleinige legale Entscheidungs- und Handlungsgewalt hätten. Im Laufe der Ereignisse erhielt die Bundesregierung dann in der Tat die Einwilligung der Provinzen, mit Ausnahme von Québec – unglücklicherweise, wie zu zeigen sein wird. Bei den Verhandlungen mit den Provinzen über die Abänderung kehrten Trudeau und seine Regierung zur informellen Praxis des „exekutiven Föderalismus“ zurück, wonach sich die Provinzregierungen und die Bundesregierung durch Aushandeln auf der exekutiven Ebene in die legislativen und fiskalischen Befugnisse teilen. Dieses Feilschen geschieht gelegentlich öffentlich, multilateral und auf Premierministerebene, wie bei den jährlichen *First Minister's Conferences*, doch häufiger auf untergeordneter ministerialer bzw. Verwaltungsebene, bilateral und nicht öffentlich. Wenig demokratischer bzw. legislativer Kontrolle unterworfen, hat diese Form des außerkonstitutionellen Föderalismus auf der Ebene der Exekutive zur Desillusionierung der Kanadier über ihre Politiker (*Politikverdrossenheit à la canadienne*) und, wiederum fatalerweise, in den letzten Jahren zur Zurückweisung der Vorschläge ihrer Regierungen zur konstitutionellen Erneuerung des Föderalismus geführt.

Der in letzter Zeit in die Kritik geratene exekutive Föderalismus, der in Kanada als Ersatz für eine formale, zwischen Bundes- und Provinzregierungen vermittelnde Institution entstand, hatte ursprünglich eine gewisse Berechtigung in dem Mythos um die Föderation. Sie war die Idee einer Gruppe zentralkanadischer Politiker und britischer imperialer Bürokraten, die den amerikanischen Expansionismus fürchteten, wurde allein von Eisenbahn- und Handelsinteressen getragen und von einer Legislative jenseits des Atlantik zum Gesetz erhoben. Aber als sie wirklich ins Leben trat, bot sie dem neuen kanadischen Staat kein legitimierendes Gründungsprinzip bzw. keinen Gründungsmythos (außer vielleicht einen Rest Antiamerikanismus). Zurückschauend und ohne viel Rücksicht auf die historischen Fakten entstanden jedoch zwei Föderationstheorien, um die sich entwickelnde föderale Praxis zu begründen. Die erste, von einem Richter aus Québec in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts vorgebracht und als „Kompakt-“ oder „Kontrakttheorie“ des kanadischen Föderalismus bekannt, behauptete, daß die Föderation der britischen nordamerikanischen Provinzen ein „Kompakt“ zwischen diesen und dem Parlament des Empire war und daß jede Veränderung in den föderalen Gewalten daher die Zustimmung der Provinzen erfordere. Die zweite Theorie, die für das frankophone Québec der Annahme der Föderation implizit zugrunde lag und von Henri Bourassa um die Jahrhundertwende formuliert wurde, war die „dualistische“ Theorie, die davon ausging, daß die Föderation eine Übereinkunft zwischen zwei Gründungsvölkern, den Anglo- und Frankokanadiern war.¹ Diese Theorie hatte eine gewisse historische Grundlage in der Union der beiden Kanadas, die der Föderation vorausgegangen waren. 1791 hatten die Briten die eroberte Kolonie Kanada in Ober-Kanada (die künftige Provinz Ontario) und Unter-Kanada (das künftige Québec) geteilt, um den Loyalisten, die vor der amerikanischen Revolution geflohen waren und sich nördlich des Ontariosees niederließen, eine partiell selbstverwaltete Kolonie anzubieten, in der die Englischsprechenden die Mehrheit bildeten. Zugleich hatten Frankophone und – erstmalig in der britischen Geschichte – Katholiken in Unter-Kanada politische Rechte bekommen. Als dann die liberal-demokratischen Aufstände von 1837 in Ober- und Unter-Kanada in der frankophonen Kolonie nationalistische Züge annahmen, hatte Großbritannien entschieden, auf Empfehlung von Lord Durham und der anglophonen Geschäftswelt von Montréal die politische Union der beiden Kanadas anzuordnen, um die Assimilation der französischen in die

1 Bourassa entwickelte dann noch eine dritte Theorie der Föderation als „Doppel-Kompakt“, d.h. dein gleichzeitiger Vertrag zwischen den Provinzen wie auch den Gründernationen. Diese Theorie rechtfertigte die Idee, daß Québec – als einzige Provinz, in der die Frankophonen den Mehrheitsstatus inne haben – der politisch-institutionelle Ausdruck der frankokanadischen Nation sei und somit das Recht habe, bilateral mit dem übrigen Kanada zu verhandeln. Dieser Theorie liegt auch die Vorstellung von Québec als Nationalstaat zugrunde.

wachsende englische Bevölkerung zu erzwingen. Das einzige Problem bei diesem Plan bestand darin, daß zu jener Zeit die Franzosen noch immer die Mehrheit darstellten. Um dieses Problem zu umgehen, räumte die Gesetzgebende Versammlung der Vereinigten Provinz Kanada dem anglophonen Westkanada und dem frankophonen Ostkanada gleiche Vertretungsrechte ein. Aus diesem Prinzip der paritätischen Repräsentation – und im Gegensatz zur beabsichtigten Wirkung der Union – entstand die föderale Praxis dualer Ministerien und doppelter Mehrheiten, wenn die Gesetzgebung beide Teile der Provinz betraf. Diese ungeschriebene konstitutionelle Tradition wurde zur Basis der „dualistischen“ Theorie der Föderation, die bis heute die Pläne der Québecer Nationalisten für Souveränität und Assoziation (wie im Referendum von 1980 vorgeschlagen) bzw. eines souveränen Québec in ökonomischer Partnerschaft mit Kanada (wie 1995 vorgeschlagen) inspiriert.

In Kanadas erstem Jahrhundert ließen diese beiden Interpretationen von Föderation den Föderalismus überleben und sich entfalten. Als reines Konstrukt der Phantasie schuf die Kontrakttheorie nichtsdestoweniger das diskursive Feld, auf dem die föderale Regierung und die Provinzregierungen miteinander streiten und ihre jeweiligen Machtbereiche teilen konnten. Dieser Theorie war eine Drohung des Separatismus inhärent: eine Provinz, die eine föderale Gewalt nicht billigte, konnte theoretisch aus dem Vertrag ausscheiden. Solche separatistischen Drohungen laut wurden, wie sie gelegentlich aus den westlichen Provinzen laut wurden, genießen wenig Glaubwürdigkeit, da ihr legaler Status dubios ist und weil eine Gewaltenteilung in jedem Falle weiterer Verhandlungen bedarf. Weniger verhandelbar sind hingegen die Grundsätze von Gerechtigkeit und nationaler Identität, auf denen die dualistische Föderationstheorie beruht. Für die Frankokanadier war das Gleichheitsprinzip der Gründervölker die *conditio sine qua non* ihres Überlebens als kleine sprachliche Gemeinschaft in Nordamerika und daher ein gewaltiger Anreiz, ihre nationalen Bestrebungen mit dem Aufbau des kanadischen Staates zu identifizieren. Die Anglokandier ihrerseits, die im Jahre 1867 dank Einwanderung und Assimilation eine rasch wachsende Mehrheit bildeten, hatten jedoch keinen Grund, ihren Bundesstaat als Partnerschaft zwischen Gleichen mit den Frankokanadiern zu sehen. In den Jahren unmittelbar nach der Bildung der Föderation machten sie oft und unmißverständlich deutlich, daß sie nicht die Absicht hegten, den Frankophonen die Beteiligung an der Besiedlung des Westens zu gestatten und daß der durch die Verfassung gewährleistete Schutz für die Rechte sprachlicher Minderheiten sich nur auf die Anglophonen in Québec beziehen würde. Aus diesem Grund zogen sich die Frankokandier, während Hunderttausende von ihnen Ende des 19. Jahrhunderts in die USA emigrierten, in ihr Kernterritorium Québec zurück (in den Gebieten außerhalb Québecs und in den unmittelbar angrenzenden Regionen assimilierten sie

sich sehr schnell in die anglophone Mehrheit). Der kanadische Föderalismus gab der Provinz Québec genügend Macht zur Bewahrung der französischsprachigen 'Kulturnation', die sich dort konzentrierte, doch die Frankokanadier mußten in der Bundespolitik auch ihren permanenten Minderheitenstatus akzeptieren, selbst wenn Bundespolitiker, wenn sie in Québec weilten, hyperkritisch den Mythos vom Dualismus kultivierten.

Gelegentlich machte die Realität der Herrschaft der englischen Mehrheit (wie etwa die Erhängung von Louis Riel 1885, die Einberufungskrise von 1917 und das Einberufungsreferendum von 1942) den dualistischen Gleichheitsmythos unhaltbar und erzeugte separatistische Stimmungen in Québec. Im größten Teil des ersten Jahrhunderts kanadischer staatlicher Existenz war es jedoch im Grunde ohne Bedeutung, daß die englischen und die französischen Kanadier entgegengesetzte Auffassungen von der Föderation hatten, denn sie lebten zum größten Teil in verschiedenen physischen und diskursiven Räumen, oder, wie es ein Schriftsteller beschrieb, „in den zwei Einsamkeiten“. Solange sie wenig voneinander wußten und auch wenig vom gemeinsamen Bundesstaat erwarteten, funktionierte die paradoxe Formel „getrennt sind wir stark“ (*divided we stand*) ganz gut für den kanadischen Föderalismus. Heute noch leben die Anglokanadier und die Québecer in den „zwei Einsamkeiten“, aber am Vorabend des Zweiten Weltkrieges änderten sich – wie auch anderswo auf der Welt – ihre Erwartungen an den Staat radikal, was sowohl im anglophonen Kanada als auch in Québec zu zwei neuen politischen Nationalismen führte, die in einem gemeinsamen Bundesstaat nicht mehr in Einklang gebracht werden können.

Seit der Eroberung von 1760 haben die Frankokanadier eine klar umrissene und starke Identität als kulturelle und sprachliche Minderheit in Nordamerika. Die Engländer, die sich vor 1760 in den Küstenprovinzen angestellt hatten und in der Folgezeit Kanada kolonisierten, verstanden sich selbst nach der Schaffung des Dominion Kanada noch nicht als Kanadier. (Sir John A. Macdonald, der erste Premierminister, sagte: „Ich wurde als britischer Staatsbürger geboren und werde als solcher sterben.“) Während die Frankokanadier sich Kanadas automatische Einbeziehung in die Kriege Großbritanniens widersetzten, insbesondere in den Burenkrieg und den Ersten Weltkrieg, sahen die Anglokanadier bis 1930 keine Notwendigkeit für eine unabhängige Außenpolitik. Kanadas relativ massive Einbeziehung in den Zweiten Weltkrieg, die eine rasche Erweiterung der Kapazitäten und Befugnisse der Bundesregierung erforderte, führte sowohl zu größerer Selbstbehauptung seitens der Bundesregierung als auch zu einem Stolz der Anglokanadier auf „ihre“ Regierung in Ottawa, mit der sie sich identifizierten. So bekam Kanada unmittelbar nach dem Krieg sein eigenes Bürgerschaftsgesetz, ersetzte den Justizausschuß des Britischen *Privy Council*, durch seinen eigenen Obersten Gerichtshof und ließ zum

erstmals einen in Kanada geborenen Generalgouverneur ernennen. Die Bundesregierung begann sich fortan „nationale“ Regierung zu nennen und ließ stillschweigend das „Dominion“ aus Kanadas Staatsbezeichnung fallen. Doch trotz all dieser „Kanadianisierung“ Britisch-Nordamerikas nach dem Krieg rief die Annahme der eigenen Flagge mit dem roten Ahornblatt im Jahre 1965 noch herzerreißende Debatten und Widerstand all derer hervor, die der britischen Flagge, dem *Union Jack*, gegenüber noch immer loyal blieben.

Parallel zu dieser Entwicklung einer neuen Identifizierung der Anglokanadier mit ihrem Bundesstaat durchliefen die Frankokanadier in Québec eine noch dramatischere kulturelle und politische Transformation, die „stille Revolution“. Nach der Niederlage des frankokanadischen politischen Nationalismus in der Rebellion von 1837, in der als Strafe folgende Vereinigung Kanadas sowie in den ersten Jahren der Föderation war der frankokanadische Nationalismus im folgenden Jahrhundert der „grande noirceur“, der „große Schwarzmacher“, d.h. konservativ, auf Überleben bedacht und ethnokulturell ausgerichtet. Mit dem Bildungswesen und der Sozialpolitik in den Händen der katholischen Kirche, mit klientelistischen frankophonen Politikern unter der Kontrolle von Staat und Patronage und der Wirtschaft unter Leitung anglokanadischer und amerikanischer Investoren und Manager war die frankophone Gesellschaft von Québec arm, ländlich geprägt und traditionell und hatte die größten Familienstärken in der entwickelten Welt. Doch in den sechziger Jahren fielen die Geburtenraten in Québec auf das niedrigste Niveau in der Welt, die Frankophonen verließen scharenweise die katholische Kirche, und das traditionalistische Québec stützte sich auf die progressivsten Sitten in Nordamerika. Diese kulturelle Revolution, die ihre Wurzeln in der Urbanisierung und Industrialisierung der Kriegs- und Nachkriegszeit hatte, folgte unmittelbar der politischen Revolution, die die liberale Regierung von Jean Lesage mit ihrer Wahl 1960 in Gang gesetzt hatte und mit ihrer Wiederwahl 1962 unter der liberal-nationalistischen revolutionären Losung „Maitres chez nous“, Herren bei uns selbst, noch weiter beschleunigte. Lesage und seine Minister, unter ihnen auch René Lévesque, der dann 1968 den Souveränität anstrebenden *Parti Québécois* gründete, errichteten einen modernen, technokratischen Wohlfahrtsstaat in Québec und schufen mit der Nationalisierung der Hydroelektrizität und der Verwirklichung staatlich geführter Pläne für wirtschaftliches Wachstum die Bedingungen für die Entstehung einer großen frankophonen Mittelklasse. Eine Identifizierung mit dem Staat Québec fügte damit dem traditionellen ethnokulturellen frankokanadischen Nationalismus ein starkes politisches oder staatsbürgerliches Element hinzu. Seit den sechziger Jahren verstanden sich französischsprachige Nationalisten in Québec nur als „Québécois“ und artikulierten einen politisch-nationalistischen Diskurs, um sich deutlich von den traditionellen franko-

kanadischen Ethnonationalisten zu unterscheiden (und diese zu verunglimpfen).

Man muß nicht eigens betonen, daß das Wiedererstarken eines mächtigen politischen Nationalismus in Québec Mitte der sechziger Jahre eine ernste Bedrohung für den kanadischen Föderalismus darstellte. Über das gesamte politische Spektrum hinweg in Québec forderten Politiker die Achtung der föderalistischen Prämisse von der dualistischen Theorie der Föderation. Die Führer der konservativen *Union Nationale* drückte diesen Konsens am treffendsten aus in dem Titel eines 1965 erschienenen Buches: „Gleichheit oder Unabhängigkeit“. Diese Drohung blieb im englischen Kanada nicht ungehört, und für einige Jahre sah es aus, als ob die französischen und die englischen Kanadier zum erstenmal in ihrer Geschichte zu einer Verständigung gelangen könnten. Die Hauptparteien der föderalen Opposition, die Konservativen und die Neuen Demokraten, überwandten kurzerhand und mit vielen internen Reibereien ihre zentralisierenden Traditionen und nahmen in ihren Plattformen offiziell die dualistische Theorie für Kanada als einen binationalen Staat an, während die liberale Regierung von Lester Pearson eine Königliche Kommission über Zweisprachigkeit und Bikulturalismus ernannte, die die dualistische Theorie offiziell als den einzigen Weg zur Abwendung einer Verfassungskrise übernahm. Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre veröffentlichte diese Kommission einige Studien, die die politische und ökonomische Diskriminierung dokumentierten, unter der die Frankophonen in Kanada einschließlich in Québec litten, und sprach Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung individueller und kollektiver Rechte der Frankophonen aus. Diese Empfehlungen kamen jedoch zu spät, denn 1968 war der Nobelpreisträger und Diplomat Pearson in den Ruhestand gegangen und als liberaler Führer und Premierminister der Föderation durch den kompromißlosen und charismatischen jungen Pierre Elliot Trudeau ersetzt worden.

Trudeau hatte eine englische Mutter und einen französischen Vater, war kosmopolitisch in seinen Anschauungen, Erfahrungen und seiner Bildung und als Philosoph und Praktiker ein völliger Individualist. Für die franko-kanadischen bzw. Québécois Nationalisten hatte und hat er nur Verachtung übrig. Er tat sie polemisch, aber vielleicht auch aufrichtig überzeugt als gefährliche Ethnonationalisten ab. Um einen Ausweg aus Kanadas konstitutioneller Krise zu finden, verwarf er die Idee von einer Erhebung der franko-kanadischen oder Québécois Nation in den gleichen Status mit der anglokanadischen Nation in einem binationalen Staat. Statt dessen bot er eine Vision Kanadas als einer einzigen politischen Nation an, in der alle Kanadier als Individuen gleiche Rechte und alle zehn Provinzen die gleichen Machtbefugnisse haben sollten. Um diese Vision mit Leben zu erfüllen, schlug Trudeau von seinen ersten Tagen als Justizminister in der Pearson-Regierung an vor:

1. offizielle Zweisprachigkeit, damit sich jeder Kanadier „von Küste zu Küste“ zu Hause fühlen könne,
2. eine Charta der Rechte und Freiheiten, um individuelle Bürgerrechte und Rechte auf Ausübung der Muttersprache in der Verfassung zu verankern,
3. die *patriation* der Verfassung, um Kanadas Souveränität zu vollenden und das Verfahren der Verfassungszusätze sowie die Beziehungen zwischen der Bundes- und den Provinzregierungen zu klären.

Trudeaus nationale und konstitutionelle Vision, die mit dem Gesetz über die Amtssprache (*Official Languages Act*) von 1969 und der *patriation* und Verkündung der Charta der Rechte und Freiheiten 1982 vollendet wurde, kam dem politischen Nachkriegsnationalismus und der Identität der Anglokandier sehr nahe, doch für die Nationalisten Québecks war sie ein Fluch und trug zum Entstehen der derzeitigen Verfassungskrise in Kanada bei. Für die Anglokandier schien die offizielle Zweisprachigkeit in ganz Kanada, der außerhalb von Québec, Nouveau Brunswick und dem Gebiet um Ottawa mehr in der Theorie als wirklich existiert, hinreichend zu sein, wenn nicht gar ein viel zu weit gehendes Zugeständnis an die Forderungen der Frankophonen nach Gleichbehandlung. Bei der Inkraftsetzung des offiziellen Bilingualismus ignorierte Trudeau jedoch die andere Hälfte der Empfehlungen der Königlichen Kommission, nämlich den Bikulturalismus, der die Rechte auf Ausübung der sprachlichen Rechte in einen Zusammenhang mit einer kulturellen Gemeinschaft gebracht hatte. Statt dessen hieß Trudeau offiziell den Multikulturalismus willkommen, der die kulturelle Identität fragmentierte und zu einem individuellen Wesenszug machte. So sahen die Frankophonen in Québec (bzw. genauer auf der Insel Montréal, dem einzigen Ort in Kanada, wo Zweisprachigkeit eine gelebte Realität ist) den offiziellen Bilingualismus, losgelöst vom Bikulturalismus, als eine assimilationistische Bedrohung an, da die Verfügbarkeit von Schulen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen in Englisch bedeutete, daß die assimilative Zugkraft des Englischen auf die Einwanderer, von denen Kanadas Zukunft nach wie vor abhängt, dann noch stärker würde. Im Ergebnis erhob die liberale Regierung von Robert Bourassa 1974 Französisch zur einzigen Amtssprache in Québec, behielt aber englischsprachige Dienstleistungen bei. 1976 schaffte die erste Regierung des *Parti Québécois* mit ihrem bekannten Gesetz 101 (*Loi 101*) Englisch auf kommerziellen Werbeträgern ab und sehränkte den Zugang zu englischen Primar- und Sekundarschulen für die englischsprechende Bevölkerungsgruppe ein. Diese Maßnahmen, die mehr dazu bestimmt waren, die französische Sprache zu schützen als das Englische zu eliminieren (wie sollte das in Nordamerika auch gehen?), provozierten einen massiven Aufschrei im englischen Kanada und juristischen Widerstand, besonders im Namen der Charta-Rechte nach 1982.

Es erübrigt sich zu erwähnen, daß die Wertschätzung für die Charta, Trudeaus zweite große Reform, bei Anglokanadiern und Québecern sehr unterschiedlich ausfiel. Wie die Anglokanadier schätzten die Québecer die individuellen Rechte und Freiheiten, die in der Charta garantiert sind, aber es fällt ihnen schwer zu akzeptieren, daß die Kanadische Charta den individuellen Rechten Priorität vor kollektiven Rechten gibt und daß sie gegenüber dem Québecer Recht Vorrang hat. Als Glieder der kulturellen Mehrheit erkennen die Anglokanadier nicht an, daß Minderheiten kollektive Rechte brauchen, die bisweilen in individuelle Rechte eingreifen. Aus den gleichen Gründen haben sie kein Verständnis für Québecs Opposition gegen die formale Gleichheit der Provinzen und die majoritäre Verfassungszusatzklausel, die beide mit der Charta und der *patriation* 1982 angenommen wurden. Für die Anglokanadier schien die Gleichheit der Provinzen, die die Bundesregierung sich mehr als nur formal durch die Egalisierung von Transferzahlungen zu fördern bemühte, nicht nur immanent angemessen, sondern sie schien ihrer Identifizierung zuerst mit dem kanadischen Staat und erst an zweiter Stelle mit ihrer Provinz zu entsprechen. Die Québecer identifizieren sich nicht nur mit Québec als ihrer nationalen Regierung, sondern können sich gar nicht vorstellen, ohne besondere, d.h. ungleiche Befugnisse bei Kanada zu bleiben, um die Fortexistenz ihrer besonderen Nation zu schützen. In ähnlicher Weise bestehen sie darauf, daß Québec das Recht haben soll, Verfassungszusätze, die ihre Fähigkeit berühren, einen besonderen kulturellen und politischen Charakter zu wahren, durch ihr Veto zu Fall zu bringen. Dagegen ermöglicht der *Constitution Act* von 1982, daß sieben Provinzen mindestens 50 Prozent der Bevölkerung vertreten können, um die Verfassung zu ändern.

Kurz: Während Englisch-Kanada Trudeaus Verfassungsreformen als einen Ausdruck ihrer kanadischen nationalen Identität und Bestrebungen begrüßte, verweigerte Québec ihre Anerkennung. In der Tat wurde das Reformpaket, das zum Verfassungsgesetz von 1982 wurde und als Antwort auf die Unzufriedenheit mit dem Föderalismus gedacht war, die die Québecer in ihrem Referendum von 1980 geäußert hatten, zwischen Trudeau und neun der Premierminister der Provinzen, in Abwesenheit von Québecs Premier René Lévesque, in der „Nacht der langen Messer“ in seine endgültige Form gebracht. Kanada schuf sich so eine neue Verfassung trotz der einstimmigen Ablehnung durch die Québecer Nationalversammlung, trotz der Weigerung Québecs, diese Verfassung zu unterzeichnen und trotz seines fehlgeschlagenen Antrags, dem Obersten Gericht Québecs das traditionelle Vetorecht zu belassen. So stand der kanadische Föderalismus am Ende von Trudeaus 16jähriger, nahezu ununterbrochener Amtszeit in einer viel ernsteren Sackgasse als in den sechziger Jahren: Québec hatte die Verfassung formal abgelehnt, während sich das übrige Kanada in seiner Zustimmung und Unterstützung für eine Form des zentralisierenden

Föderalismus verhärtet hätte. Die letzten 15 Jahre der kanadischen Geschichte bestanden aus einer ergebnislosen Suche nach konstitutioneller Klärung, und jeder der pausenlos aufeinander folgenden Versuche endete mit größerer gegenseitiger Entfremdung.

Der erste Versuch war der von Brian Mulroney, dem konservativen irischen anglophonen Québecer, der 1984 zum Premierminister von Kanada gewählt wurde. Ihm gelang es, in geheimen Verhandlungen im Frühjahr 1987 am Lac Méeeh alle Premierminister der Provinzen zur Zustimmung zu den Minimalbedingungen zu bewegen, die Québecs neuer liberaler Premierminister Bourassa gestellt hatte, damit seine Provinz der Verfassung beitreten könne, einschließlich eines Vetos für Québec und der Anerkennung Québecs als einer „distinkten Gesellschaft“. Obwohl diese Bedingung weit entfernt war von der Anerkennung Québecs als Nation, wie sie die dualistische Föderationstheorie vorsah, wurde sie zum Haupthindernis des sogenannten Meech Lake Accord, das von den Gesetzgebenden Versammlungen aller zehn Provinzen gebilligt werden mußte, um verfassungsmäßig bindend zu sein. Als die Frist für die Billigung im Jahre 1990 herannahte, wurde die von der Trudeauschen Vision des Föderalismus inspirierte Opposition in Englisch-Kanada so stark, daß die parlamentarischen Verzögerungsverfahren in Neufundland und in Manitoba die Übereinkunft mit Unterstützung der Bevölkerung zu Fall brachten. 1992 gelang es Mulroney wiederum, die Premiers der Provinzen zur Zustimmung zu einer stark abgemilderten Fassung des Meech Lake Akkord zu bewegen, dem *Charlottetown Accord*, den Bourassa, ein Föderalist, in einem verzweifalten Versuch, die separatistische Stimmung heranzureißen, die sich in Québec und in seiner eigenen Partei nach der Zurückweisung des *Meech Lake Accord* ausgebreitet hatte, akzeptiert hatte. Diese neue Übereinkunft sollte in einem kanadaweiten Referendum gebilligt werden, das im Oktober 1992 stattfand. Trotz der Unterstützung aller Premiers der Provinzen und aller föderalen Parteien (außer dem neuen separatistischen *Bloc Québécois*) und trotz der ungehinderten Propaganda der Bundesregierung zugunsten eines neuen Abkommens, dessen juristische Form nicht einmal rechtzeitig für das Referendum fertiggestellt war, erlitt das *Charlottetown Accord* aus mehreren Gründen eine Niederlage: aufgrund der Unbeliebtheit von Mulroneys konservativer Regierung (sie mußte ein Jahr später in Schimpf und Schande abtreten); weil die Kanadier die geheimen Absprachen ihrer Politiker ebenso verabscheuten wie die speziellen Interessen dienende Politik der „Volksbefragungen“; besonders aber, weil die Anglokanadier der Überzeugung waren, daß Québec zu viel zugestanden wurde und die Québecer andererseits glaubten, daß sie zu wenig bekämen.

In diesem konstitutionellen Klima brachte die bundesweite Wahl 1993 einen überwältigenden Sieg für die Liberalen unter Trudeaus früherem Justizminister Jean Chrétien in Englisch-Kanada und für den separatistischen

Bloc Québécois unter Mulroneys früherem Umweltminister Lucien Bouchard in Québec. Das folgende Jahr erlebte in Québec die Rückkehr des Parti Québécois an die Macht, der versprach, innerhalb eines Jahres ein Referendum über die Abspaltung von Kanada abzuhalten. So kam Kanada am 30. Oktober 1995 in jenem versprochenen Referendum mit nur 50.000 Stimmen Mehrheit noch einmal vor der Spaltung und, wie einige Hitzköpfe in Englisch-Kanada es gern gesehen hätten, vor einem Bürgerkrieg davon. Einige Tage vor dem Referendum waren Zehntausende Anglokanaadier nach Montréal gefahren, um ihre „Liebe“ zu Québec zu erklären, und Jean Chrétien hatte zugesagt – wie Pierre Trudeau 15 Jahre zuvor –, die notwendigen Verfassungsänderungen herbeizuführen, damit Québec in der Föderation bleiben kann. Kurz nach dem Referendum verabschiedete die liberale Mehrheit im Unterhaus nicht-bindende Resolutionen, die Québec als eine besondere Gesellschaft anerkannten, und boten Québec und vier weiteren „Regionen“ Kanadas ein Verfassungsveto an. Das war natürlich zu wenig und kam überdies zu spät. Lucien Bouchard, der das Amt des Premiers von Québec annahm, nachdem er in dem Referendum fast die Separatisten zum Sieg geführt hätte, versprach, bis Ende des Jahrhunderts ein weiteres Referendum abzuhalten.

Was hält nun wohl die Zukunft für Kanada bereit? Und welche Lehren könnten wir aus den kanadischen Erfahrungen mit dem Föderalismus ziehen? Kanadas konstitutionelle Zukunft (aber nicht unbedingt seine ökonomische, kulturelle oder gar demokratische Zukunft) sieht trübe aus, denn die kanadischen Föderalisten und die Québecer Separatisten haben einander keine Kompromisse zu bieten und ihren Anhängern wenig, das sie inspirieren könnte. Die ältere wie die neuere Geschichte konstitutioneller Mißverständnisse und gescheiterter Übereinkünfte sowie die Verhärtung der konstitutionellen Positionen in Québec und besonders in Englisch-Kanada lassen uns wenig Hoffnung auf eine durchdachte, ausgehandelte Erneuerung des Föderalismus zu einem stärker konföderalen Arrangement. Noch entmutigender als Kanadas Fehlschläge ist jedoch das Fehlen einer politischen Vision bei den heutigen Führern. Dem föderalistischen Lager fehlt ein Führer von der intellektuellen und persönlichen Statur eines Pierre Trudeau. Welche Mängel sein liberal-individualistisches und zentralisierendes Herangehen an den kanadischen Föderalismus auch immer gehabt haben mag, er bot zumindest den Anglokanaadiern eine utopische Vision dessen, was Kanada sein könnte: eine kosmopolitische, egalitäre Gesellschaft. Die derzeitige liberale Bundesregierung ist bestenfalls effizient bei der Ausbalancierung ihres Budgets, wenn sie dabei auch ihre redistributive Fähigkeit eingebüßt hat und damit die Möglichkeit, einigende nationale Standards zu setzen und zu erhalten. Obgleich sie konstitutionelle Reformen versprochen hat, um Québecs traditionellen Forderungen gerecht zu werden, den sogenannten Plan A, hat die Regierung mehr Zeit und Energie

auf „Plan B“ verwendet, d.h. auf die Abschreckung der Québecer vor dem Separatismus mit Androhung ökonomischer Vergeltung und einer territorialen Teilung Québecs. Der Föderalismus ist auf brutale Gewalt reduziert. Wie Meinungsumfragen ergeben haben, ist die Strategie dieser Bundesregierung kurzzeitig effektiv gewesen, aber auf lange Sicht muß ein solcher neokolonialer Diskurs die „weichen“ Québecer Nationalisten in das separatistische Lager treiben.

Während die Zukunft des kanadischen Föderalismus kaum vielversprechend aussieht, scheint der Québecer Nationalismus auch in der Sackgasse zu stecken. Im großen und ganzen in Opposition zur englischen Dominanz definiert, hat dem früheren frankokanadischen und jetzigen Québecer Nationalismus oft ein positives eigenes Projekt gefehlt. Wenn die Geschichte Kanadas eine Geschichte der englischen Vorherrschaft und eine Beleidigung der Franzosen gewesen ist, war doch das Joch des kanadischen Föderalismus nie so unerträglich, daß die Québecer für die nationale Befreiung Leib und Leben riskiert hätten. (Daher ist es trotz ständiger Verfassungskonflikte in Kanada doch praktisch nie zu gewaltsamen politischen Auseinandersetzungen gekommen.²) In den sechziger und siebziger Jahren brachte der Québecer Nationalismus einen sozialdemokratischen Gesellschaftsentwurf voran, und bis heute ist Québec die einzige Bastion der Sozialdemokratie in Nordamerika. Doch der Québecer Nationalismus hat auch immer eine konservative Komponente gehabt. Der Führer des *Parti Québécois* und Premier Lucien Bouchard ist zwar beliebt und charismatisch, scheint jedoch dieser konservativen Tradition anzugehören und hat sich offenbar zu einem Haushaltskürzungswettbewerb mit der Bundesregierung entschlossen. Es ist durchaus noch nicht abzusehen, ob die Québecer sich gern von einem der ihren die Sozialleistungen kürzen lassen wollen. Wie der *Parti Québécois* aus öffentlichen Anhörungen vor dem Referendum von 1995 gelernt hat, kann es wohl sein, daß die Québecer nicht in Kanada bleiben wollen, aber sie wollen Kanada nur für etwas Besseres verlassen.

Mit dem gegenwärtigen Bankrott des föderalistischen Diskurses und der Blutarmut des Québecer nationalistischen Diskurses steht der kanadische Föderalismus in einer Sackgasse und so vielleicht in seinem höchsten Entwicklungsstadium. Er überlebte ein erstes Jahrhundert nicht, weil die konstitutionelle Gewaltenteilung klar und kohärent gewesen wäre, sondern weil er selbst vielschichtig war, und diese Ambivalenz gestattete den verschiedenen Ebenen von Regierung und den Anglo- und Frankokanadiern,

2 Die Oktoberkrise von 1970 bestand in der stümperhaften Entführung des Québecer Regierungministers Pierre Laporte, die mit seiner Ermordung durch eine terroristische Gruppe des „Front de Libération du Québec“ endete. In jener Zeit verhängte die Regierung das Kriegsrecht in Montréal und setzte die Gültigkeit der Habeas-Corpus-Akte zeitweilig aus. Es ist umstritten, ob die extreme Reaktion der Regierung einschließlich der Verhaftung von verdächtigen Radikalen in ganz Kanada gerechtfertigt war.

konkurrierende und sich selbst legitimierende Diskurse über den Föderalismus zu kultivieren. Dieses kanadische Föderalismusmodell als eine Teilung der Meinungen anstelle der Gewalten konnte weder die Expansion der Regierungskapazitäten der Föderation noch die von Québec überleben. Der daraus resultierende 30jährige Konflikt zwischen der Bundesregierung und der Regierung von Québec hat deutlich gezeigt, daß Englisch-Kanada und Québec unvereinbare Auffassungen von und Bestrebungen nach einer Föderation haben. Heute scheint die Verfassungsdebatte völlig erschöpft und in eine Warteschleife eingetreten zu sein. Vielleicht ist dieser Stillstand des Diskurses das neue Modell des kanadischen Föderalismus, und ich habe den Verdacht, dieser Zustand wird andauern, bis entweder die Québecer Nationalisten ein inspirierendes nationales Projekt vorstellen oder die Anglikanadier erkennen, daß sie Québec nicht im Namen einer schwer zu definierenden 'nationalen Einheit' zu unterdrücken brauchen und das binationale Modell von Kanada akzeptieren.

Aus dem Englischen von Gudrun Middell

Freiheit und Gesellschaft – Marx und Tocqueville als Fortsetzer Hegelschen Entfremdungsdenkens

1. Einleitung

Alexis de Tocqueville und Karl Marx lassen sich als divergierende Fortsetzer des Hegelschen gesellschaftstheoretischen Denkens, insbesondere seiner Analyse von Entfremdungsphänomenen der Moderne, lesen. Während Tocqueville vorwiegend Entfremdungsaspekte der modernen Demokratie und der Entwicklung einer Massengesellschaft behandelt und nur gelegentlich die moderne Ökonomie thematisiert, scheint Marx eine umgekehrte Gewichtung vorzunehmen: Zwar hat Marx die Demokratie und die mit ihr verbundenen sozialen Phänomene als Gegenstand einer Kritik der Moderne nicht völlig ignoriert, sein Schwerpunkt ist aber die Kritik der Politischen Ökonomie. Marx und Tocqueville versuchen jedoch beide, notwendige institutionelle Veränderungen aufzuzeigen, die zur Bearbeitung der Entfremdungsphänomene dienen können.

Die Verschiedenheit der Ansätze läßt sich dabei nicht nur darauf zurückführen, daß beide Autoren ihre Analyse auf je unterschiedliche Gegenstandsbereiche beziehen. Schon die Gegenstandsbereiche sind nur unzureichend durch die übliche Unterscheidung zwischen Tocqueville als Analytiker der Massendemokratie und Marx als Kritiker der kapitalistischen Wirtschaftsform charakterisiert.

Vielmehr beruht die Auswahl von Analysegegenstand und vor allem -methode auf grundlegenden Unterschieden im theoretischen Selbstverständnis als Gesellschaftstheoretiker im weitesten Sinne. Diese Unterschiede sollen im folgenden zunächst gezeigt werden. Marx und Tocqueville analysieren Entfremdungsphänomene auf unterschiedliche Weise. Das wird insbesondere bei „Überschneidungen“ im Gegenstandsbereich, also bei der Analyse und Kritik gleicher oder ähnlicher Phänomene deutlich.

2. Der freie Lohnarbeiter

Bei seiner Analyse der kapitalistischen Ökonomie hat Marx keinen unmittelbaren Zugang zu seinem Gegenstandsbereich gelegt, sondern durch eine Kritik der naturrechtlichen Voraussetzungen der aufklärerischen Politischen Ökonomie einen theorievermittelten Zugriff auf die kapitalistische Produktionsweise versucht. Das Marxsche Projekt tritt daher zunächst als Kritik an der (genauer: an einer) Selbstbeschreibung des Kapitalismus und

somit an der theoretischen Legitimation seiner Wirtschaftsweise auf. Das soll im folgenden genauer erläutert werden.

Marx entfaltet Konsequenzen des folgenden Hegelschen Theorems:

„Der freie Wille muß sich zunächst, um nicht abstrakt zu bleiben, ein Dasein geben, und das erste sinnliche Material dieses Daseins sind die Sachen, das heißt die äußeren Dinge. Diese erste Weise der Freiheit ist die, welche wir als *Eigentum* kennen sollen, die Sphäre des formellen und abstrakten Rechts, wozu nicht minder das Eigentum in seiner vermittelten Gestalt als *Vertrag* und das Recht in seiner Verletzung als *Verbrechen* und *Strafe* gehören ... Die Freiheit, die wir hier haben, ist das, was wir Person nennen, das heißt das Subjekt, das frei und zwar für sich frei ist und sich in den Sachen ein Dasein gibt.“¹

Die Freiheit gibt sich ihr Dasein zunächst in Gestalt der freien Verfügung über angeeignete Dinge. Diese Freiheit kann aber nicht einfach als Relation zwischen einer Sache und einer Person verstanden werden, wie bereits Kant gezeigt hat. Die freie Verfügung über eine Sache durch eine Person bekommt ihren Sinn erst im Verhältnis zu anderen Personen, die sie anerkennen und damit selbst keinen Anspruch auf diese Sache erheben.

Die diskutierte Freiheit kann es im Hegelschen Sinn nur dann geben, wenn diejenigen Menschen, die sich Dinge aneignen, sich wechselseitig als Eigentümer, als Person anerkennen. Das schließt offenbar die Anerkennung eines Rechtssystems ein, welches die der Institution des Eigentums entsprechenden Verhaltensregeln kodifiziert. Marx akzeptiert diesen begrifflichen Zusammenhang von Freiheit und Eigentum und damit zwischen Freiheit und Anerkennungszusammenhängen. Das geht aus der Marxschen Analyse des Warenaustauschs hervor. Die einleitenden Bemerkungen zum Austauschkapitel im „Kapital“ lesen sich fast wie ein Zitat aus der Hegelschen Rechtsphilosophie.

Bei der Analyse des Tauschs von Waren muß zunächst einmal geklärt werden, weshalb die Akteure überhaupt tauschen und sich nicht gegenseitig berauben. Wenn Gebrauchswerte sich im Besitz anderer befinden, könnte zur Beschaffung dieser auch Gewalt angewendet werden:

„Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andren Worten, sie nehmen.“²

Damit also die Warenbesitzer auch tatsächlich nur den Tausch als Mittel zur Verfügung haben, um sich andere Gebrauchswerte zu beschaffen, müssen sie „sich ... wechselseitig als Privateigentümer anerkennen.“³ Geeig-

1 G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke 7, § 33 Zusatz, Frankfurt a. M. 1986, S. 91.

2 Das Kapital Bd. I, MEW Bd. 23, S. 99.

3 Ebenda.

nete Rechtsverhältnisse und wechselseitige Anerkennung als Person sind daher immer schon unterstellt, wenn wir vom Warentausch bzw. der Warenproduktion reden.

Die Einseitigkeit *dieser* Freiheit, die Hegel darin sieht, daß sie *in den Dingen* sich ihr *Dasein* gibt, sieht auch Marx: Er spricht von „Personen, deren Willen in jenen Dingen haust“⁴. Im Unterschied zu Hegel interessiert sich Marx zwar auch für die Negation dieser Entäußerung, aber nicht im Fortgang zur Moralität, sondern im Fortgang zu den Erscheinungsformen an Unfreiheit, die mit der Eigentumslosigkeit bezüglich Produktionsmitteln einhergehen. Mit Hegel kritisiert Marx hier offenbar die englische Aufklärung, deren Freiheitsverständnis in der Tat um den Begriff des Privateigentums zentriert ist. Es interessiert ihn aber im Gegensatz zu Hegel nicht die Frage, ob dieser Freiheitsbegriff bereits zur Legitimation einer modernen Staatsmacht ausreicht, sondern ob die auf Privateigentum gegründete Produktionsweise mit diesem Freiheitsbegriff legitimierbar ist. Wäre dies nicht der Fall, ließe sich die Hegelsche Kritik an der englischen Aufklärung in eine Kritik der kapitalistischen Produktionsweise transformieren.

Marx unterscheidet in seiner Bestimmung von „Privateigentum“ zwei Arten von Privateigentum:

1. Eigentum an Gebrauchswerten für andere (daher zum Tausch bestimmt),
2. Eigentum an Produktionsmitteln.

Ausgehend davon, daß die Personen nur durch Produktion oder Tausch in den Besitz derjenigen Güter gelangen können, die sie zu ihrer Bedürfnisbefriedigung benötigen, muß die Eigentumslosigkeit an Produktionsmitteln die davon betroffenen Personen in ihrer Existenz bedrohen: Sie können weder ihre Lebensmittel selbst herstellen, noch können sie diese durch Herstellung von Gebrauchswerten für andere erwerben. Sie sind daher *genötigt*, ihre Arbeitskraft zur Ware zu machen. Die Arbeitskraft hat für sie nämlich keinen Gebrauchswert, da sie keine Produktionsmittel besitzen, um diese Arbeitskraft zu konsumieren – sie ist daher veräußerbar und muß veräußert werden.

Andererseits ist die auf den Kauf von Arbeitskraft gegründete Verwertung von Kapital eine *Verträglichkeitsbedingung* widersprüchlicher Momente der Warenzirkulation, also des geldvermittelten Warentauschs. Die *Freiheit* der kaufenden und verkaufenden Zirkulationsagenten gründet also *logisch* auf dem industriellen Kapital, das durch Kauf und Ausbeutung der Arbeitskraft sich verwertet. Um es drastischer zu formulieren: Die in der kapitalistischen Produktionsweise angelegte Despotie des Kapitals über die Arbeit muß in Kauf genommen werden, damit die Warenzirkulation samt ihrer Freiheit Dasein hat.

4 Ebenda.

Diesen Widerspruch zwischen der Freiheit der Zirkulationsagenten und der Unfreiheit des doppelt freien Lohnarbeiters hat Marx mit bitterem Sarkasmus dargestellt:

„Die Sphäre der Zirkulation oder des Warentausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehn sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschert Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen. Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, in Folge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Auspizien einer allpffifigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses.

Beim Scheiden von dieser Sphäre der einfachen Zirkulation oder des Warentausches, woraus der Freihändler vulgaris Anschauungen, Begriffe und Maßstab für sein Urteil über die Gesellschaft des Kapitals und der Lohnarbeit entlehnt, verwandelt sich, so scheint es, schon in etwas die Physiognomie unsrer dramatis personae. Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Kapitalist, der Arbeitskraftbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der andre scheu, widerstrebsam, wie jemand, der seine eigne Haut zu Markte getragen und nun nichts andres zu erwarten hat als die – Gerberei.“⁵

Wie zutreffend der Ausdruck „Gerberei“ ist, hat Marx denn auch bei seinen Analysen der *Aneignung des Arbeiters an Werkzeug und Maschine*⁶ gezeigt. Die Einseitigkeit der auf Privateigentum gegründeten Freiheit zeigt sich also gerade in der *Entfremdung*, die der Despotie des Kapitals über die Arbeit entspringt. Hieß es zunächst noch etwas unkonkret, die Einseitigkeit der Freiheit bestünde darin, daß sie als Willen in den Dingen hause, so zeigt sich dies nun als Bedingung der Möglichkeit der Aneignung des Arbeiters an einen ihm fremden Prozeß.

5 Ebenda, S. 189-191.

6 Ebenda, Kapitel 11, 12 und 13.

Im Vorgriff auf die noch zu diskutierende Auseinandersetzung Tocquevilles mit modernen Entfremdungsphänomenen soll hier schon ein Zitat gebracht werden, das auf die zumindest teilweise Nähe in der Beschreibung der zu analysierenden Phänomene verweist, wenn auch Tocqueville sowohl eine andere Analyse- und vor allem eine andere Kritikebene wählt:

„Was kann man von einem Menschen erwarten, der zwanzig Jahre seines Lebens damit verbrachte, Stecknadelköpfe herzustellen? ... Wenn ein Arbeiter auf diese Weise einen beträchtlichen Teil seines Lebens verbracht hat, so kreist sein Denken für immer nur um den täglichen Gegenstand seiner Arbeit, sein Körper hat bestimmte starre Gewohnheiten angenommen, von denen er sich nicht mehr befreien kann. Mit einem Wort, er gehört nicht mehr sich selbst an, sondern dem Beruf, den er ergriffen hat. Umsonst zerstörten die Gesetze und Sitten alle Schranken um diesen Menschen, umsonst gaben sie ihm tausend Wege zum Aufstieg, eine industrielle Theorie, mächtiger als Sitten und Gesetze, band ihn an einen Beruf fest und oft an einen Ort, den er nicht mehr aufgeben kann. ... Je stärker das Prinzip der Arbeitsteilung zur praktischen Anwendung gelangt, desto schwächer, beschränkter und abhängiger wird der Arbeiter. ... Jedenfalls müssen die Freunde der Demokratie hierauf immer ihre Blicke besorgt lenken; denn wenn jemals die dauernde Ungleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen und die Aristokratie erneut ihren Einzug in die Welt halten, so kann man voraussagen, daß sie durch dieses Tor einmarschieren werden.“⁷

Auch Tocqueville sieht also, wie der Arbeiter an den Arbeitsprozeß „angeeignet“ wird. Er konstatiert die Eindimensionalität der Lebensverhältnisse des Arbeiters. Er kritisiert sie allerdings vor einem anderen Hintergrund als Marx. Während dieser die konkreten Verhältnisse an den Verheißungen der Freiheit, die der kapitalistischen Produktionsweise von ihren Vordenkern zugesprochen wurde, mißt, kritisiert Tocqueville die Lage der Fabrikarbeiter aufgrund ihrer Konsequenzen für die Stabilität eines demokratischen Gemeinwesens.

Für Marx ist nun die Negation der Freiheit des Privateigentümers in der Unfreiheit der Lohnarbeit das Produkt dieser Freiheit. Deswegen kann sich die Kapitalismuskritik nicht einfach auf eine der beiden Seiten des Widerspruchs zwischen der Freiheit einerseits und ihrem Negat andererseits gegen die jeweils andere schlagen. Denn in dem folgenden Sinne verhalten sich beide Seiten des Widerspruchs zueinander als logische Äquivalente: Sobald die Warenzirkulation dominierender Modus der Vergesellschaftung ist, ist (industrielles) Kapital vorausgesetzt. Andererseits gibt es kein (industrielles) Kapital ohne Zirkulation.

7 A. de Toqueville, Über die Demokratie in Amerika, Stuttgart 1985. S. 259ff.

Die Negation des Kapitals als Negation der Negation hinsichtlich der Freiheit der Zirkulationsagenten radikalisiert daher entweder die Despotie oder die Freiheit – eine Alternative, die auch Tocqueville im obigen Zitat vorschwebt. Marx' Option gilt der Freiheit:

„Die aus der kapitalistischen Produktionsweise hervorgehende kapitalistische Aneignungsweise, daher das kapitalistische Privateigentum, ist die erste Negation des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums. Aber die kapitalistische Produktion erzeugt ... ihre eigne Negation. Es ist die Negation der Negation. Diese stellt nicht das Privateigentum wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.“⁸

Die Universalisierung des Eigentums (Wiederherstellung des individuellen Eigentums) als Negation des Privateigentums bedeutet eine Universalisierung der Freiheit als Negation der bürgerlichen Freiheit.

Aufgrund seines Votums für radikale Freiheit kann Marx beispielsweise das Weiterbestehen der eigentlich manufakturspezifischen Aneignung des Arbeiters an Teilprozesse, trotz Beseitigung der technischen Notwendigkeit dafür, kritisieren:

„Alle Arbeit an der Maschine erfordert frühzeitige Anlernung des Arbeiters, damit er seine eigne Bewegung der gleichförmig kontinuierlichen Bewegung eines Automaten anpassen lerne. (...) Obgleich nun die Maschinerie das alte System der Teilung der Arbeit über den Haufen wirft, schleppt es sich zunächst als Tradition der Manufaktur gewohnheitsmäßig in der Fabrik fort, um dann systematisch vom Kapital als Exploitationsmittel der Arbeitskraft in noch ekelhafterer Form reproduziert und befestigt zu werden. Aus der lebenslangen Spezialisierung, ein Teilwerkzeug zu führen, wird die lebenslange Spezialisierung, einer Teilmaschine zu dienen. Die Maschinerie wird mißbraucht, um den Arbeiter selbst von Kindesbeinen in den Teil einer Teilmaschine zu verwandeln.“⁹

Was zunächst als Nichtausschöpfung der technischen Möglichkeiten kapitalistischer Produktionsweise erschien, wird zum Gegenstand der Gesellschaftskritik durch die Aufladung mit dem normativen Potential des Freiheitsbegriffs.

Die Gesellschaftskritik bedarf freilich eines zweiten Moments des Freiheitsbegriffs, das allerdings in der Marxschen Analyse von Kooperation und Arbeitsteilung bereits angelegt ist: Gesellschaftliche Arbeit als zweckvolle Naturbeherrschung nötigt zur Disziplinierung der arbeitenden Indivi-

8 Kapital I, S. 791.

9 Ebenda, S. 443–445.

duen; für eine Gesellschaftskritik aber relevant ist die Frage, ob die faktische Frustration von Präferenzen durch die notwendige Naturbeherrschung gerechtfertigt ist, oder infolge sozialer Herrschaft darüber hinausgeht. Marx verortet die radikale Freiheit denn auch in eine Handlungssphäre jenseits der materiellen Reproduktion, wobei die Relevanz materieller Reproduktion für die Lebensgestaltung schrittweise zurückgedrängt werden soll:

„Das Reich der Freiheit beginnt in der Tat erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äußere Zweckmäßigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der Natur ringen muß, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muß es der Ziviilisierte, und er muß es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Notwendigkeit, weil die Bedürfnisse; aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiet kann nur darin bestehen, daß der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden; ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehn. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit aufblühen kann. Die Verkürzung des Arbeitstags ist die Grundbedingung.“¹⁰

Das ist eine der Textstellen, die als Beleg für die Angemessenheit dieser Marxinterpretation herangezogen werden können. Indem Marx seinen frühen Utopismen, jede Form von Zwangsverhältnissen abschaffen zu können, eine Absage erteilt und *notwendige* Repression von Präferenzen als Existenzbedingung der Menschen anerkennt, kann er das Problem der Findung des notwendigen Maßes an Entfremdung thematisieren. Es sollte dabei nicht irritieren, daß er den Terminus „Entfremdung“ nicht gebraucht; indem er es als einzige Form der Freiheit in der Sphäre der materiellen Produktion anspricht, diese so rationell und so schonend für die Produzenten wie möglich durchzuführen, gibt er zu erkennen, wie eng „Freiheit“ hier gemeint ist: Anerkennung der Vernünftigkeit der notwendigen Handlungsvollzüge und der Institutionen, an denen sie sich orientieren. Genau das ist eine Überwindung von Entfremdungssituationen.

¹⁰ Das Kapital Bd. III, MEW Bd. 25, S. 828.

3. Der freie Bürger

Freilich hat Marx, sehen wir von den anthropologischen Frühschriften ab, diese Entfremdungssituationen nur in der Sphäre materieller Produktion lokalisiert. Tocqueville dagegen untersucht politische Institutionen, die den Menschen als Fremdes, nicht Handhabbares und daher praktisch nicht Anerkennungsfähiges gegenüber treten, obwohl sie gerade als Ergebnis eines Kampfes um mehr formale Gleichheit und entsprechender Anerkennung entstanden sind.

Ähnlich hat auch Marx in den Frühschriften seinen Emanzipationsbegriff noch als Radikalisierung des Begriffs politischer Emanzipation verstanden; dort wird auch noch im Zusammenhang des modernen Staats von Entfremdung gesprochen. Allerdings hat Marx während seiner theoretischen Entwicklung diese Problematik immer stärker ausgeblendet. Tocquevilles Darlegungen zur amerikanischen Demokratie können daher in einer bestimmten Hinsicht als politische Fortsetzung der Hegelschen Analyse von Entfremdung gelesen werden, die Marx ökonomisch weitergeführt hat. Insbesondere finden sich Schnittstellen zwischen der Hegelschen Behandlung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates mit Tocquevilles Überlegungen zu Funktionsweise und Bindungskraft politischer Institutionen. Allerdings setzt sich Tocqueville in seinem Verständnis des tatsächlichen Funktionierens demokratischer Prozesse sowohl von Marx als auch von Hegel deutlich ab.

Für ihn besteht eine demokratische Gesellschaft aus einer Vielzahl von Institutionen und Organisationsformen, die die Bürger auf den verschiedenen Entscheidungsebenen einbinden oder eben nicht einbinden. Hegel und Marx haben im Gegensatz dazu unter Demokratie lediglich ein Verfahren der Rechtsetzung verstanden. Tocqueville zufolge muß die Demokratie, deren Entstehen er in Europa und Amerika beobachtete, für die sozialen Bindungen, die in den ihr vorausgegangenen Ausbildungen des Feudalstaates bestanden, Ersatz schaffen.

Zunächst freilich sieht er demokratische Gesellschaften als formal egalitär an. In ihnen sind die formalen Schranken zwischen den Klassen überwunden. Tocqueville ist sich aber selbstverständlich im klaren darüber, daß diese Gleichheit nicht die tatsächlichen Lebensverhältnisse betrifft, ansonsten wäre seine oben zitierte Analyse der Situation von Fabrikarbeitern fehl am Platze. Offenbar meint er dann, wenn er von der Abschaffung der Klassen spricht, etwas ganz anderes als Marx, nämlich einen Klassenbegriff, der am Begriff des Standes orientiert ist. Marx hingegen zielt mit seinem Begriff der ökonomischen Klasse auf die Möglichkeit der Ausbildung von Klassenstrukturen innerhalb formal egalitärer Gesellschaften, die also im Sinne Tocquevilles keine Klassengesellschaften mehr wären. Daher ist J. P. Mayer auch zu folgen, wenn er schreibt, daß Marx und Tocqueville von der Abschaffung der Klassen schreiben, aber etwas total

Verschiedenes meinen.¹¹ Ein besonders auffälliger Unterschied zwischen Tocqueville und Marx hinsichtlich der Klassenfrage besteht aber in der Bewertung der Klassenstrukturen. Während Marx die Kritisierbarkeit der Klassenherrschaft als solcher erst bei einem Niveau der Produktivkraftentwicklung für sinnvoll hält, die das „Reich der Freiheit“ ökonomisch ermöglichen könnte und außerdem mit dem Aufkommen des Kapitalismus keineswegs Klassenstrukturen verschwinden sieht, schließlich aber die Abschaffung der Klassen als *Versöhnung* der modernen, entfremdeten Gesellschaft ansieht, betrachtet Tocqueville das Verschwinden der Klassen in seinem Sinne als ein Problem, das in demokratischen Gesellschaften erst entsteht und in ihnen gelöst werden muß und kann.

„Da alle Staatsbürger aristokratischer Gesellschaften eine genau umgrenzte und dauernde Stelle innehaben und sich in einer hierarchischen Ordnung befinden, ergibt sich, daß jeder über sich jemand findet, dessen Protektion er benötigt, und unter sich einen anderen, dessen Hilfeleistung er fordern kann.

Hier sind die Menschen also immer eng mit einem Etwas verknüpft, das sie an die Gemeinschaft bindet, und sind infolgedessen oft geneigt, sich selbst zu vergessen. Allerdings ist es richtig, daß in diesen Zeiten der allgemeine Begriff des *Nächsten* sehr verschwommen ist und daß man kaum daran denkt, sich für die Menschheit aufzuopfern.

...

Da jede Klasse sich anderen annähert und sich mit ihnen vermischt, werden ihre Mitglieder einander gleichgültig, ja fast fremd. Die Aristokratie hatte aus allen Staatsbürgern eine große Kette geschmiedet, deren Glieder vom Bauern bis zum König reichten; die Demokratie zerreit die Kette und isoliert jedes Glied.“¹²

Die neue Gleichheit schafft nicht nur Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Glieder der Gesellschaft; sie erzeugt auch einen Leerraum, einen Mangel an sozialen Bindungen. Tocqueville sieht deutlich, wie die moderne demokratische Gesellschaft zunächst einmal sittliche Lebenszusammenhänge zerreit und moralisch eingeschränkte Individuen freisetzt. Die von ihm analysierte (aber natürlich nicht so genannte) Entfremdung ist Folge des neu entstandenen Verhältnisses zwischen den Individuen und den demokratischen politischen Institutionen. Diesen stehen die Menschen fremd gegenüber, obwohl sie ihnen formal eine viel größere Möglichkeit der Selbstbestimmung eröffnen. Die zunächst nur abstrakten demokratischen Institutionen garantieren formale Freiheit und schaffen damit gleichzeitig die Voraussetzung für Entfremdungsphänomene. Gleichzeitig ent-

11 J. P. Mayer, Alexis de Toqueville und Karl Marx: Affinitäten und Gegensätze, in: Zeitschrift für Politik, Jg. 13 (1966) 1, S. 1-13.

12 Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika (Anm. 7), S. 239-240.

halten sie aber auch die Voraussetzung, diese Entfremdung zu bearbeiten. Das soll gerade dadurch geschehen, daß diese Institutionen Formen der Sittlichkeit werden.

Daher ist „Demokratie“ für Tocqueville nicht von vornherein eine Form der Sittlichkeit, wie etwa Wellmer in seinem Ansatz „Freiheitsmodelle in der modernen Welt“¹³ behauptet. Zunächst wäre die Demokratie nur, falls man die Hegelsche Begrifflichkeit verwenden will, ein „System der in ihre Extreme verlorenen Sittlichkeit“, in welchem die „Besonderheit das Recht (hat), sich nach allen Seiten zu entwickeln und zu ergehen“¹⁴.

Tocqueville versucht vielmehr, notwendige Bedingungen dafür zu benennen, daß demokratische Institutionen Teil eines sittlichen Zusammenhangs und damit eine Form der Sittlichkeit im Hegelschen Sinn erst werden. Dazu bringt er Bedingungen in Anschlag, die geeignet sein sollen, die Demokratie und die mit ihr verbundenen Verhältnisse formaler Gleichheit der Individuen für diese anerkennungsfähig zu machen. Der u.a. von Wellmer beschriebene Freiheitsbegriff ist deshalb nicht, wie es scheinen mag, eine normative Voraussetzung der Analyse, sondern bereits ihr wichtigstes Ergebnis, auch wenn er in „Der alte Staat und die Revolution“ den weiteren Betrachtungen vorangestellt ist. Das wird schon aus dem Zusammenhang deutlich, in dem er eingeführt wird:

„Die Freiheit allein kann dagegen in derartigen Gesellschaften die ihnen eigenen Laster erfolgreich bekämpfen und sie auf dem Abhänge, den sie hinableiten, zurückhalten. Nur sie vermag die Bürger aus der Vereinzelung, in der gerade die Unabhängigkeit ihrer Lage sie leben läßt, herauszuziehen, um sie zu nötigen, sich einander zu nähern; sie, die Freiheit, erwärmt sie und vereinigt sie jeden Tag aufs neue durch die Notwendigkeit, sich in der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten miteinander zu besprechen, einander zu überzeugen und sich wechselseitig gefällig zu sein.“¹⁵

Die Freiheit, die an dieser Stelle tatsächlich von der rein negativen Freiheit der Hegelschen bürgerlichen Gesellschaft abweicht, ist also ein Mittel, um eine Gesellschaft mit formal gleichen Bedingungen zu stabilisieren. Dabei bleiben die formale Gleichheit und die negative Freiheit unangetastet – ihr Eintritt in die menschliche Gesellschaft wird nicht hinterfragt und als gegeben hingenommen.¹⁶

Zunächst können die Darlegungen Tocquevilles zur Demokratie durchaus in Hegelianischer Terminologie interpretiert werden. Wie oben schon angedeutet, bedeutet „Demokratie“ einmal die in ihre Extreme verlorene

13 A. Wellmer, *Freiheitsmodelle in der modernen Welt*, in: *Endspiele: Die unversöhnliche Moderne*, Frankfurt a. M. 1993.

14 Hegel, a.a.O. § 184 (S. 340).

15 Tocqueville, *Der alte Staat und die Revolution*, München 1978, S. 16.

16 Siehe etwa: Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika* (Anm. 7), S. 19.

Sittlichkeit, steht also für Hegels bürgerliche Gesellschaft. Sämtliche Bestimmungen Tocquevilles dazu finden sich auch bei Hegel:

1. Auch Hegel sieht in der bürgerlichen Gesellschaft eine Freiheit verwirklicht, die subjektzentriert ist.¹⁷
2. Diese Freiheit bedeutet zunächst die Zerstörung sittlicher Lebenszusammenhänge. Hegel verwendet hierfür den Terminus der „Entzweiung“.¹⁸
3. Auch die von Tocqueville (und selbstverständlich von Marx) registrierte „Aneignung“ des Arbeiters an den Arbeitsprozeß, also eine Form der Unfreiheit im Produktionsprozeß, kennt Hegel.¹⁹

4. Freiheit und Sittlichkeit

Jene Bedeutung von „Demokratie“, die Tocqueville im Zusammenhang mit der Therapie von Pathologischem der demokratischen Gesellschaft im Sinn hat, läßt sich formal dem Hegelschen Verständnis des Staats als der Wirklichkeit der Idee der Sittlichkeit zuordnen. Hegel spricht dort von einer „substantielle(n) Freiheit“²⁰ – im Gegensatz zur bloß „formellen Freiheit“²¹ der bürgerlichen Gesellschaft. Auch Tocqueville hat eine Aufhebungsfigur vor Augen.

Allerdings geht es Tocqueville primär nicht darum, ob in demokratischen Gesellschaften das Versprechen hinsichtlich größerer Gleichheits- und Freiheitsräume, das ihrer Einrichtung vorausging, tatsächlich in Erfüllung ging. Er mißt daher eine reale Gesellschaft nicht zuerst an den sie legitimierenden Ideologien, sondern an ihren Stabilitätsbedingungen, die gleichzeitig ihre faktischen Anerkennungsbedingungen sein sollen. Sein Zugang zum Gegenstandsbereich ist offenbar nicht vermittelt durch eine (kritische) Analyse der Selbstbeschreibung moderner Gesellschaften, sondern er ist eher „empiristisch“. Tocquevilles Parteinahme für Freiheit ist in diesem Sinne auch nachrangig und wird durch seine Analysen in gewisser Weise abgeschwächt.

Tocqueville untersucht also die Bedingungen, unter denen demokratische Institutionen konkrete Sittlichkeit werden können; die Entstehung dieser Institutionen hingegen hält er für (gott-) gegeben. Seine Analyse bezieht sich auf die gesamte Hierarchietiefe demokratischer Staaten; insbesondere bezieht er sich auf die Verwaltungsorganisation der Gemeinden. Das geschieht aus zwei Gründen, die ihn sowohl von Marx als auch von Hegel unterscheiden:

17 Siehe etwa: Hegel, § 187 (S. 343).

18 Siehe etwa: ebenda § 184 (S. 340).

19 Siehe etwa: ebenda § 243 (S. 389).

20 Siehe etwa: ebenda § 257 (S. 398).

21 Siehe etwa: ebenda § 187 (S. 343).

Zuerst sieht er als eine der wesentlichen Bedrohungen der Demokratie die in gewisser Weise negative Gleichheit aller gegenüber einer Zentralgewalt an. Die Zentralisierung von Autoritäten, wozu bei Tocqueville neben staatlichen Machtzentren auch und vor allem die öffentliche Meinung gehört, ist eine entscheidende Bedrohung der individuellen Freiheit und damit bei Tocqueville der Demokratie. Dieser mit der Entstehung der Demokratie und dem Untergang der Aristokratie als Gegengewicht zur Zentralgewalt sich immer weiter verstärkenden Tendenz ist nur mit besonderen, wiederum demokratischen Institutionen zu begegnen. Diese sind in einer modernen Redeweise einerseits basisdemokratisch und beruhen andererseits auf dem Subsidiaritätsprinzip und der aus ihm resultierenden Eigenverantwortung der Gemeinden. Die Gegenüberstellung verschiedener Orte der Demokratie ersetzt das einfache Bild, das die Demokratie einfach als Entscheidungsmechanismus ansieht und bei Hegel vorherrscht.

Zweitens konstatiert Tocqueville Entfremdungsprozesse, die in Demokratien erst entstehen. Zwar hat auch der junge Marx mit dem modernen Staat eine Entfremdung des individuellen Menschen vom Gattungswesen bemerkt.²² Marx analysiert aber keine demokratiespezifischen Entfremdungsphänomene, sondern bemüht sich lediglich zu zeigen, inwiefern der moderne Staat *Ausdruck* einer Entfremdungssituation ist. Tocqueville macht darauf aufmerksam, daß die Menschen sich gegenseitig als Eigentümer, als Konkurrenten in einer bürgerlichen Gesellschaft anerkennen, nicht aber als gemeinsame Gestalter ihres gesellschaftlichen Umfeldes. Die notwendigen Anerkennungsprozesse sind sehr viel differenzierter und individueller, als Hegel im Übergang zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat hat zeigen können. Auch das liegt wohl daran, daß Hegel die vernünftige Wirklichkeit des modernen Staats hat zeigen wollen, d.h. nicht auf die empirisch-faktischen Anerkennungsprozesse zielte, sondern eine vernünftige *Theorie* des Staats formulieren wollte, die Bedingungen der Legitimität politischer Herrschaft angeben kann. Für Tocqueville können nur demokratische Institutionen auf allen Ebenen die stabilitätsnotwendige Anerkennung der Bürger herausbilden und erhalten:

„Wenn die Bürger eines Staates gezwungen sind, sich mit den Staatsgeschäften zu befassen, so werden sie in notwendiger Weise ihren Privatinteressen entrissen und zugleich aus ihrer Selbstbetrachtung gezogen. ...

Die amerikanischen Gesetzgeber haben nicht geglaubt, es genüge, der gesamten Nation eine Repräsentation ihrer selbst zu schenken, um eine Krankheit zu heilen, die dem Gesellschaftskörper in demokratischen Zeiten in so verhängnisvoller Weise eigen ist. Sie hielten es für besser, außerdem jeden Teil des Territoriums ein eigenes politisches

22 Siehe dazu etwa: Karl Marx: Zur Judenfrage, in: MEW Bd. 1, S. 347-377.

Leben zu geben, um für die Staatsbürger die Möglichkeiten eines gemeinschaftlichen Handelns ins Unendliche zu steigern und um ihnen täglich ihre gegenseitige Abhängigkeit vor Augen zu führen. ...

Man interessiert also die Staatsbürger für das Allgemeinwohl, wenn man ihnen die Verwaltung kleiner Gemeinden anvertraut.“²³

Demokratie kann also für Tocqueville mehr als ein formales Entscheidungsverfahren sein; sie muß vielmehr ein Anerkennungsmedium für die Bürger eines Staates werden. Diese Anerkennung kann nur in immer wieder neuen Handlungen entstehen, bei denen gegenseitig Verantwortung wahrgenommen und anerkannt wird.

Der Demokratiebegriff Tocquevilles ist offenbar in dem Sinne „modern“, daß er formal der Hegelschen Unterscheidung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat entgegenkommt. Damit kann Tocqueville sowohl Entfremdungsphänomene als auch deren Aufhebung im Rahmen von Anerkennungsprozessen mit seinem Demokratiebegriff erläutern. Freilich interessiert sich Tocqueville – im Gegensatz zu Hegel und Marx – für die faktischen Anerkennungsprozesse in modernen Gesellschaften und nicht für Theorien der Legitimation bestehender Herrschaft. So kann er wesentlich deutlicher als Marx etwa das Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Kapitalismus formulieren. Marx hat zwar in seinen späteren Schriften durchaus die Möglichkeit anerkannt, daß der demokratische Staat ein Mittel zur bewußten Transformation kapitalistischer Gesellschaften sein könnte; gleichzeitig gibt es aber auch dort die Tendenz, den Eigensinn der Demokratie zu leugnen, indem sie zur bloßen Herrschaftsform neben anderen degradiert wird.

Beide, Marx und Tocqueville, formulieren den Satz, daß die Freiheit Effekte zeitigt, die nur mit dem Wort der Unfreiheit zu charakterisieren wären (man denke etwa an die „Aneignung“ des Arbeiters an den Arbeitsprozeß oder an die Anseliefertheit des Einzelnen gegenüber einer starken, wenn auch demokratischen Zentralgewalt).

Während Tocqueville hier aber das Einfallstor der antidemokratischen Reaktion wittert, begnügt sich Marx mit der Feststellung des Widerspruchs zwischen Freiheit der Zirkulationsagenten und der Unfreiheit der Lohnarbeit, der nur in einer Gesellschaft mit sozialistischen Eigentums- und damit Produktionsverhältnissen aufzulösen wäre. Tocquevilles Sorge gilt der Stabilität einer demokratischen Gesellschaft, Marx hingegen hofft auf eine andere Gesellschaft. Tocqueville meint, die Pathologien moderner Gesellschaften mit einer diesen Gesellschaften angemessenen und daher sanften Therapie behandeln zu können, während Marx den ganzen Gesellschaftskörper austauschen will, um den Geist der Freiheit zu verwirklichen. Aber genau das ist ein Punkt, wo ein Denken vom Typ Tocquevilles für ein

23 Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika (Anm. 7), S. 224-225.

Denken Marxschen Typs relevant sein könnte: Im Rahmen der Marxschen Theorie gibt es kein Vokabular, das den Übergang der kapitalistischen Gesellschaft in eine sozialistische als Ergebnis vernünftiger Anerkennungsprozesse darstellt. Mehr noch: Da Theorien, die an Marx anschließen, sich auch als Theorien politischer Praxis verstehen, müßten sie faktische Anerkennungsprozesse in ihren begrifflichen Rahmen aufnehmen können. Würde die Kapitalismuskritik auf die Bedrohung der Freiheit im Kontext faktischer Anerkennung von Institutionen fokussiert werden, ließe sich eine an Marx anschließende Theorie als Grundlage für eine Argumentationshilfe auffassen, die in politischen Auseinandersetzungen der Staatsbürger um ihre gemeinsamen Angelegenheiten Verwendung finden könnte.

Gleichzeitig wäre es sinnvoll, sich bei einer Analyse der Herausbildung einer „demokratischen Sittlichkeit“ (Wellmer) nicht nur auf genuin demokratische Prozesse zu beschränken, sondern auch die ökonomischen Verhältnisse auf ihren Einfluß auf ebendiese Sittlichkeit zu befragen. Die zu diskutierenden Formen der Sittlichkeit als Voraussetzung der Freiheit dürften ihren Ort gerade nicht wie bei Hegel ausschließlich auf der Ebene des Staates haben.

Ob sich eine politische Praxis dann eher defensiv auf die Verteidigung der Freiheit oder eher offensiv auf die Erweiterung von Freiheitsspielräumen richtet, ist nicht Angelegenheit der Theorie, sondern hängt von den faktischen Freiheitsbedürfnissen und dem Freiheitsverständnis der Bürger ab.

Andreas Nölke

Nichtkonventionelle Nichtmarktstrukturen bei der Unternehmensfinanzierung: Kapitalismustypen und die Auswirkungen der Globalisierung am Beispiel der institutionellen Investoren

1. Das Argument in Kürze

Der Ausgangspunkt des hier vorgetragenen Arguments ist die Annahme, daß Marktstrukturen immer in soziale Strukturen („Nichtmarktstrukturen“) eingebettet sind. Nichtmarktstrukturen können sowohl nichtökonomischer (z.B. Staat, Religion) als auch ökonomischer Natur (gewerkschaftliche Organisation, personelle Verflechtungen zwischen Unternehmen etc.) sein.¹ Diese sozialen Strukturen können der Funktionsweise von Marktmechanismen förderlich oder hinderlich sein. Als hinderlich haben sich z.B. solche Strukturen erwiesen, die von Marginalität gekennzeichnet sind.² Es gibt allerdings weniger ein eindeutiges Optimum von förderlichen Strukturen, als vielmehr eine Reihe verschiedener Markt-/Nichtmarktombinationen, die jeweils spezifische Leistungen hervorbringen. Diese Kombinationen lassen sich am besten als verschiedene Kapitalismustypen fassen.

Diese Kapitalismustypen sind keine ahistorischen Phänomene, sondern entwickeln sich permanent weiter. Trotzdem differieren sie in ihrer aktuellen Form ausreichend signifikant, um eine idealtypische Gegenüberstellung zu ermöglichen. Zu den besonders markanten Typen gehört neben dem japanischen insbesondere der atlantische und der rheinische Kapitalismus. Jede dieser Kapitalismusformen weist typische Nichtmarktstrukturen auf. Zu den charakteristischen Begleitumständen des rheinischen Kapitalismus gehört z.B. der Sozialstaat, ein bestimmtes (relativ gleichgewichtiges und konsensbetontes) Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit sowie die zentrale Rolle der Hausbanken bei der Unternehmensaufsicht. Auf der Seite des atlantischen Kapitalismus stehen diesen Strukturen eine sehr begrenzte Rolle des Staates, eine geringe Rolle gewerkschaftlicher

1 Vgl. zu letzterem bereits die „economic fallacy“ der Gleichsetzung von Markt und Ökonomie, die bereits Polanyi kritisiert hatte, hier zitiert nach R. Swedberg, *Markets as Social Structures*, in: *The Handbook of Economic Sociology*, hrsg. von N. Smelser/Swedberg, Princeton 1994, S. 266.

2 Vgl. H. Elsenhans u.a., *Das Internationale System zwischen Zivilgesellschaft und Rente: Nichtkonventionelle Nichtmarktstrukturen auf transnationaler Ebene unter hohem Anpassungszwang*, unveröff. Manuskript, Kapitel 1.

Organisation und eine Unternehmensfinanzierung, die zunehmend in der Hand einzelner institutioneller Investoren liegt, gegenüber.

Durch die aktuellen ökonomischen Globalisierungsprozesse ergeben sich in bestimmten Bereichen starke Anpassungszwänge zwischen den Kapitalismustypen, z.B. hinsichtlich der Staatsquote, der Verhandlungsposition des Faktors Arbeit oder den Kosten der Mobilisierung von Kapital für die Unternehmensfinanzierung. Hier stellt sich nun jedoch neben der gängigen Frage, ob diese Globalisierungsprozesse zu einer Nivellierung der Unterschiede zwischen den Kapitalismustypen führen, auch die weit- aus seltener gestellte Frage, ob diese Prozesse zu Inkompatibilitäten durch eine selektive Übernahme von nichtkonventionellen (d.h. aus anderen Kapitalismustypen stammenden) Nichtmarktstrukturen führen.

Empirisch untersucht werden soll letztere Frage im folgenden anhand der Organisation der Unternehmensfinanzierung. Diese Auswahl läßt sich folgendermaßen begründen: Zunächst ist die Globalisierung im Finanzsektor stärker ausgeprägt als in den meisten anderen Bereichen der ökonomischen Aktivitäten: „... the most international, the most transnationalized and the most constraining structure in the international political economy is international finance.“³ Diese Form der Globalisierung wurde zwar bereits vielfach untersucht, zumeist jedoch nur in Bezug auf den zunehmenden Verlust makroökonomischer Steuerungsmöglichkeiten.⁴ Die Auswirkungen der finanziellen Transnationalisierung auf die Unternehmensfinanzierung wurden in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen dagegen bisher vernachlässigt.

Wesentliche Ursache für diese einseitige Schwerpunktsetzung ist die relativ staatszentrische Ausrichtung der bei der Analyse von Globalisierungsprozessen dominanten „International Political Economy/IPE“. Der Großteil dieser Studien beschäftigt sich mit Fragen der Makroökonomie bzw. der Wirtschaftspolitik und bleibt damit dem staatszentrischen Paradigma von Neorealismus und Neoliberalismus verhaftet. Im Finanzsektor stehen daher Themen wie feste/freie Währungssysteme, Staatsverschuldung oder die internationale Politikkoordination im Vordergrund, während Fragen der Unternehmensfinanzierung weitgehend ausgeklammert wer-

3 P. Czerny, *The Political Economy of International Finance*, in: *Finance and World Politics: Markets, Regimes and States in the Post-hegemonic Era*, hrsg. von Czerny, Aldershot 1993, S. 10.

4 Vgl. als aktuelle Übersichten z.B. S. Lütz, *Bringing the State Back In? Stock Exchange Regulation in an Era of Internationalized Financial Markets*, Paper to be presented at ECPR Joint Sessions of Workshops, Bern, 27th February-4th March 1997; G. Underhill, *Transnationalising the State in Global Financial Markets: Co-operative Regulatory Regimes, Domestic Political Authority, and Conceptual Models of the State*, Paper presented to the Annual Workshops of the European Consortium for Political Research, Bern, Switzerland, 27th February-4th March 1997.

den.⁵ Unter der Annahme, daß auf Grund der aktuellen Globalisierungsprozesse in Zukunft mit einer Reduktion staatlicher Regulierungsmöglichkeiten der Finanzmärkte und einem entsprechendem Bedeutungsgewinn von (Finanz-) Unternehmen zu rechnen ist, sollte die IPE daher mit Fragestellungen einer eher mikroökonomisch ausgerichteten globalen Wirtschaftssoziologie ergänzt werden.

Die Auswahl der Unternehmensfinanzierung als konkreter Ansatzpunkt für eine entsprechend angelegte Forschung ergibt sich weiterhin aus der zentralen Rolle der Unternehmensfinanzierung für die Funktionsweise der genannten Kapitalismustypen (s.u.) sowie schließlich aus einer aktuellen Entwicklung, bei der möglicherweise zentrale Elemente des angelsächsischen Modells dieser Finanzierung auf das rheinische Modell, insbesondere Deutschland, übertragen werden. Diese Entwicklung besteht aus der zunehmenden Relevanz institutioneller Investoren (z.B. Investmentbanken, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften) für die Unternehmensfinanzierung im rheinischen Kapitalismus. Führt diese Entwicklung zu einer Inkompatibilität mit der konventionellen Form der „corporate governance“ – dem System der „Hausbanken“ – in der Bundesrepublik? Zumindest einer der Pioniere bei der Erforschung von Kapitalismustypen sieht hier eine ausgedröckten brisante Entwicklung voraus:

„Until the Rhenish model crosses the English channel, too, its future will no doubt be largely determined by the development of financial structures and particularly shareholding... This phenomenon took on a symbolic character in 1993, when the Daimler-Benz group decided to radically alter its global strategy and to be quoted on the stock exchange in New York. Since then, German finance has rapidly moved closer to the Anglo-Saxon model and is propagating a new „equity culture“ in companies...

In the Rhenish model, the bank prevails over the stock exchange, and in the Anglo-Saxon model, the opposite is true; at present, in Frankfurt, Zurich and Amsterdam alike, the stock exchange is relentlessly gaining ground on the bank.“⁶

Untersucht werden soll im folgenden, ob diese relativ spezielle Entwicklung im Bereich der Unternehmensfinanzierung möglicherweise zu gravierenden Konsequenzen für die rheinische Kombination von Markt- und Nichtmarktstrukturen führt. Bevor jedoch das Phänomen und seine Conse-

5 Vgl. als repräsentative Standardwerke z.B. R. Gilpin, *The Political Economy of International Relations*, Princeton 1987; S. Gill/D. Law, *The Global Political Economy*, New York/London, 1988; C. Murphy/R. Toose, Roger (Hrsg.), *The New International Political Economy*, Boulder, Col. 1991.

6 M. Albert, *The Future of Continental Socio-economic Models*, MPIFG Working Paper 97/6, in: http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/publikation/working_papers/wp97-6_e.html, S. 8f.

quenzen im Detail beschrieben wird, soll zunächst der gewählte theoretische Rahmen präzisiert werden. Ausgangspunkt ist dabei die Wirtschaftssoziologie und das für sie zentrale Konzept der „Einbettung“.

2. Die Wirtschaftssoziologie und die Einbettung von Märkten in soziale Nichtmarktstrukturen: Das Forschungsprogramm der „Capitalist Diversity“

Eine intensive Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Markt und Nichtmarktstrukturen findet sich in der Tradition der Wirtschaftssoziologie, wie sie neben Marx und Weber etwa von Karl Polanyi und Joseph Schumpeter sowie – in ihrer Nachfolge- u.a. von Mark Granovetter, Neil Smelser und Richard Swedberg vertreten wird.⁷ Besonders anschaulich ist hier das Bild der „Einbettung“ der Markt- in Nichtmarktstrukturen. Das ursprüngliche Konzept der „embeddedness“ stammt von Polanyi:

„The human economy ... is embedded and enmeshed in institutions, economic and noneconomic. The inclusion of the noneconomic is vital. For religion or government may be as important to the structure and functioning of the economy as monetary institutions or the availability of tools and machines themselves that lighten the toil of labor.“⁸

Popularisiert (und modifiziert) wurde Polanyis Konzept der Einbettung dann v.a. von Mark Granovetter.⁹ Dieser hebt die Bedeutung von sozialen Strukturen, insbesondere interpersonellen Netzwerken, für die Prägung von Märkten hervor und wendet sich damit gegen die rein marktorientierte Analyseperspektive der neoklassischen Ökonomie. Zentral für die Funktionsweise von Austauschprozessen in und zwischen Unternehmen sind für ihn Institutionen, die für Vertrauen und die Begrenzung von exzessiven Forderungen auf Grund von nicht-ökonomischen Beziehungen (z.B. Nepotismus) sorgen, was er u.a. am Beispiel des ökonomischen Erfolges der chinesischen Diaspora in Südostasien demonstriert. Dieses Mikrophänomen findet sein Makroäquivalent auf der Ebene ganzer Volkswirtschaften, wie z.B. in den koreanischen Chaebol oder den japanischen Zaibatsu, aber auch westliche Volkswirtschaften sind weniger durch die atomisierte Interaktion von einzelnen Unternehmen nach Marktmechanismen als durch vielfältige soziale Verflechtungen gekennzeichnet.¹⁰

7 Eine systematische Charakterisierung dieser Forschungsrichtung findet sich bei N. Smelser/R. Swedberg, *The Sociological Perspective on the Economy*, in: *The Handbook of Economic Sociology*, hrsg. von Smelser/Swedberg, Princeton 1994, S. 3-26.

8 Polanyi zitiert nach Smelser/Swedberg, *The Sociological Perspective* (Anm. 5), S. 15.

9 M. Granovetter, *Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness*, in: *American Journal of Sociology*, 91 (1985), S. 481-510.

10 Ders., *Economic Institutions as Social Constructions: A Framework for Analysis*, in: *Acta Sociologica*, 35 (1992), S. 3-11.

Interpersonelle Netzwerke sowie deren Institutionalisierung sind bei weitem nur ein Teil dieser Einbettung, wie von einer Reihe von Autoren demonstriert wurde. Andere Formen schließen u.a. die kognitive, kulturelle und politische Einbettung des ökonomischen Handelns ein.¹¹ Trotzdem bildet die besondere Relevanz informeller Sozialstrukturen immer wieder den gemeinsamen Nenner wirtschaftssoziologischer Studien.¹² Bereits bei Granovetter nimmt bei der Analyse dieser Sozialstrukturen die Unternehmensfinanzierung und -kontrolle eine zentrale Rolle als Bindeglied zwischen Markt- und Nichtmarktstrukturen ein. Die von ihm untersuchten Unternehmensgruppen, die durch soziale Netzwerke zusammengehalten werden, gruppieren sich häufig um eine Bank, die als ihr Kern angesehen wird:

„The groups vary in size, structure and legal organization, and have originated in a number of different ways... But whatever the origin and structure, it is common for them to span a number of firms and industries, and to coordinate their investment and production decisions, often through a bank that is formed through and closely identified with the group. Such groups have a strong and sometimes dominating role in the economies and politics of their countries.“¹³

Vielversprechender für eine Untersuchung von sozialen Einbettungsprozessen erscheint jedoch weniger der Nachweis, daß alle großen Volkswirtschaften von solchen Unternehmensnetzwerken geprägt werden, als vielmehr ein Vergleich der Sozialstrukturen von Marktprozessen zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Gesellschaften. Am weitesten fortgeschritten ist hier die Differenzierung verschiedener Kapitalismustypen, die zeigt, wie verschiedene Formen von Markt- und Nichtmarktstrukturen ineinander eingebettet sind. Dem in den USA und Großbritannien dominierenden Kapitalismustyp wird in der populären wirtschaftspolitischen Diskussion – angestoßen von Michel Albert¹⁴ – in der Regel ein rheinischer Kapitalismus gegenübergestellt, für den insbesondere das Wirtschaftsmodell der Bundesrepublik Pate gestanden hat. Wesentliche Merkmale des rheinischen Kapitalismus sind u.a. ein solides System der sozialen Sicherung, das durch ein relativ großzügiges Steuer- und Abgabewesen finanziert wird; das Bemühen um Konsens zwischen den „Sozialpartnern“; die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen;

11 S. Zukin/P. DiMaggio, Introduction, in: Structures of Capital: The Social Organization of the Economy, hrsg. von Zukin/DiMaggio, Cambridge 1990, S. 1-36.

12 Ebenda, S.20.

13 M. Granovetter, Economic Institutions (Anm. 8), S. 8.

14 M. Albert, Kapitalismus contra Kapitalismus, Frankfurt a. M./New York 1991. Vor Albert hatte Andrew Shonfield (Modern Capitalism, Oxford 1964) bereits die Variabilität von Kapitalismen in Zeit und Raum herausgearbeitet.

und die relativ enge Verflechtung zwischen Industrie und Banken, insbesondere durch die starke, stabilisierende Rolle von Hausbanken.

In den letzten Jahren hat sich das wirtschaftspolitische Interesse am Vergleich verschiedener Kapitalismustypen intensiviert, zumal nach dem Niedergang des konkurrierenden Wirtschaftsmodells in Ostentopa. Bei diesen Vergleichen steht insbesondere die Bewertung der verschiedenen Typen nach ihrer kurz- und langfristigen ökonomischen Leistungsfähigkeit im Vordergrund. Während in den letzten Jahren das rheinische Modell dabei in der Defensive gesehen wird, nimmt in der (deutsehen) publizistischen Diskussion zuletzt auch die Kritik am angelsächsischen Kapitalismus zu, etwa hinsichtlich der Einkommensverteilung in den USA oder den gesellschaftlichen Folgeerscheinungen in Großbritannien.

Die wirtschaftspolitische Diskussion kann sich in zunehmendem Maße auf relativ differenzierte Portraits nationaler Kapitalismustypen stützen, bei denen neben dem rheinischen (deutschen/französischen), atlantischen (britischen/amerikanischen) und japanischen u.a. auch die schwedischen, österreichischen und (nord-)italienischen Varianten untersucht wurden.¹⁵ Im Kern steht allerdings auch hier im Regelfall die Gegenüberstellung der vergleichsweise deregulierten US-amerikanischen und (zumindest seit Thatcher) britischen mit den stärker regulierten kontinentaleuropäischen Modellen und dem japanischen Kapitalismustyp.¹⁶ Kernergebnis der bisherigen Forschung zur „Capitalist Diversity“ ist die Beobachtung, daß es kein Optimalmodell von Markt- und Nichtmarktstrukturen gibt, sondern eine Reihe von Kombinationen, die durch unterschiedliche institutionelle Arrangements zu vergleichbaren Wohlstandsgewinnen kommen.¹⁷

Obwohl das Studium von Kapitalismustypen in jüngster Zeit erheblich an Substanz gewonnen hat, lassen sich nach wie vor eine Reihe von Defiziten feststellen. Trotz der oben gezeigten Schlüsselposition der Unternehmensfinanzierung sowohl für die Einbettung von Markt in Nichtmarktstrukturen als auch für die Differenzierung von Kapitalismustypen wurde sie in bisherigen Studien vernachlässigt.¹⁸ Ein besonderes Gewicht sollte auf Grund der aktuellen Globalisierungsprozesse den transnationalen Ein-

15 Vgl. z.B. C. Crouch/W. Streeck (Hrsg.), *Political Economy of Modern Capitalism: Mapping Convergence and Diversity*, London 1997; J. Hollingsworth/R. Boyer, *Comparing Capitalist Economies: The Embeddedness of Institutions*, New York 1997.

16 Für Besonderheiten einzelner kontinentaleuropäischer Kapitalismustypen gegenüber dem – in erster Linie von Deutschland abgeleiteten – rheinischen Modell vgl. z.B. den Fall von Schweden bei J. Pontusson, *Between Neo-Liberalism and the German Model: Swedish Capitalism in Perspective*, in: *Political Economy of Modern Capitalism*, hrsg. von Crouch/Streeck (Anm. 15), S. 55-70.

17 Für eine entsprechende Synthese vgl. C. Crouch/W. Streeck, *Introduction: The Future of Capitalist Diversity*, in: ebenda, S. 1-32.

18 Beim Studium der „Capitalist Diversity“ steht bisher eindeutig die Variation der Produktionsapparate im Vordergrund, vgl. z.B. die Beiträge ebenda.

flüssen zwischen den verschiedenen Kapitalismustypen zugemessen werden, ein Aspekt, der in der größtenteils binnenstaatlich bzw. komparativistisch ausgerichteten Wirtschaftssoziologie häufig vernachlässigt wurde.¹⁹ Gleichzeitig würde eine solche Perspektive die Analyse von Entwicklungsprozessen innerhalb von Markt-/Nichtmarktkombinationen erlauben, die die herkömmliche statische Gegenüberstellung von verschiedenen Kapitalismustypen tendenziell vernachlässigt. Ausgewählt werden für eine hier weiterführende Analyse der deutsche und der US-amerikanische Typ, da die genannten Gegensätze in der Unternehmensfinanzierung dort am deutlichsten zutage treten.

3. (Nichtmarktstrukturen bei der) Unternehmensfinanzierung im US-amerikanischen Kapitalismus

Ironischerweise ist die Nichtmarktstruktur, in die das Marktgeschehen im atlantischen Kapitalismus in Bezug auf die langfristige Unternehmensfinanzierung eingebettet ist, auf den ersten Blick ebenfalls eine Marktstruktur. Im Gegensatz zum rheinischen Kapitalismus finanzieren sich englische und amerikanische Unternehmen weniger durch Bankkredite, als vielmehr auf dem Kapitalmarkt; Bankkredite sind nur für die kurzfristige Finanzierung wichtig. Allerdings führt auch diese Form der Einbettung zu ökonomischen Verhaltensweisen, die sich nicht allein durch eine Analyse von Marktprozessen erschließen lassen. Besonders relevant ist in dieser Hinsicht die Frage nach der Kontrolle über Unternehmensaktivitäten.²⁰ Wirtschaftssoziologische Studien lassen sich hier in zwei Schulen einteilen, von denen eine die interne Kontrolle durch die Manager dieser Unternehmen in den Vordergrund stellt, während ein konkurrierender Ansatz auf die externe Kontrolle durch finanzielle Institutionen abstellt. Historische Analysen weisen daraufhin, daß die Relevanz der konkurrierenden Behauptungen von Knappheitsverhältnissen auf den Kapitalmärkten abhängt.²¹ Diese Knappheitsverhältnisse begünstigten um die Jahrhundert-

19 Für Ausnahmen vgl. L. Zündorf, *Weltwirtschaftliche Vergesellschaftungen: Perspektiven für eine globale Wirtschaftssoziologie*, in: *Der Wandel der Wirtschaft: Soziologische Perspektiven*, hrsg. von E. Lange, Berlin 1994, S. 143-174; S. Berger/R. Dore (Hrsg.), *National Diversity and Global Capitalism*, Ithaca/London 1996 sowie den Beitrag von Crouch/Streeck in: *Political Economy of Modern Capitalism*, hrsg. von Crouch/Streeck (Anm. 15). Die übrigen Beiträge im letztgenannten Sammelband zeigen deutlich die Trennung zwischen Komparativisten und den Vertretern einer „International Political Economy“, am explizitesten im Beitrag von S. Strange, *The Future of Global Capitalism; Or, Will Divergence Persist Forever?*, S. 182-191.

20 Vgl. L. Stearns, *Capital Market Effects on External Control of Corporations*, in: *Structures of Capital: The Social Organization of the Economy*, hrsg. von Zukin/DiMaggio, Cambridge 1990, S. 175-201.

21 Neben diesen Knappheiten wurde die entsprechende Einbettung auch durch die amerikanische Anti-Trust-Gesetzgebung in den Jahren 1914 und 1933 massiv beeinflusst; beide Regulierungen reduzierten massiv die Möglichkeiten externer Kontrolle durch Finan-

wende die externe Kontrolle, während von den dreißiger bis sechziger Jahren eine vergleichsweise hohe Autonomie der Manager gegeben war. Seit Mitte der siebziger Jahre nimmt jedoch die externe Kontrolle durch Finanzinstitutionen deutlich zu, besonders in Form der Aktivitäten institutioneller Investoren.

Als institutionelle Investoren oder institutionelle Anleger bezeichnet man in erster Linie Investmentbanken, Investment-Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Vermögensverwaltungen. Die Bedeutung dieser Investoren (gegenüber individuellen Investoren) hat in den letzten Dekaden rapide zugenommen. In den USA hielten institutionelle Investoren 1995 ein Kapital von etwa zwölf Billionen US\$ gegenüber sieben Billionen im Jahr 1990, weltweit etwa 23 Billionen DM gegenüber 14 Billionen in 1990.²² Der Anteil der institutionellen Investoren am US-Gesamtvermögen lag 1950 bei 8,4 Prozent, 1970 bei 12,3 Prozent und 1990 bei 20,5 Prozent.²³ Während sich 1965 84 Prozent der US-Industrieaktien in der Hand individueller Investoren befanden (und 16 Prozent bei institutionellen Investoren), verfügen die institutionellen Investoren 1990 über 46 Prozent des US-Aktienbesitzes und individuelle Investoren nur noch über 54 Prozent.²⁴ Besonders dynamisch ist diese Entwicklung bei den Pensionsfonds. Während Pensionsfonds im Jahr 1960 nur einen Anteil von vier Prozent am Aktienbesitz der 500 größten Unternehmen der Rangliste von Standard & Poor's hielten, stieg dieser Anteil auf 9,4 Prozent im Jahr 1970 und 23 Prozent in 1988.²⁵

Durch diese Akkumulation von Anlagevermögen ergibt sich eine erhebliche Machtkonzentration in der Hand institutioneller Investoren, sowohl gegenüber anderen (insbesondere produzierenden) Unternehmen als auch gegenüber dem Staat.²⁶ Diese Machtposition wird noch intensiviert durch

zinstitutionen, vgl. R. Hollingsworth, *The Institutional Embeddedness of American Capitalism*, in: *Political Economy of Modern Capitalism* hrsg. von Crouch/Streeck (Anm. 15), S. 138.

22 Quelle: OECD, *Institutional Investors Statistical Yearbook 1997*, Paris 1997, S. 20.

23 A. Harms, *Privatizing Hegemony: Institutional Investors and the Reproduction of Neoliberalism*, Paper prepared for Presentation at the 38th Annual Meeting of the International Studies Association, Toronto, 18-22 March, 1997, S. 15.

24 Harms, *Privatizing Hegemony* (Anm. 11), S. 21.

25 M. Mizruchi/L. Stearns, *Money, Banking and Financial Markets*, in: *The Handbook of Economic Sociology*, hrsg. von Smelser/Swedberg, Princeton 1994, S. 327.

26 Begrenzt ist allerdings ihre Machtposition gegenüber den individuellen Investoren, die die Fonds finanzieren. Auf Grund des boomenden Anlagemarktes hat sich in den USA in den letzten Jahren ein zunehmender Wettbewerb zwischen Investmentfonds entwickelt, der schließlich den „Verbrauchern“ zugute kommt. Besonders eindrucksvoll beschrieben ist diese Entwicklung in: *All Capitalists Now: A Survey of Fund Management*, in: *The Economist*, October 25th, 1997. Dieser Wettbewerb ändert jedoch nichts an den beschriebenen Konzentrationsprozessen und der Machtstellung gegenüber Unternehmen und Staat.

eine relativ starke Akkumulation von Vermögen in der Hand einiger weniger großer Fonds. Weiterhin zeichnen sich institutionelle Investoren durch ein hohes Maß an kollektivem („Herden“) Verhalten aus, sei es durch gemeinsame Bewertungskriterien von Unternehmensaktivitäten, der Orientierung am Handeln anderer, insbesondere renommierter Investoren („noise trading“) oder durch automatisierte Kauf-/Verkauf-Systeme, die sich an Preissignalen anderer Marktteilnehmer ausrichten.²⁷

Verschiedene Indikatoren weisen darauf hin, daß sich dieser Konzentrationsprozeß weiter fortsetzt, insbesondere durch die aktuellen Übernahmen bzw. Fusionen im Finanzsektor. In jüngster Zeit gerieten die Aktivitäten institutioneller Investoren schließlich auch in die Schlagzeilen der politischen Berichterstattung, indem z.B. aus der öffentlich deklarierten Aversion von George Soros gegenüber der Aufnahme Burmas in die ASEAN auf eine führende Rolle des von Soros geleiteten Quantum-Fonds bei der Destabilisierung der Währungen einiger ASEAN-Staaten geschlossen wurde.²⁸

Im Vordergrund sollen hier jedoch nicht die Rolle institutioneller Investoren auf den Geldmärkten, sondern jene bei der Unternehmensfinanzierung stehen. Hier hat sich seit den achtziger Jahren insbesondere in den USA eine qualitative Veränderung ergeben. Seit diesem Zeitpunkt beschränken sich institutionelle Investoren bei Unzufriedenheit mit der Wertentwicklung eines Unternehmens nicht mehr auf eine „Abstimmung mit den Füßen“ und verkaufen dessen Aktien, sondern nehmen direkt Einfluß auf die Unternehmensführung.²⁹ Notwendig wird dieses Verhalten nicht zuletzt durch die zunehmende Vermögenskonzentration bei den institutionellen Investoren – die Exit-Option wird nunmehr zu riskant, weil beim Verkauf von Aktien in großem Rahmen ein erheblicher Preisverfall droht. Dadurch entstehen direkte Auswirkungen des oben dargestellten Konzentrationsprozesses auf den Produktionssektor, in erster Linie durch eine verstärkte Betonung des kurzfristigen „shareholder values“:

27 Eine detaillierte Analyse der Mechanismen und des Ausmaßes dieses Konzentrationsprozesses findet sich bei Harms: *Privatizing Hegemony* (Anm. 9). Das Abweichen der Investitionsentscheidungen von Fondsmanagern von der Annahme einer effizienten Marktstruktur schildert sehr anschaulich C. Pratten, *The Stock Market*, Cambridge 1993.

28 Zunehmende Konzentrationsprozesse im Finanzsektor und der damit einhergehende Machtzuwachs von Investmentbankern führte bereits zu Beginn des Jahrhunderts zu einer Reihe von Studien mit weitreichenden politischen Implikationen, z.B. von Brandeis, Hilferding und Lenin, vgl. L. Stearns, *Capital Market Effects* (Anm. 20), S. 176.

29 Bereits die klassische Form der Beeinflussung durch individuelles Kauf-/Verkaufverhalten führte bereits zu einem erheblichen Einfluß dieser Investoren auf Unternehmensentscheidungen, z.B. in Bezug auf die Höhe der Dividendenausschüttung oder die Option von Unternehmensankäufen bzw. -fusionen. Dabei handelte es sich jedoch eher um eine indirekte, „strukturelle“ Einflußnahme, vgl. B. Mintz/M. Schwartz, *Capital Flows and the Process of Financial Hegemony*, in: *Structures of Capital: The Social Organization of the Economy*, hrsg. von Zukin/DiMaggio, Cambridge 1990, S. 209-212.

„Since American management during the past half century has been evaluated more and more by the current selling price of the stocks and bonds of the company it manages, the American corporate structure has increasingly become embedded in an institutional arrangement placing strong incentives on short-term considerations... Thus, American management is preoccupied with boosting stock prices.“³⁰

Bisher liegen allerdings nur wenige Untersuchungen über die konkrete Art und Weise der Einflußnahme institutioneller Investoren auf die Unternehmensführung vor.³¹ Unumstritten ist jedoch, daß die zunehmende Prominenz institutioneller Investoren hier zu gravierenden Konsequenzen führt. Neben dem „vorausiehenden Gehorsam“ der Manager mit Blick auf die Aktienkurse treten hier zunehmend direkte Interventionen. Institutionelle Investoren nehmen – insbesondere im Vergleich zu individuellen Aktienbesitzern – vermehrt Einfluß auf Themen wie den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, die Entlohnung des Managements oder das Volumen der Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig zwingen sie das Management dieser Firmen zu gravierenden Umstrukturierungen, mit dem Ziel einer renditeorientierten Effizienzsteigerung aller Unternehmenssteile.³²

Bisher allerdings ergeben sich keine Anzeichen, daß die zunehmende Rolle institutioneller Investoren bei der Unternehmensfinanzierung nicht kompatibel wäre mit der Funktionsweise der Marktprozesse im atlantischen Kapitalismusmodell. Statt dessen scheint sich hier eine Nichtmarktstruktur herausgebildet zu haben, die geradezu in idealtypischer Form jene sozialen Strukturen verkörpert, in denen dieses Marktmodell traditionell eingebettet ist, während die Sozialstruktur der Nachkriegszeit sich eher als eine temporäre Ausnahmeerscheinung darstellt. Gerade der aktuelle Konzentrationsprozeß im amerikanischen Investmentbereich macht jedoch den Mechanismus, bei dem die Finanzmärkte als Nichtmarktstrukturen wirken, zunehmend deutlich:

„The mechanisms that produce financial unity and the structural position of capital suppliers in an economy, fueled by the availability of investment funds, place financial institutions outside of the traditional market model studied by economists.“³³

30 R. Hollingsworth, *Institutional Embeddedness* (Anm. 2f), S. 138.

31 Als aktuelle Zusammenfassung vgl. C. Brancato, *Institutional Investors and Corporate Governance: Best Practices for Increasing Corporate Value*, Chicago/London/Singapore 1997.

32 Für einen zusammenfassenden Überblick über diese Entwicklungen vgl. Mizruchi/ Stearns, *Money Banking, and Financial Markets* (Anm. 25), S. 327-329.

33 Mintz/Schwartz, *Capital Flows* (Anm. 29) S. 222.

4. (Nichtmarktstrukturen bei der) Uaternnehmensfinanzierung im deutschen Kapitalismus

Auch beim deutschen Kapitalismusmodell sind die Märkte hinsichtlich der Unternehmensfinanzierung in eine Nichtmarktstruktur eingebettet, eine Nichtmarktstruktur, die sich allerdings radikal von jener des US-Kapitalismus unterscheidet.³⁴ Deutsche Unternehmen sind in noch stärkerem Maße als amerikanische soziale Institutionen, nicht nur ihren Eigentümern, sondern auch ihren Arbeitnehmern, ihren Zulieferern und Kunden, dem Staat und der Öffentlichkeit (den „Stakeholders“) verpflichtet, so daß das Argument der Einbettung ausgesprochen plausibel erscheint. Ähnliches gilt auch für ihre Finanzierung, die einem sehr speziellen Muster folgt:

Entscheidend für die Unternehmensfinanzierung im deutschen Kapitalismus ist die Institution der „Hausbank“. Unternehmen finanzieren sich im Regelfall nicht über die Ausgabe von Aktien an der Börse, sondern durch Eigenkapital oder Bankkredite bei ihrer Hausbank sowie anderen Banken. Hausbanken stellen nicht nur einen relativ hohen Anteil der kurz- und langfristigen Unternehmensfinanzierung bereit, sondern halten – im Falle einer Aktiengesellschaft – häufig auch einen nicht geringen Anteil an den Aktien der entsprechenden Unternehmen. Ein dritter Pfeiler der dominanten Position der Banken bei der Unternehmensfinanzierung (von Aktiengesellschaften) in diesem Kapitalismusmodell besteht in ihrer Wahrnehmung von Depotstimmrechten auf Unternehmensversammlungen. Verstärkt wird die personelle und finanzielle Verflechtung zwischen deutschen Banken und Unternehmen durch die Beteiligung der Industriekonzerne an den Banken, auch wenn diese etwas geringer proportioniert sind.

Diese Form der Einbettung von Marktstrukturen hat gravierende Konsequenzen für die Entscheidungsfindung in deutschen Unternehmen, die an der Börse notiert sind. Manager müssen sich nach diesem Modell mit gut organisierten Vertretern von Arbeit und (hier im Mittelpunkt stehend:) Kapital arrangieren, die häufig direkt in der Entscheidungsfindung partizipieren. Der Entscheidungsprozeß mag dadurch länger dauern, dafür fällt die Implementation der gemeinsam getroffenen Entscheidungen umso leichter. Außerdem führt diese Form der Unternehmensfinanzierung zu einer vergleichsweise langfristigen Perspektive hinsichtlich des Wohlergehens des Unternehmens, ausschlaggebend sind weniger kurzfristige Kursbewegun-

³⁴ Dieses Kapitel stützt sich auf W. Streeck, *German Capitalism: Does It Exist? Can It Survive?*, in: *Political Economy of Modern Capitalism*, hrsg. von Crouch/Streeck (Anm. 15), S. 33-54. Eine ähnliche Beschreibung findet sich bei M. Albert, *Kapitalismus contra Kapitalismus* (Anm. 14), Kapitel 5.

gen an den Aktienmärkten als die langfristige Bonität der von den Hausbanken getätigten Ausleihungen.³⁵

In den letzten Jahren ist die Stabilität dieser Nichtmarktstruktur des deutschen Kapitalismusmodells allerdings erheblich erschüttert worden, vor allem durch den deutschen Einigungsprozeß sowie die Globalisierung der Finanz- und Produktmärkte. Insbesondere die finanzielle Globalisierung führt zu einer Lockerung der engen Bindung zwischen Unternehmen und ihren Hausbanken und damit zu einer Veränderung der für das deutsche Modell typischen Form der Unternehmensfinanzierung. Deutsche Unternehmen nutzen die globalisierungsbedingte Ausweitung des Angebotes potentieller Finanzierungsquellen, um sich aus der Beaufsichtigung der Hausbanken zu lösen und um die für die Globalisierung ihrer Produktion benötigten Finanzmittel zu möglichst günstigen Konditionen zu beschaffen. Gleichzeitig versuchen deutsche Banken, sich auf globalisierten Finanzmärkten zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, zum Beispiel im Investmentbanking, zu beschaffen. Diese Entwicklung hin zu einer veränderten Nichtmarktstruktur bei der Unternehmensfinanzierung im deutschen Kapitalismus läßt sich an verschiedenen Indikatoren zeigen, ganz besonders deutlich jedoch an der steigenden Rolle der für das amerikanische Modell in letzter Zeit so charakteristischen institutionellen Investoren.

5. Aktuelle Transferprozesse im Bereich der Unternehmensfinanzierung

In jüngster Zeit nimmt die Relevanz institutioneller Investoren auch in der Bundesrepublik rapide zu, insbesondere in der Form von Investmentfonds. Noch ist der Anteil aller Investmentfonds am Aktienkapital deutscher börsennotierter Unternehmen mit acht Prozent relativ gering,³⁶ bei einzelnen Unternehmen halten jedoch allein internationale institutionelle Investoren bereits Anteile von 20 Prozent und mehr (z.B. Veba 13 Prozent, Siemens 18 Prozent, RWE 19 Prozent, BASF 27 Prozent, Hoechst 51 Prozent).³⁷ Eine weitere Erhöhung der Anteile ist zu erwarten, wenn man das dynamische Wachstum berücksichtigt (Siemens vor vier Jahren nur 15 Prozent, RWE nur 16 Prozent; BASF vor sieben Jahren nur 23 Prozent; Veba vor

35 Diese Diskussion der Unternehmensfinanzierung hat sich auf Aktiengesellschaften (gemeint sind in erster Linie die großen, börsennotierten Publikumsgesellschaften) beschränkt, eine Eigenschaft, die nur für eine Minderheit deutscher Unternehmen zutrifft. Diese Eingrenzung läßt sich jedoch rechtfertigen, da bei den übrigen Unternehmen – zumindest im Vergleich zu Unternehmen im atlantischen Kapitalismusmodell – eine dem Hausbanken-Typ ähnlich ausgerichtete Governance-Struktur (gut organisierte Kapitaleigner mit langfristiger Orientierung am Unternehmenserfolg) vorliegt.

36 Restliche Aktienverteilung: Unternehmen 42 Prozent, Banken 10 Prozent, Versicherungen 12 Prozent, Privat 15 Prozent, Stand Ende 1995, Quelle: FAZ.

37 Quelle: A. Balzer/A.Nölting, Großanleger greifen an: Internationale Fonds gegen deutsche Manager, in: manager magazin 27 (1997) 8, S. 72-89.

elf Jahren nur ein Prozent, Hoechst nur 35 Prozent)³⁸ Auch das Vermögen der von deutschen Investment-Gesellschaften geführten Aktienfonds hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als verfünffacht, es betrug Ende 1996 65,2 Mrd. DM, wobei gut die Hälfte davon in deutschen Aktien angelegt wurde.³⁹ Ein weiteres dynamisches Wachstum wird vermutet, weil die Erosion des Systems der gesetzlichen Altersversorgung eine wachsende Nachfrage nach Aktienfonds erwarten läßt. Ausgehend von der verstärkten Relevanz institutioneller Investoren im rheinischen Kapitalismussystem stellt sich nun die Frage nach den Konsequenzen dieser transnationalen Aktivitäten für die Zukunft der rheinischen Marktwirtschaft sowie ihrer Bewertung. Dabei beschäftige ich mich zunächst mit den direkt betroffenen Teilaspekten des rheinischen Modells (Bankwesen, Unternehmensfinanzierung), um anschließend einige Auswirkungen auf das Gesamtsystem zu thematisieren und zu bewerten.

Die aktuellen Veränderungen im deutschen Finanzsektor sind unübersehbar. In den letzten Jahren wurden bei den meisten deutschen Banken Reformen durchgeführt, insbesondere in Form des Aufbaus des Investmentbankings (besonders spektakulär: Deutsche Bank/Morgan Grenfell, Dresdner Bank/Kleinwort Benson), des Ausbaus von Research-Abteilungen und der jüngsten Welle von Fusionen/Übernahmen (v.a. Vereinsbank/Hypo-Bank, Bankges. Berlin/Nord LB). Es stellt sich daher die Frage, ob diese Reformen auf die Aktivitäten der institutionellen Investoren kausal zurückgeführt werden können und ob sie den grundlegenden Charakter des deutschen Bankwesens verändern. Auch wenn diese Entwicklungen relativ neu sind und systematische Analysen dazu noch nicht vorliegen, bestehen doch Anhaltspunkte dafür, daß diese Fragen positiv beantwortet werden müssen. Ersten Berichten zufolge führt das vermehrte Engagement deutscher Banken im Investment-Bereich zu einer Veränderung ihrer Unternehmenskultur, z.B. durch eine größere Selbständigkeit und höhere Gehälter von Investmentbankern gegenüber ihren Kollegen in den Kreditabteilungen. Auch die deutschen Investmentfonds, die in erster Linie von deutschen Banken verwaltet werden, verändern ihre traditionell zurückhaltende Verhaltensweise und nehmen auf den Hauptversammlungen der von ihnen finanzierten Unternehmen zunehmend kritisch Stellung.⁴⁰

Gleichzeitig sind die Veränderungen im Bereich der Finanzierung deutscher Unternehmen unübersehbar. Immer mehr Unternehmen gehen zur Finanzierung ihrer Investitionen an die Börse, anstatt ihren Finanzbedarf nur über Bankkredite zu erfüllen. Bereits an der deutschen Börse notierte

38 Quelle: ebenda.

39 BVI/Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften, Investment 97: Daten, Fakten, Entwicklungen, Frankfurt a. M. 1997, S. 10.

40 Vgl. Balzer/Nölting, Großanleger greifen an (Anm. 37), S. 80.

Unternehmen lassen sich nun auch an ausländischen Börsen, insbesondere an einer US-amerikanischen Börse, listen.⁴¹ Dabei müssen nicht nur Rechnungslegungsstandards modifiziert werden. Auch die Anreizstrukturen für Industriemanager ändern sich, indem sie über die Einräumung von Aktienoptionen – ebenfalls ein Import aus dem US-Modell – zunehmend mit dem Börsenkurs ihrer Unternehmen verknüpft werden. Bereits diese Entwicklungen bei der Unternehmensfinanzierung können zu gravierenden Veränderungen bei Grundmerkmalen des rheinischen Kapitalismusmodells führen, z.B. durch eine zunehmende Bewertung von Unternehmen am Aktienkurs anstatt der Zufriedenheit der verschiedenen „Stakeholder“. Sollten dann z.B. Aktienoptionsplänen auch noch relativ kurzfristig ausgelegt werden, ergeben sich besonders problematische Entwicklungen für das deutsche Modell:

„Es entsteht der Eindruck, Aktienoptionen würden in Deutschland bisher nicht als langfristiges Anreizinstrument im Sinne des Shareholder-Value-Ansatzes verwendet, sondern eher als kurzfristiges Instrument zur Gehaltsaufbesserung von Vorstandsmitgliedern. Dabei ergibt sich das zusätzliche Problem, daß Entlassungen und Betriebs-schließungen am Kapitalmarkt möglicherweise zu kurzfristigen Börsenkurssteigerungen führen, die dann von den Vorständen der betreffenden Unternehmen durch Optionsausübung zur Einkommenssteigerung genutzt werden können.“⁴²

Noch interessanter sind in diesem Zusammenhang jedoch die direkten Konsequenzen der zunehmenden Prominenz institutioneller Investoren für einzelne deutsche Industrieunternehmen.⁴³ Amerikanische institutionelle Investoren und das von ihnen getragene „International Corporate Governance Network“ kritisieren vehement die Praxis der Unternehmensaufsicht und die unzureichende Berücksichtigung des „Shareholder Values“ in deutschen Unternehmen. Sie verleihen ihren Anliegen auf verschiedenen Wegen Nachdruck, sei es durch die Aufstellung von Empfehlungen für die Gestaltung der Unternehmenskontrolle (z.B. Abschaffung von Mehrfach- oder Höchststimmrechten, die die traditionellen Eigentümer bevorzugen) oder durch die Forderung nach transparenten und international vergleichbaren Bilanzierungsstandards.

41 Zu den möglichen Gründen für ein Listing an einer ausländischen Börse vgl. K. Auer, International harmonisierte Rechnungslegungsstandards aus der Sicht der Aktionäre: Vergleich von EG-Richtlinien, US-GAAP und IAS, Wiesbaden 1997, S. 51-55.

42 W. Bernhardt/P. Witt, Aktienoptionen für Manager: Mehr Effizienz und Anreizverträglichkeit nötig, in: WZB-Mitteilungen 79, März 1998, S. 14.

43 Die nachfolgende Darstellung stützt sich in erster Linie auf den Beitrag von Balzer/Nölting, Großanleger greifen an, im manager magazin (Anm. 37); systematische wissenschaftliche Untersuchungen liegen dazu noch nicht vor.

Besonders deutlich wird die spezifische Vorgehensweise institutioneller Investoren und ihre Konsequenzen für Grundmerkmale des rheinischen Kapitalismusmodells bei den Methoden, die aggressive Investoren wie der kalifornische Pensionsfonds Calpers (California Public Employees Retirement System) bei den von ihnen gehaltenen Unternehmen anwenden:

1. Rasterfärdung nach Underperformern; wer schwach abschneidet, kommt auf eine Beobachtungsliste.
2. Anschreiben an Vorstandsvorsitzende (mit Mängelliste und Fristvorgabe für die Antwort).
3. Sanktionen gegen das Management, falls die Reaktion unbefriedigend ausfällt.⁴⁴

Selbst zurückhaltender agierende Investmentfonds bestellen jedoch regelmäßig deutsche Vorstände zu „One on Ones“, bei denen sie mit kritischen Fragen zu Details der Geschäftsentwicklung konfrontiert werden. Während ausländische institutionelle Investoren vor einigen Jahren bei ihren Interventionen auf den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften zumeist scheiterten und Vorstände ihnen Gesprächstermine verweigerten, wird ihnen in jüngster Zeit seitens des Managements dieser Unternehmen ein deutlich zunehmendes Gewicht eingeräumt, so daß z.B. auf ihre Empfehlung hin Beteiligungen verkauft oder Unternehmensteile restrukturiert werden.

Auch diese Entwicklungen sind allerdings zu neu, um feststellen zu können, ob es sich dabei um isolierte Fälle oder um Massenentwicklungen handelt. Umstritten ist auch noch die Bewertung dieser Entwicklung. Als Vorteile werden z.B. niedrigere Kosten der Kapitalbeschaffung, die Bereitstellung von mehr Risikokapital, eine genauere Kontrolle der Unternehmensleitungen und die geringere Vermischung von Gläubiger- und Aktionärsinteressen genannt, zumal die starke Position der deutschen Banken im deutschen Kapitalismusmodell nicht unumstritten ist.⁴⁵ Kritiker dieser aktuellen Entwicklung heben hingegen die durch höhere Renditeerwartungen institutioneller Investoren entstehenden Hürden für Sachinvestitionen und die Fortsetzung von einzelnen Produktionsprozessen, oder die Gefahr zunehmender Konflikte zwischen Unternehmensführung und Arbeitnehmervertretung hervor.

44 Balzer/Nörling, Großanleger greifen an (Anm. 37), S. 74.

45 Kritik wird dabei traditionell auf Grund von Befürchtungen einer zu großen Machtkonzentration bei den deutschen Großbanken laut; für einen aktuellen Überblick über diese Diskussion vgl. G. Engenhardt, Die Macht der Banken: Politische Positionen zur Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen, Wiesbaden 1995. Zudem wird der Effizienzvorteil des Hausbanken-Modells und seine Governance-Effekte bezweifelt, insbesondere durch J. Edwards/K. Fischer, Banks, Finance and Investment in Germany, Cambridge 1994.

6. Konsequenzen der Übertragung von Nichtmarktstrukturen

Wesentlich gravierender als diese technischen und wirtschaftspolitischen Einzelfragen ist allerdings die Möglichkeit einer grundlegenden Transformation, die durch die Übertragung dieser nichtkonventionellen Struktur der Unternehmensfinanzierung im rheinischen Kapitalismusmodell ausgelöst werden kann. Einige der hier identifizierten Indizien weisen auf eine grundsätzliche Unverträglichkeit einer prominenteren Rolle institutioneller Investoren mit diesem Kapitalismusmodell hin (z.B. Kurzfristigkeit von Investitionen, vermehrte innerbetriebliche Konflikte).

Ob eine solche Unverträglichkeit existiert, kann bisher noch nicht klar entschieden werden, zumal es auch vom weiteren Willensbildungsprozeß bei Unternehmen, Gewerkschaften und staatlichen Instanzen abhängt. Auch wenn eine ausgeprägte Börsenfinanzierung von Unternehmen und eine dabei zentrale Rolle institutioneller Investoren dem deutschen Kapitalismusmodell zunächst fremd sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie doch kompatibel gestaltet werden. Allerdings wären dazu einige Modifikationen des in den USA dominanten Modelles notwendig. So müssen sich Investmentfonds (und ihre Kunden) ja nicht zwangsläufig an der kurzfristigen Kursentwicklung von Aktien orientieren, denkbar sind auch alternative Bewertungskriterien: Ökologie-orientierte Fonds existieren in der Bundesrepublik bereits, manche US-Pensionsfonds investieren zudem nicht in die Rüstungs- oder Tabakindustrie.⁴⁶

Besonders interessant für das deutsche Kapitalismusmodell wäre eine Orientierung am langfristigen Erhalt und der Entwicklung von Humankapital (statt kurzfristigem „downsizing“, das von den Aktienkursen zumeist mehr honoriert wird), wie z.B. vom „Working Ventures Canadian Fund“ (kanadischer gewerkschaftsorientierter Pensionsfonds) bereits praktiziert.⁴⁷ Eine entsprechende Orientierung liegt insofern nahe, als im Zuge des Aufbaus eines privaten Systems der Altersversorgung in der Bundesrepublik ebenfalls im großen Maßstab Pensionsfonds entstehen könnten, deren Finanziers – in erster Linie die Arbeitnehmer – dann nicht unbedingt an einer Anlagepolitik Interesse haben, die ihre Arbeitsplätze und -bedingungen gefährdet, auch wenn sie dafür ggf. Abstriche an der Altersversorgung hinnehmen müßten.⁴⁸ Darüber hinaus kann die vermehrte Börsennotierung

46 Für einen Überblick über entsprechende Aktivitäten in den USA vgl. P. Kinder/S. Lydenberg/A. Domini, *Investing for Good: Making Money While Being Socially Responsible*, New York 1993.

47 Für eine differenzierte Analyse der gewerkschaftlichen Möglichkeiten zur Ausübung einer arbeitnehmerfreundlichen Anlagepolitik durch Pensionsfonds in den USA vgl. T. Ghilarducci, *Labor's Capital: The Economics and Politics of Private Pensions*, Cambridge/London 1992, Kap.6.

48 Auf einen solchen Mechanismus weist z.B. François Chesnais hin: „In den Vereinigten Staaten und in Großbritannien ist es dem Finanzkapital gelungen, das Rentenniveau der

deutscher Unternehmen auch für betriebliche Beteiligungsmodelle genutzt werden, bei denen Belegschaftsaktien eine alternative Grundlage für das deutsche Mitbestimmungsmodell abgeben. Unterstützt werden könnten solche Mechanismen durch gesetzliche Regelungen, wie z.B. bei der aktuellen Gesetzgebung im Vermögensbildungsbereich, aber auch hinsichtlich der Besteuerung von Spekulationsgewinnen.

Ironischerweise ist schließlich bei einer Fortsetzung des Konzentrationsprozesses bei institutionellen Investoren auch eine Annäherung der Verhaltensweisen der Kapitalvertreter zwischen dem rheinischen und atlantischen Modell denkbar, sollten den institutionellen Investoren durch die bei dem Verkauf von Aktien drohenden Kursverluste die „Exit“-Option versperrt werden, so daß sie – darin den Hausbanken vergleichbar – ein vermehrtes Interesse in die langfristige Entwicklung der von ihnen finanzierten Unternehmen nehmen werden.

Welche Gefahren allerdings bei einer selektiven Übertragung von Nichtmarktstrukturen auf andere Kapitalismusmodelle drohen, wird z.B. beim schwedischen Modell der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich. Hier hat in der Vergangenheit die enge Zusammenarbeit von Staat, Gewerkschaften und Unternehmern zur hohen Mobilität der schwedischen Arbeitnehmer beigetragen, einer wichtigen Quelle komparativer Vorteile. Die Einbeziehung der Gewerkschaften in das Management einer aktiven Arbeitsmarktpolitik führte dazu, daß die Arbeitnehmer ein hohes Vertrauen in die Erreichung des gemeinsamen Zieles der Vollbeschäftigung setzten und daher bereit waren, Arbeitsplatzwechsel zu akzeptieren. Heute wird diese dreiseitige Zusammenarbeit im Namen des Liberalismus herausgefordert, und die Interessenvertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nähert sich immer mehr dem amerikanischen Lobbying-Modell an, was im Endeffekt zu einem Verlust eines wichtigen Vorzuges der schwedischen Ökonomie führen kann.⁴⁹

Auch wenn es nicht zu den hier angedeuteten Inkompatibilitäten, sondern „nur“ zu einer globalisierungsbedingten Anpassung des rheinischen Modells an ein künftiges (US-amerikanisches) Standardmodell kommt, besteht schließlich die Möglichkeit, daß diese Probleme nicht nur für die „stakeholders“ des rheinischen Kapitalismus zu Wohlstandsverlusten führen, sondern auch für einen globalen Verlust an ökonomischer Leistungsfähigkeit sorgen werden:

ehemaligen Arbeitnehmer von der Unerbittlichkeit abhängig zu machen, mit der ihre im Erwerbsleben stehenden Genossen ausgebeutet werden.“, in: Die Renteneinkommen von morgen werden an der Börse gehandelt, *Le Monde Diplomatique*, April 1997.

49 C. Crouch/W. Streeck, Introduction, in: *Political Economy of Modern Capitalism*, hrsg. von Crouch/Streeck (Anm. 15), S. 13. Für ein ähnliches Argument hinsichtlich der Inkompatibilität deutscher Nichtmarktstrukturen mit dem französischen Modell des Kapitalismus vgl. R. Boyer, *French Statism at the Crossroads*, ebenda, S. 92f.

„To the extent that national or other institutional specificities serve as niches allowing firms and economies to develop competitive new products and processes, their disappearance must diminish the aggregate entrepreneurial creativity and vitality of capitalism as a system. It is furthermore highly unlikely that any one approach to running a capitalist economy will monopolize all the virtues – which would seem to offer good Popperian, or even Hayekian, reasons for seeking to preserve the innovative potential inherent in a healthy level of „socio-diversity“ within global capitalism.“⁵⁰

⁵⁰ Crouch/Streeck: Introduction (Anm. 15), S. 15.

Pirmin Stekeler-Weithofer

Strukturprobleme gemeinsamen Handelns. Philosophische Bemerkungen zu Grundproblemen des methodischen Individualismus

1. Möglichkeitsbedingungen personaler Kompetenzen

1.1 Gemeinschaft, Person und Handlungskompetenz

In den gegenwärtigen Erklärungen und Theorien der Sozialwissenschaften (der Politikwissenschaft, Soziologie wie der Ökonomie) spielt das methodologische Urteil eine nachgerade fundamentale Rolle, daß jedes Handeln, gerade auch gemeinsames Handeln, immer über das Handeln von einzelnen Personen zu erklären sei, und daß jeder Handlungssinn zunächst als subjektiver Sinn (Max Weber) zu verstehen sei, also über die Intentionen und Präferenzen von einzelnen Subjekten. Es ist dies das Grundurteil des methodischen Individualismus. Es gründet sich auf der – wie sich zeigen könnte: scheinbaren – Selbstverständlichkeit, daß alles was wir tun, sich immer als Ergebnis des Tuns der einzelnen Personen ergibt.

Worauf das Wort „wir“ hier und in allen späteren Fällen verweist, ist in seinem Umfang als eine ‘Gruppe’ (oder Menge) von Menschen bestimmt, und zwar derer, die (sich) zur Gruppe zählen. Es wird hier bewußt vermieden, mehr zum allgemeinen Gebrauch des „wir“ und „uns“ zu sagen oder das normalsprachlichen Wort „Gruppe“ terminologisch ‘aufzuladen’, wie es in der Soziologie üblich ist, nicht einmal durch die Regel, daß es in Gruppen immer gemeinsame Interessen gebe. Denn es gibt nicht bloß Probleme terminologischer Unterspezifizierung, sondern auch solche der Überspezifizierung. Es gibt die Sprachlosigkeit durch Verzicht auf den Gebrauch von scheinbar vagen, weil implizit kontext- und situationsbezogenen, Titelwörtern.

Das Grundurteil des methodologischen Individualismus wirkt nun als Norm: In den Sozialwissenschaften soll man (und will man daher) das Verhalten einer Menschengruppe verstehen und erklären über ein Verständnis und eine Erklärung des Einzelverhaltens und der Einzelentscheidungen ihrer Mitglieder. Der Rest ist, so scheint es, Statistik und Vorhersage durch probabilistische Theorien. Das Verhalten der einzelnen Personen kann, so wird zugleich negativ angenommen, nicht angemessen oder zureichend verstanden und erklärt werden im Rückgriff (oder, wie es manchem scheint: Vorgriff) auf ein gemeinsames Handeln und Verhalten. Denn letzteres stellt sich grundsätzlich dar oder ist grundsätzlich darzu-

stellen als bloßer Effekt einzelnen Verhaltens und Handelns. Die Frage ist, ob diese Sicht der Dinge auf einem noch nicht hinreichend befragten Dogma ruht.

Sozialtheoretiker, die mit Ferdinand Tönnies das Titelwort „Gemeinschaft“ dem Titelwort „Gesellschaft“ gegenüberstellen¹, betonen in unserem Zusammenhang, daß es kulturelle, durch Erziehung aktiv geförderte und durch eine implizite Bildung und Ausbildung tradierte Vorbedingungen dafür gibt, daß wir im Durchgang durch eine Art soziale Adoleszenz überhaupt zu handlungsfähigen Personen werden. Primärgemeinschaften werden damit als vorgegebener Rahmen erkannt für die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Menschen. Die These ist, daß dieser Rahmen, eben als 'Gemeinschaft', in einem noch näher zu erläuternden Sinn sittlich-moralisch und nicht etwa schon 'rechtlich' und 'ökonomisch' verfaßt ist und sich eben darin von 'der Gesellschaft' als, sozusagen, 'höherstufige Struktur' unterscheidet. Das Titelwort „die Gesellschaft“ steht dann für den ökonomisch-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen freie Kooperationen und Verträge zwischen Personen und Gruppen möglich werden. Gesellschaft setzt aber, das ist die These, Gemeinschaft oder 'Gemeinschaftlichkeit' voraus.

Das Problem, das mit dieser Stufung angesprochen ist, liegt in der Konstitution der Fähigkeit zu handeln und sich zu entscheiden. Woher kommt und was bestimmt den Umfang und die Reichweite der von einzelnen Personen in ihrem Tun nach Willkür oder Wahl aktualisierbaren Handlungsweisen, Handlungsschemata, oder gewisser Handlungen? Die Frage soll hier nicht im einzelnen beantwortet werden. Ich will bloß an fundamentale Dinge erinnern wie diese: Eine Sprache kann nur sprechen, einen Gedanken nur fassen und eine Entscheidung nur fällen, wer in eine gemeinsame Praxis des Sprechens und (Nach)Denkens eingeführt ist, und in eine Praxis des Überlegens alternativer Möglichkeiten. Sprach-, Handlungs- und Entscheidungskompetenzen müssen also gelernt werden. Und sie werden nicht einfach so gelehrt und gelernt, wie Tiere Verhaltensmöglichkeiten lernen, sondern es gibt vielfältige humane Techniken der Tradition von Handlungsformen (und dabei immer auch von Sprach-, Rede- und Urteilsformen) in Menschengemeinschaften, welche sich, wie ich sagen möchte, von einem bloß nachahmenden Lernen von Tieren kategorial unterscheiden. Einer der wichtigsten Unterschiede ist unsere Praxis der Beurteilung, ob jemand etwas richtig gelernt hat oder die Aktualisierung bestimmter Handlungen oder Handlungsformen, etwa auch die der Befolgung einer Regel, praktisch befriedigend (und das heißt in der Regel: nicht bloß einmal oder zufällig) beherrscht.

1 F. Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Grundbegriffe der reinen Soziologie. ND Darmstadt 1978 (3. Aufl. 1991).

Wie auch Immer diese Unterscheidung als kategoriale weiter befragt werden wird (und solche Nachfragen lohnen sich), es ist nicht einzusehen, warum wir auf sie verzichten sollten, zumal es praktisch viele Gründe gibt, den Unterschied zwischen dem Verhalten und der Evolution des Verhaltens von Tieren und dem Lernen und der Entwicklung der Bildung von Handlungskompetenzen in Menschengemeinschaften als wesentlich zu betrachten. Es ist vielleicht sogar die bleibende Aufgabe der philosophischen Nachdenkens, das Wesentliche dieser Unterscheidung immer wieder deutlich zu machen. Nicht nur Martin Heidegger sieht daher in der Frage, was Denken heißt, die Grundfrage der Philosophie. Zu bedenken ist dabei die fundamentale Differenz zwischen einem Menschen bloß als animalischem (Einzel-)Wesen und als Person.²

Eine Person ist durch ihre letztlich sozial bestimmten personalen Handlungskompetenzen als solche definiert, zu denen, es kann nicht oft genug gesagt werden, wesentlich die Fähigkeit gehört, mit anderen zu reden, eigene Urteile zu fällen und in manchen Dingen zu einem gemeinsamen Urteilen und Handeln zu gelangen. Wir werden näher zu betrachten haben, was dieses Wort „gemeinsam“ dabei heißt.

Als Personen müssen wir daher nicht nur allerlei ‘Techniken’ des individuellen und zielorientierten Überlegens, Abwägens und Handelns lernen. Wir lernen auch immer, und notwendigerweise, gewisse in einer kulturellen Gemeinschaft immer schon vorbestimmte ‘personale Rollen’ zu übernehmen oder zu ‘spielen’. Nur wenn wir gewisse ‘Grundspiele’ beherrschen, sind wir handlungsfähige, sprachkompetente und mehr oder minder urteilskräftige Personen.

Daß personale Grundkompetenzen von einer Kultur-Tradition abhängen, bedeutet nicht, das muß gleich mitgesagt werden, daß wir als Personen nicht autonom Traditionen verändern, Rollenspiele verweigern, neue Institutionen vorschlagen und entwickeln können. Es heißt aber sehr wohl, daß alle diese Fortentwicklungen längst schon im Rahmen einer Gemeinschaft und Tradition stattfinden, in welcher schon bestimmt ist, was es heißt, als Person zu handeln, als Person einen Vorschlag oder auch nur eine Aussage, eine Pro-Position, zu machen und für diese zu argumentieren bzw. die Proposition gegenüber anderen Personen zu begründen.

Insofern Handlungen begrifflich bestimmt sind durch Erfolgs- oder Erfüllungskriterien bzw. in der Praxis der Beurteilung, ob entsprechende (möglicherweise parteiell explizit artikulierte) Handlungsversuche geglückt sind oder nicht, setzt jede personale Handlungskompetenz die Ebene der Gemeinschaft bzw. einer Gemeinschaftlichkeit der Beurteilung der Erfolge voraus. Und nicht nur das, auch die Handlungsschemata selbst werden lehrend und lernend tradiert. Das heißt, wir lernen (in Abhängigkeit gewisser Ceteris-Paribus-Bedingungen, in welchen unter anderem situative Mög-

2 M. Heidegger, Was heißt denken, Tübingen 1954.

lichkeitsbedingungen bestimmt sind) schon vorgegebene 'generische' Handlungen 'willkürlich' oder 'auf Abruf' zu aktualisieren. Erst wenn ein Kind auf Aufforderung oder 'willkürlich' (auf eine Art 'Selbstaufforderung' hin), sagen wir, den Tisch decken kann, beherrscht es die Handlung des Tischdeckens. Mitvorausgesetzt ist die – oft schon vor der eigenen Beherrschung der Handlung verfügbare – Fähigkeit der (mehr oder minder kompetenten) Teilnahme an der Beurteilung der Erfüllungsbedingung der Handlung. Dazu muß man 'wissen', wann der Tisch (vollständig) gedeckt ist, d.h. als gedeckt gilt, so daß die Handlung abgeschlossen, ihr Ende und Ziel erreicht hat.

Sprechen und dann auch Denken können als Handlungsversuche glücken oder mißglücken. Gerade dies zeigt, daß sie die kompetente Teilnahme an Handlungsformen voraussetzen. Als Personen müssen wir also immer schon ein gemeinschaftliches 'Spiel' konzeptueller, begrifflicher, wenigstens in Umrissen sprachlich artikulierter, Unterscheidungen beherrschen und eine gewisse Kompetenz der Bewertung von Erfüllungen gewisser Bedingungen besitzen.

Der Mensch ist ein sprachbegabtes Wesen. Das erkennen wir jetzt als etwas oberflächlichen Ausdruck für: Menschen sind 'grundsätzlich' mögliche Personen. Nur als Personen beherrschen sie Begriffe, im Unterschied zur bloßen Beherrschung der Artikulationsformen des Sprechens. Letztere können auch Papageien antrainiert werden. Was aber heißt es, eine Person zu sein, die Begriffe beherrscht?

Menschen können personale Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Sie sind mögliche Mitglieder einer Menschengemeinschaft und damit mögliche Teilnehmer gemeinschaftlichen Handelns. Unsere Möglichkeiten der Entwicklung personaler Kompetenzen hängen dabei wesentlich ab von den realen Gemeinschaften, oft besonders auch von der Primärgemeinschaft der Familie, in deren Tradition das Individuum lebt und sich als Person entwickelt. So dürfte z.B. kaum bezweifelt werden, daß die (frühe) Entwicklung Mozarts ohne die erzieherischer Begabung seines Vaters nicht möglich gewesen wäre. Ein größeres Beispiel ist, daß unsere heutige technisch-wissenschaftliche und politische Weltverfassung vieles den Kultur-Leistungen der Antike zu verdanken hat.

Es gibt daher so etwas wie Grade in der Entwicklung der Person, und zwar wenn man an den Umfang ihrer Handlungskompetenz denkt. Erst recht gibt es Grade der Entwicklung der Persönlichkeit, wenn man unter diesem Titel die ('vernünftige') Urteils- und autonome Regelsetzungskompetenz einer Person zusammenfaßt.

Eine interessante Frage ist nun, ob und wie weit die Beherrschung der Grundformen des später noch zu schildernden 'moralischen Urteilsspiels' und seiner 'Kriterien' der moralischen Vernunft Voraussetzung dafür ist, eine Person zu sein. Den moralischen 'Ehrentitel' einer aner kennenswerten

Persönlichkeit samt zugehöriger Empfehlungen als verlässliche Kooperationspartner müssen wir uns nämlich immer erst verdienen: Hier gibt es keinerlei 'angeborenen Anspruch', wenn man davon absieht, daß man gegen Unbekannte prima-facie wohlgesonnen sein sollte und eher Nachsicht bzw. Charity statt Vorsicht walten lassen sollte.

Andererseits tun wir gut daran, die ethische Tradition fortzusetzen, der zufolge anderen Menschen (jedenfalls nach ihrer Geburt) der moralisch-rechtliche Titel einer Person a priori zugesprochen wird. Das heißt, daß Menschen ohne jede Vorkontrolle ihrer realen oder real erwartbaren personalen Kompetenzen als (potentielle) Personen zu behandeln sind. Und das heißt wiederum, daß all die praktischen Konsequenzen gelten, die wir als allgemeine moralisch-rechtliche Pflichten gegenüber Menschen oder 'natürliche Personen' unter dem Titel der „Achtung der Person“ erkennen und anerkennen.

Der absolute moralische und rechtliche Titel, eine Person zu sein, ist damit nicht etwa auf metaphysische Weise bestimmt. Vielmehr legt die Grundidee der ethischen Universalisierung fest, daß es keine anderen Aufnahme-kriterien in die Gesamtgerteinschaft der Personen, also der Wesen, die auf den Titel Anspruch haben, geben soll und darf, als die, daß es sich um Menschen handelt. Mit anderen Worten, die im Blick auf den Gebrauch der Wörter fast als Tautologie erscheinende Identifizierung des Begriffs des Menschen mit dem der Personen im genannten Sinn ist ein ethisches Grundprinzip. Seine Bedeutung werden besonders dann klar, wenn seine Anerkennung in Frage steht. Es darf ja für den Rechtstitel der Person keinerlei Vorprüfung von Sprach- oder Denkfähigkeiten oder von Prognosen ihres Erwerbs geben, auch keine Abschätzung der Glücksfähigkeit oder Leidensbelastung durch andere Personen. Und doch wird zur Zeit in der sogenannten Praktischen Ethik von Utilitaristen wie Peter Singer³ durchaus eine Revision eben dieser Tradition, Idee und Ethik vorgeschlagen, wobei nicht einmal kenntlich gemacht wird, daß es sich um einen bloßen Vorschlag handelt, da so getan wird, als stelle sich hier eine wohlbe-gründete Ethik gegen angeblich horrende Vorurteile bloßer Tradition.

3 Peter Singer 'begründet' in dem Buch: Praktische Ethik, Stuttgart 1984 (engl. Cambridge 1979) die genannte Revision durch die Kritik an falschen und ungenügenden Begründungen der ethischen Tradition. Insbesondere das Prinzip, daß die gemeinschaftlichen Anerkennung von ethischen Urteilen durch uns Menschen ausschlaggebend sei, wird als angeblicher 'Speziesizismus' oder Anthropozentrismus abgelehnt. Statt dessen sei nur durch eine 'unparteiische' Berücksichtigung auch der Präferenzen von Tieren zu einer (jetzt offenbar 'wahren') Ethik zu gelangen. Es ist hier nicht der Ort, das Sentimentale und zugleich implizit Arrogante einer solchen allgemeinen Präferenzmaximierungsethik im einzelnen zu kritisieren. Warum ich hier ein Mißverständnis der wirklichen Grundlage der Institution der Ethik bzw. des moralischen Urteilens sehe, wird klar, wenn ich im folgenden deren zentrale Aufgabe in den Beiträgen zur Lösung von Kooperationsprobleme darstelle. Damit ist nichts dagegen gesagt, daß eine allgemeine Menschen- und Tierliebe etwas sehr Schönes ist.

Auch wenn unbedingt zuzugeben ist, daß der Spielraum für die Möglichkeiten der konkreten Entwicklung einer Person in einer enormen Bandbreite variieren, folgt daraus nichts für die Praxis der Zuschreibung von Rechtstiteln. Weder aus der 'Gleichheit' von Tier und Mensch in bezug auf die Leidensfähigkeit, noch aus dem Gebot der Vermeidung 'unnötigen' Leides folgt irgendeine Norm der Art, daß bestimmte (gesunde oder kranke) Tiere moralisch oder rechtlich gleich zu behandeln wären wie (gesunde oder kranke) Embryonen oder Säuglinge – oder auch umgekehrt. Jedes „Sollen“ hängt davon ab, was wir als Normen anerkennen. Dabei sind wir immer auch, in einer Art Dankbarkeit, wie Hegel, Heidegger oder Gadamer sehen, der Tradition, und eben damit auch der weiteren Entwicklung einer humanen Gemeinschaft von Personen verpflichtet.

Als (potentielle) Teilnehmer von Sprach-, Begriffs-, Handlungs- und Urteilsgemeinschaften, als 'rationale' oder 'vernünftige' Wesen sind wir von Traditionen abhängig. Das heißt insbesondere, daß die vorlaufende Tradition, die uns zu den Personen macht, die wir sind, nicht 'im Nachhinein' von uns geändert werden kann. Hier treffen sich Grundeinsichten der Soziologie von Ferdinand Tönnies mit denen der ('transzendentalhermeneutischen') Existenzphilosophie Heideggers. Heideggers 'Seinsanalyse'⁴ fragt nämlich nach strukturellen Vorbedingungen humanen, personalen, Daseins. Es geht ihm dabei um die Vergegenwärtigung der Unverfügbarkeit bestimmter grundsätzlicher 'natürlicher' und dann insbesondere auch kulturgeschichtlicher, Vorbedingungen unseres je gegenwärtigen Lebens als Personen. Der Grundgedanke ist als solcher weder ganz neu, noch sollte er als problematisch erscheinen, da er, bei allen Besonderheiten, mit der Erinnerung an eine offenkundige und doch auch dauernd vergessene oder verdrängte Grundtatsache menschlichen Lebens beginnt und endet: Der Mensch ist Mensch (im Sinne von „Person“) bloß durch Erziehung (Kant), d.h. durch Einführung in die kompetente Teilnahme an gemeinschaftlichen Formen des Handelns und des (in bezug auf eine Tradition und Gemeinschaft) richtigen Urteilens; und schließlich durch die Teilnahme an einer autonomen Fortentwicklung von Traditionen, Institutionen, von individuellen und gemeinsamen Handlungs- und Urteilsformen (Hegel).

1.2 Erklärungsmuster, Begründung und Anerkennung

Wozu erinnere ich an derartige Selbstverständlichkeiten? Nun, es ergibt sich, daß der methodische Individualismus zumindest dann eine unzureichende Methode ist, wenn es um die Aufklärung des eigenen Stands in einer Debatte um die 'richtigen' Darstellungen der condition humaine, der Person in Gemeinschaften geht. Dazu betrachten wir, wie sich eine Metho-

4 M. Heidegger, *Sein und Zeit*, Tübingen 1979 (15. Aufl.).

dologie in einem Dialog als wohlbegründet auszuweisen hätte. Denn wenn es uns verwehrt bliebe, uns in unserer Nachfrage auf eine gemeinsame Praxis des Vorbringens und des Anerkennens von Gründen und der Bewertung der Güte, Überzeugungskraft und Reichweite der Gründe oder Argumente zu berufen, dann würde klar, wie leer der Anspruch auf Begründetheit bliebe.

Was aber ist an Gemeinschaftlichkeit und an personaler Kompetenz nicht schon längst unterstellt, wenn man Begründetheitsansprüche stellt? Was also antwortet ein Verteidiger des methodischen Individualismus auf die Frage, wann bzw. ab wann es möglich und richtig ist, das Verhalten und Handeln von Gruppen und in Gruppen durch das Verhalten, Handeln und ('rationale') Entscheiden der individuellen Personen in der Gruppe zu 'erklären'? Wann ist ein entsprechendes Verhalten und wann sind die Möglichkeitsspielräume eines entsprechenden Urteilens und Handelns der einzelnen Personen eher durch Vergegenwärtigung von in einer Gemeinschaft tradierten und entwickelten Formen des Urteilens, Begründens und Handelns zu verstehen? Wann sind Hinweise auf Anerkennungen und/oder (kritisch-autonome) Fortsetzungen von Traditionen zentral? Was könnte es überhaupt heißen, hier etwas 'kausal' in seiner Genese zu erklären, etwa durch Behauptungen über Evolutionsmuster und über die Funktionsweise von Genen? Mit welchen Erklärungen sind wir wann zufrieden? Reichen uns schon kohärente und plausibel erscheinende Entstehungsgeschichten? Und wie beurteilen wir die Personen, denen das schon reicht?

Diese Fragen zu stellen, heißt schon, die Reichweite des methodischen Individualismus einzuschränken. Wir sehen dann nämlich, daß die These, alles Verhalten, Tun und Handeln sei individualistisch zu verstehen, und alle Entwicklungen von Verhaltens- und Handlungsformen in Menschengruppen sei 'soziobiologisch' gemäß den Methoden evolutionistischer (Selektions-)Theorien⁵ zu erklären, noch ganz unzureichend begründet sind. Warum sollten wir uns mit bloß plausiblen Geschichten über die angebliche Entstehung humaner Kultur und Kooperation abpeisen lassen? Zwar gibt es eine Überzeugungskraft kausalartiger Entstehungsgeschichten. Aber schon Kant hatte die die Verwechslung von historischen und 'kausalen' Fragen nach einer möglichen Genese mit Fragen nach der Geltung bzw. nach der Anerkennungswürdigkeit von Handlungs- und Urteilsformen bzw. -normen mit gutem Grund kritisiert. Hinzu kommt, daß mathematisierte Darstellungsformen und empirische Erklärungsmethoden, wie sie in den Natur- oder besser Technikwissenschaften so erfolgreich

5 Hierzu zählen dann auch 'Erklärungen' des Entstehens kooperativer Handlungsformen, welche auf den beobachtbaren 'Erfolg' von Strategien wie die „Auge um Auge, Zahn für Zahn“ (in wiederholten Gefangendilemmata) verweisen. Vgl. Robert Axelrod, *The Emergence of Cooperation among Egoists*, in: *American Political Science Review*, 75 (1981), S. 306-318.

sind, einen publikumswirksamen Schein von Exaktheit und Wissenschaftlichkeit erzeugen.

Es ist daher weiterhin befragenswert, vielleicht sogar fragwürdig, die Entstehung und die weitere Tradition sozialen Verhaltens rein 'anthropologisch' oder eben 'sozialbiologisch' unter bloßem Rückgriff auf behauptete Grundmuster eines 'rationalen', d.h. seinen eigenen Nutzen tendenziell maximierenden Verhaltens menschlicher Einzelwesen erklären zu wollen. Dies ist selbst dann so, wenn die Annahme zunächst als natürlich, das heißt: als plausibel erscheint, jeder von uns tendiere dazu, sein Handeln an Strategien der Maximierung je seines Nutzens, der Verfolgung je seiner individueller Intentionen und Präferenzen zu orientieren. Das Streben nach Erfüllung von präferierten Zielvorstellungen und die idealisierten Darstellungen der sich ergebenden Strategien 'rationaler' Zielverfolgung scheint daher eine sinnvolle Basis der Beschreibung und Erklärung des Verhaltens von Gruppen zu sein.

Doch wieder tritt die Gegenfrage auf nach den Bedingungen der Möglichkeit des Präferierens von Zielen und Wegen, des Erwartens und Hoffens, bis hin zu kalkülartigen Berechnungen von Erwartungs- oder Hoffenswerten. Zu befragen ist gerade auch die realbegriffliche Grundlage jeder sinnvollen Anwendung einer mathematisierten Entscheidungs- oder Rationalitätstheorie.

Andererseits versteht sich der individualistische Ansatz selbst, und in diesem Betracht zunächst durchaus zu Recht, als aufklärerisch in folgendem Sinn: Die Annahme einer 'handelnden' Gruppe, eines Volkes etwa und eines Volkswillens, wird als mystisch-metaphysisches Vorurteil abgelehnt. Intentionen oder Präferenzen haben nur einzelne Individuen oder 'natürliche' Personen. Bloß juristische Personen, Korporationen, Gruppen oder Völker haben keinen eigenen, eigenständigen, 'Willen'. Damit wird auch Rousseaus Rede von einem Gemeinwillen, mehr noch als seine Rede von einem Willen aller, in ihrer Problematik deutlich: Wie ist dieser ominöse Allgemeinwillen bestimmt? Wer könnte ohne willkürliche Selbstermächtigung sein 'legitimer' Sprecher sein?

Die aufklärerisch gemeinte Kritik kann aber auch zu weit gehen. Sollten wir etwa immer auf den Gebrauch von Kollektivwörtern wie „die Deutschen“ oder auch „die USA“ verzichten? Beschränkt ein solcher Verzicht nicht unser Ausdrucksvermögen ohne zureichende Not? Gibt es nicht einen durchaus sinnvollen Gebrauch sogar intentionaler Prädikate in entsprechenden Kontexten? Wenn wir etwa sagen, daß die Deutschen Arbeit, Ordnung, Sauerkraut und Gemütlichkeit lieben, fällen wir ein grobkörniges Urteil. Es könnte sich um eine Tendenz im Vergleich zu Nachbarvölkern handeln. Oder wir artikulieren eine Durchschnittserwartung, die als solche, d.h. in einer Durchschnittsorientierung, nicht unbedingt dadurch widerlegt wird, daß viele Deutsche inzwischen Sauerkraut verabscheuen,

das Wort „Gemütlichkeit“ nicht mehr hören können, oder eine Gänsehaut bekommen, wenn Werte wie Arbeit, Pflicht und Ordnung allzu hochgehalten werden. Würden wir Grobeinschätzungen obiger Art eliminieren bzw. die entsprechenden Ausdrucksformen aus Furcht vor möglichen Mißverständnissen verbieten, würden wir am Ende nicht mehr über erwartbare Übereinstimmungen im Präferieren und Wollen und Handeln der einzelnen Mitglieder einer Menschengruppe (etwa eines Dorfes, Stammes, Volkes, oder auch einer Berufs- oder Interessengruppe etc.) sprechen können. Freilich ist ein vorsichtiger Umgang mit derartigen Urteilen angebracht. Es könnte, andererseits, sein, daß gerade ein falsches, formalistisches, Verständnis der Logik unserer Sprache, ein verfehltes Streben nach 'Klarheit' im Sinne von schematischer Exaktheit, die Mißverständnisse hier eher befördern als vermeiden.

1.3 Absichten, Strategien und Vor-Sorge

Wir wollen nun die folgenden zwei Grundprobleme eines methodischen Individualismus etwas näher betrachten. Das erste Problem betrifft die Voraussetzungen dafür, daß eine Person überhaupt Absichten haben kann. Dieses Problem hängt zusammen mit der Frage, wie wir einer Person Absichten zuschreiben und wie diese, also auch ich, eine solche (mögliche) Zuschreibung anerkennen kann. Das Problem wird als solches oft durch den Hinweis verharmlost, daß wir auch Tieren Intentionen zuschreiben können, so daß auch eine Katze Absichten haben kann, z.B. die, mit einer Maus erst einmal zu spielen, um sie danach zu fressen. Es geht aber gar nicht darum, ob wir so reden 'dürfen', ob wir also auch Nichtmenschen Absichten überhaupt zusprechen können oder sollen. Es geht vielmehr um spezifischere Bestimmungen möglicher menschlicher Intentionen und Handlungen im Unterschied zu dem, was Tiere tun können. Denn menschliche Personen können vieles, was sie tun können, nur aufgrund von Traditionen und im Rahmen eines gemeinsamen Handelns. Dies gilt, es ist immer wieder zu sagen, nicht bloß dafür, was wir in einer Gemeinschaft gemeinsam, sondern auch dafür, was wir als einzelne Personen tun, beabsichtigen oder planen können. Ich kann z.B. nur im Rahmen der gemeinsamen Praxis des Versprechen-Gebens etwas *versprechen* (wollen). Und nur im Rahmen einer Institution des Eigentumsrechts und des Geldgebrauchs werde ich durch die Übergabe von bestimmten Papieren oder Münzen etwas *kaufen* können. Noch gravierender, weil fundamentaler, ist, daß ich nur im Rahmen einer Praxis der sprachlichen Artikulation mehr oder minder gemeinsamer Unterscheidungen eine (richtige oder falsche) Information verbal weitergeben oder überhaupt etwas Sinnvolles und Verständliches *sagen* oder denken kann.

Damit sehen wir, daß Vieles am Verhalten und Handeln von Personen ohne den Rahmen einer Gemeinschaft und ihrer 'Institutionen' und

‘Traditionen’ gar nicht verständlich oder erklärbar wird. Die Rollen, die wir als Personen spielen (können), haben wir, in gewissem Sinn, zu spielen gelernt. Im Lernen wurde uns von anderen zugewiesen, was es heißt, eine entsprechende Rolle richtig oder gut zu spielen, wie wir für das Lernen komplexer Handlungen in Anwendung der Theatermetapher kurz und schnell sagen können. Wir lernen dann später, im Laufe der sozialen Adoleszenz, manche dieser Rollen anzuerkennen oder abzulehnen, zu spielen oder das Mitspielen zu verweigern. Und wir können bei uns und bei anderen kontrollieren, ob die zugeschriebenen Rollen oder Handlungsformen durch das einzelne Tun der Individuen hinreichend erfüllt sind.

Institutionen und Traditionen sind dabei als ‘normative’ Praxen der Zuschreibung von Pflichten oder Erwartungen, von Erlaubnissen oder Verboten bestimmt, und durch die Kontrolle ihrer Erfüllungen. Vorausgesetzt ist die – zunächst implizite oder empirische – Anerkennung der Zuschreibungen durch handelnde Personen. Dabei spreche ich von einer empirischen Anerkennung und später auch von einer empirischen Form, wenn auf ein in der Praxis schon implizit geformtes Handeln oder Verhalten oder ‘Knowing-how’ Bezug genommen wird. Manches daran kann dann vielleicht über eine an die Praxis angemessene Formanalyse in ein reflektiertes ‘Wissen über’ die Praxis, ihre Formen und Normen, und in eine explizite Anerkennung dieser Formen und Normen überführt werden.

Erfüllungen werden kontrolliert in Bewertungs-Spielen der lobenden Anerkennung und tadelnden Kritik. In diesem Spiel spielen wir alle ‘Schiedsrichter’, und tun dies partiell von der Warte des Beobachters aus. Als Schiedsrichter oder ‘score-keeper’ beurteilen wir das Tun von anderen und auch von uns selbst im Blick auf allerlei Erfüllungs- oder Erfolgsbedingungen, die durch implizite Sitte und Tradition gegeben sein können, oder sich in expliziten Zweck- und Erfolgsbewertungen niederschlagen können. Wenn wir so die hinreichende oder unzureichende Erfüllung bzw. die Nichterfüllung von ‘Kriterien’ oder ‘Zwecken’ beurteilen, dann sind wir aber selbst keineswegs ‘bloße’ Beobachter. Denn erstens ist jedes derartige Urteil auch eine Bewertung, wie schon die Bewertung der Richtigkeit der Befolgung einer Regel oder Handlungsform, etwa auch beim sprachlichen Handeln, immer zugleich auf schon anerkannte Wertmaßstäbe oder Normen gemeinsamen Handelns verweist, bzw. diese Normen vorschlagsartig ‘weiterentwickelt’. Und zweitens können wir unsererseits immer auch von anderen daraufhin beurteilt werden, ob wir ‘gute’ Schiedsrichter sind, also dieses Spiel hinreichend gut spielen oder nicht. Es gibt im Schiedsrichterspiel keinen Oberschiedsrichter. Es gibt auch selten oder nie ‘letzte Kriterien’ der Richtigkeit einer Regelbefolgung, auch wenn im Bereich schematischer und mathematischer Regeln wenig offen scheint, sofern man den Umgang mit ihnen beherrscht. (Diesen Umgang wiederum kann im Prinzip jeder lernen und kontrollieren: das gerade und das ent-

sprechende modale Meta-Urteil über das im Prinzip sicher Lernbare macht die Mathematik zur Mathematik.) Wichtig ist aber, und eben das hat uns Wittgenstein zu zeigen versucht, daß hier wie überall die praktisch befriedigende Anerkennung in einer humanen Gemeinschaft über die Korrektheit eines jeden Versuchs einer Regelbefolgung entscheidet. Die Identität einer jeden Regel selbst und, allgemeiner, die Identität irgend einer Bedeutung, eines Sinnes und dann auch irgend eines repräsentierbaren, benenn- und beredbaren Gegenstandes ist, wie vor Wittgenstein schon Hegel sieht, nicht außerhalb der Form und Idee dieses gemeinsamen Urteilens bestimmt.⁶

Jetzt können wir auch erläutern, was es heißt, bei einer Begründung 'dogmatisch' oder 'bloß eristisch'⁷ oder 'bloß formalistisch' zu argumentieren. Der entsprechende Vorwurf besagt, daß wichtige Aspekte des Realbegriffs des guten Argumentierens, d.h. der gemeinsamen Praxisform des Aufzeigens von guten Möglichkeiten der Übereinstimmung in Urteilen, noch nicht angemessen beherrscht sind. Dabei können andere Bedingungen, etwa die formal klarer Darstellung, so gut erfüllt sein, wie dies nur wünschenswert sein kann.

Das zweite Problem ist nicht ganz so fundamental, aber nicht weniger wichtig. Es ist das Problem, wie bestimmte Formen komplexen gemeinsamen Handeln nachhaltig möglich bleiben, und zwar nachdem man schon voraussetzt, daß die beteiligten Individuen Personen sind, die mehr oder minder bewußte und bestimmte Intentionen und mehr oder minder explizite Präferenzen auch für die Zukunft haben können, und die sich damit um ihr zukünftiges Sein oder Leben sorgen können.

Die Sorge für mich und meine Zukunft ist in der Regel verbunden mit möglichen Strategien. Diese sagen, wie ich für mich und meine Zukunft 'klug' oder 'rational' Vor-Sorge treffen kann. Sie sagen mir, wie ich meine eigenen Zwecke und Ziele zu verfolgen habe, sofern ich sie – qua so und so bestimmte – konsequent und konsistent verfolgen will. Diese Strategien können nun, wie wir sehen werden, ein komplexes gemeinsames Handeln gerade in Gefahr bringen, obwohl jeder von uns 'eigentlich einsehen' könnte, daß er am Erfolg der Gemeinsamkeit im Handeln interessiert ist. Das Problem läßt sich zunächst grob so beschreiben: Bei funktionierendem gemeinsamem Handeln ginge es zwar allen besser. Aber weil wir keine Sicherheit haben, was die anderen tun, verfolgen wir im Ganzen gesehen

6 Die entsprechende Grundeinsicht Hegels in die 'dialektisch-dialogische' Struktur der Realverfassung von Begriffen, Inhalten, Kriterien, deren Abhängigkeit von einem realen Urteilen in einer Gemeinschaft und ihrer kulturellen Tradition und von der Entwicklung 'guter Argumente' hat Robert Brandom für eine Aufklärung der sozialen Konstitution von Inhalten und Begriffen in seinem wichtigen Buch „Making it Explicit“ (Harvard: Univ. Pr. 1996) für die gegenwärtige Sprachphilosophie fruchtbar gemacht.

7 Zur Vorstellung vom Argumentieren als Kriegführen vgl. das schöne Buch von George Lakoff, Mark Johnson, *Metaphors We Live by*, Chicago 1980, Kap. 1.

suboptimale Strategien und bringen damit wenigstens unsere eigenen Sorge-Schäfchen ins Trockene, so gut es jetzt noch eben geht.

Eine ganz allgemeine Form der individuellen, Eigeninteressen verfolgenden, Strategien trägt traditionell den Titel des „(zweck)rationalen Entscheidens“ zwischen verschiedenen Mitteln bzw. zwischen verschiedenen Möglichkeiten des Handelns oder des Sich-Verhaltens. Die Grundform dieser Form der Rationalität ist unter dem Titel der „Klugheit“ oder „Phronesis“ schon bei Aristoteles so charakterisiert: Wenn der gewählte und verfolgte Zweck oder die Klasse der bevorzugten Zwecke (qua zu erfüllende Zielvorstellungen) schon gegeben sind, dann ist es rational im Sinne dieser Klugheit, dasjenige zu tun bzw. diejenigen Mittel zu wählen, die nach unserem (empirischen, in früherem Handeln schon vorkontrollierten) Vorwissen ‘mit größtmöglicher Sicherheit’ oder ‘höchster Wahrscheinlichkeit’ die meisten (und) höchstbewerteten Präferenzen fördert.

Die Strategie, welche den Begriff der Zweckrationalität oder Klugheit definiert, läßt sich grob unter Verwendung folgender ‘mathematischer’ oder ‘entscheidungstheoretischer’ Form so erläutern: Eine Person P handelt in einem situativen Einzelfall des Typs S (hinreichend) klug oder rational, wenn ihr (einzelnes) Tun $h(S)$, d.h. ihr Handeln gemäß einer (generischen, aber möglicherweise situationstypenabhängigen) Handlungsform h , nach allem unserem Wissen das Produkt $E \times V$ maximiert zwischen dem probabilistischen Erwartungswert $E = E(X/h(S), S)$ des (zukünftigen) Eintretens des Ereignisses X bei gegebener Situation S und Handlung $h(S)$ und dem Valuationswert $V = V(X)$, mit dem die ‘Stärke’ der Präferenz des (Eintretens von) X gegenüber anderen Möglichkeiten Y, Z usw. ‘gemessen’ wird. Die Klugheitsstrategie besteht also für mich darin, durch mein Tun möglichst viel von dem, was möglichst hoch in meiner Präferenzskala angesiedelt ist, mit größtmöglicher Sicherheit und – bei Wiederholungen – in größtmöglicher (erwartbaren) Häufigkeit zu erreichen. Gewisse Erfüllungsbedingungen legen dabei – generisch – fest, was es denn ist, was ich erreichen möchte, was also – wenn es nach meinen Präferenzen ginge – eintreten ‘soll’.

2. Kooperation handlungsfähiger Personen

2.1 Arbeitsteilung, Verpflichtungen und Hoffnungen

Im folgenden unterscheide ich – in Übernahme einer Redeform von Tuomela⁸ – kurz und grob handlungstheoretische Individualbegriffe oder i -Begriffe von Gemeinbegriffen oder g -Begriffen, und zwar dadurch, daß die ersteren sich auf ein individuelles Tun und Handeln, die letzteren auf ein gemeinsames Handeln beziehen. Spreche ich etwa von meinem Wunsch

8 R. Tuomela, *The Importance of Us: A Philosophical Study of Basic Social Notions*, Stanford 1995.

und meiner Maxime, so sind dies i-Begriffe, spreche ich von unserer gemeinsamen Absicht und unserer Zusammenarbeit, so sind dies g-Begriffe.

Im Fall eines gemeinsamen Zieles oder Wunsches teilt sich in gewissem Sinn nur das Begehren auf die Beteiligten auf. Das Ziel aber wird entweder schon als solches von allen anerkannt, oder es wird jedenfalls als das beste von allen gemeinsamen Zielen anerkannt. Der Fall, in dem das beste gemeinsame Ziel darin besteht, daß jedem die Setzung und Verfolgung seiner eigenen Ziele (in gewissen Grenzen) zugestanden wird, soll hier ausdrücklich eingeschlossen bleiben.

Wichtig ist nun zu sehen, daß wir, solange wir, sozusagen, an einem Tisch sitzen und verhandeln, uns nicht auf Ziele einigen werden, in denen einige von uns ganz offensichtlich benachteiligt werden. Wir werden uns z.B., wenn wir über die Lösung eines Kooperationsproblems reden, nicht darüber einig werden können, daß ich alle Lasten zu tragen habe und du allen Nutzen erhältst. Das heißt, es ist eine wichtige Restriktion, daß wir, etwa in Verhandlungen, das gemeinsame Ziel alle als so gut anerkennen, daß es, unter der Voraussetzung von Kooperation, also einer gewissen Art der 'Symmetrie' und 'Fairneß', für jeden von uns vernünftig wäre, das gemeinsame Ziel bzw. die gemeinsame Handlung zu verfolgen und nicht etwa bloß 'private' Strategien.

Im Unterschied zur Frage der möglichen Einigung über gemeinsame Ziele besteht ein gemeinsames Handeln H immer aus individuellen Teilhandlungen h_i . Wir sagen daher zunächst von jeder gemeinsamen Handlung H , daß sie aus einem System von Teilhandlungen $(h_i, P_i)_G$ 'besteht', wobei der Index G die Gruppe der Personen oder Individuen i andeutet, welche an der gemeinsamen Handlung durch eine Handeln gemäß Schema h_i teilnehmen. Wir werden ein solches System pars pro toto und in Hochstilisierung eines besonderen Beispiels, aber gerade deswegen anschaulich, als eine Arbeitsteilung zur Realisierung der generischen g-Handlung H ansprechen.

Wenn schon klar ist, nicht bloß, was das gemeinsame Ziel ist, sondern auch, durch welche Arbeitsteilung $(h_i, P_i)_G$ die gemeinsame Handlung H realisiert wird, scheint die Grundstruktur gemeinsamen Handelns einfach zu sein: Wenn die jeweilige Einzelperson P_i (etwa ich selbst) in der Gruppe G das gemeinsame Ziel Z und eine zunächst abstrakte Arbeitsteilung $(h_i)_G$ anerkennt (1), und wenn sie dabei sogar schon die konkretere Zuordnung der Handlungsteile h_i zu den einzelnen Akteuren P_i anerkennt (2), und wenn sie davon überzeugt ist, daß dies alle anderen auch tun (3), dann sollte P_i gemäß ihrem Handlungsteil h_i handeln (4) und die Person wird, wenn sie 'praktisch konsequent' handelt, dies auch tun (5). Nun, P_i muß dazu auch noch der Überzeugung sein, daß die anderen praktisch konsequent handeln, das heißt, daß sie die in der Anerkennung der Arbeitsteilung übernommenen Verpflichtungen oder Versprechungen auch wirklich

erfüllen, daß die Anerkennung nicht eine bloß verbale war. „Bloß verbal“ heißt, daß die sich aus echten Anerkennungen ergebenden Folgeverpflichtungen als Verpflichtungen nicht ernst genommen werden.⁹ Dabei hat Kant schon darauf hingewiesen, daß durch dieses Nicht-Ernehmen von Verpflichtungen die Sprache ihren Inhalt verliert. Jeder kommunikative Akt, nicht etwa bloß ein solcher der Informationsweitergabe, geht mit impliziten Verpflichtungen einher, nach Möglichkeit Richtiges und Relevantes zu sagen und durch die Aussage das gemeinsame Leben und Handeln, und nicht etwa bloß das Interesse des Sprechers zu fördern.¹⁰ Die Offenheit des Kommunikationsversuchs, das heißt, daß der Sprecher zu erkennen gibt, wozu er den Hörer bringen will (zu welcher Überzeugung oder welcher Handlung) ist bei weitem nicht genug.¹¹

Die Überzeugung, daß die anderen die von ihnen anerkannten Verpflichtungen übernehmen werden, wird sich allerdings am Ende als 'Erwartung' oder gar als bloße 'Hoffnung' herausstellen¹²: Wir können in der Regel nicht vorherwissen, ob die anderen Teilnehmer P_j am gemeinsamen Handelns wirklich ebenfalls praktisch konsequent in bezug auf ihre Zustimmungen und Anerkennungen handeln werden. Wir wissen nur, daß sie so handeln sollten, so wie wir nach einem Versprechen nur wissen, daß der Versprechende das, was er versprochen hat, einhalten sollte, daß er zur Einhaltung verpflichtet ist, weil und nachdem er sich dazu verpflichtet hat. Ferner unterstellen wir, daß die einzelnen Teilhandlungen h_j durch die jeweiligen Personen P_j auch ausführbar sind, also nicht etwa im bloßen Ver-

9 „Es ist einfach so, daß der Begriff der Übereinstimmung bereits die Existenz dieser Verpflichtung impliziert.“ R. Tuomela, *Gemeinsame Absichten*, in: *Analysen* 2, vol. 3, hrsg. von G. Meggle, Berlin, S. 173. Zum jeweiligen Anteil einer Person vgl. p. 175.

10 Der Gricesche Begriff der kommunikativen Handlung, auch wie er bei Meggle formalisiert und entwickelt wird, ist auf den Sprecher und seine Erfolgsbedingungen zentriert. Wenn man das normale, gemeinsame, kommunikative Handeln voraussetzt, kann man so in der Tat formale Bedingungen der Rede über erfolgreiche Kommunikationsversuche (im Prinzip und idealiter) artikulieren, und zwar grob so: der Sprecher will durch seine Akt den Hörer zu etwas bringen und macht offen klar, zu was er ihn bringen möchte. Für falsch halte ich aber den Glauben, es ließe sich so die Realbedingungen der Möglichkeit sprachlicher Kommunikation 'erklären', zumal die Bedingungen, die bestimmen, zu was der Hörer gebracht werden soll, schon bekannt sein müssen, womit die Möglichkeit der gemeinsamen begrifflichen Beurteilung von Erfüllungsbedingungen schon vorausgesetzt werden.

11 Zu dieser Bedingung der (absoluten) Offenheit eines Kommunikationsversuchs vgl. G. Meggle, *Grundbegriffe der Kommunikation*. Berlin 1980, 2. Aufl. 1997.

12 Die Forderung nach Berücksichtigung der besonderen modalen und normativen Struktur von Urteilen des Hoffens im Unterschied zu Urteilen des Glaubens und die entsprechende Einschränkung der Tauglichkeit der sogenannten Epistemischen Logik und der Rationalen Entscheidungstheorie bzw. des Modells des Homo Oeconomicus (mit ihren undifferenzierten Deutungen der Wahrscheinlichkeitsbewertungen) unterscheidet meinen Analyseansatz m.E. wesentlich von dem, was üblich und etwa bei Meggle und dann auch bei Tuomela zu finden ist.

sich stecken bleiben, oder bei einem leeren Versprechen oder einem bloßen Wunsch. (Eine 'bloße' Absicht ist übrigens oft nichts anderes als das.) Weitere Voraussetzung ist, daß in der zugehörigen Gruppe G übereinstimmend die Überzeugung herrscht, daß durch die Ausführung der als ausführbar (an)erkannten konkreten Arbeitsteilung $(h_i, P_i)_G$ das von allen anerkannte Ziel Z (sicher, höchstwahrscheinlich oder in ausreichender Wahrscheinlichkeit, je nachdem) erreicht werden wird oder zumindest erreicht werden kann. Damit gehört also auch technisch-praktisches Wissen über kausalartige Verhältnisse zur Voraussetzung des gemeinsamen Handelns. Dieses aber ist samt seinen probabilistischen Häufigkeits- und damit Erwartbarkeitsabschätzungen kategorial zu unterscheiden vom 'Hoffen' auf Kooperation. Denn nur letzteres hat, wie wir gleich sehen werden, die handlungstheoretische ('pragmatische') Struktur einer sich (partiell) selbst erfüllenden Prophezeiung.

Was wir in der Regel undifferenziert als „Glaube an das Gelingen einer gemeinsamen Handlung“ ansprechen, enthält nicht bloß empirisch vorkontrollierte Erwartungen, sondern immer auch die Hoffnung auf Kooperation bzw. auf die Einhaltung von Verpflichtungen durch die anderen beteiligten Personen. Wenn ich 'glaube' oder 'erwarte', daß alle beteiligten Personen P_i die ihnen zugeordneten Aufgaben h_i erfüllen werden, also gemäß der von uns bisher bloß verbal gemeinsam anerkannten Arbeitsteilung $(h_i, P_i)_G$ handeln werden, so ist dieser 'Glaube' eigentlich eine Haltung des Vertrauens und keine einfache Prognose. Dies liegt wesentlich daran, daß sich Personen als frei handelnde jederzeit anders entscheiden können. Eine Handlungstheorie, welche dieses leugnet und nicht als Grundtatsache anerkennt, verdient ihren Namen nicht.

Vertrauen und Hoffen haben nun aber eine ganz besondere handlungsleitende und zugleich modale und temporale Struktur. Sie unterscheiden sich damit wesentlich von einem Glauben, daß etwas hier oder anderswo der Fall ist, war oder sein wird. Sie unterscheiden sich auch von bloßen Wahrscheinlichkeitsabschätzungen erwartbarer Häufigkeiten. Die Hoffnung, daß andere Personen die von ihnen selbst anerkannten Verpflichtungen einhalten werden, ist nicht einfach wie ein Für-Wahr-Halten von bloßen Konstatierungen oder wie probabilistische Häufigkeitsabschätzungen rein 'kognitiv' als richtig oder falsch bewerten, so, als gäbe es hier schon eine vorbestimmte Wahrheit.

Die modale Struktur des Hoffens ist komplizierter, gerade weil es sich um eine Form der Handlungsorientierung und nicht bloß der Prognose von Erfolgshäufigkeiten oder des 'rationalen Erwartens' handelt.¹³ Zugleich handelt es sich um eine normative Struktur. Jeder von uns darf sich auf das

13 Für Modallogiker ist hier ein allgemeiner Verweis auf die Bedeutsamkeit der Arbeiten von Nuel Belnap und seiner 'Schule' für jede angemessene Analyse handlungstheoretischer Zukunftsabschätzungen angebracht.

Versprechen der anderen verlassen. Dieses Dürfen ist kein Dürfen der Klugheit, sondern, wie ich zu sagen geneigt bin, der Moral, oder, um dem Verfall des Ansehens des Wortes bzw. üblichen Mißverständnissen zu entgehen, ein Dürfen aufgrund des Ethos gemeinsamen Handelns. Dieses Ethos und das Vertrauen auf seine Einhaltung macht gemeinsames Handeln allererst möglich bzw. erfolgreich. Insofern ist die entsprechende Hoffnung eine Art einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Die korrespondierende (manchmal vielleicht sogar schon misanthropische) Skepsis ist ebenfalls eine sich selbst erfüllende Prophezeiung, da sie das (zumindest partielle) Scheitern der Gemeinsamkeit befördert.

Die für ein gemeinsames Handeln konstitutive Vorleistung der Hoffnung und des Vertrauens, der Charity im Verstehen und Einverständnis, ist nun aber in der Regel nicht ohne Risiko zu haben, so wie auch eine 'vernünftige Lösung' des hier als bekannt unterstellten Gefangenendilemmas nicht ohne das Risiko der Hoffnung auf die Kooperation bzw. auf die Einhaltung der (impliziten oder vielleicht auch expliziten) (Selbst)Verpflichtungen des oder der anderen zu haben sein wird. Dabei zeigt gerade das Gefangenendilemma, in welchen Fällen explizite Worte und Einigungen überflüssig sein können: Im Unterschied zur i-rationalen ergibt sich die g-vernünftige Arbeits- bzw. Kostenverteilung durch bloßes 'Nachdenken', durch Symmetriebetrachtungen. Wenn wir nämlich wissen (können), daß nur eine symmetrische ('faire') Belastung der Betroffenen zu einer für alle offen anerkegnbaren Lösung eines Kooperationsproblems führt, dann bedarf es einer realen Absprache nicht. Dann ändert sich durch die reale Absprache nichts am Wissen, welchen Handlungsteil man übernehmen sollte.

Daher gibt es immer Fälle, in denen die einzelnen Akteure zu etwas verpflichtet sind, auch ohne daß sie sich explizit verpflichtet haben oder die Verpflichtung explizit anerkannt haben. Nicht einmal in einer Räuberbande würde man es akzeptieren, wenn einer ein nichtkooperatives Verhalten mit dem Hinweis darauf zu entschuldigen suchte, er habe doch nie explizit versprochen, die anderen nicht zu verraten bzw. ihnen Beistand zu leisten. Kants kategorischer Imperativ artikuliert in gewissem Sinn das Grundprinzip dieser 'impliziten' Urteils- und Verpflichtungsform, freilich von vornherein in einem Bezug auf die ganze Menschheit als Gesamtgruppe der Personen und dann auch der moralisch Urteilenden.

2.2 Vernünftige und unkluge Anerkennungen

Angesichts der Komplexität von Urteilen, die relative Erwartungen in bezug auf die Ergebnisse enthalten (sofern etwas so und so getan wird), und Hoffnungen in bezug auf das Tun anderer Personen, ist es nun aber alles andere als klar, wann es denn 'vernünftig' (hier im Sinne von „klug“) ist, sich auf die (expliziten oder impliziten) Selbstverpflichtungen anderer zu verlassen, mit ihrer Einhaltung zu rechnen, und wann dies unklug ist. Denn dies kann unklug sein, obwohl wir, wenn wir die anderen beim Wort oder bei der Vernunft des Nachdenkens über Symmetrien nehmen könnten, moralisch berechtigt wären, uns auf ihr Wort oder ihre 'moralische Vernunft' (Kant) zu verlassen. Damit sehen wir, daß nicht bloß auf der 'unteren', sondern auch auf allen höheren Ebenen des Nachdenkens die Strategie der Verfolgung individueller Klugheit und die moralische Berechtigung bzw. die moralische Verpflichtung auseinanderfallen – so daß sich Entscheidungsprobleme nach Art des Gefangenendilemmas durchaus nicht auflösen. Es geht eher darum, sie als strukturell unaufhebbare Grundprobleme gemeinsamen (frei kooperativen) Handelns angemessen anzuerkennen. Und eben diese Anerkennung resultiert in der Anerkennung der Bedeutung einer eigenen kategorialen Sphäre des moralischen Urteilens mit ihren 'symbolischen Sanktionen' des Lobens und Tadelns und damit des (Schiedsrichter-)Spiels der (freien) moralischen Anerkennung und Ablehnung von Personen.

Es treten noch weitere Probleme auf. Die Zustimmung in einer Gruppe G , daß eine gemeinsame Handlung H , beschrieben durch das Ziel Z , auszuführen ist (Fall 1), liefert oft noch nicht schon eine 'Lösung' des Problems, zu H auch eine von allen Gruppenmitgliedern anerkannte und dann auch je konkret durchgeführte 'Arbeits- oder Lastenverteilung' $(h_i, P_i)_G$ zu finden. Dies liegt insbesondere daran, daß viele Beschreibungen gemeinsamer Handlungen H keinen Bezug darauf nehmen, wie sie in arbeitsteilige Einzelhandlungen zu zerlegen sind, und wer dabei was zu tun hat. Dabei unterstelle ich der Einfachheit halber, daß die Verteilung des 'Nutzens' oder der erreichten Güter in der Arbeitsteilung immer schon mitenthalten sein soll. Der Buchstabe H kann dabei für so einfache Fälle wie 'sich treffen' stehen oder 'gemeinsam einen schweren Tisch heben', aber auch für solche Fälle wie 'ein Nahverkehrs- oder ein Schulsystem einrichten' oder 'ein Land erobern'. Es ergibt sich, daß eine gemeinsame Handlung H als so etwas wie eine Äquivalenzklasse von H realisierenden Arbeitsteilungen aufgefaßt werden kann oder aufgefaßt werden sollte: Nur wenn eines der Systeme realisiert wird, wird H realisiert.

Wir sollten dabei dann auch das Problem der Einteilung von H in 'prinzipiell' von den Individuen der Gruppe G ausführbare Teilhandlungen (Fall 2) unterscheiden von der 'konkreteren' Frage, wer was im einzelnen

tun soll (Fall 3). Denn es kann sein, daß wir als Mitglieder einer Gruppe G ein gemeinsames Ziel Z anerkennen und das Zustandekommen einer zu ihm führenden generischen Gesamthandlung H wünschen oder 'wollen' (Fall 1), ohne daß schon klar wäre, ob eine bestimmte, aber immer noch abstrakte, Arbeitsteilung $(h_i)_G$ auch durch alle einzelnen Subjekte P_i der Gruppe G anerkannt wird (Fall 2). Dabei kann der Vorschlag, H durch das System $(h_i)_G$ generischer Teilhandlungen zu realisieren, zunächst 'prinzipiell' diskutiert und prima facie anerkannt werden, ohne daß es schon eine Zuordnung der einzelnen Handlungen h_i zu den einzelnen Personen P_i in G geben muß. D.h., die gemeinsame Anerkennung von Z, H bzw. $(h_i)_G$ könnte in dem Sinn 'bloß prinzipiell' sein, als sie noch 'unter dem Schleier des Nichtwissens' steht in bezug darauf, welche konkrete Rolle jeder einzelne am Ende von uns konkret zu übernehmen hat. Damit sehen wir den Ort der gerechtigkeits-theoretischen Analysen von John Rawls in unserem handlungstheoretischen Rahmen.¹⁴ Der Vorrang der Freiheitsrechte bzw. der Autonomie der Personen vor allen utilitaristischen Bewertungen der erwartbaren Folgen eines individuellen oder gemeinsamen, auch institutionell geregelten, Handelns bedeutet dabei den Vorrang der Anerkennung der Arbeits- oder Lasten- und Nutzenverteilung durch die Betroffenen vor jeder Bewertung des Durchschnittsnutzens (qua erfüllter Präferenzen) bei Erreichen des Handlungszieles. Rawls meint nun, daß es reicht, eine Arbeitsteilung $(h_i)_G$ für H gemeinsam prinzipiell für gut zu halten bzw. unter dem Schleier des Nichtwissens, wer was wirklich tun muß, anzuerkennen, damit wir alle, also jede konkrete Person, auch noch nach konkreter, vielleicht zufälliger, Aufgaben-, Kosten- und Nutzenverteilung an die Abmachung gebunden bleibt. Die Anerkennung der Verteilung der Kosten und Nutzen im gemeinsamen Handeln H unter dem Schleier der Nichtwissens garantiere nämlich, daß es jedem, also auch denjenigen, die nachher am schlechtesten dastehen, bei der Verfolgung der gemeinsamen Handlung H besser gehe, als wenn H nicht getan würde. Das folgende Problem bleibt damit aber ausgeklammert oder unterschätzt: Es ist H und die für H vorgeschlagene Arbeitsteilung nicht bloß mit der Alternative zu vergleichen, daß überhaupt nicht gemeinsam gehandelt wird, also mit einer Art 'Naturzustand' der bloß privatrationalen Nutzenmaximierung, sondern mit allen 'besseren' gemeinsamen Handlungen H' bzw. Arbeitsteilungen $(h')_G$.

Selbst wenn wir daher das Problem von Fall 2 für eine gemeinsame Handlung auf der theoretischen Ebene der verbalen Anerkennung einer, wie wir jetzt sagen können, 'prinzipiellen Pflichtenverteilung' und, was die Ziele bzw. Erwartungen oder Hoffnungen angeht, einer prinzipiellen 'Anspruchsverteilung' gelöst hätten, folgt daraus noch nicht, daß wir auch das Problem der Anerkennung einer ganz konkreten Arbeitsteilung (Fall 3)

14 J. Rawls, A Theory of Justice, Oxford 1972.

gelöst haben, d.h. das Problem, daß die einzelnen Personen gemäß einer konkreten Arbeitsteilung (h_i, P_i) , jetzt ohne Schleier des Nichtwissens, handeln *wollen*, so daß jede Person P_i der konkreten Zuweisung einer Verpflichtung zum Tun von h_i auch jetzt noch zustimmt (Fall 4). Und auch aus einer solehen Zustimmung 'folgt' noch keineswegs, daß alle Personen P_i die ihnen zugeordnete Aufgabe h_i dann auch wirklich tun (Fall 5), sowenig wie aus einer (zunächst durchaus ehrlichen) Absicht oder einem (ehrlich gemeinten) Versprechen das spätere Tun wirklich 'folgt'.

Beispiele sind leicht auszunalen. Ich wähle ein 'großes' Beispiel: Vermutlich haben wenige daran gezweifelt, daß sich nach der Wiedervereinigung die durchschnittlichen materiellen Lebensverhältnisse der Bürger Ostdeutschland wesentlich verbessern würden. Daher wurde das Projekt, nennen wir es wieder H, auch gemeinsam weitgehend anerkannt. Und es zweifelt auch heute kaum jemand daran, daß diese Verbesserungen längst eingetreten sind, insbesondere im Bereich der Wohnqualität. Wo also liegt das doch offenkundige Problem? Nun, als erstes in der Verteilung von Kosten und Nutzen oder besser, im Bild, das man sich von dieser Verteilung macht. Die Kosten der Arbeitslosigkeit, die über 90 Prozent der Bevölkerung trafen, oder die des erzwungenen Wechsels von Beruf und Wohnung, waren in der ursprünglichen Auerkennung von H nicht enthalten. Selbst wenn man 'prinzipiell' akzeptiert hat oder hätte, daß es durch schwierige Zeiten geht, sieht die Situation doch gleich wieder anders aus, wenn man konkret darin steckt, insbesondere wenn man die Situation im Blick auf vermeintlich oder wirklich besseren Alternativen bewertet. In einer solchen Kritik verweist man selbstverständlich als erstes auf alle Verfehlungen gegen das Prinzip der Autonomie, auf bevormundende Urteile, auf den Mangel an Anerkennung auch von Detailentscheidungen durch die betroffenen Gruppen. Die Neuen Politiker hätten eben daher nicht bloß in rhetorischer Beschwörung politische Mit- und Selbstbestimmung fördern müssen. Auch erweist es sich als problematisch, die Intellektuellen eines Landes einem rechtlich und auch moralisch durchaus fragwürdigen, weil im Einzelfall immer auch über das Verantwortbare hinaus demütigenden Säuberungsprozeß zu unterziehen. Hinweis auf Sachzwänge und Effektivität bzw. auf die Notwendigkeit schneller Entscheidung helfen oft nicht, selbst wenn sie korrekt sind, wenn die Bevölkerung, besonders die junge, mehr und mehr das Gefühl hat, überhaupt nicht gefragt zu sein, nicht mitbestimmen zu können. Gerade dann werden radikale Alternativen verlockend.

Angesichts dieser Überlegungen sollten wir eine gemeinsame Handlung H keineswegs schon einfach mit einer H repräsentierenden Arbeitsteilung $(h_i, P_i)_G$ identifizieren, sondern berücksichtigen, daß es zu einer Gesamthandlung H viele derartige Systeme geben kann, und daß nicht für alle von diesen mit bzw. ohne Schleier des Nichtwissens in bezug auf die konkrete

Pflichten- und Anspruchsverteilung allgemeine Zustimmung zu erwarten ist.

2.3 Konventionen und Kooperationen

Das Problem des Findens (1) und der gemeinsamen Anerkennung (2) einer zu einer g -Handlung H passenden abstrakten Arbeitsteilung $(h_i)_G$, ferner das Problem der je einzelnen Anerkennung der konkreteren Aufteilung der 'Rollen' h_i auf die einzelnen Akteure P_i durch diese selbst (3) steht auch bei David Lewis als Koordinationsproblem im Zentrum der Überlegungen zum Konventionsbegriff.¹⁵ Eine Konvention besteht nach seinem Definitionsvorschlag darin, daß aus verschiedenen möglichen Lösungen eines Koordinationsproblems eine (möglichst zweckoptimale und möglichst praktikable) ausgewählt wird, die dann auch von allen praktiziert wird. Dabei betrachtet Lewis aus einem besonderen Interesse heraus, nämlich dem einer kausalartigen 'Erklärung' für das 'natürliche' Zustandekommen und für die 'natürliche' Tendenz der Erhaltung von Konventionen, vornehmlich solche Fälle, in denen für jeden die etablierte konventionelle Lösung des Koordinationsproblems (normalerweise, im Prinzip) optimale Folgen erwartbar macht.

Konventionen lösen Koordinationsprobleme. Und sie tun dies so, daß bei Bekanntheit der etablierten Konvention schon die rationale Verfolgung des Eigeninteresses selbst die Einhaltung der Konvention sichert (oder wenigstens stützt). Es gibt hier keinen Widerspruch zum individuell-zweckrationalen Handeln. Eben daher sprechen wir von bloßer Koordination. Die Abweichung von der Konvention bringt für den Akteur keinen Nutzen, sondern schadet eher. Man denke z.B. an die Konvention des Rechts- oder Linksfahrens im Straßenverkehr. Daher muß die Einhaltung einer Konvention nicht oder kaum durch symbolische Sanktionen wie Lob und Tadel oder gar durch Machtmittel zusätzlich gestützt werden, sondern kann weitgehend den bloßen Gewohnheiten einer Gruppe bzw. dem 'freien' Handeln ihrer Mitglieder überlassen bleiben. (Man beachte, daß diesem Wortverwendungsvorschlag zufolge nur bestimmte allgemeine Gewohnheiten in einer Gruppe Konventionen sind.)

Im Unterschied zu bloßen Koordinationsproblemen gibt es für echte Kooperationsprobleme ein nicht auflösbares Risiko in bezug auf die praktische, nicht bloß verbale, Kooperationswilligkeit der anderen. Nicht zuletzt um diesen Unterschied zu markieren, aber auch im Blick auf unserer Erfahrungen, nennen wir Lösungen für Kooperationsprobleme nicht „Konventionen“, sondern (wieder *pars pro toto*) „Institutionen“. Das Besondere an institutionellen Lösungen im gemeinsamen Handeln besteht darin, daß sie eng mit einer Praxis des rechtlichen und sittlich-moralischen

¹⁵ D. Lewis, *Conventions*, Cambridge/Mass. 1969, dt.: *Konventionen*, Berlin 1975.

Urteilens zusammenhängen, während Konventionen dies nicht tun (müssen). Das Besondere an konventionellen Lösungen besteht sogar darin, daß sie, wo sie möglich sind, den institutionellen vorzuziehen sind, so daß wir von einem bloß scheinbaren Kooperationsproblem sprechen, wenn konventionelle Lösungen verfügbar sind.

Das hier zunächst grob angesprochene Risiko entsteht in echten Kooperationsproblemen dadurch, daß die entscheidungstheoretisch modellierte individuelle Zweckrationalität der einzelnen Handelnden in einem gewissen Widerspruch steht (oder stehen kann) zu den Erfordernissen der jeweils betrachteten (schon etablierten oder vorgeschlagenen) Lösung des Kooperationsproblems. D.h., gute Lösungen eines Kooperationsproblems sind in einem gewissen Sinn nicht per se stabil, da sich das freie Handeln der Einzelnen in der Kooperation nicht einfach aus einer 'subjektiv-rationalen' Strategie der Maximierung der Erfüllbarkeit von Eigeninteressen ergibt, sondern gewisse Risiken oder Interesseneinschränkungen in Kauf nehmen muß. Im Grunde sage ich damit nichts Neues, versuche nur, das Problem des Risikos und damit die Rolle der Hoffnung auf Einbaltung 'moralischer' Verpflichtungen in mehr oder minder freien, nicht durch den Zwang von Gewaltandrohung geleiteten, Kooperationen besonders deutlich hervorzuheben.

2.4 Die Rolle der Moralität in der Kooperation und der Kategorische Imperativ

Bekanntlich zählt Kant zu den 'natürlichen Neigungen' der Menschen nicht nur instinktive Präferenzen und Verhaltensdispositionen, sondern auch ein 'bloß privatrationales' Entscheiden, das sich am Prinzip der Maximierung des erwarteten individuellen Nutzens orientiert. Das Risiko im (freien) kooperativen Handeln ergibt sich dabei gerade aus der Unsicherheit, die entsteht, wenn die Aufgaben, die sich aus den als 'gute' anerkannten Lösungen des Kooperationsproblems für die Einzelnen ergeben, nicht oder nicht immer mit deren Eigeninteressen bzw. mit dem genannten Prinzip der 'Rationalität', also des Eigennutzensprinzips, übereinstimmen, sondern gewissermaßen 'in eine andere Richtung weisen'. In diesen Fällen bleibt auch nach der Etablierung einer 'Lösung' des Kooperationsproblems in einem bestimmten Ausmaß ungewiß, was die anderen Personen jeweils tun werden. Diese Unsicherheit wird besonders groß, wenn es für die einzelnen die Möglichkeit der 'Trittbrettfahrt', der Mitnahme von Sonderprofiten durch irgendwelche Unehrllichkeiten gibt, gerade wenn die anderen die etablierten Gewohnheiten einhalten und damit zur Lösung des Kooperationsproblems beitragen, der Einzelne aber 'aussteigt'.

Oft, nicht etwa nur in Fragen der Steuermoral, hoffen wir in der Tat, die Lasten unseres Teils h_i einer auch von uns im Prinzip schon anerkannten Arbeitsteilung $(h_i)_G$ einsparen zu können bzw. die Kosten einer

‘freiwilligen’ Einhaltung von Absprachen, Versprechungen oder anderer Ehrlichkeits- bzw. Wahrhaftigkeitsbedingungen, obwohl diese konstitutiv sind für ein allgemein gutes Gelingen von Kooperationen. „Freiwillig“ heißt hier unter anderem: 1. Es gibt keine direkt abzusehenden Sanktionen. 2. Auf mein je einzelnes Tun kommt es insgesamt für das Erreichen von meinem Teilziel (von Z) kaum an, etwa weil bei anderer Aufteilung von H ‘mein Teil’ h_i auch von anderen übernommen werden könnte. Der letzte Fall ist der Fall des Trittbrettfahres.

Besonders problematisch und schwierig ist die Etablierung einer auch von anderen anerkenbaren, aber noch lange nicht faktisch anerkannten, neuen Arbeitsteilung etwa durch freiwillige Übernahme einer paradigmatischen Vorreiterrolle. Man denke dabei an die Ausführung einer Handlung h_0 , die irgendwie auf ein mögliches Gesamtsystem $(h_i)_G$ von Handlungen h_i verweist, durch welche eine erwünschte g-Handlung H ausgeführt werden würde. Eine derartige Vorreiterrolle wird faktisch oft ohne die Gewißheit und manehmal sogar ohne berechtigte Hoffnung übernommen, daß ‘die anderen’ Akteure P_i (oder hinreichend viele andere) die durch das System $(h_i)_G$ vorgeschlagene ‘Arbeitsteilung’ auch freiwillig anerkennen. Es kann daher ganz und gar ungewiß, entscheidungstheoretisch gänzlich irrational, sein, daß der Protagonist P_0 selbst oder die, welche ihm zunächst folgen, den Nutzenanteil von ihrem Tun haben werden, den sie verdienten, wenn alle gemäß $(h_i)_G$ handeln würden. Dennoch können sie der Überzeugung sein, daß $(h_i)_G$ eine optimale ‘Arbeitsteilung’ wäre - sofern nur alle oder hinreichend viele Akteure P_i mitsmachen.

Das muß natürlich nicht heißen, daß alle ‘dasselbe’ tun wie P_0 . Vielmehr wird gerade im Fall paradigmatischer Vorreiterhandlungen oft jeder einzelne herausfinden müssen, was es heißt, in bezug auf das anerkannte Ziel Z, die anerkannte Gesamthandlung H und das bisher bloß exemplarisch angezeigte System (h_i) ‘das Seinige zu tun’, wie sich bekanntlich schon Platon ausgedrückt hatte.

Gerade die Fälle, in denen eine Person P_0 ihre Rolle h_0 als Vorreiterrolle für H aus der Gewißheit heraus übernimmt, daß es uns besser gehen würde, wenn alle oder möglichst viele das damit exemplarisch angedeutete oder vorgeschlagene Muster $(h_i)_G$ einer ‘Arbeitsteilung’ übernehmen, sind Fälle moralischer Beurteilung im Sinn Kants. Sie sind es, deren angemessene Behandlung durch die Akteure P_i wir in unserem moralischen Urteil über und gegen jede Bewertung des von den Akteuren P_i für sich rational erwartbaren (d.h. entscheidungstheoretisch berechenbaren) Nutzens ethisch positiv sanktionieren, gerade um die bloße Rationalität des entscheidungstheoretischen Nutzenmaximierungsprinzips wenigstens partiell zu entmachten. Soweit das moralische Urteil der subjektiven Rationalität widerspricht (und nur dort ist es relevant), gibt es den Widerspruch zwi-

schen allgemeiner praktischer Vernunft (qua g-Begriff) und partikularer Rationalität (qua i-Begriff).

Der Gedanke des Kategorischen Imperativs läßt sich in unserem Rahmen sogar etwas genauer ausdrücken, als dies in Kants auf die einzelne Person zugeschnittenen Ausdrucksform möglich war. Das Prinzip besagt dann, daß *wir* immer nach der Maxime oder gemeinsamen Pflichten- und Nutzenverteilung (h_i, P_i) handeln sollten, die *wir* gemeinsam, und daher auch ich, faktisch anerkennen oder wenigstens anerkennen können. Damit ruht jede Pflicht auf unserer Autonomie. Dabei hat schon Hegel darauf hingewiesen, daß Kants Formulierung viel zu schwach ist: Nicht bloß ich muß 'wollen können', daß die Maxime, die mein Handeln leitet, als allgemeine Regel der Bestimmung dessen, was jedem als Pflicht und Erlaubnis zugeordnet wird, von allen Personen anerkannt und praktiziert wird. Denn ich kann mich hier durchaus täuschen. Im Übrigen entscheiden hier, und darin ist Hegel unbedingt zuzustimmen, immer faktische und nicht bloß denkmögliche Anerkennungen. Daher betont Hegel auch die Bedeutung der Sittlichkeit als Tradition bisheriger Anerkennungen mit Recht: Jede weitere Entwicklung von moralischen oder rechtlichen Normen oder Handlungsformen im autonomen Urteilen muß zuerst das gleiche Maß an faktischer Anerkennung erreichen, bevor die Normen verbindlich und die Handlungsformen als 'erlaubte' empfohlen werden können.

Die Pflicht, auf die sich ethisch-moralisches Urteilen beruft, gründet also immer auch in unserem gemeinsamen Interesse an der Lösung von typischen Kooperationsproblemen. Wenn wir institutionelle Regeln oder ethische Maximen des Handelns und, für die Reflexion, kriteriale Formen des freien moralischen Urteilens anerkennen, und wenn uns diese Anerkennungen verpflichten, dann geschieht das also durchaus im Blick auf ein gemeinsames gutes Leben (das Fichte „seliges Leben“ oder „Seligkeit“ nennt und innerweltlich deutet), auch wenn diese Orientierung nur als berechtigte Hoffnung und nicht als Gewißheit zu verstehen ist. D.h., das moralische Urteilen hat in unserem gemeinsamen Streben nach einem guten Leben, nach Eudamonia im Ganzen, ihren innerweltlichen Grund. Das haben die Nachfolger Kants, Hegel etwa im Rückgriff auf Aristoteles, deutlicher gesehen.

Demgegenüber fordern sogenannte utilitaristische Ethiken in letzter Konsequenz wesentlich mehr, nämlich daß der Einzelne den allgemeinen Nutzen immer möglichst befördern müsse, unabhängig davon, ob er selbst bereit ist, diese oberste Moralmaxime als allgemeine Maxime anzuerkennen oder nicht. Und sogar dann, wenn das schöne Ziel einer maximalen Erfüllung durchschnittlicher Präferenzen (etwa durch die Vergrößerung des Sozialprodukts bei einigermaßen fairer Verteilung und nachhaltiger Zukunftskontrolle) von allen als Ziel, aber eben zunächst nur als Ziel, anerkannt wäre, gäbe es das gravierende Problem der Realanerkennung von

konkrete(re)n Handlungsmaximen. Damit erweist sich der Utilitarismus als die eigentliche Pflichtethik, in welcher die Grundlage jeder Pflicht, die autonome Anerkennung, nicht einmal diskutiert wird. Es zeigt sich damit auch, daß die berühmte Differenzierung Max Webers zwischen einer Gesinnungs- und einer Verantwortungsethik mit dem Verhältnis zwischen kantischer Ethik und utilitaristischem Konsequentialismus nichts zu tun hat. Denn ein handlungstheoretisch hinreichend versierter ‚Regelutilitarismus‘, der auch noch den Vorrang der Autonomie der Anerkennung der Maximen oder ‚Arbeitsteilung‘ anerkennt, ist am Ende von einer kantischen Ethik bestenfalls in Details, nicht mehr in der Grundform zu unterscheiden. Es ist bloß ein Mißverständnis, resultierend aus oberflächlicher Lektüre, daß in einer kantischen Ethik die Folgen des Handelns und auch der Nutzen der Ergebnisse des gemeinsamen Handelns keine Rolle spielen. Und die Einsicht, daß die gute Absicht der Handelnden nicht bloß im Sinn einer Entscheidung im Blick auf das schöne Ziel der Nutzenmaximierung für alle, sondern als Anerkennung einer sich aus einer guten Maxime und ‚Arbeitsteilung‘ ergebenden Verpflichtung das Thema moralisch-rechtlichen Urteilens ist, sollte eigentlich nicht zur Disposition stehen.

Daß ethisch-praktische Vernunft Urteile und Handlungen verlangt, die sich auf so etwas Vages wie eine nicht rational berechenbare Hoffnung stützen müssen, das aber ist und bleibt das unaufhebbare Dilemma, das als solches einfach auszuhalten ist. Aus der Sicht des absehbaren, berechenbaren, Nutzens, und zwar sowohl für mich als auch für die Gesamtheit, scheinen daher moralisch vernünftige Urteile subjektiv irrational zu sein, zumal sie verlangen, daß ich auf die Kontrollmacht über das, was geschehen wird, verzichte. Aber eben das ist die Grundverfassung der Moral als Ethos kooperativen Handelns.

3. Politische und Ökonomische Umwandlungen von Kooperations- und Koordinationsprobleme

3.1 Risiken der Ungewißheit und des Machtgebrauchs

Wir wollen nun zwischen zwei Risikoarten unterscheiden, zwischen dem Risiko der Sanktionsmacht und dem Risiko der Unsicherheit. Das Risiko der Sanktionsmacht bezieht sich auf den möglichen Mißbrauch oder auch nur falschen Gebrauch von staatlicher Gewalt und Ordnungspolitik durch die jeweiligen Gewalthaber oder Repräsentanten der Macht, des ‚Leviathan‘. Und es bezieht sich auf das Problem der Anerkennung späterer Strafen, die nicht zuletzt aufgrund des temporalen Abstandes zu meiner Verfehlung als ‚unberechtigt‘, als bloß racheartiger Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte und meinen Anspruch auf Unverletzlichkeit erscheinen. Indem sie aber so erscheinen, verlieren sie die Anerkennung. Das heißt, daß es hier immer ein Dilemma zwischen der Notwendigkeit von Überwachen und Strafen gibt, da es andernfalls kein sanktionsbewehrtes Recht

gibt, und der Ablehnung von (staatlicher) (Straf-)Gewalt. Diese Ablehnung braucht sich nicht bloß auf einen wirklichen oder möglichen Mißbrauch oder auf mögliche Justizirrtümer zu berufen. Denn der Gebrauch von Gewalt erscheint 'moralisch' gesehen a priori als verwerflich. Der moralische Standpunkt fordert daher gewissermaßen per se die Minimierung von Macht, Recht und Staatskontrolle, während die Klugheit, das Wissen also um die Labilität freier, bloß durch moralisches Lob, Tadel und Boykotte bewehrte, Kooperation und Moralität, am Ende für alles und jedes Verrechtlichung und staatliche Sanktionsordnungen fordert, soweit man nicht auf die wohlthuende Kraft oder unsichtbare Hand des freien Marktes hofft.

In jedem Fall sind es 'anerkennbare' Lösungen von Kooperationsproblemen, welche die Praxis und die Formen des 'rechtlichen' und des 'moralischen' Urteilens begründen. Dabei bedeuten moralische Verurteilungen faktisch oft den (manchmal durchaus folgenschweren) Ausschluß aus einer kooperativen Gruppe und werden daher selbst als Sanktionen empfunden, obwohl sie in den Fällen, in denen die Anerkennung der Zugehörigkeit zur Gruppe auf freier Kooperation beruht, einfache Folge der eigenen Aufkündigung der 'Geschäftsgrundlage' der Kooperation sein kann. Daher ist unbedingt zwischen 'gewaltartigen' Sanktionen und der Aufkündigung einer freien Kooperation unterscheiden. Da wir uns unsere Geschäftspartner immer frei auswählen dürfen, auch wenn moralische Urteile die Wahl beeinflussen mögen, sind freie Boykotte auf keinen Fall mit Gewaltsanktionen zu verwechseln.

Staatliche Sanktionsmacht dient in folgender Weise der Lösung eines (in der Regel 'großen') Kooperationsproblems: Durch Androhung von Gewalt (Sanktionen) oder durch zentral gesteuerte Anreize (etwa durch Verteilungen von Steuerlasten) wird das Eigeninteresse in die Richtung der Lösung eines Kooperationsproblems 'umgebogen'. Dadurch werden Sicherheitsrisiken verringert, die sich ergeben aus der 'natürlichen Neigung' der Menschen, ihre eigene Sicherheit, ihre eigene zukünftige Handlungsmacht und ihren privaten Nutzen (möglichst gleich hier und jetzt sofort) zu maximieren. Staatliche Sanktionsmacht wird nur in diesem Zweckbezug anerkannt und legitimiert, was Thomas Hobbes am Paradigma der Grundversicherung des eigenen Lebens gegen Angriffe durch andere zeigt – um gleich zu übertreiben, indem er aus einer 'früheren' und 'grundsätzlichen' Anerkennung staatlicher Schutzmacht allzu großzügig und schnell die weitere Verpflichtung zur gegenwärtigen Anerkennung 'folgt'. Jede staatliche Macht (Gewalt) und jedes positive Recht, dessen Durchsetzung sich dieser Sanktionsmacht bedient, ist aber legitim nur in und durch die fortgesetzte, wenigstens grundsätzliche, Anerkennung der gesamtstaatlichen Institution durch die Mitglieder der Gesellschaft, deren organisierter Rahmen der Staat ist.

3.2 Zur Entwicklung eines liberalen Rechtsrahmenstaates

Im Unterschied etwa zu einem Pharaonenstaat verteilt schon die griechische Stadt und erst recht der moderne Staat nun noch zu einem geringen Teil Arbeit oder Lasten und deren Nutzen oder Güter. Der entwickeltere Staat ist liberaler Rechtsrahmenstaat. Dabei ist das wichtigste 'bürgerliche' Recht das Eigentums- und Tauschrecht. Im liberalen Rechtsrahmenstaat wird, tendenziell, möglichst die gesamte Güterproduktion privatisiert. Schon Platons „Republik“ thematisierte daher nur die (Bildung und Rolle der) staatlichen Beamten und nicht die freie Gesellschaft des 'dritten Standes', der Privatwirtschaft.

Als Lösung eines bloßen Koordinationsproblems zwischen individuellen Personen ist im Grunde der Tausch von Gütern immer schon privatrechtlich organisiert. Hinzu kommt dann (nicht zuletzt aufgrund einer staatlich sanktionierten Erweiterung von Besitz- bzw. Eigentumsrechten auf Verfügungsrechte über Grund, Gebäude und Geräte) die Verwandlung von Arbeitskraft in eine Art Tauschwert, die man 'brutto' kaufen bzw. auf seinem Grund oder mit seinen Geräten arbeiten lassen kann. Die Aneignungsrechte der Arbeitsprodukte sind dabei, ganz entgegen der naturrechtlichen Theorie Lockes, staatlich bewehrte Eigentumsregelungen, die historisch mit Macht und Gewalt durchgesetzt wurden, und nicht etwa über eine Anerkennung der Regeln durch alle Betroffenen.

Das heißt nicht, daß wir nicht im Nachhinein diese Ordnung als nützlich anerkennen können. Denn in ihr wird auch die Realorganisation ökonomischer Arbeitsteilung privatisiert. D.h. die Organisation der ökonomischen Produktion und des Tausches wird auf viele verschiedene Akteure (die 'Arbeitgeber') verteilt und damit weitgehend aus dem Bereich zentralstaatlicher Macht und Anordnung entlassen. Der Staat und seine Sanktionsmacht dienen dann aber gerade in der Form des Schutzes der Eigentumsordnung nach wie vor der grundsätzlichen Lösung von Kooperationsproblemen. Das erklärt die faktische Duldung staatlicher Ordnung selbst in Fällen, in denen deren (ideelle, 'eigentliche') Legitimität mangels expliziter Anerkennungen, wie sie in Wahlen demonstriert werden, in Frage stehen sollte.

3.3 Voraussetzung freier wirtschaftlicher Kooperation

Aus der Analyse ergeben sich zwei Säulen, welche die Möglichkeitsbedingungen von freien Marktstrukturen sozusagen tragen. Es handelt sich dabei, erstens, um die staatliche Macht qua Ort eines 'bürgerlichen' Privateigentums- und Vertragsrechts, eines Straf-, Ordnungs- und Verwaltungsrechts. Es spielt dabei zunächst keine große Rolle, wie der Ordnungsstaat verfaßt ist: In jeder seiner Verfassungen gibt es (im einzelnen näher zu bestimmende) Risiken. Sie sind im Grunde alle als Risiken der freien Koope-

ration und der Umwandlung dieser Risiken in solche des Macht- und Gewaltmißbrauchs durch die jeweiligen Repräsentanten des Staates darstellbar. Man denke etwa an den Fall, in dem Macht und der mit ihr oft strukturell verbundene Mangel an Kontrolle zur persönlichen Teilhabe an Renten eingesetzt wird.

Das Problem der Institutionalisierung von Kontrollen der Macht, der check-and-balances und das heißt, der Verminderung des Machtrisikos, kann dann als das Problem einer 'republikanischen' Verfassung von dem Problem einer 'demokratischen' Verfassung idealtypisch unterschieden werden. In letzterem geht es um die Maximierung der Anerkennung der kooperativen Grundstrukturen in einer Gesellschaft. Wenn man will, kann man sagen, daß Hobbes ein Theoretiker der republikanischen Macht war, für den die Lösung des grundsätzlichen Kooperationsproblems der Sicherheit von Leben und individueller Handlungsfreiheit durch die Macht eines irgendwie verfaßten Leviathan Vorrang hatte vor der je bloß faktischen und jeweils zeitgenössischen Anerkennung der je besonderen Lösung durch alle Individuen. Sein Argument hat dabei im Grunde die Form des Appells an die Einsicht, daß wir im großen und ganzen die bestehende Lösung einer Nichtlösung vorziehen. Damit plädiert Hobbes für eine evolutionäre und nicht revolutionäre Entwicklung der Form des Leviathans.

Das Grundproblem demokratischer Ordnungen liegt darin, daß Mehrheitswahlen keinen Minderheitenschutz garantieren. Sie sind daher im Grunde bestenfalls ein strukturell erfolgreiches Mittel republikanischer check-and-balances, da die Parlamente und Regierungen jederzeit mit Abwahl und damit mit Nachfolgekontrollen rechnen müssen.

Die zweite Säule, auf der das freie ökonomische Spiel einer liberalen, bürgerlichen Gesellschaft aufruht, ist die tradierte Sittlichkeit und die vernünftige Moralität. Denn diese sind als Stabilisatoren freier, d.h. sanktions- bzw. gewaltfreier Kooperation weiterhin unverzichtbar. Dies wird ex negativo klar, wenn man nur die Probleme unzuverlässiger Einhaltung kooperativer Abmachungen bedenkt und die 'Kosten' von rein rechtlichen Kontrollen und Auseinandersetzungen. Oder wenn man das im Grunde völlig berechtigte Bedürfnis der Kontrolle der 'moralischen Vertrauenswürdigkeit' politischer Führer durch die Öffentlichkeit betrachtet. Es steigen auch zweifellos mit der Erosion moralischer Verlässlichkeit die Risiken wirtschaftlichen Handelns und politischer Macht. Nicht zuletzt daher haben es schon Kant und Hegel, und nicht etwa erst Max Weber, in unserem Kontext als lohnend angesehen, die Rolle von Religionen als symbolische Stabilisierung freier Kooperation und Gemeinschaftlichkeit zu analysieren.

Es könnte dann gerade auch der Antagonismus zwischen liberaler Freisetzung von Bindungen der einzelnen Personen und dem Interesse am Erhalt von Traditionen hierarchischer Macht eine Ursache für fundamentalistische Reaktionen auf die Moderne sein. Man gibt der 'Autonomie' der

gesamten Gruppe, der Religionsgemeinschaft oder eines Volkes den Vorrang vor Individual- und Teilgruppenrechten. Man rechtfertigt dies mit der bisherigen Anerkennung und auch dem Erfolg der partiell informellen, partiell sanktionsbewehrten Binnenkooperation. Dabei ist sowohl an den Sozialdruck in Gemeinden zu denken als auch an patriarchalische Verfassungen der Familie, die in der Regel durch religiöse und staatliche Macht sanktioniert sind und sich damit nicht etwa nur auf die freien Versprechen der Partner stützen. Freilich gibt es auch im Westen weiterhin Abhängigkeit und 'Unterdrückung' von Frauen. Und doch ist kaum zu übersehen, daß es weniger die Staatsform der Mehrheitsdemokratie und der ökonomische Liberalismus ist, sondern eher das ethische Grundprinzip der moralisch-rechtlichen Gleichheit der Personen und damit von Mann und Frau, welches als 'westliches' Prinzip abgelehnt wird, das in der Tat für viele, gerade auch machistische, Machtverhältnisse gefährlich werden kann.

Es wäre daher schon viel gewonnen, wenn klar würde, daß antiwestliche Haltungen etwa in islamischen Gesellschaften oder auch Chinas (ähnlich wie im Deutschland Wilhelms II. oder auch Hitlers) weniger auf den Imperialismus des 19. Jahrhunderts zurückgehen, eher auf eine die wahren Interessen verschleiernde Kritik an der angeblichen Dekadenz des westlichen Individualismus und Liberalismus. Der Widerspruch zwischen den Ansprüchen einer über hierarchische Macht und Gewalt strukturierten Gemeinschaft und den Ansprüchen der Individuen auf Mitbestimmung, auf freie Anerkennung der gemeinsamen Ordnung, ist keine bloß kontingente oder bloß 'eurozentristische' Angelegenheit und schon gar keine bloße Erfindung oder gar Fehlentwicklung 'des Westens'.

Weiterführende Literatur:

David Gauthier, *Morals by Agreement*, Oxford 1986.

Gebhard Kirchgässner, *Homo oeconomicus. Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Tübingen 1991.

Mancur Olson, *Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen*, Tübingen 1992 (engl.: Harvard Univ. Pr. 1968).

Ders., *Aufstieg und Niedergang von Nationen. Ökonomisches Wachstum, Stagflation und soziale Starrheit*, Tübingen 1985 (engl.: Yale Univ. Pr. 1982.)

John R. Searle, *The Construction of Social Reality*, New York 1995.

Peer Pasternack

Eine nachholende Debatte. Der innerdeutsche Philosophenstreit 1996/97

*Es wird nie so heiß gegessen wie gekocht wird,
trösteten die Gegessenen die Gekochten.
(Stanislaw Jerzy Lec)*

Das also waren nun endlich auch die Philosophen: Eine nicht unaufgeregte Auseinandersetzung ist wieder zur Ruhe gekommen. Zwei Jahre lang, seit Anfang 1996, hatte die deutsche Philosophie versucht, das sechs Jahre vermiedene Gespräch über sich selbst nachzuholen: Es ging um den Umbau des Faches im ostdeutschen Siedlungsgebiet. Ein Fach, dem gemeinhin eine besondere Neigung zum Nachdenken über sich selbst nachgesagt wird, hat eine nachholende Debatte veranstaltet.¹

Zuvor, bis 1996, war es zum Umbau der Philosophie in Ostdeutschland gänzlich ruhig geblieben. Andere geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer sind dagegen – vergleichsweise – geradezu Epizentren disziplinärer Selbstreflexion gewesen. Deshalb wußten wir dort auch schon ein wenig mehr über die umbauleitenden Interessen, Motive und Deutungsmuster, zentrale wie unterdrückte Fragestellungen, strategische und taktische Koalitionen wie Verteilungserfolge der disziplininternen Fraktionen usw.

Die anderen Fächer

Die Geschichtswissenschaft etwa hatte gleich 1990 begonnen und war wohl auch im übrigen ein Sonderfall. Sie ist wie keine andere Disziplin unter einer sowohl regen fachinternen Diskussion wie fachexternen publizistischen Begleitung umgebaut worden. Der Bezug auf wissenschaftstübliche Argumentationsstandards blieb dabei gelegentlich nur marginal.² Das

1 Vgl. die Diskussion in der Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1 bis 5/1996 und einige flankierende Äußerungen in anderen Zeitschriften sowie im Pressefeuilleton (s. die weiteren Fußnoten).

2 Für solche generalisierenden Aussagen, soweit sie andere Fächer als die Philosophie betreffen, wird hier auf detaillierte Nachweise verzichtet und statt dessen auf zwei annotierte Bibliographien des Verf. verwiesen: DDR-Wissenschaftsgeschichte & Umbau von Hochschule und Wissenschaft in Ostdeutschland. Bibliographie 1989–1993, Leipzig 1994; Annotierte Bibliographie der selbständigen Publikationen und Graduationsarbeiten 1989–1996 zu den Geisteswissenschaften in der DDR und in Ostdeutschland, in:

alles war sehr medienträftig, auch nicht frei von unappetitlichen Episoden und verharrte nicht bei symbolischer Prestigeverteilung. Zugespitzt in der Frage „Wem gehört die DDR-Geschichte?“ brachte einer der stilprägenden Akteure die Probleme auf einen personenbezogenen Punkt. Der 1990 gegen die etablierte DDR-Historikerzunft gegründete Unabhängige Historiker-Verband (UHV) fragte: Wer darf weiterhin öffentlich finanzierte Forschung zu betreiben?

Die Antwort schien nicht schwer. Denn zugleich hat der UHV eine Gegenpolitisierung der Geschichtswissenschaft zu forcieren gesucht: Arbeiten zur DDR-Geschichte werden unter der politischen Prämisse einer historischen Illegitimität der DDR favorisiert. Auf der anderen Seite beharren die vormals etablierten DDR-Historiker auf der ebenso politischen Prämisse historischer Legitimität der DDR und beziehen dies auch gleich auf deren politisches System. Das schränkt die Reichweite der Fragestellungen naturgemäß ebenso ein. In solcherart bewegter See konnte die etablierte (West-) Zunft ihre Schiffe recht zielsicher in die ostdeutschen Häfen steuern. Am Ende hat keiner der Kapitäne umkehren müssen.

Etwas anders in der Soziologie: Ihr hatten die ostdeutschen Fachvertreter zwar als Schmuddelkinder, aber als solche doch irgendwie zur Familie gehörend gegolten. Daher war es dort etwas zivilisierter zugegangen. (Übersehen müßten wir hier die – von stilistischen Verwerfungen nicht freie – Aneignung der Ost-Gründung Berliner Journal für Soziologie auf kaltem Wege.)³ Neben allen individuellen Härten, die innerhalb der ostdeutschen Soziologengemeinde aufgetreten sind, ist dies auch den Ergebnissen abzulesen: Von aktuell 53 Professoren an ostdeutschen Universitäten sind elf in der DDR promoviert oder habilitiert worden.⁴ (Zum Vergleich die Philosophie: Sehen wir von den Logikern ab, die ja, wie man hört, mit der DDR-Philosophie nie etwas zu tun hatten, dann sitzen dort bundesweit drei – wird die Ästhetik mit eingerechnet: fünf – amtierende Ostdeutsche auf regulären Universitätsprofessuren. Von diesen befindet sich eine zudem an einer Theologischen Fakultät und ist durch einen zentralen Akteur des Einigungsvertragsprozesses von 1990 besetzt.) Bei den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen stammen in der ostdeutschen Soziologie zwei Drittel aus West- und immerhin ein Drittel aus Ostdeutschland.⁵

P. Pasternack, Geisteswissenschaften in Ostdeutschland 1995. Eine Inventur, Leipzig 1996, S. 247-287. Dort noch nicht berücksichtigte, weil neuere Veröffentlichungen sind fortlaufend in der regelmäßigen Rubrik „Publikationen“ der Zeitschrift hochschule ost verzeichnet.

- 3 Vgl. B. Schäfers, Notwendige Anmerkungen zum Wechsel der Herausgeber beim „Berliner Journal für Soziologie“, in: DGS-Informationen 3/1992, S. 45f.
- 4 J. Knaube, Soziologie, in: J. Kocka/R. Mayntz (Hrsg.), Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch, Berlin 1998, S. 255-301, hier S. 297.
- 5 R. Kreckel, Soziologie an den ostdeutschen Universitäten. Abbau und Neubeginn, Halle/S. 1994, S. 10.

Trotzdem verbirgt sich dahinter eine nur geringe Verbleibsquote ostdeutscher SoziologInnen im akademischen Bereich. Diese wird vorwiegend der empiristischen Ausrichtung der DDR-Soziologie zugeschrieben (und der entsprechend einseitigen Qualifikation der ostdeutschen Soziologen, die freilich unterdessen vielfach erfolgreich erweitert worden war). Wie sie auch immer bewertet werden, den erzielten Ergebnissen in der ostdeutschen Soziologie waren jedenfalls ebenso ost-west-kommunikativ angelegte Bestandsaufnahmen des Faches in der DDR vorausgegangen, wie der Umbauprozess durchgehend unter Beteiligung Ost- wie Westdeutscher debattiert wurde.

Die Erziehungswissenschaft nun hatte sich gar dazu durchgerungen, ihren Auftritt in Ostdeutschland einer selbstorganisierten Evaluation zu unterziehen. (Wofür es freilich auch Gründe gab. Sie lassen sich daran ablesen, daß es einen einzigen amtierenden C4-Professor mit Ostbiographie gibt – an der Martin-Luther-Universität in Halle.) Von 1992 bis 1996 arbeiteten entsprechende Selbstevaluierungs-Kommissionen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft.⁶ Auch in diesem Fach kümmerte man sich zuerst um Bestandsaufnahmen der Disziplin in der DDR. Näherhin nutzte eine unangepäßtere Fraktion (noch) Nichtetablierter ihr 1992 gegründetes Jahrbuch für Pädagogik, um die – „insgesamt betrachtet“ – zu einer Erfolgssicht auf den ostdeutschen Umbau neigende Kollegenmehrheit mit aktuellen Stellungnahmen und Dokumentationen zu ärgern.⁷

Einen speziellen Fall in mehrfacher Hinsicht stellte die (evangelische) Theologie dar. Sie stand zunächst unter politischer Protektion. Diese äußerte sich insbesondere im Ausbau des Faches in den ansonsten vornehmlich von Abbau betroffenen Universitäten. Sodann nahmen, wie die Pfarrer in der Politik, zahlreiche Theologen im Wissenschaftsumbau zentrale Positionen ein. Diese Exponiertheit weckte Aufmerksamkeit beim Publikum. Alsbald war die ostdeutsche Theologie aber auch in die kircheninternen Stasi-Debatten geraten. Mit dem Berliner Humboldt-Rektor Heinrich Fink⁸ hatte sie sich eine zentrale Projektionsfigur erschaffen. Am Fall Fink arbeiteten die unterschiedlichen Fraktionen des Faches ihr jeweiliges Ver-

6 Deren Ergebnisse liegen in zwei Bänden vor: A. Kell (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft im Aufbruch?*, Weinheim 1994; A. Kell/J. H. Olbertz (Hrsg.), *Vom Wünschbaren zum Machbaren. Erziehungswissenschaft in den neuen Bundesländern*, Weinheim 1997.

7 *Jahrbuch für Pädagogik 1992. Erziehungswissenschaft im deutsch-deutschen Vereinigungsprozeß*, Frankfurt a. M. 1992; *Jahrbuch für Pädagogik 1993*, Frankfurt a. M. 1993; vgl. auch die nachfolgenden Ausgaben.

8 Professor für Praktische Theologie, von 1980 bis 1989 Direktor der Sektion Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, im April 1990 zum Rektor der HUB gewählt, auf fragwürdiger Datengrundlage im November 1991 wegen – in der Folgezeit nie eindeutig geklärt – IM-Tätigkeit gekündigt. Vgl. ausführlicher meine Darstellung: *Ein abgeschlossener Fall? Die Affäre Heinrich Fink 1990–1997*, in: *hochschule ost 3-4/97*, S. 214-246.

hältnis zur DDR ab. Eine symbolische Überfrachtung war die Folge. Fink war nur noch entweder Lichtgestalt oder der Leibhaftige. Vermischt ist all dies mit institutionellen Konkurrenzen gewesen, die sich aus der Auflösung der Kirchlichen Hochschulen und ihre Überführung in die Universitätsfakultäten ergaben.⁹

Im übrigen ging die ostdeutsche Theologie Debatten über interne Umgestaltungen längere Zeit eher aus dem Wege. Eine Reihe von disziplingeschichtlichen Studien und Dokumentationen zur DDR-Geschichte der Theologie sind zwar vorgelegt worden, doch wurden diese kaum in eine Debatte des Themas eingespeist. Statt dessen mäanderte der dröhnend geraunte Name *Besier* durch die theologische Provinz. Mit diesem verband sich eine so eigene wie zwischenzeitlich üblich gewordene Aktenhermeneutik.¹⁰ In der Folge stritten sich die Theologen, so wie die Kirchen, weitgehend aus einer Abwehrhaltung heraus mit den externen Anfragern um die DDR-Vergangenheit des Faches.

Inhaltlich beschränkten sich die Neugestaltungsdebatten in der Theologie auf zwei Dinge: Zum einen wurde die Ökumenik als Einfallstor des DDR-Staates in die Theologie identifiziert. Infolgedessen gibt es diese Teildisziplin heute meist so nicht mehr bzw. ist ersetzt durch Missionswissenschaft. Zum anderen bewährte sich das Fach wie ein Mann in der Abwehr einer offenbar als existentiell empfundenen Zumutung: dem Ansinnen, feministischer Theologie und/oder theologischer Frauenforschung Wirkungsmöglichkeiten und Stellen zu eröffnen.¹¹

In einigen anderen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern hingegen war bislang allein deren DDR-Geschichte thematisiert, untersucht und diskutiert worden, um dies vom zugleich stattfindenden Umbau der Fächer völlig entkoppelt zu lassen. So verhielt es sich z. B. in den Sprach- und

9 Beispielhaft ein Streit zwischen Berliner Sprachenkonvikt (dann Kirchliche Hochschule Berlin-Brandenburg) und Theologischer Fakultät der Humboldt-Universität, vgl. P. Pasternack (Hrsg.), Hochschule & Kirche. Theologie & Politik. Besichtigung eines Beziehungsgeflechts in der DDR, Berlin 1996, S. 197-240.

10 Vgl. G. Besier, Die kaderpolitische Entwicklung an den theologischen Fakultäten (1952–1963), in: ders., Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, München 1993, S. 381-418; ders., Protestantische Kaderbildung – Zur Geschichte der Theologischen Sektionen (1969–1989), in: ders., Der SED-Staat und die Kirche 1969–1990. Die Vision vom „Dritten Weg“, Berlin 1995, S. 548-589. Vgl. als souveräne Entgegnung darauf M. Beyer, Vergangenheitsbewältigung zu wessen Bedingungen? Gerhard Besier und die Leipziger Theologische Fakultät, in: Zeichen der Zeit 3/93, S. 100-109. Zur Rezeptionsgeschichte der MfS-Akten im allgemeinen gibt es eine so umfangreiche wie weithin unbefriedigende Literatur. Guten Gewissens empfehlen kann ich die Polemik von D. Dahn, Der Waschzwang des Staates. Wem gehört die Gauck-Behörde, in: Süddeutsche Zeitung, 17.1.1998, sowie meine empirisch abgestützte Darstellung: IMs. Eine Fehlerdiskussion, in: spw 6/1997, S. 43-46.

11 Vgl. z. B. I. Klank, Erfahrungen mit der Institutionalisierung feministischer Theologie in Berlin, in: hochschule ost 4/1995, S. 40-45.

Literaturwissenschaften. Zu deren DDR-Geschichte liegen unterdessen zahlreiche Darstellungen vor, die einer reflektierenden Bezugnahme auf die nach-89er Entwicklung jedoch weitgehend unterbreiten. Auch aufsehen-erregende Kontroversen gab es dabei bislang nicht.

Gemeinsam mit westdeutschen Kollegen und Kolleginnen waren anfangs (1990/91) Tagungen zur Geschichte der DDR-Sprach- und Literaturwissenschaften durchgeführt worden, damit wohl nicht zuletzt Informationsbedarf auf westlicher Seite bedienend. Fachorgane öffneten der Dokumentation dieser Veranstaltungen ihre Seiten, so daß die Dinge übersichtlich vorliegen. Der Umbau seit 1990 selbst wurde als politischer Vorgang nicht und in fachlicher Hinsicht mäßig diskutiert. Es gab die fachüblichen Debatten über die systematische Ein- und Zuordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Einzeldisziplinen in den Korpus der Fakultäten. Daneben spielte die kulturwissenschaftliche Öffnung des Faches eine gewisse Rolle. An diesem Punkt fiel zufällig eine aktuelle westdeutsche Debatte mit dem Ost-Umbau zusammen. Mithin: Auch dies war nicht primär durch die ostdeutsche Entwicklung induziert.

Ähnlich bei den Juristen: Dort waren im Zuge der intensiven wissenschaftlichen Bearbeitung des DDR-Rechtssystems zwar zahlreiche anspruchsvolle Studien zur DDR-Rechtswissenschaft vorgelegt worden, die auch voneinander abweichende, mitunter kontroverse Ergebnisse zeigten. Form und Inhalt der Neugestaltung des Faches in Ostdeutschland jedoch fanden sich nicht streitig gestellt. Die Gründe dafür liegen recht nahe: Zum einen ist sich die etablierte westdeutsche Rechtswissenschaft ihrer selbst sehr gewiß. Die Systematik des Faches gilt weithin als unhinterfraglich. Gleiches ist für die Gestaltung des Ausbildungsganges zu sagen, unbeschadet dessen, daß dieser Ausbildungsgang den außeruniversitären Repektor zwingend erforderlich macht.

Zum anderen galten den westdeutschen Juristen die ostdeutschen Kollegen nicht als solche. Hierbei trafen sie sich mit den Wirtschaftswissenschaftlern. Eine Debatte über die Modalitäten des Umbaus der Disziplinen erübrigte sich damit. Man ging von einem planierten Gelände aus. Auf diesem konnte der rechts- wie der wirtschaftswissenschaftliche Landschaftspark angelegt werden, ohne früheren Bewuchs ins Kalkül ziehen zu müssen. Schließlich mußte zu alle dem eine Anzahl von Professuren besetzt werden, die die beiden Fächer überforderte. Wer westelbisch habilitiert war, konnte in den neuaufzubauenden Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nicht abgewiesen werden. (Daß sich aber auch unter diesen Bedingungen die paradigmatische Hermetik etwa der Wirtschaftswissenschaften bewährte, indem, gleichsam als Konfessionsvorbehalt, ein Bekenntnis zu den normativen Grundlagen des bestehenden Wirtschaftssystems Berufungsvoraussetzung war – das versteht sich von selbst. Vereinzelte Bewerbungen, die daran scheiterten, sind von so verschwin-

dender Größenordnung, daß sie den Gesamtbefund des prinzipiellen Erfolgswanges westdeutscher Bewerbungen nur marginal berühren.) Hier also brauchte sich niemand zu streiten, da (fast) alle zufriedengestellt werden konnten. Es wurden mithin in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften keine Gründe gesehen, den Neuaufbau Ost zu diskutieren oder einer Analyse zu unterziehen.

Schließlich gab es noch einige geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, in denen es fast völlig ruhig geblieben war. Es sind das die sog. kleinen Fächer: Wissenschaftsgeschichte, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Orient-, Altertums- und Regionalwissenschaften. In diesen Disziplinen gab es lediglich den einen oder anderen einsam bleibenden Artikel, in der Orientalistik und der Musikwissenschaft wurde auch jeweils eine Dissertation zu deren DDR-Geschichte verfaßt, und es gab vereinzelt Streit um Personen. (Etwa, sehr illustrativ, in der Ethnologie: Die Ethnologen hatten erst einen Leipziger Professor zum Vorsitzenden ihres gesamtdeutschen Fachverbandes gewählt. Dann war die durch diesen Hochschullehrer hesetzte Stelle vom sächsischen Wissenschaftsministerium zur Besetzung ausgeschrieben worden – wie die meisten anderen Professuren auch. Daraufhin konnten sich die westdeutschen Aspiranten für eine solche Stelle über einen Punkt nicht einigen: Ob man denn nicht gleichzeitig dieses Verfahren der Ausschreibung nicht unbesetzter Professuren „im Prinzip“ ablehnen, sich aber trotzdem selbst auch auf die Stelle des soeben gewählten Verbandsvorsitzenden bewerben könne?)¹² In der Kunstgeschichte und Musikwissenschaft waren vereinzelt die Arrivierten der Fächer ob ihrer Arriviertheit angegriffen worden. Sie revanchierten sich mit mehr oder weniger subtilen Hinweisen: Bei manchem der Kritiker habe der steckengebliebene Aufstieg auch andere als politische Gründe gehabt.¹³

Kurzum: Dort, wo Aktivitäten in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern zu beobachten waren, gab es zwei Verarbeitungsstrategien hinsichtlich der nach 1989 gegebenen neuen Situation: Verbänden die einen die wissenschaftsgeschichtliche Erkundung ihrer Fächer in der DDR mit intensiven Debatten des aktuell stattfindenden Umbaus, so inaugurierten die anderen heftige Aufarbeitungsbemühungen zu ihrer jeweiligen DDR-Fachgeschichte, um den zugleich stattfindenden Umbau der Fächer intensiv zu beschweigen. Zur letzteren Gruppe gehörte bis Januar 1996 die Philosophie.

12 Vgl. C. Pommerening/Fachschaft Afrikanistik/Orientalistik der Universität Leipzig (Hrsg.), *Der „Fall Treide“*. Dokumentation einer Debatte, Leipzig o. J. [1993].

13 Vgl. exemplarisch die Beiträge in: *kritische berichte*. Zeitschrift für Kunst- und Kulturwissenschaften 2/1991.

Die Philosophie

Das Fach und seine Vertreter also hatten nach 1989 jahrelang allein dessen DDR-Geschichte thematisiert – und dies durchaus intensiv. Zunächst waren Dokumentationen zu den Häretikern des Faches vorgelegt worden: Ernst Bloch, Peter Ruben, Wolfgang Heise, Günther Jacoby, Lothar Kühne.¹⁴ In gewisser Weise gehört auch Robert Havemann in diese Reihe, der sich, von Hause aus Physikochemiker, mit sozialphilosophischen Thesen dissidentisch profiliert hatte.¹⁵ Bald erschienen auch über einzelne Personen hinausgreifende Darlegungen zur (politischen) Geschichte der DDR-Philosophie.¹⁶ Eine erste größere Diskussion vormaliger DDR-Philosophen zur Geschichte ihres Faches veranstaltete im Januar 1995 der Luisenstädtische Bildungsverein.¹⁷ Eine weitere fand an der Universität

-
- 14 Zu Bloch: M. Franzke, *Die ideologische Offensive*, Leipzig o. J. [1992]; V. Caysa u. a., 'Hoffnung kann enttäuscht werden', Frankfurt a. M. 1992; zu Ruben: H.-C. Rauh (Hrsg.), *Gefesselter Widerspruch*, Berlin 1991; zu Heise zahlreiche Beiträge auf den bisher drei Heise-Kolloquien, veranstaltet und hrsg. vom Ost-Berliner Institut für Ästhetik; zu Jacoby: H. Frank/C. Häntsch (Hrsg.), *Günther Jacoby – Zu Werk und Wirkung*, Greifswald 1993; zu Kühne: M. Brie/K. Hirdina (Hrsg.), *Von der Qual, die staatssozialistische Moderne zu leben*, Berlin 1993. Zu den Genannten trat später noch Wolfgang Harich hinzu: vgl. S. Prokop (Hrsg.), *Ein Streiter für Deutschland. Auseinandersetzung mit Wolfgang Harich*, Berlin 1996; S. Prokop, *Ich bin zu früh geboren. Auf den Spuren Wolfgang Harichs*, Berlin 1997.
- 15 Zunächst waren 1990/91 zahlreiche Dokumentationen seiner Texte erschienen, vgl. daneben D. Draheim u. a. (Hrsg.), *Dokumente eines Lebens*, Berlin 1991, und jüngst die vorzügliche Edition von S. Müller/B. Florath, *Die Entlassung*, Berlin 1996.
- 16 Neben den bekannten externen Darstellungen von H. Wilharm, *Denken für eine geschlossene Welt. Philosophie in der DDR*, Hamburg 1990, und N. Kapferer, *Das Feindbild der marxistisch-leninistischen Philosophie in der DDR 1945–1988*, Darmstadt 1990, vgl. F. Richter, *Philosophie in der Krise*, Berlin 1991; S. Heppener/W. Hiedeler (Hrsg.), *Das Problem der Freiheit im Lichte des Wissenschaftlichen Sozialismus*, Berlin 1991; G. Herzberg, *Überwindungen*, Berlin 1990; ders., *Einen eigenen Weg gehen*, Berlin 1991; ders., *Abhängigkeit und Verstrickung*, Berlin 1996; H.-P. Krüger, *Demission der Helden. Kritiken von innen*, Berlin 1992; K.-F. Wessel (Hrsg.), *Philosophie – Wissenschaft – Geschichte*, Berlin 1992; R. Mocek, *Versuch zur Bilanz der Wissenschaftstheorie in der DDR. Entstehung – Inhalte – Defizite – Ausblicke*, Dresden 1994; F. Kleinhempel u. a. (Hrsg.), *Die Biopsychosoziale Einheit Mensch. Begegnungen. Festschrift für Karl-Friedrich Wessel*, Bielefeld 1996. *Ostdeutsche Ergänzungen* zum o. g. Kapferer lieferte: N. Kapferer (Hrsg.), *Innensichten ostdeutscher Philosophen*, Darmstadt 1994. Implizit um DDR-Philosophie resp. Philosophie und DDR ging es auch in der Berliner Ringvorlesung zur 11. Feuerbach-These im Humboldt-Foyer, die einen hochsymbolischen Streit auf die gegenstandsangemessene inhaltliche Ebene hob: V. Gerhardt (Hrsg.), *Eine angeschlagene These*, Berlin 1996. Zu ergänzen wären die unüberschaubaren Zeitschriftenbeiträge zur Fachgeschichte in der DDR.
- 17 J. Mende/R. Mocek (Hrsg.), *Gestörte Vernunft? Gedanken zu einer Standortbestimmung der DDR-Philosophie*, Berlin 1996.

Leipzig 1995 statt.¹⁸ Doch: Seinen Umbau in Ostdeutschland hielt das Fach dagegen seltsam frei von begleitenden öffentlichen Erörterungen – und die ausführlichste Wortmeldung war eine belletristische, sinnigerweise (wie inhaltlich nachvollziehbar) in einem Satire-Verlag erschienen.¹⁹

Mit dem Heft 1/1996 der Deutschen Zeitschrift für Philosophie änderte sich die Situation. Ulrich Johannes Schneider, aus Amerika gekommener, in tribalistischer Perspektive westdeutsch einzuordnender Assistent in Leipzig, hatte nach Veränderungen in der Philosophie infolge des deutsch-deutschen Umbruchs gefragt. Er kritisierte, daß die deutsche Universitätsphilosophie „aus einer Selbstverständlichkeit in die andere ... geraten (scheint), ohne daß eine nicht bloß lokale Diskussion darüber stattgefunden hätte.“²⁰ Daß die „Veränderung von den Philosophieprofessoren schweigend akzeptiert wurde“, erweise „sie alle, in Ost und West, als gute Staatsbürger und disziplinierte Wissenschaftler, zu deren Wissenschaft es offenbar nicht mehr gehört, Probleme einer zwar friedlichen, aber radikalen Revolution aller Verhältnisse, gedanklich und im Hinblick auf das eigene Tun zu begleiten.“²¹

Schneider schien mit seinem Essay ein informelles Agreement verletzt zu haben. Man hörte merkwürdige Sachen: Da wurden aus Anlaß des Artikels, aber noch vor seinem Erscheinen eigens Lehrstuhlsitzungen einberufen. Ein vorbereitetes Grundsatzreferat gab die Linie der Gegenargumentation vor. Alsdann fand sich die Versammlung aufgefordert, ergänzende Empörung zu artikulieren.²² Kurz: die Dialektik von Erneuerung (der In-

18 Die Philosophie in der DDR zwischen Bolschewisierung und deutscher Tradition, in: K.-D. Eichler/U. J. Schneider (Hrsg.), *Russische Philosophie im 20. Jahrhundert*, Leipzig 1996, S. 193-247.

19 J. Erpenbeck: *Aufschwung*. Roman, Eulenspiegel Verlag Berlin 1996. Beschrieben wird darin der Weg eines einst international angesehenen, nunmehr abgewickelten ostdeutschen Philosophieprofessors hin zum Gründer und Leiter eines kommerziellen „Instituts für wissenschaftliches Handlinienlesen“ mit atemberaubendem Geschäftserfolg, der ihm schließlich als erfolgreichstem Existenzgründer in Ostdeutschland das Bundesverdienstkreuz einträgt. Ein durch und durch satirischer Plot, unaufdringlich gestaltet, der nahezu alle realsatirischen Momente des deutsch-deutschen Vorgangs der letzten Jahre fokussiert, bis hin zu hierzulande ungewohnt neuen Schwerpunkten aufklärerischen Wirkens: Für die durch die Lektüre neu Interessierten ist auch ein „Brevier der Chiroprantie“ eingehftet – und für die standhaft Bleibenden dies auf andersfarbigem Papier, des einfacheren Überblätterns wegen.

20 U. J. Schneider, *Situation der Philosophie, Kultur der Philosophen. Über die neudeutsche Universitätsphilosophie*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1/1996, S. 149-159, hier S. 150.

21 Ebenda, S. 158.

22 Vgl. die Indiskretion von R. Zill, *Staatsphilosophie*, in: *Frankfurter Rundschau*, 14.5.1996. Zill bezieht sich auf die Berliner Humboldt-Universität.

halte) und Kontinuität (der Form). Am Ende aber mußten die benötigten Wortmeldungen dann doch selbst geschrieben werden.²³

Eine verspätete Debatte hat freilich auch Vorteile. Die Betrachtung kann von den Ergebnissen her geschehen. Wenn alles gelaufen ist, darf die Umbaufolgenanalyse auf prozessuale Rücksichtnahmen verzichten: Ein „Augias-Stall“ war „auszumisten“,²⁴ ließ sich der aus Hamburg nach Jena geeilte K.-M. Kodalle zu vernehmen. Der Ostüberlebende H.-U. Wöhler, TU Dresden, informierte in der gleichen Zeitschriftennummer über die „Ahnungslosigkeit“ von Leuten, die „die getane Arbeit mit dem Ausmisten eines Augiasstalles verglichen“.²⁵ Das war dann immerhin eine klar benannte Differenz. So ward auch bei diesem Thema alsbald ein erster Schritt zur wünschenswerten „Pluralisierung der Philosophie“²⁶ getan.

Auch das genannte Grundsatzreferat war bald publiziert. Guntolf Herzberg, Humboldt-Universität Berlin, hatte die Richtlinien für die philosophisch korrekte Diskussion bei der Hand und zögerte nicht, sie öffentlich kundzutun.²⁷ Damit brach sich in der DZPh ein breiter Strom differenzierter tiefsinniger Argumentationen Bahn.²⁸ Flankierend wanderte die Diskussion in langweiliger Bewegung in das Feuilleton. Auch hier war als Autor immer wieder G. Herzberg dabei. Es schien zunächst nicht umsonst zu sein, denn auch in seinen Beiträgen fand sich eine verfolgenswerte Frage. Doch ausgerechnet die ist bislang nicht beantwortet worden: Was eigentlich wäre im umgekehrten Falle gewesen? Anders gesagt: Welche Situa-

23 Vgl. G. Herzberg, Lautes oder lauter Schweigen? Über die Schwierigkeiten, die DDR-Philosophie aufzuarbeiten, in: *Die Welt*, 11.5.1996; ders., Leere Schubladen. Zum Mythos einer Subkultur in der DDR-Philosophie, in: *Frankfurter Rundschau*, 6. 12. 1996; V. Gerhardt, Philosophieren nach dem Marxismus. Rückblick auf die überwundene Teilung, in: *Information Philosophie* 5/1996, S. 5-23; ders., Die DDR war keine Idylle. Für eine kritische Marxismus-Diskussion. Eine Antwort auf Ulrich J. Schneider, in: *Frankfurter Rundschau*, 29.10.1996; ders., Der Geist schweigt im Futur. Von den Intellektuellen und der DDR-Philosophie, in: *Der Tagesspiegel*, 22.2.1997; ders., In den Machtapparat verstrickt, in: *Der Tagesspiegel*, 8.9.1997, S. 13.

24 K.-M. Kodalle, Zur Erneuerung der philosophischen Institute. Über die Unfähigkeit zur analytischen Kritik, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 3/1996, S. 503.

25 H.-U. Wöhler, Die Erfahrung des Anderen, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 3/1996, S. 508.

26 Kodalle, Zur Erneuerung (Anm. 24), S. 504.

27 G. Herzberg, Warum ist nicht alles so geblieben, wie es war?, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 2/1996, S. 311-314.

28 Neben den bereits zitierten und den noch zu zitierenden Artikeln: W. Schmid, Zur Situation der Philosophie, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 2/1996, S. 313f.; K.-D. Eichler, Tabula rasa und Kontinuität. Anmerkungen zu einer Diskussion, in: ebd. 4/1996, S. 685-691. In anderen Zeitschriften erschienen neben den hier bereits zitierten folgende Aufsätze zu der Debatte: V. Gerhardt, Philosophieren nach dem Marxismus. Rückblick auf die überwundene Teilung, in: *Information Philosophie* 5/1996, S. 5-23; Th. Heinrichs/H. Weinbach, Mit PhilosophInnen ist ein Staat zu machen. Selbstaufgabe und Abwicklung der DDR-Philosophie, in: *Forum Wissenschaft* 4/1997, S. 51-53.

tion gäbe es, wenn nicht die spätbürgerlichpostmodernpoststrukturalistische neopragmatischsozialkonstruktivistische Philosophie, sondern der Historische und Dialektische Materialismus im philosophischen Revier übriggeblieben wäre? Folgendes vermutlich:

Haas St., vormalig Parteihochschule „Karl Marx“, Berlin (DDR), besetzte in Frankfurt am Main eine Ordentliche Professur für – kleine Umwidmung – Historischen Materialismus. Jürgen H. hätte an dessen Lehrstuhl, nach der Evaluierung als „entwicklungsfähig“, eine auf drei Jahre befristete Oberassistentenstelle: um sich für eine eventuelle Dauerstelle (außerordentliche Dozentur) im Bereich „Kritik der bürgerlichen Soziologie“ zu qualifizieren. Als messerscharfer Analytiker würde H. bei seinem ersten Auftritt vor dem Zentralen Rat für marxistisch-leninistische Philosophie in Berlin, Hauptstadt der vereinigten DDR, zutreffend bekennen, daß er, als ideologischer Exponent des alten Systems, Schuld auf sich geladen und nun die Konsequenzen zu tragen habe. Dies könne gar nicht anders sein, auch wenn er, das wenigstens noch zu erwähnen, einige Male versucht habe, das zerstörerische Wirken der Bourgeoisie in der ehemaligen BRD mit kritischen Anmerkungen ein wenig zu korrigieren, ja, mitunter regelrecht zu torpedieren: wie letztlich noch mit seiner These vom Verfassungspatriotismus, mit der er sich nicht nur Freunde gemacht habe. Denn die herrschende Kapitalistenklasse hatte gerade beschlossen gehabt, ihr erkennbar in den letzten Zügen liegendes Regime durch die Mobilisierung eines nationalen Selbstbewußtseins zu retten. – Indes, bei aller Einsicht in der Sache, im Pausengespräch mit, sagen wir mal, Hans-Peter K., den er als zugänglich kennengelernt hatte, rutschte es H. dann zweifelsohne doch heraus: Irgendwie fühle er sich auch ein bißchen verdrängt, womit er freilich nichts gegen Genossen St. gesagt haben wolle, den er ja auch früher schon aus der Ferne sehr zu schätzen wußte. H.-P. K. nickte verständnisvoll und wußte doch zugleich noch mehr: Hätte er nicht einige ungarische und polnische Kollegen zu Interventionen bei der ZK-Abteilung für Wissenschaft veranlaßt, dann wäre H. bereits seit einem Jahr zum Agitationstexter oder Betriebsökonom umgeschult worden. So indes sind nur seine nicht mehr zeitgemäßen Werke auf die Depotie des Schweigens entsorgt worden. –

Schneider hatte in seinem Essay nach Veränderungen gefragt. Er sah keine. Wie auch, der akademische Betrieb *must go on*. Hatten die dominierenden Interessen²⁹ den Vorgang so willkürlich werden lassen, daß alle Legitimationsreserven aufgebraucht sind? Oder rechtfertigte das Programmziel ‘Ausmisten des Augiasstalles’ jede Instrumentierung unabhängig von zivilisierenden Accessoires, etwa, insonderheit, hinsichtlich ihres

29 W. Bialas, DDR-Philosophie – Ideologie der Macht oder Wissenschaft des Geistes?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3/1996, S. 513.

rechtsförmigen Charakters?³⁰ Kodalle dementierte nicht völlig, daß da vielleicht Probleme zu entdecken wären. Er bestritt hingegen die Korrektheit der aktuellen Situationsbeschreibung. Damit konnten ihm Schneiders Problembenennungen selbstredend nicht nachvollziehbar sein. Immerhin konzidierte Kodalle, daß die „seriöse“ Untersuchung des Vorgangs aufschlußreich sein könnte.³¹

In der Tat stellt ja der zu bewältigende Zusammenprall zweier Wissenskulturen wissenschaftsgeschichtlich einen eher seltenen Vorgang dar: Stand auf der einen Seite die von angelsächsischem Einfluß nicht gänzlich unberührte westdeutsche Beamtenwissenschaft, so auf der anderen die zuvor an den herausragenden Leistungen der Sowjetwissenschaft orientierte zentralplangesteuerte Erkenntnissuche im Dienste der Erfüllung der Hauptaufgabe der Realisierung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Wechsel vollzog sich als einer aus der einen Selbstverständlichkeit in die andere.³² Die Frage ist, wie selbstverständlich die vermeintlichen Selbstverständlichkeiten sind. Hatten da nicht unlängst die *Autonomen Dialektiker* gesprüht: „Die spätbürgerliche Philosophie hat nicht gesiegt. Sie ist nur übriggeblieben“?

Was immer das auch heißen könnte, irgendwann werden, wie für den gesamten Wissenschaftsumbau Ost, auch für die Philosophie die Veränderungen zu beschreiben sein, die sich aus dem 89er *big bang* ergeben haben. Oder auch nicht ergeben haben: Immerhin, während die gereizte Debatte auf Hochtouren lief, hatten auch 200 gute Freunde und Bekannte von Manfred Buhr das Bedürfnis, diesem öffentlich zum 70. Geburtstag zu gratulieren, obgleich Buhr gemeinhin als exemplarische Verkörperung des *Kaderphilosophen* gilt. Die Liste der Gratulanten ist durchaus eindrucksvoll: Unter anderen Hans-Georg Gadamer, Gerhard Haney, Dieter Henrich, Hermann Lübke, Jürgen Mittelstraß, Günther Patzig, Manfred Riedel erwiesen dem früheren Zentralinstitutsdirektor ihre Reverenz.³³

Joachim Jung beschrieb derweil in einer Kampfschrift wider den akademischen Normalbetrieb,³⁴ in welcher Weise er den auch an den ostdeutschen Instituten fest verankerten Pluralismus erlebt hat: Überall Kantianer, Hegelianer und sonstige Traditionspfleger; es herrsche „eine weitverbrei-

30 Vgl. Schneider, Situation der Philosophie (Anm. 20), S. 154 f.

31 Kodalle, Zur Erneuerung (Anm. 24), S. 503.

32 Schneider, Situation der Philosophie (Anm. 20), S. 150.

33 Vgl. G. Oberkofler (Hrsg.), Philosophie im Zeichen der Vernunft. Festgabe für Manfred Buhr zum 70. Geburtstag, Innsbruck 1996. Die Tabula gratulatoria wurde, wie sich detailliert mitgeteilt findet, mit Unterstützung des Evers-Marcic-Fonds der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, des Kulturreferats des Landes Tirol, der Adele Stürzl-Stiftung, der Fundação Calouste Gulbenkian Lissabon, der Sociedad Española Leibniz Madrid und des Konvents für europäische Philosophie und Ideengeschichte gedruckt.

34 J. Jung, Der Niedergang der Vernunft, Frankfurt a. M. 1997.

tete Abwehr neuer wissenschaftlicher Weltauffassungen“.³⁵ Doch nicht nur das. Jung hatte es hautnah erleben wollen und sich vor Ort begeben. An der TU Dresden empfing ihn der Moralphilosoph Thomas Rentsch: „Um für eine lebendige Diskussion zu sorgen und die nötige Meinungsvielfalt zu gewährleisten, hatte der Professor seine beiden Assistenten mitgebracht. Aber siehe da: Alle drei waren immer der gleichen Auffassung und bestätigten einander bei jeder Gelegenheit. Es war eine bemerkenswerte Szene, die jeder Landesbühne Ehre gemacht hätte: Einer gab das Stichwort und redete, und der andere rief dazwischen: ‘Ja, richtig! ... Das ist es! ... So ist es!’ ... Welches Prinzip dieser harmonieerzeugenden Einigkeit zugrunde lag, erklärte der Professor ganz zum Schluß: ‘Wer mit mir nicht übereinstimmt’, sagte er, ‘mit dem kann ich nicht arbeiten.’“³⁶

Dies – die geschehenen und die unterbliebenen Veränderungen – wäre gelegentlich detaillierter zu beschreiben. Sobald Ergebnisse vorlägen, ließe sich einigen – optionale Bewertungen formulierenden – Fragen nähertreten: Haben die sozialen Verhältnisse innerhalb der westdeutschen Wissenschaft und deren personale Träger die Domestizierung eines chancenbeladenen Neustrukturierungsvorgangs bewirkt: hin zur andernörtigen Wiederholung einer hochdefizitären westdeutschen Wissenschaftsrealität? Oder wurde der Umbau, überformt von Patronagemustern und klientelistischen Interessenstrukturen, gar degeneriert zu einem wissenschaftsschädigenden Vorgang: insofern als er *einseitig* ressourcensichernde und Einflußsphären befestigende Ergebnisse zeitigte? Oder aber entbehrte der Vorgang aufgrund eingrenzender, extern gesetzter und im Prozeß selbst nicht zu beeinflussender Rahmenbedingungen jeglicher Innovationschancen größerer Reichweite? Schließlich: Oder geriet der ostdeutsche Umbau gegen die wissenschaftsüblichen Protektionsmechanismen zu einer vergleichsweise innovativen Veranstaltung?

Seit dem Philosophenstreit sind zumindest unsere Vermutungen hier schon etwas verfestigt.

35 Ebenda, S. 139f.

36 Ebenda, S. 137.

Mitteilungen und Berichte

„World History Today – Chimera or Necessity?“
Workshop in Leipzig, 12. und 13. Februar 1998

Wenn noch vor wenigen Jahren in einer kritischen Bestandsaufnahme aus Leipziger Sicht die Chancen für eine institutionelle Verankerung von *world history* an deutschen Universitäten als wenig günstig eingeschätzt werden mußte, scheint sich inzwischen eine gewisse Trendwende abzuzeichnen, auch wenn die entsprechenden Institutionen (zu) langsam im Entstehen begriffen sind. Für eine solche Trendwende steht auch das Zentrum für Höhere Studien an der Leipziger Universität, das am 12. und 13. Februar 1998 einen Workshop unter der Fragestellung „World History Today – Chimera or Necessity?“ – die man keineswegs ausschließlich auf *world history writing* beziehen sollte – veranstaltete. Der Einladung des amtierenden Leibnizprofessors am Zentrum für Höhere Studien, *Edoardo Tortarolo* (Turin), zu einer kritischen Rückschau und perspektivischen Diskussion an historischem Ort folgten Diskussionspartner aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, der Schweiz und den USA. Sie vertraten sehr unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen, waren sich jedoch in der Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Betrachtung des Gegenstandes einig. Dazu brachten nicht wenige Referenten und Diskussionsteilnehmer ihre persönlichen Erfahrungen mit Migration und dem Leben in verschiedenen Kulturen ein, die nationale Zuschreibungen immer schwieriger machen, wenn man etwa an *Johan Galtung* (Honolulu), *Georg Iggers* (Buffalo), *Adam Jones* (Leipzig) oder den in Glassboro lehrenden *Quingjia Edvard Wang* denkt.

Nach den einleitenden Bemerkungen des geschäftsführenden Direktors des Zentrums *Klaus Bochmann* verwies *Tortarolo* auf die Traditionen der Universalgeschichtsschreibung an der Leipziger Universität, die dazu einluden, gerade an diesem Ort über die neuen Herausforderungen und Perspektiven weltgeschichtlicher Betrachtungen nachzudenken.

Die Teilnehmer verfolgten zunächst die Traditionen der Universalgeschichtsschreibung in Europa von der Antike bis in die Neuzeit. Sie richteten anschließend den Blick auf die Entwicklungen in Rußland und den Vereinigten Staaten, wandten sich China und Japan zu und problematisierten den afrikanischen Kontinent, der sich, wie *Jones* betonte, in besonderem Maße okzidental Erklärungsansätzen entziehe. Der kritischen Bestandsaufnahme wurde eine ausführliche Diskussion der neuen Herausforderungen und Perspektiven von *world history writing* gegenübergestellt. Die Vorträge von *François Hartog* (Paris) und *Wang* förderten interessante Parallelen in den Konzeptionen der griechischen und römischen Historiographen und der Geschichtsschreiber des alten China zutage, die das Universelle selbstverständlich mit dem eigenen Weltreich identifizierten. *Helmut Zedelmaier* (München) und *Giovanni Filoramo* (Turin) verfolgten die Entwicklung der Universalgeschichtsschreibung christlicher Tradition, die in Europa bis in die Frühe Neuzeit hinein die bestimmende blieb und einen wichtigen Ausgangspunkt für den von *Galtung* vorgeschlagenen Vergleich der von den vier Hoch-

religionen bestimmten Gesellschaftsentwürfe bilden könnte. Diese lieferten bis in die Gegenwart hinein wesentliche Anstöße für universalgeschichtliche Überlegungen, wie *Reba Soffer* (Los Angeles) am Beispiel der katholischen Geschichtsschreibung im England des 19. Jh.s belegen konnte.

Die Philosophie der Aufklärung, die seit dem Ende des 17. Jh.s sinnstiftend für neue Entwürfe von Universalgeschichte wirkte, wurde nach dem Beitrag von *Kurt Nowak* (Leipzig) über Schleiermacher in ihrem Spannungsfeld von emanzipatorischem Anspruch und Idealisierung der Kultur der westlichen Moderne von *Ulrich Johannes Schneider* (Leipzig) und Georg Iggers problematisiert.

Die unterschiedlichen universalgeschichtlichen Erklärungsmodelle für den Durchbruch zur Moderne in der angelsächsischen Welt wurden von *Jürgen Osterhammel* (Ganf) einer kritischen Prüfung unterzogen. *Hans-Heinrich Nolte* (Hannover) und *Sebastian Conrad* (Berlin) stellten diesen russische bzw. sowjetische und japanische Modelle entgegen, die in Auseinandersetzung mit der dominierenden angelsächsischen Sicht entwickelt wurden. Die Diskussion machte die unterschiedlichen Traditionen und Perspektiven deutlich, mit denen universalgeschichtliche Entwürfe entwickelt wurden, die in der Gegenüberstellung der geistesgeschichtlichen Tradition in Deutschland oder Italien, der Konzeption der sowjetischen Weltgeschichte oder den amerikanischen *area studies* deutlich wurden. In diesem Zusammenhang verwies *Ewa Domanska* (Poznan) auf die Notwendigkeit einer Präzisierung der Begriffe Universalgeschichte, Weltgeschichte und Globalgeschichte. Gleichzeitig wurde der Reiz des Wettbewerbs verschiedener Konzeptionen unterstrichen, wobei *Nolte* im Modell der amerikanischen *area studies* das zukunftsweisende sah.

In der Diskussion zu den Perspektiven

von *global history* nach dem – vielleicht zu Unrecht – postulierten Ende der *master narratives*, wie *Constance Blackwell* (London) meinte, plädierte *Domanska* für das – im Wallersteinschen Sinne – „Kaputtdenken“ jener disziplinären Paradigmen, die in der Tradition des 19. Jh.s gesellschaftliche Analysen auf Politik, Wirtschaft und Kultur beschränken und diese noch voneinander trennen. Für die geforderte Einbeziehung der Naturwissenschaften gab *Alberto Piazza* (Turin) in seinem Vortrag über die Erklärungsmöglichkeiten genetischer Forschungen ein anschauliches Beispiel. Für die schwierige Suche nach jenen Alternativen, für die *Galtung* und *Giuseppe Ricuperati* (Turin) in ihren Vorträgen plädierten, scheint *Domanska* in besonderem Maße prädestiniert, verkörpert sie doch jene junge Generation osteuropäischer Historikerinnen und Historiker, die sich von marxistischen Erklärungsmodellen gelöst haben und gleichzeitig der Gefahr eines wiederauflebenden Nationalismus in der Geschichtsschreibung ihrer Länder entgegen müssen.

Eine Antwort auf die Ausgangsfragestellung *Chimera or Necessity* gab schließlich *Deborah Smith Johnson* (Boston). Sie bewies, daß die Beschäftigung mit *global history* in den Vereinigten Staaten längst in die Lehrpläne von Colleges und High Schools einzugelassen hat. Ihre Präsentation von Lehrwerken machte den Vorsprung der amerikanischen Historiographie auf diesem Feld eindrucksvoll deutlich.

Tortarolo konnte in seinem abschließenden Bemerkungen ein optimistisches Fazit ziehen. Man war sich einig über die Notwendigkeit von Modellen zur Rekonstruktion der universalgeschichtlichen Vielfalt und über den emanzipatorischen Anspruch von *global history writing*. Es wird sich erweisen müssen, ob die deutschen Historiker in der Lage sein werden, die von *Lutz Niethammer* 1989 formulierte Forderung nach „lesbaren theoretischen Zusammenfassungen“ von

Weltgeschichte, die „nützlich sein als scheinempirische Synthesen“, zukünftig einzulösen. Dazu werden nicht zuletzt jener Mut und intellektueller Scharfsinn für eine alternative Sicht auf die Geschichte – Geschichte gegen den Main-

stream zu schreiben – notwendig sein, für die Galtung in seinem Vortrag eindrucksvoll plädiert hatte.

Steffen Sammler

„Die sechziger Jahre. Soziale Kultur und politische Ideen in den beiden deutschen Staaten“

Symposium in Kopenhagen, 5. bis 8. März 1998

In die dänische Hauptstadt hatten das Historische Institut der Universität Kopenhagen sowie die Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg vom 5. bis 8. März 1998 zum Symposium „Die sechziger Jahre. Soziale Kultur und politische Ideen in den beiden deutschen Staaten“ geladen. Bei erfreulich großem Interesse auch ortsansässiger Zuhörerschaft diskutierten rund zwei Dutzend dänische und deutsche Wissenschaftler ein weitgespanntes Problemspektrum, das seine einigende Klammer vorrangig im Bezug auf das mottogebende Dezennium suchte. Denn wiewohl diese Veranstaltung keineswegs zufällig in das Jahr 1998 fiel, vielmehr die 30. Wiederkehr der Ereignisse des in Ost und West bedeutsamen Jahres 1968 unübersehbar ausstrahlte, bestimmte vor allem die Absicht, neue Bausteine zu einer Synthese des gesamten Jahrzehnts zusammenzutragen, den Hauptteil der Beiträge und deren intensive Diskussion.

Im einführenden Vortrag unterstrich *Axel Schildt* (Hamburg) denn auch, daß vor allem diejenigen Momente Interesse hervorriefen, die nach inzwischen fortgeschrittener Ausleuchtung der fünfziger Jahre erlaubten, nun in gleicher Intensität dem folgenden Jahrzehnt in seinem Gesamthabitus näherzukommen. Obgleich es mittlerweile mancherlei die sechziger Jahre (mit-) betreffende Periodisierungsvorschläge gäbe, bestünden über den Gezeitenwechsel zwischen beiden Jahrzehnten kaum Zweifel: Daß der 13. Au-

gust 1961 in der Geschichte beider deutscher Nachkriegsstaaten eine neue Etappe eröffnet habe, sei ebenso unstrittig wie mannigfache zäsurgleiche Veränderungen in den deutschen Gesellschaften an der Wende von den sechziger zu den siebziger Jahren. *Schildts* detailreich untermauerte Gedanken galten folgerichtig den Wegen und Problemen, die mit der weiteren Annäherung an das Dezennium verbunden sind.

Als einen denkbaren und sicherlich auch mit dem Blick auf die DDR ergiebigen Versuch hierzu kann man seinen Vorschlag ansehen, die beiden Nachkriegsstaaten auf deutschem Boden nach Bewältigung der unmittelbaren Nachkriegszeit und ihrer beginnenden Konsolidierung nunmehr als Gesellschaften auf dem Weg in eine „konsumistische Moderne“ zu begreifen. Neben anderen Momenten zeichne diese neue Lebenswelt ein Abnehmen des Gewichts der Ideologien aus, weshalb mit dem Blick auf den soziokulturellen Wandel den Parametern alltäglicher Lebenswelt stärkere Aufmerksamkeit gebühre. Solche Einsichten könnten etwa aus der Analyse sich verändernder individueller Lebensstrategien, namentlich auch der Bildungswege, den Wandlungen in den Stadt-Land-Differenzen, der Konsequenzen der Arbeitszeitverkürzung, den Veränderungen in den Strukturen von Familienbudgets, den sich rasch wandelnden Kommunikationsmöglichkeiten, dem Freizeitverhalten und anderen Indikato-

ren gewonnen werden. Zum Beispiel habe wohl kaum ein anderes Medium die deutsche Gesellschaft – und zwar etwas zeitversetzt auch im Osten – so verändert wie das Fernsehen. Die hieraus entspringenden Veränderungen im Leben der Gesellschaft könnten kaum überschätzt werden. Mit alledem verbunden gewesen sei das Vordringen eines neuen technokratisch-kühlen Denkstils, dessen Ausbreitung durch die wissenschaftlich-technische Revolution zusätzliche Antriebe erhalten habe.

Aus solchem Blickwinkel erschienen politische Qualitätsumschläge wie die bundesrepublikanische Große Koalition von 1966 weniger als – wie oft interpretiert – Ausgangspunkt sich anbahnender Veränderungen hin zur späteren sozial-liberalen Koalition, sondern könnten bereits als Resultat und Ausdruck eines spürbaren Nachlassens alter, noch die fünfziger Jahre klar prägender Muster des Denkens gelten. Kurzum, die sechziger Jahre als Spanne einer geistigen Um- und Neuorientierung, gewiß nicht als Ende der Ideologien, wohl aber als eine sich in heftiger Bewegung befindende Gemengelage des Suchens nach Einstellung auf eine sich im Wandel befindende Realität, als Ausdruck des Protestes gegen eine alte wie der Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Kultur – ein Gedanke, der auf die DDR insoweit gleichermaßen Anwendung finden kann, als im Ringen um eigene Souveränität und in Konfrontation mit dem „westlichen Denken“ ebenfalls eine ereignisreiche Suche nach neuen Horizonten zu verzeichnen war.

Dieses Angebot führte in die Tagung ein, in seiner Erörterung gewann die viertägige Zusammenkunft ihr Profil. Die vielfältigen Fragestellungen fanden dabei ihre Bündelung in vier Komplexen: 1. Schatten der Vergangenheit, 2. Reformtrends in Politik und Gesellschaft, 3. Kultur und Öffentlichkeit sowie 4. Generationen und Geschlechter. Die innerhalb dieser Sektionen gehaltenen

Referate demonstrierten naturgemäß unterschiedliche Forschungsstände, Herangehensweisen und methodische Verfahren im Arbeitsprozeß. Die Vorträge reiften von quellengesättigten und souverän argumentierenden Überblicken über mit noch mancherlei Unwägbarkeiten behaftete Problemskizzen und Zwischenbilanzen der Forschung bis zu Mikrostudien, zu deren Bewertung und Verallgemeinerung noch bestehende Fragezeichen zu tilgen sind. Die geführten Diskussionen nahmen diese jeweiligen Besonderheiten weitgehend auf und verliehen damit der Tagung den Charakter einer intensiven Arbeitszusammenkunft.

Der Chronologie folgend galt die Aufmerksamkeit zunächst der Bewältigung der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten. Ein scharfsinniger und beziehungsreicher Überblick zur seinerzeitigen bundesrepublikanischen Entwicklung von *Bernd A. Rusinek* (Düsseldorf), der die Dynamik des damaligen Diskurses um die jüngste Geschichte einfiel und prüfte, inwieweit die von hier ausgehenden Impulse in tatsächliche gesellschaftliche Veränderungen einzumünden vermochten, legte den Grund; Beobachtungen von *Karl Christian Lammers* (Kopenhagen) zu Ringvorlesungen zur NS-Vergangenheit an westdeutschen Hochschulen – namentlich am Beispiel Tübingens – und zum Umgang mit der NS-Vergangenheit im Hörfunk der DDR von *Christoph Classen* (Potsdam) vertieften und ergänzten diese Gesamtschau.

Eingebettet in weitere Ergebnisse gehörte zu den hier gewonnenen Einsichten, daß die Debatte der „68er Bewegung“ um die NS-Vergangenheit keineswegs so spontan und eruptiv aufbrach, wie heute allgemein erinnert wird, sondern gleichsam den abschließenden Kulminationspunkt einer längerfristigen Entwicklung ausmachte, dessen interessanteste Etappe deutlich vor 1968 auszumachen sei. Hinsichtlich des DDR-

Hörfunks wäre, so der Vortragende, die tagespolitisch motivierte Instrumentalisierung der Auseinandersetzung mit dem Faschismus schon damals von prägender Kraft gewesen und habe einer rückhaltlosen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit allzu oft entgegengestanden. Dies sei um so gravierender, als diese unzulässige Indienstnahme des Antifaschismus die DDR ihres möglicherweise wichtigsten Trumpfes im Ringen um die eigene Identität faktisch beraubt habe.

Am intensivsten auf die damalige Bundesrepublik konzentriert präsentierte sich der zweite, gesellschaftliche Reformtrends in den Blick nehmende Schwerpunkt. Das Panorama reichte hier von einer vor allem klassisch verfahrenenden Analyse der westdeutschen Deutschlandpolitik auf dem Weg von der Konfrontation hin zu einem geregelten Nebeneinander durch *Arnold Sywottek* (Hamburg) über eine Studie zur Strategie von Polizei und Protestöffentlichkeit in den Auseinandersetzungen der Bundesrepublik durch *Klaus Weinhauer* (Hamburg) zu mannigfachen inneren und äußeren Demokratisierungsprozessen in deren Justiz als Antwort auf die neue Herausforderungen von *Jörg Requate* (Halle). Weiter zählen hierzu Untersuchungen zu der sich in einem dynamischen Wandlungsprozeß hin zu stabilitätsorientierten Austauschverhältnissen befindenden Beziehungen der Sozialpartner durch *Wolfgang Schröder* (Frankfurt am Main) und von *Alfons Kenkmann* (Münster) zu den bildungsreformerischen Aktivitäten als Antwort auf das damals in aller Munde befindliche Schlagwort vom „Bildungsnotstand“. Auf eine lebhafte Resonanz stieß auch *Karsten Rudolph* (Bochum). Angesichts des Versuches, sich den Herausforderungen einer modernen Gesellschaft ganz entschieden mit der Kraft großer Volksparteien zu stellen, warf er die Frage auf, ob gerechtfertigt sei, die sechziger Jahre künftighin als das „Jahrzehnt der Volksparteien“ zu begreifen. Neben Zustim-

mung wurden auch Bedenken geäußert, ob es sich hier wirklich um eine klassisch zu verstehende Ausprägung eines Phänomens gehandelt habe oder nicht doch eher um ein Durchgangsstadium auf dem Weg in eine neue parteipolitische Qualität.

Die meisten der hier vorgelegten Forschungsergebnisse basierten auch hier auf neu erschlossenen Quellen, weshalb neben ihrer Erörterung die Suche nach Verknüpfungsmöglichkeiten mit bereits bekanntem Wissen und Überlegungen zu den Wegen künftiger Forschung das Gespräch bestimmten.

In der Sektion Kultur und Öffentlichkeit galt das eröffnende Referat von *Claus-Dieter Krohn* (Lüneburg) den Einflüssen, die von Exilanten und Remigranten auf die westdeutsche Studentenbewegung ausgegangen sind. In der komplizierten Neuorientierung der nachwachsenden Generation erwiesen sie sich vor allem als Impuls- und Stichwortgeber, die gesamte Tragweite ihres Wirkens und ihres Einflusses sei den Zeitgenossen noch verborgen geblieben und lasse sich wohl auch erst aus der Distanz mehrerer Jahrzehnte wirklich umfassend ermessen. Das hier gezeichnete Panorama erfuhr durch einen Beitrag von *Per Ohrgaard* (Kopenhagen), der wesentliche Beobachtungen zum politischen Engagement bekannter Schriftsteller aus deren zeitgenössischer Korrespondenz vorstellte, an einem ausgewählten Einzelbeispiel eine aufschlußreiche Ergänzung. Zugleich offenbarten die Darlegungen des dänischen Germanisten eine weitere Facette im bekannten Spannungsverhältnisses von Macht und Geist. Daß der komparative Blick im Bereich der Kunst aufgrund deren relativer Autonomie besonders gewinnbringend sein kann, zeigte sich einmal mehr im Referat von *Irmgard Harms* (Hannover). Sie untersuchte unter Heranziehung exemplarischer Streifen das Filmschaffen beider deutscher Staaten und konnte sowohl vielfältige Wandlun-

gen in diesem Medium als auch eine sich verändernde Rolle des Films in den Gesellschaften der Bundesrepublik und der DDR herausarbeiten.

Aufschlußreich gestaltete sich auch der abschließende Tagungsabschnitt, der Generations- und Geschlechterverhältnisse in das Zentrum rückte. Während *Detlef Siegfried* (Kopenhagen) charakteristischen Zügen und Wandlungsprozessen der westdeutschen Jugendkultur in den sechziger Jahren nachging, konzentrierte sich *Dorothee Wierling* (Berlin) auf die Bestimmung des Typischen im Profil zweier damaliger Generationen in der DDR. Intensive Wandlungen in den Geschlechterverhältnissen im Untersuchungszeitraum konstatierte *Ute Frevert* (Bielefeld), wobei sich zeigte, daß – wie zu den meisten angesprochenen Fragestellungen – der Wissensstand zur westdeutschen Entwicklung derzeit jenen zum östlichen deutschen Staat noch weit übertrifft.

Die resümierenden Überlegungen der Veranstalter bekräftigten in mehrfacher Hinsicht das Gelingen der Tagung. In der Tat: Die Lösung des Dezenniums aus der Umklammerung des Jahres 1968 glückte faktisch durchgängig, und die Beziehungen zwischen diesem Kulminationsjahr und den hin- wie wegfüh-

den Linien erschienen in einem vielfarbigem Licht, das zu weiterer Arbeit herausfordert. Das vergleichende Herangehen bewies erneut seine Fruchtbarkeit, bedarf freilich noch der Vertiefung. Das gilt sowohl im deutschen Vergleich wie in den Analysen westlicher und östlicher Entwicklungen untereinander. Die Tagung offenbarte unter diesem Blickwinkel besonders nachdrücklich, daß bis zu einer gleich intensiven Ausleuchtung der DDR-Geschichte wie jener des westlichen deutschen Staates der sechziger Jahre noch ein beträchtlicher Weg zurückzulegen ist. Aufgrund der positiven Gesamtbilanz und den zahlreichen Ausblicken auf künftig zu lösende Aufgaben und Vorhaben befürworteten die Veranstalter eine möglichst rasche Drucklegung der Ergebnisse der Zusammenkunft. Zweifellos hat nicht zuletzt neben der großzügigen dänischen Gastfreundschaft das inspirierende Flair des grünen Gürtels Kopenhagens dazu beigetragen, eine alte Erkenntnis erneut zu befestigen: Ein verfremdender auswärtiger Blick bedeutet auch stets eine zusätzliche Quelle genauen Wissens um den eigenen Habitus.

Gerald Diesener

„Der Anschluß als historisches Ereignis in der Weltgeschichte. Praktiken, Probleme, Folgen.“

Kolloquium in Berlin, 4. April 1998

Die Geschichte der Staaten ist eine Geschichte der Anschlüsse anderer Staatsgebiete. Dieser Schluß drängt sich auf, wenn man die Weltgeschichte einmal unter diesem Blickwinkel Revue passieren läßt. Die Leibniz-Sozietät hatte am 4. April zu einem Kolloquium geladen: „Der Anschluß als historisches Ereignis in der Weltgeschichte. Praktiken, Probleme, Folgen.“ Gemeint ist das weite Feld der politischen Vereinigung, des

Zusammenschlusses, des Einverleibens, der Rückgliederung oder Wiedergewinnung. Das vielgebrauchte Deutsche Wörterbuch von Wahrig (1994) z. B. nennt unter dem Stichwort außerdem ausdrücklichen als Beispiele den Anschluß Österreichs und den Anschluß der DDR via Beitritt zur BRD nach Artikel 23 des Grundgesetzes.

In seinem einführenden Vortrag nannte der Wirtschaftshistoriker Jörg

Roesler historische Beispiele des Anschlusses von der Vereinigung Englands und Schottlands 1707, der Annexion Elsaß-Lothringens 1871, der Rückgliederung der Saar 1957 bis zur Wiedergewinnung Hongkongs durch China 1997. Er meinte, man könne von Anschluß sprechen im Unterschied zur Unterjochung und Kolonisierung, wenn die Angeschlossenen die gleichen Rechte erhalten wie die Anschließer und die politischen, administrativen und wirtschaftlichen Strukturen denen im Hauptland angeglichen werden. Das bedeutet nicht, daß Anschluß nicht mit gewaltsamer Eroberung zu tun haben kann. Sie ist sogar in einer Reihe von Fällen jene Voraussetzung gewesen, die den darauffolgenden Anschluß erst möglich gemacht hat. Das betrifft den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das neu gebildete Deutsche Reich im Ergebnis des deutsch-französischen Krieges, von Québec an die britisch-nordamerikanischen Siedlungskolonien im Ergebnis des Siebenjährigen Krieges und der Südniederlande an die Nordniederlande im Ergebnis der napoleonischen Kriege. Je konkreter die historischen Einzelfälle betrachtet werden, desto schwieriger wird eine genaue Definition und Abgrenzung des Anschlußbegriffs, wie auch die Diskussion zeigte.

Die Anschlußforschung ist eine Aufgabe der interdisziplinären Forschung, wie auch die Beteiligung von Historikern, klassischen Philologen, Juristen, Wirtschaftshistorikern, Sprachwissenschaftlern und Ökonomen am Kolloquium zeigte. Politologen werden sich dafür interessieren, ob und wie ein Anschluß demokratisch legitimiert war. So hat beispielsweise die Bevölkerung von Hongkong keine Vertreter zur Ausarbeitung der 1984 verkündeten „Gemeinsamen Erklärung“ von Großbritannien und China für den für den 1. Juni 1997 vorgesehenen Anschluß an die Volksrepublik entsenden können. Viele verschiedene Varianten bietet die juristi-

sche Seite der Anschlüsse. Im Falle Québecks handelte es sich um ganz gravierende Eingriffe in die Eigentumsstruktur. Die Bildung der Vereinigten Niederlande sicherte verfassungsrechtlich die Vorherrschaft des Nordens durch gleiche Deputiertenzahl in der zweiten Kammer, obwohl Belgien damals eine Million mehr Einwohner zählte.

Anschlußforschung büstet auf jeden Fall gegen den Strich des Zeitgeistes, der mit medialer Wucht und weithin praktizierender Definitionsmacht versucht, dem Anschluß der DDR die Gloriole des historisch einmaligen Positivums zu verleihen. *Roesler* meint, daß damit jeglicher möglicher Vergleichsmaßstab gelehnet und einem subjektiven, moralisierenden Blick auf die jüngste deutsche Geschichte Vorschub geleistet wird. Es gibt immer mindestens zwei Perspektiven des Anschlusses, die Sicht der Anschließer und der Angeschlossenen und sie widersprechen sich in vielen Fällen diametral. Der Vergleich der Wahrnehmungen, möglichst auch in einem größten historischen Zusammenhang relativiert die Ergebnisse und macht sie sachlich einschätzbar.

In einem Beitrag von *Wolf-Dietrich Hartung* wurden Sprachdiskurse und ihre Bedeutung für ethnische Zusammengehörigkeit und Abgrenzung behandelt. Sprache ist Kommunikationsmittel und Symbolsystem. Als Symbolträgerin stiftet sie Identitäten und vermittelt Werte, kann zur Abgrenzung bis zur Diskriminierung benutzt werden. Ein Buch der Sprachforschung der DDR von 1971, das die fortdauernde Einheit der deutschen Sprache konstatierte, durfte wegen der damaligen Abgrenzungspolitik nicht ausgeliefert werden. Heute gibt es Versuche, die Sprache der DDR als Fortsetzung der Sprache des Dritten Reichs zu denunzieren. *Johannes Irmischer* sprach über die Pax Romana, jenen vertraglich vereinbarten Frieden, der aus Sicht der Römer immer ihren Sieg und die Unter-

werfung der angeschlossenen Gebiete bedeutete. Als Beispiel nannte er Britannien, auf dessen Eroberung die sofortige Ausbeutung der Bodenschätze folgte und sich der Strom römischer Kaufleute und Industrieller „in gleicher Schleunigkeit“ (Mommsen) über das neu erschlossene Gebiet ergoß. Die römischen Beamten, die zugleich Geldgeschäfte machten, trieben auf diesem Weg die britannischen Gemeinden eine nach der anderen in den Bankrott. *Joachim Herrmann* behandelte Anschlüsse im Prozeß frühgeschichtlicher Staatsbildungen und die Rolle der Ideologien. Als Beispiel wählte er das *Frankenreich* ab Chlodwig, dem Merowinger, der viel größere Gebiete des römischen Galliens erobern konnte als er ursprünglich besaß, weil er neben den militärischen Mitteln auch Bündnisse und Zusammenschlüsse, vor allem aber den zunächst geheimen Übertritt zum Katholizismus nutzte. Die Eroberer waren zugleich in der Lage, sich den höheren administrativen und zivilisatorischen Status der romanisierten Gallier dienstbar zu machen. Bei der Herausbildung Großpolens im 10. Jh. spielte der Übergang zum Katholizismus und die Zurückdrängung der griechisch-orthodoxen Kirche eine wesentliche Rolle.

In der Diskussion hob *Friedhart Klis* die veränderten geistigen Strömungen als einen wesentlichen Faktor für den Zusammenbruch großer Reiche hervor, die in ihrer Aufstiegsperiode durch Anschlüsse entstanden. *Reimar Müller* bemerkte, welchen kulturellen Entwicklungsschub Anschlüsse oft ausgelöst haben (Rom-Griechenland).

Ernstgert Kalbe skizzierte in seinem Vortrag die Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawen, die wechsellöbliche und vor allem im Ergebnis der Einmischung der rivalisierenden Großmächte blutige Geschichte der letzten 150 Jahre. Resultat des jüngsten Krieges sind drei Millionen Vertriebene und mehrere hunderttausend Tote. Ein histo-

risches Paradoxon bestehe darin, daß in Westeuropa die nationalstaatliche Konstituierung vorwiegend integrative Funktionen hatte, während sie auf dem Balkan eher desintegrativ wirkte. *Christof Kaiser* referierte anschließend über den Anschluß Siebenbürgens an Rumänien 1918 und die folgenden diskriminierenden Aktionen gegen die nichtrumänischen Minderheiten (Ungarn, Deutsche, Juden, Sinti und Roma). *Volker Zimmermann* vom Institut für Europäische Geschichte der Universität Düsseldorf erörterte Ergebnisse seiner Untersuchung des Anschlusses der Sudeten durch Nazideutschland. Die Sudetendeutschen begrüßten mehrheitlich den Anschluß von 1938, hatten sie doch 1918 mit Gründung des tschechoslowakischen Staates ihre bisherige Vormachtstellung verloren. Die lebendige Darstellung des in der deutschen Geschichtsschreibung bisher wenig analysierten Kapitels wurde in der Diskussion ergänzt durch zwei Zeitzeugen dieses Ereignisses, *Rita Schober* und *Gerhard Neuner*. *Rita Schober* erinnerte sich an den Umtauschsatz 10:1 für tschechische Kronen und den Preis für ein Stück Butter (vorher fünf Kronen, nach dem Anschluß 2,50 Mark). *Zimmermann* machte deutlich, zu welchen Rivalitäten und Animositäten es zwischen dem Reichsführer-SS und der sudetendeutschen NSDAP, zwischen reichsdeutschen Beamten und der einheimischen Bevölkerung kam.

Horst Schützler charakterisierte den Anschluß der baltischen Republiken durch die Sowjetunion als ein Beispiel grober Verletzungen des Völkerrechts durch stalinistisch-imperiale Politik der Moskauer Führung. Dem folgte später eine völlig entstellte Darstellung der wirklichen Ereignisse in der offiziellen sowjetischen Geschichtsschreibung. Heute wird nun wiederum die Periode von 1940 bis 1990 einseitig nur als Fremdherrschaft, nationale Unterdrückung und Kollaboration dargestellt, ohne

die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritte dieser Länder zur Kenntnis zu nehmen, die innerhalb der Sowjetunion ökonomisch die vordersten Plätze einnahmen. *Sabine Heinz* referierte über die lange Geschichte des Anschlusses von Wales seit dem 13. Jh., der bis in die jüngste Vergangenheit Züge der Ambivalenz, der nicht vollendeten Integration aufwies. Erst seit 1967 gilt der Begriff England offiziell nicht mehr für Wales. Das Thema von *Hermann Klein* war der verfassungsrechtliche „Königsweg“ des Anschlusses der DDR an die BRD. Die Formulierung stammt aus einem Memorandum von 100 westdeutschen Staatsrechtslehrern in „Die Welt“ zehn Tage nach der Volkskammerwahl in der DDR vom 18. März 1990, das den Beitritt zur BRD nach Artikel 23 des Grundgesetzes empfahl. Dies war die Vorgabe für den weiteren juristischen Weg des Anschlusses, der zum Verfassungsbruch führte. Artikel 146 hatte eindeutig besagt, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Diesen Weg zu gehen war Bonn, wie sich später erwies, weder vor noch nach dem Anschluß bereit, hätte es doch die reale Gefahr bedeutet, daß der Impetus der ostdeutschen Bürgerbewegung die Kontinuität des Bonner Modells einer rein repräsentativen Demokratie stört. Man stelle sich etwa das im Verfassungsentwurf der Bürgerbewegung im April 1990 empfohlene Staatssymbol „Schwerter zu Pflugscharen“ als Wappen der heutigen Bundesrepublik vor! Hinzu kommt das Debakel des Einigungsvertrags, dessen Erfüllung von ostdeutscher Seite her einzufordern eben heute keine Repräsentanz mehr existiert. Es war ganz zweifellos der Königsweg für die Machträger der rheinischen Republik, die Notbremse des Artikels 23 zu ziehen. *Conrad Grau* referierte abschließend über Akademien und Universitäten

im Umfeld deutscher Anschlüsse im 19./20. Jh. mit dem historisch tatsächlich schwerlich vergleichbaren Fall der weitgehenden Abwicklung des ostdeutschen Wissenschaftssystems.

Das Kolloquium zeigte, daß Anschlüsse letztlich erst von ihren Folgen her einschätzbar sind. Im Falle der Integration kann man zwei Varianten unterscheiden: die volle wirtschaftliche, politische und administrative Einbeziehung (Saarland) oder die politische Einordnung bei weitestgehender Beibehaltung des bestehenden Wirtschaftssystems des Anschlußgebiets (Hongkong). Wenn es historisch zur erneuten Separation kommt, ist das nicht selten das Ergebnis des Zusammenbruchs größerer Staatengebilde: Römisches Reich, Mongolenreich unter Dschingis Khan, Byzanz, Osmanisches Reich, Republik Venedig, Österreich-Ungarn, UdSSR, Jugoslawien. Bei der Separation sind wie beim Anschluß meist die Großmächte im Spiel, da sie in der Regel das regionale und überregionale Gleichgewicht verändern. Die dritte Alternative ist der Zustand der Ambivalenz, der zwiespältigen Entwicklung, wie wir ihn am Beispiel von Wales und Schottland, von Quebec oder Irland verfolgen können. Hier gibt es eine große Bandbreite, beginnend bei kulturellen Differenzen und Abneigungen (Anschluß Rheintland an Preußen) bis zum Übergang in den politischen Kampf um Selbstbestimmung bis zur Lostrennung (Kosovo).

Aber nicht nur die Geschichte der Anschlußfolgen, auch die Geschichte neuer Anschlußoptionen ist völlig offen, sie kann uns in Zukunft Überraschungen bescheren. Es wäre recht aufschlußreich, einmal eine Geschichte der nichtrealisierten, aber realen Anschlußoptionen zu schreiben.

Verblüffend sind die Ähnlichkeiten historisch weit auseinanderliegender Anschlüsse, der Einschnitt in den Eigentumsverhältnissen zugunsten der Anschließer, die Auswechslung und In-

strumentalisierung der Eliten im Anschlußgebiet, der Opportunismus und die Kollaboration von Teilen der angeschlossenen Oberschicht, die Errichtung der Definitionsmacht und kulturellen Dominanz, die Abnutzung des ursprünglichen Vereinigungsimpulses und die Rückbesinnung auf die eigene Tradition, die Hartnäckigkeit entstandener Ressentiments gegenüber den Anschließern, Entwicklungsschub und/oder langdauernde Stagnation im Ergebnis des Anschlusses. *Roesler* hatte übrigens seine erste Arbeit zum Thema „Die mißlungene Integration Elsaß-Lothringens in das Deutsche Reich nach 1871 als warnendes Beispiel“ seit 1992 sechs Fachzeitschriften in vier westlichen Ländern an-

geboten. Sie wurde entweder ohne Kommentar oder mit höflicher Anerkennung der „anregenden und guten Ideen“ trotzdem abgelehnt, bis sie endlich Ende 1996 in der „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“ erscheinen konnte. Ein schönes Beispiel für den freien wissenschaftlichen Diskurs, wenn man nicht auf dem Tugendpfad des Mainstreams wandelt. Aber vielleicht könnte die Anschlußforschung künftig einiges bieten zu historischen Parallelen, in denen die Angeschlossenen die eingetretene politische, wirtschaftliche und kulturelle Schiefelage auf kreative und unerwartete Weise korrigieren konnten.

Heinz-Dietur Haustein

Buchbesprechungen

Hartmut Kaelble und Jürgen Schriewer (Hrsg.), *Gesellschaften im Vergleich. Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften*, Peter Lang, Frankfurt a. M. 1998 (= *Komparatistische Bibliothek* 9), 588 S.

Der Band ist zwar schon der neunte der ursprünglich bildungs- und wissenschaftsgeschichtlichen „Komparatistischen Bibliothek“, aber die erste Bilanz der seit 1995 bestehenden DFG-Forschergruppe „Gesellschaften im Vergleich“ an der Berliner Humboldt-Universität, die ein wichtiges Element des seit mehreren Jahren zu bemerkenden Komparatistens-Booms in der deutschen Geschichtswissenschaft bildet.

In ihrer Einleitung stellen die Herausgeber fünf Besonderheiten der Forschergruppe heraus, die wohl die Bewilligung der Finanzierung einstmals gerechtfertigt haben. Die indirekt damit beschriebene Kritik der bisherigen Historiographie beschreibt einige der Hindernisse, die sich allem Bemühen um mehr vergleichende Studien entgegengestellt haben. Es geht der Berliner Gruppe – hierin die nicht näher erwähnten Überlegungen von Jürgen Osterhammel aufgreifend¹ – nicht nur um den üblichen Nationen-, sondern um den Zivilisationsvergleich. Damit wäre sowohl ein Vergleich zu außereuropäischen Kulturen als auch zwischen modernen und vormodernen Gesellschaften anvisiert. Die tatsächliche und zuweilen explizite Marginalisierung der nichteuropäischen Geschichte und entsprechender Überlegungen zur Weltgeschichte im System der deutschen Historiographie wird hinter solchen Vorschlägen ebenso sichtbar wie die weitgehende Abtrennung der Frühneu-

zeitforschung von der Behandlung der neueren und neuesten Geschichte.

Zweitens soll es im Vergleich nicht nur um Institutionen und Strukturen, sondern auch um den Vergleich der Ideen, Diskurse, Debatten und kollektiven Identitäten gehen. Auch hier kann wiederum indirekt nicht nur auf die lange Zeit anzumerkende Schwäche kulturgeschichtlicher Zugangsweisen generell, sondern vor allem auf das Gefangensein der Mentalitätsgeschichte im nationalgeschichtlichen Paradigma geschlossen werden.

In einem dritten Punkt wird – wohl kritisch gegen die Folgenlosigkeit der vergleichenden Soziologie und Politikwissenschaft für die Praxis der Historiker gewendet – auf die Notwendigkeit verwiesen, weniger Zustände als vielmehr Prozesse zu vergleichen.

Als leitendes Erzählmuster für die Präsentation der Ergebnisse soll weniger die Geschichte der Gemeinsamkeiten, der globalen Trends, sondern die Geschichte von divergenten Entwicklungspfade dienen, womit zwar der Bogen zu früherer gewohnten *plots* wie dem vom Sonderweg geschlagen ist, aber zugleich betont wird, es gehe nun keineswegs mehr nur um die objektivierbaren (etwa sozialstrukturellen) Kennzeichen solcher Wege, sondern auch um deren Konstruktion durch wechselseitige Wahrnehmung.

Insofern erscheint es konsequent, wenn in der fünften und letzten Forderung nach erneuerter Komparatistik auch für ein Verständnis erworben wird, „bei dem es nicht allein um die isolierende Gegenüberstellung von Gesellschaften geht, sondern in starkem Maße auch um den *Transfer* und die *Austauschbeziehungen* zwischen ihnen“ (S. 8). Man er-

innere sich im Vergleich: Noch vor wenigen Jahren weckte das aus Frankreich stammende (aber auch schon in der Untersuchung ihrer Beziehungen zwischen Ost- und Mitteleuropa erprobte) Transfer-Konzept noch die diskursiven Abwehrkräfte deutscher Historiker.²

Der Leser dieser Zeitschrift wird an diesen fünf Punkten manches wiedererkennen, was in Plädoyers für vergleichende Geschichtswissenschaft aus dem Aus- und Inland in den letzten Jahren vorgetragen worden ist und dabei durchaus auf ältere, wenn auch hierzulande lange Zeit verdrängte historiographische Traditionen (sei es die Lamprechtsche Argumentationsrichtung in Deutschland oder die Blochsche in Frankreich) verweisen kann. Die wenigen Seiten der Einleitung dieses Bandes können als eine bemerkenswerte (wenn auch leider nicht mit Fußnoten versehene) Rezeptionsleistung neuer Trends in der Komparatistikk Diskussion angesehen werden und zeigen als solche hoffentlich breitere Wirkung.

Das Organisationsmodell einer Forschergruppe, bei der ja mehrere (hier acht) Teilprojekte von Experten an einem Ort zwar einer gemeinsamen Perspektive verpflichtet sein sollen, aber zentraler erst einem individuellen Begutachtungsprozeß ausgesetzt sind, läßt es nun nicht erwarten, daß überall gleichermaßen nach diesen fünf Schritten vorgegangen worden wäre. Aber insgesamt sind die Aufsätze, die in diesem Band nach dem Schema versammelt sind, daß in der Regel die antragstellenden Hochschullehrer das Konzept darlegen und die Bearbeiter der Projekte die erhobenen Fakten präsentieren sowie in einigen Fällen ein auswärtiger Kommentator gewonnen werden konnte, ein wichtiger Beitrag zur Verbreiterung einer reflexiven komparatistischen Praxis.

Im ersten Komplex behandeln *W. Nippel*, *A. Gutschfeld* und *M. Clauss* den Zusammenhang von Verbrüderungen (als willkürlich konstituierten Verbänden gegenüber den als natürlich gedachten Abstammungsgemeinschaften), christli-

chen Gemeinden und antiker Stadt in der römischen Kaiserzeit. Inspiriert wird dieses Vorgehen vom empirisch nur zu geringen Teilen eingelösten Programm Max Webers, durch einen Vergleich zwischen den Städtecharakteren in der Antike die universalhistorischen Hintergründe für die Spezifik des Okzidents zu ermitteln.

H. Schilling schließt an diesen Typ von Vergleich an, indem er die Untersuchung eines für Europa spezifischen religionssoziologischen Musters vorschlägt, das die Entwicklung des Kontinents zwischen 800 und 1800 maßgeblich bestimmt habe und in der Gleichzeitigkeit von Nähe und Ferne zwischen Kirche und Welt bestand, die längerfristig auf Säkularisierung angelegt gewesen sei. Diese Fragestellung, die ebenso wie in ersten Komplex eigentlich auf den als Ziel benannten Zivilisationsvergleich hindeutet, wird allerdings ebenso mit einem „innerzivilisatorischen Vergleich“, hier zwischen den Formen der Konfessionalisierung in Frankreich und Deutschland (*M.-A. Gross*) beantwortet. Dies führt zu interessanten Thesen über das Verhältnis von Staat und Kirche in beiden Ländern (und einen wertvollen Literaturüberblick zu normalerweise getrennt voneinander verlaufenden Diskussionen), die allerdings noch der Ausarbeitung und empirischen Einlösung harren – für die übergreifende Frage nach dem europäischen Modell wird sich dann die beabsichtigte am empirischen Material vorgenommene Abschleifung der allzu lange stilisierten Gegensätze zwischen den Nachbarn am Rhein, dem „Land des Konfessionalismus“ und dem „Land der antiklerikalen Revolution“, vielleicht nicht einmal als Umweg erweisen.

Das Projekt von *II. Münkler* und *M. Bohlender* rekonstruiert die Debattenkultur der schottischen Aufklärung anhand der Diskussion um die Begründung der Politischen Ökonomie. Es geht dabei um die Rolle von Tugend bzw. Institutionen als Garantie der Stabilität und Entwicklungsfähigkeit eines Gemeinwe-

sens. Die Anhänger der einen Position sehen in der jeweils gegenüberliegenden die Ursache für Verfall, und die Rekonstruktion des Streites erhält Möglichkeiten des Vergleichs von Diskursen, eines Vergleiches, der die ideengeschichtliche Gegenüberstellung von Argumenten überwindet und danach fragt, warum am Ende bestimmte Argumente sich durchsetzen und als hegemoniale tradiert werden. Leider bleiben die beiden Aufsätze in der zugegebenermaßen hochinteressanten Ausbreitung des Materials stecken und erörtern nicht die methodischen Konsequenzen aus ihrem Vorgehen für den Vergleich von Gesellschaften.

J. Schriewer und seine Mitarbeiter steuert eine ausführliche Untersuchung der Referenzmodelle für Bildungsreformen in Spanien, Rußland/Sowjetunion und in China seit dem Ende des 19. Jh.s bei, die auf das Vergleichen als Objektbereich der Komparatistik hinweist und mit den Beispielen die römisch-lateinisch bestimmte westeuropäische Kultur, die orthodox geprägte osteuropäische und die konfuzianisch-buddhistisch gefornnte ostasiatische Welt gegeneinander absetzen will: Ausländische Beispiele werden überall herangezogen, um die eigene Gesellschaft unter Veränderungsdruck zu setzen. Die Frage ist also, wann und welche internationalen Bezugspunkte wie erwähnt werden. Diese Suche nach „Zusatzsinn“ sehen die Autoren in traditionellen Gesellschaften eher auf die Mobilisierung von Geschichte, in modernen Gesellschaften eher auf die Umwelt, also auf eine wie immer genauer eingegrenzte Internationalität gerichtet.³ Die Auswertung der zentralen pädagogischen Fachzeitschriften der untersuchten Länder zwischen 1920 und 1995 ergibt eine Reihe von Hinweisen auf Phasen und kulturelle Unterschiede, betrachtet man aber die erhobenen Zahlen (Zitation ausländischer oder historischer Modelle), so sind sie so gering und schwanken so stark, daß sie nicht mehr als Anhaltspunkte für eine Erzählung der Unterschiede sind, die sich eher am Vorwissen als an den

Vergleichsdaten orientiert.

Der Vergleich verweist auf eine Phase hoher Internationalität in der pädagogischen Reformsemantik in der Zwischenkriegszeit, während sich danach (d. h. unter den Bedingungen der bipolaren Welt des Kalten Krieges) eine Erhöhung der Selbstbezogenheit in allen drei Fällen ausmachen läßt und eine Auffächerung der Referenzen seit Mitte der achtziger Jahre folgt. Die Einordnung dieses Ergebnisses bedürfte aber m. E. einer genaueren Diskussion, wofür denn zentrale pädagogische Journale stehen und auf wen sie als Adressaten von Veränderungsdruck durch Zitation zielen.

R. Münz u. a. vergleichen Deutschland und Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg, besonders aber für die achtziger und die frühen neunziger Jahre hinsichtlich ihres Umgangs mit Phänomenen der Migration – der Wanderungsmuster, der Stellung von Einwanderern und der Migrationspolitik. Hintergrund des Vergleichs sind der Wandel der Arbeitsmärkte und die Veränderungen in der internationalen Arbeitsteilung. Das ausführliche Zahlenmaterial zu Phasen der Zuwanderung, der Politik gegenüber „Gastarbeitern“ und Asylbewerbern, zur sozialen Lage der Migranten kann hier nicht referiert werden. Es ergeben sich Ähnlichkeiten in großer Zahl: die Umkehr der Auswanderungsländer Deutschland und Österreich zu Einwanderungsländern spätestens seit dem Ende der sechziger Jahre ohne entsprechende Umstellungen in der Politik, weshalb Einwanderung seit Mitte der achtziger Jahre zu einem gesellschaftlichen Konfliktfeld wurde. Der Vergleich ergibt in diesem Fall also ein reiches Faktenmaterial, das sich gegenüberstellen läßt, kaum aber weiterführende Fragen über die Feststellung hinaus, daß Deutschland wie Österreich eher geschlossene Gesellschaften seien, die zur Exklusion von Migranten tendieren. Man wird also den „Abstieg“ eines solchen Projektes vom makrostrukturellen Vergleich zu den Niederungen der konkurrierenden Strategien im Umgang mit Migration innerhalb der

jeweiligen Gesellschaften abwarten müssen, um die Brisanz des Vergleiches verdeutlicht zu bekommen.

H. Kaeble zieht auf eine Rekonstruktion des Europa-Bewußtseins seit dem Ersten Weltkrieg anhand solcher Parameter wie strukturelle und kulturelle Gemeinsamkeiten europäischer Länder (auch als Abgrenzung gegenüber außer-europäischen Gesellschaften); Annäherungstendenzen im 20. Jh.; Transfer- und Austauschbeziehungen als Verdichtung eines gemeinsamen Identitätspools; der europäische Charakter von räumlichen Erfahrungshorizonten der Europäer (durch Migration, Reisen und Medien) und schließlich die Debatte über die europäische Gesellschaft als intellektueller Bezugspunkt. S. Haustein steuert vor allem zum Punkt 2 dieser Agenda mit ihrem Beitrag über westeuropäische Annäherungen durch Konsum bei, wobei sie anhand der Ausgabenstruktur von Privathaushalten in 17 west- und mitteleuropäischen Ländern einerseits Homogenisierungen im allgemeinen Konsumverhalten, aber auch die Fortexistenz eines spezifischen Nord-Süd-Gefälles ausmacht. M. Kirsch untersucht, den vierten Punkt von Kaebles Katalog aufgreifend, die akademische Mobilität seit 1918, während E. Bendikat die „europäische Stadt“ als identitätsstiftende Realität aber auch als zentralen Topos in der Erzählung der Europäer von sich selbst behandelt. Der Materialreichtum beider Studien macht sie zu Bausteinen einer komplexeren und auch die verschiedenen Ebenen aufeinander beziehenden Darstellung.

Der folgende Aufsatz von B. Binder, W. Kaschuba und P. Niedermüller widmet sich der Rolle des Nationalen in den Geschichtsdiskursen in Deutschland, Schweden, Ungarn und Rumänien. Die Verf. betonen, daß es sich weder um ein Zurück zur Nation noch um ein nachholendes Nation-Building handele, sondern die Thematisierung des Nationalen vielmehr ein neuartiges kulturelles Integrationskonzept biete, das durch seinen Defensivcharakter (gegenüber der Unter-

drückung durch Fremdherrschaft in Osteuropa und gegenüber der Überfremdung durch Globalisierungseffekte in Westeuropa) auffalle. Die vorliegende Fallstudie grenzt das diskursanalytische Verfahren auf das Beispiel des Umgangs mit dem 50. Jahrestag des Kriegsendes ein und fragt vergleichend vorzugsweise nach dem Umfang der Erinnerung, nach ihrem Platz in der Konstruktion nationaler Meistererzählungen und nach den Orten der Repräsentation. Das weit schwierigere Problem der sprachlichen Gestalt von Erinnerungsformen und ihres Wandels, daß gerade den internationalen Kulturvergleich so problematisch macht, bleibt vorerst ausgeblendet.

Der abschließende Teil des Bandes von J. Lütt, N. Brechmann, C. Hinz und I. Kurz widmet sich der Orientalismus-Debatte (Edward Said u. a.) als neuere Konzeptualisierung des kulturellen Europa-Außenropa- oder Okzident-Orient-Verhältnisses. Indem sie die Rezeptionsgeschichte des 1978 erschienen Buches nachzeichnen, können sie die Debatte sowohl als Auseinandersetzung um Traditionalität und Modernität innerhalb der arabisch-islamischen (und auch der indischen) Kulturelite als auch als Konflikt zwischen Modernisierungstheoretikern und poststrukturalistischen Interpreten von Weltgeschichte im Westen zeigen. Es wird damit eine wichtige Dimension in dieses dem Vergleich gewidmeten Buch geholt, weil an einem zentralen Topos vorgeführt wird, wie stark der Vergleich von konzeptualisierendem Vorverständnis abhängt. Nebenbei wird eine zehn bis fünfzehn Jahre nachhinkende Rezeption der Said-Thesen für die deutsche Geschichtswissenschaft geleistet.

Als Fazit nach Lektüre aller 17 Aufsätze bietet sich an, vor allem den experimentellen Charakter der vorliegenden Studien hervorzuheben, die die Instrumente des Vergleichs in sehr verschiedene Richtungen ausprobieren. Bleibt zu hoffen, daß dies in bereits abzusehenden Folgebänden zu einer stärkeren wechselseitigen Beeinflussung führt. Dann kann

die *Praxis* des Vergleichens großen Gewinn aus der Arbeit dieser Gruppe ziehen.

Matthias Middell

- 1 J. Osterhammel, Sozialgeschichte im Zivilisationsvergleich, in: GG 1996, H. 2, S. 143-164.
- 2 J. Kocka, Einleitung, in: H.-G. Haupt/J. Kocka (Hrsg.), Geschichte im Vergleich, Frankfurt a. M. 1996, S. 17.
- 3 Es sei die ironische Anmerkung zu dieser auch mit Blick auf aktuelle Verhältnisse an sich zustimmungsfähigen These gestattet, daß diese Vermutung nichts Gutes für die Modernität des deutschen Hochschulsystems verheißt, wenn man sich die Häufigkeit der Erwähnung Humboldts anschaut.
- 4 H. Kaeßle/J. Schriewer (Hrsg.), Diskurse und Entwicklungspfade. Gesellschaftsvergleiche in Geschichts- und Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. 1998.

Regina Becker-Schmidt und Gudrun Axeli-Knapp (Hrsg.), **Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften**, Campus, Frankfurt a. M. 1995, 308 S.

Eva Kreisky und Birgit Sauer (Hrsg.), **Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft**, Campus, Frankfurt a. M. 1995, 282 S.

Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.), **Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität. Suhrkamp**, Frankfurt a. M. 1996, 502 S.

Ernst ist das Leben, heiter sei die Kunst – und Wissenschaft darf ruhig etwas *ironisch* sein, „ironisch“ im Sinne von distanziert und de(kon)struktiv. Diese Einstellung würde vor allem dort kleinere Wunder bewirken, wo „Betroffene“ zu Werke gehen, deren Bestimmung darin besteht, sich selbst zu thematisieren: ein Genre, das mit den Feministinnen auch ins Wissensgeschäft Einzug gehalten hat (dem emotionale Anwendungen ansonsten fremd sind).

Den Feminismus gibt es freilich in mehreren Schattierungen, dementspre-

chend unterschiedlich fallen seine Publikationen aus, auch in Sachen Ironie. An diesem Standard gemessen macht „Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften“ die schlechteste Figur, vielleicht auch deshalb, weil es sich hier praktisch um eine innerdeutsche Angelegenheit handelt.

Der Band versteht sich als „gesellschaftstheoretischer Beitrag“, geht also davon aus, daß alles und jedes „nur im Zusammenhang mit übergreifenden gesellschaftlichen Verhältnissen zu verstehen ist“ (S. 279) – was zwar als lapidare *Memento* seinen Platz hat, aber ansonsten nicht viel weiter führt. Denn so landet man eben wieder einmal bei „bürgerlich-kapitalistischen Verhältnissen“, deren Werden und Wesen zum soundsovielten Male in ihrer „Formbestimmtheit“ beschrieben werden können: funktionale Ausdifferenzierung, funktionale Spezifizierung, funktionale Hierarchisierung; Ausbeutung allerdings tritt weitgehend zurück, weil sie als „Erwerbsarbeit“ dazu herhalten muß, das männliche Privileg zu fixieren. Mittendrin dann, an den bekannt schlechten Plätzen des komplexen Systems, die „in zweifacher Hinsicht vergesellschafteten“ Frauen: praktisch benachteiligt, theoretisch vernachlässigt, was man offenbar gar nicht oft genug wiederholen kann. „Tendenzen zur Veränderung“ werden zwar beschworen, sollen sich aber gefälligst „abzeichnen“ (S. 20); daß sie dies schon lange tun, ohne je viel Wirbel entfacht zu haben, wird künftige Theoriebildung (nach gehabter Manier) legitimieren. Kurzum: Eine Wissenschaft so schwerfällig wie das richtige Leben und genauso wenig aufregend, „Seminarfeminismus“ gewissermaßen.

Auf der Ironie-Skala schneiden die „feministischen Standpunkte in der Politikwissenschaft“ besser ab. Das hat mit dem veränderten Zweck zu tun: Die Beiträge (an amerikanischen Vorbildern orientiert) zielen nicht darauf ab, mit Hilfe unbeweglicher Kategorien eine unbewegte Welt zu vermessen, sondern sie wollen diese Kategorien selbst

„bewegen“. Abgenutzte, weil unentbehrliche Sehhilfen des politologischen Blicks kommen auf den Prüfstand: „Gerechtigkeit“, „Öffentlichkeit“, „Gleichheit“, aber auch „Bürger“, „Krieger“ oder „Mütter“ werden dabei ihrer semantischen Unschuld beraubt und nach latenten Chauvinismen abgesucht. Fündig wird man dabei immer. Bei soviel Demontage verwundert es, daß ausgerechnet der Leitbegriff ungeschoren davon kommt: „Das verdrängte Geschlecht“, steht da, ist „ein Problem der (!?) Politikwissenschaft“ (S. 203)? Wohl kaum, denn sonst würde sie wohl ungeduldig darauf warten, von ihrer Neurose endlich geheilt zu werden. Und selbst wenn – die gesunde Wissenschaft sollte für demolierende „Ironikerinnen“ (Rorty) eigentlich der Alptraum par excellence sein. Entweder war hier Angst vor der eigenen Courage am Werk, oder „zünftige“ Interessen haben den analytischen Schwung erstickt.

Nicht feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft wären eigentlich zu bestimmen, sondern eine *feministische Politikwissenschaft* müßte sich konstituieren: die „Politische Theorie“ neuen Stils, wie sie vom dritten Band versprochen wird (in dem hauptsächlich amerikanischen „Originale“ zu Wort kommen). Unterm Strich treibt er das ironische Zersetzungsspiel am weitesten. Selbst am geheiligten Differenz-Prinzip wird respektlos gerüttelt, weil es identitäre Fetische (wie: „der Mensch“) kurzsichtig dadurch entlarven will, daß es zwei Identitäten („der Mann“ vs. „die Frau“) einführt. Demnach sind weder Mann noch Frau feste Substanzen, aus denen sich theoretische oder politische Leitlinien ableiten lassen. Damit verliert auch jener pompöse „feministische Standpunkt“ den festen Boden, er rutscht einfach weg, und im Namen einer aufgeklärten Beliebigkeit wird analytisch wie praktisch vieles möglich: „Die Verabschiedung einer primären, fundamentalen Geschlechteridentität birgt das Versprechen vielschichtiger und generativer Subjektpositionen und Koalitionsstrate-

gien, die ihre konstitutiven Subjekte weder voraussetzen noch auf ihren Ort festlegen.“ (S. 389).

Da macht sich eine neue Leichtigkeit des Denkens breit. Sie wird nicht gleich Verhältnisse „zum Tanzen“ bringen; aber immerhin gerät die Begriffswelt in Bewegung, und daraus mag ja mehr werden. Insofern ist Ironie durchaus ernst zu nehmen, zumindest ersterst als vieles, was ernst zu machen verspricht.

Wolfgang Fach

Hans Eberhard Mayer, Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem, Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1996 (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 40), Bd. 1, 906 S., Bd. 2, 1027 S.

Diese Studie von fast 2000 Seiten ist das Alterswerk von *Hans Eberhard Mayer*, des wahrscheinlich derzeit besten Kenners der Feudalität im lateinischen Reich von Jerusalem. Nachdem er vor ungefähr zwanzig Jahren eine hervorragende Arbeit über die Siegelkunde der Kreuzfahrerstaaten veröffentlicht hat,¹ liefert *Mayer* uns nun eine umfangreiche Studie über die Kanzlei der Könige von Jerusalem von 1099 bis 1225.² Das Werk besteht aus zwei großen Teilen, die jeweils den Kanzleien der Jerusalemer Krone (Bd. 1, S. 1-369) und dem zur Kanzlei gehörenden Personal (Vizekanzler, Notare und Schreiber, Bd. 1, S. 371-906, Bd. 2, S. 1-179) gewidmet sind. Wenn auch der erste, lebendig und knapp geschriebene Teil jeden weniger mit dem Material vertrauten Leser zu fesseln vermag, so wird er vom zweiten überaus gelehrten und weitgehend technischen Teil eher abgeschreckt. Er sollte auf jeden Fall im Besitz der Regesten des Königreiches von Jerusalem sein, die im letzten Jahrhundert von Reinhold Röhricht³ verfaßt wurden, um den Gedankengängen von *Mayer* folgen zu können. Eine gut lesbare Zusammenfassung resümiert glücklicherweise (Bd. 2, S. 793-842) die inter-

essantesten Betrachtungen *Mayers*: die Kanzler von Jerusalem, fast alles Geistliche, haben nach ihrer Amtsübernahme erfolgreich Karriere gemacht. So zum Beispiel der berühmte Bischof Radulf von Bethlehem (1156–1174), der zwischen 1146 und 1174 unter vier aufeinanderfolgenden Herrschern amtierte. Die Laufbahn von Radulf von Mérencourt verlief ebenso exemplarisch: königlicher Kanzler im Jahre 1206, um 1210 Wahl zum Bischof von Sidon, dann 1214 Patriarch von Jerusalem. Von zwanzig bekannten königlichen Notaren hatten drei mit Sicherheit das Amt des Vizekanzlers im 12. Jh. inne: Hemalin, Peter und Wilhelm. Von diesen 20 waren 18 offiziell anerkannt. Die verbleibenden zwei (Bandino und Otto) waren vom Marquis Konrad von Montferrat während seines Kampfes gegen Guido von Lusignan eingesetzt wurden. In der Jerusalemer Kanzlei scheint eine große Anzahl von Schreibern tätig gewesen zu sein: man findet in den 16 von *Mayer* untersuchten Urkunden aus den Jahren 1176 bis 1186 nicht weniger als zehn unterschiedliche Handschriften. Der größte Teil der durch die Jerusalemer Monarchie erlassenen Urkunden, wurden in den vier wichtigsten Städten der königlichen Domäne angefertigt: Akkon, Jerusalem, Tyrus und Nablus. Die königlichen Urkunden, die außerhalb des Kronlandes erlassen wurden, scheinen in Gebieten, die Angehörige der königlichen Familie als Apnage erhalten hatten, verfaßt worden zu sein. Die juristische Legitimation, die von der Jerusalemer Kanzlei angestrebt wurde, bestimmte bereits die Herstellung der Urkunden: jedes Dokument beginnt mit der Anrufung der Dreifaltigkeit. Am Ende wird die Legalität der Urkunde noch einmal betont, worauf die Unterschriften mehrerer Barone folgen. Ein oder mehrere Siegel runden die Urkunde ab. Eine Vereinfachung ist am Ende des 12. Jh. während der kurzlebigen Kanzleien von Konrad von Montferrat und Heinrich von der Champagne auszumachen. Wenn einige Akten auch Zeugnis des Gebrauchs des Spaltbriefs oder Chi-

rographs durch die Jerusalemer Kanzlei im 12. Jh. sind, so wurde das Latein doch nicht durch das Altfranzösische abgelöst, wie es im folgenden Jahrhundert im Okzident geschah. Die Kanzlei stellte ihre Tätigkeit 1225 ein, zwei Jahre bevor im heiligen Land die ersten Urkunden in Landessprache erschienen. Die Zypriotische Kanzlei, Erbin der Jerusalemer Praktiken, folgt dieser Praxis erstmals 1252. Eine der abschließenden Bemerkungen von *Mayers* betrifft den anhaltenden Gebrauch von Pergament im Königreich von Jerusalem zu einem Zeitpunkt, zu dem das Papier im Orient bereits verbreitet war. Der Autor erklärt diese Eigentümlichkeit mit dem Gewicht der königlichen Siegel, die den Urkunden beigefügt wurden und die für papierne Dokumente zu schwer gewesen wären. Ein in drei Abschnitte untergliederter Anhang (Bd. 2, S. 843–931) vervollständigt die beeindruckende Arbeit von *Mayer*. Das erste Kapitel lenkt die Aufmerksamkeit auf die unterschiedlichen Arten der Datierung, die im heiligen Land verwendet wurden (römisch, byzantinisch mit Datierung nach der Indiktion, pisanisch oder zypriotisch). Diese Fülle an Stilen hängt mit der Herkunft der Notare zusammen, die von der Jerusalemer Kanzlei beschäftigt wurden. Diese waren oft bemüht, ihrer Amtszeit ihre Handschrift aufzudrücken. *H. E. Mayer* veröffentlicht anschließend (Bd. 2, S. 887–922) ungefähr zwanzig weniger bekannte oder bislang unveröffentlichte Urkunden, die von der königlichen Kanzlei in Jerusalem erlassen worden waren. Mehrere stammen aus dem Palästinensischen Kartular des Klosters der Heiligen Maria im Tal Josaphat, von denen nur einige Abschnitte erhalten geblieben sind.⁴ *Mayer* publiziert in diesem Kapitel auch eine vom Grafen Heinrich II. von der Champagne ratifizierte Urkunde, die bislang ungenau interpretiert wurde (Nr. 13, S. 909–911). Die von Guy und Odo von Chouilly während der Belagerung von Akkon von 1190 bis 1191 erlassene Urkunde war im 19. Jh. aufgrund eines Lesefehlers der Familie de Cholsi zuge-

schrieben worden. Zwei kürzer gehaltene Kapitel, die durch ausgezeichnete Tabellen vervollständigt werden, beschließen das Werk von *H. E. Mayer*. Eine kritische Anmerkung sei am Schluß noch erlaubt: In einer Studie, die so genau auf innere und äußere Merkmale der Urkunden eingeht, wäre ein Anhang mit photographischen Reproduktionen ebendieser Urkunden angeraten gewesen.

Pierre-Vincent Claverie

- 1 H. E. Meyer, *Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten*, München 1978.
- 2 Über den lateinischen Orient existiert bislang nur eine Studie von Jean Richard über die Diplomatie der Königreiche Armenien und Zypern: J. Richard, *La diplomatie royale dans les royaumes d'Arménie et de Chypre (XIIe-XVe siècles)*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes*, CXLIV (1986), fasc. 1, S. 69-86; Wiederabdruck in: *Croisades et Etats latins d'Orient*, Aldershot, Variorum 1992 (gleiche Seitenzählung).
- 3 R. Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani*, Innsbruck 1893-1904, 2 Bde.
- 4 C. Kohler, *Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la vallée de Josaphat en Terre-Sainte*, in: *Revue de l'Orient latin*, VII (1899), S. 108-222.

Hans-Joachim Torke, Einführung in die Geschichte Rußlands, Beck, München 1997, 330 S.

Der Autor gliedert seine Einführung für Studenten der osteuropäischen Geschichte in Voraussetzungen und Definitionen, einen historischen Abriß, eine Übersicht zur Historiographie und eine Einführung in die praktische Arbeit. Bei weitem den Hauptteil bildet der historische Abriß, zwei Drittel des Buches konkurrieren also mit den vielen anderen „Kleinen Geschichten“ Rußlands.

Der historische Abriß selber legt das Schwergewicht auf die Petersburger Periode (39 Prozent des Textes), demgegenüber fallen die sowjetische (25 Pro-

zent) und die Moskauer (22 Prozent) deutlich ab. Die Darstellung folgt der politischen Geschichte, geht also auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen ein, so wie sie für die Politik wichtig wurden. Besonders die Kirchengeschichte erhält dabei regelmäßig ihren Platz, auf Geschlechtergeschichte oder Alltag wird kaum eingegangen. Auf den historischen Abriß folgt ein Versuch, „prägende Faktoren“ zu bestimmen; die Rezeption des Christentums in byzantinischer Form und die „vom Westen verschiedene Entwicklung der Sozial- und Verfassungsstruktur“ (S. 251). Während *Torke* für den Westen die Geschichte der Demokratisierung vom 9. bzw. 11. Jh. als Kontinuum beschreibt, sieht er Rußland als fortdauernd durch die Vorherrschaft des Staats über die Gesellschaft bestimmt: „Die Bewahrung der Macht ist der russischen Obrigkeit aus allen diesen Gründen mit nur wenigen Ausnahmen perfekt gelungen“ (S. 254).

Wichtig für den Studenten sind die dreißig Seiten zur Historiographie, zu denen auch ein kurzer Abriß über die Struktur des Faches sowie die Entwicklung der Lehrstühle oder Abteilungen gehört. Im Anhang werden die Anschriften der historischen Seminare mit Osteuropaabteilungen aufgeführt. Die Seminare werden gleichgeordnet aufgeführt – hier hätte man sich gerade für einen Anfänger Differenzierungen gewünscht, vielleicht nach der Zahl der Lebenszeitstellen an jedem Seminar (da es z. B. in Hannover nur eine solche Lebenszeitstelle gibt, empfehle ich jedem, der sich in Osteuropäischer Geschichte spezialisieren will, spätestens nach der Zwischenprüfung eine andere, besser ausgestattete Universität zu belegen, mindestens für ein, zwei Semester, wenn mehr nicht finanzierbar ist).

Die zwanzig Seiten über die „Praxis“ studentischer Arbeit bestehen zu über der Hälfte aus bibliographischen Hinweisen – hervorzuheben die große Zahl der aufgeführten Nachschlagewerke – während auf die Hilfswissenschaften Historische Geographie, Chronologie, Genealogie,

Diplomatik etc. nur sehr knapp eingegangen wird. Die Philologen (Slawistik, Finnougristik, Turkologie u. a.) werden nicht erwähnt, obwohl der Autor an anderer Stelle auf die Bedeutung gerade der Slawistik verweist.

Es liegt auf der Hand, daß man über einzelne Thesen, über die Auswahl der empfohlenen Literatur oder die Kurzkommentare zu diesen Titeln (Heiko Haumanns Geschichte Rußlands „eigenwillig und trotz erheblichen Umfangs lückenhaft“; Edgar Höschs dagegen „zeitgemäße Basisinformation“) streiten konnte. Entscheidender Einwand scheint jedoch, daß *Torke* über dem Schwerpunkt bei der Darstellung der Geschichte Rußlands die Spezifika einer Einführung für Studentent zu kurz kommen läßt. Wo z. B. findet man Wirtschaftshistoriker, Politikwissenschaftler, Soziologen oder Kirchengeschichtler, die sich besonders mit Rußland befaßt haben? Welche Bibliotheken sind leicht zugänglich, und welche Bestände findet man in ihnen? Wie komme ich an kyrillische Schriftzeichen für den PC? In welchen Museen, Archiven oder Bibliotheken kann ich versuchen, einen Praktikumsplatz zu erlangen? etc. – solche Fragen werden nicht gestellt oder höchstens gestreift. Wo *Torke* auf Hilfswissenschaften eingeht, wie etwa Chronologie, fehlen Hinweise – weiterführende Literatur wie den Grotefend oder etwa E. I. Kamenceva, Chronologija, Moskva 1967.

Neben einer Einführung in das Studium bietet *Torkes* Buch also eine kurze Darstellung der Geschichte Rußlands, deren Schwerpunkt auf der politischen Geschichte und den zwei Petersburger Jh. liegen.

Hans-Heinrich Nolte

Zinaida A. Čekantseva, Porjadok i besporjadok. Protestuiščaja tolpa vo Francii meždu Fron DOJ i Revoluciej (Die Ordnung und die Unordnung. Die protestierenden Massen in Frankreich zwischen Fronde und Revolution), Verlag der Pädagogischen Universität Nowosibirsk 1996, 240 S.

Obwohl die Arbeiten über die Volksbewegungen in Frankreich unter dem Ancien Régime ohne Zahl sind, zeichnet sich doch die Arbeit von Čekantseva durch eine Besonderheit aus: Die Mehrheit der neueren Studien zu diesem Gegenstand sind lokal oder regional ausgerichtet. Dieses Buch gibt, indem es eine Gesamtschau der Haltungen der protestierenden Massen in der letzten Periode des Ancien Régime präsentiert, ein ziemlich seltenes Beispiel der modernen historischen Synthese.

Die Forschungen stützen sich auf Dokumente aus französischen und russischen Archiven und auf mehrere Quelleneditionen. Verwaltungsschriftgut, Berichte der lokalen und Provinzialverwaltungen, juristische Schriftstücke, Memoiren und Tagebücher der Zeitgenossen wurden in hohem Umfang herangezogen.

Im ersten Kapitel, „Ökologie des Protestes“, steht die Umwelt als die Entstehung und Entwicklung von Unruhen beeinflussender Faktor im Mittelpunkt. Es handelt sich hier um Klimaveränderungen, den Zustand der Landwirtschaft und der Agrarstrukturen, um das Problem des Lebensstandards und um die Eigenheiten der Sozialstrukturen des Ancien Régime. Die Verf. zeigt, daß Konflikte einerseits eine soziale Solidarität der Bedürftigen und Armen, andererseits aber auch in der gesellschaftlichen Elite erzeugten; und im Allgemeinen bildeten die ökonomisch schwachen Schichten den Kern der Protestbewegung. Gleichzeitig unterstreicht sie das Gewicht der lokalen Solidarität in der Entwicklung der Auseinandersetzungen. So bildeten die Gemeinschaften während der finanziellen Krisen einen Schutzmechanismus gegen die Beamten des Fiskus aus, die

als ein „Angriff von Außen“ wahrgenommen wurden, die lokalen Notabeln ergriffen im Allgemeinen die Partei der Rebellen.

Das zweite Kapitel, „Volksunruhen und Machtverhältnisse“, ist dem Verhältnis der revoltierenden Massen mit den Behörden auf allen Ebenen und zu den Landherren (*seigneurs*) gewidmet. Die Verf. glaubt, daß „die durch Colberts Reformen gefestigte Provinzialverwaltung, besonders die Intendanten, ein recht flexibles und zurückhaltendes Verhalten gegenüber den Volkserhebungen zeigte“ (S. 83), und daß diese Politik, ebenso wie die Fälle schweren Repressalien, die sich in das Gedächtnis des Volkes eingruben, dazu beitrug, die offenen sozialen Proteste während mehrerer Dekaden seit dem Ende des 17. Jh.s bis in die sechziger und siebziger Jahre des 18. Jh.s zu dämpfen, als die Versuche, die Freiheit des Getreidehandels einzuführen, neue Konflikte herbeiführten.

Im dritten Kapitel „Ideenwelt der Rebellen und Traditionen des Aufruhrs“ zeigt die Verf. die eigentümlichen Züge der Mentalität der Aufführer und die Rolle der gesellschaftlichen Vorstellungswelt für die Ausbildung einer dem Aufstand zuneigenden Stimmung. Sie analysiert die verschiedenen langlebigen Gerüchte, die im Verlauf der Revolten umliefen, einschließlich derjenigen von der „Hungerverschwörung“, der Kindesentführung, der Einführung bzw. Abschaffung von Steuern. Die Verf. ergründet die Chronologie bestimmter Gerüchte und gibt eine allgemeine Interpretation, indem sie sie gleichzeitig als Mittel zur Legitimation aufrührerischen Verhaltens und als Ausdruck der fixen Vorstellung des Volkes von angeblich unmoralischen Prinzipien der Verwaltung darstellt. Das Volk hielt verschiedene Maßnahmen der Regierung für ungerecht – einschließlich der Versuche, die Freiheit des Handels einzuführen, des Kampfes gegen Bettel und Vagantentum und der Einführung neuer Steuern – und setzte dem seine eigene Auffassung von Gerechtigkeit entgegen.

Ĉekantseva charakterisiert das Protestverhalten „als eine besondere Ebene des politischen Prozesses. Der Aufruhr, der eine Verletzung der etablierten Ordnung impliziert, war gleichzeitig ein Mittel zur Artikulation des Willens der Unterklassen. Die Annäherung der Vertreter der Macht an die Bedrückten in diesem Moment war ohne Vorbild im täglichen Leben.“ (S. 161). Durch diesen Protest also führte sich das Volk in die Politik des Ancien Régime ein.

Im vierten, mit „Die Logik der Menge oder die Regeln des Aufstandes“ überschriebenen Kapitel untersucht die Verf. das „Ritual“ des Volksprotestes und seine Verbindungen zu den Traditionen der Feste und des Karnevals. Hier stellt sich der Verf. das Problem der Natur der als ritualisierte und mit symbolischem Sinn aufgeladene Verhalten konzeptualisierten Volksgewalt. Sie unterstreicht, daß die Menge die etablierten gerichtlichen und bestrafenden Praktiken imitierte. Sie charakterisiert den Sinn dieses Verhaltens als „Bekräftigung der Ordnung durch gesczlich verbotene Aktionen“ und als Versuch, „der bestehenden unvollkommenen Ordnung eine andere, auf die utopischen moralischen Prinzipien der Gerechtigkeit für alle gegründete entgegenzusetzen.“ (S. 210).

Die Verf. folgert, daß die Funktion des Aufruhrs in ihrem Wesen defensiv blieb. Seine Entstehung erklärt sich durch mehrere politische, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren. Die Konsolidierung der absoluten Monarchie in der letzten Phase des Ancien Régime führte zur Bürokratisierung und zur Zerstörung der traditionellen gesellschaftlichen Beziehungen. Zudem versuchte der absolutistische Staat als eine Kraft des „Prozesses der Zivilisation“ die Riten und Gebräuche der Volkskultur auszurotten. Gleichzeitig zerbrach außerdem die entstehende Marktwirtschaft ihrerseits die traditionellen Sozialbeziehungen und Lebensweisen. Der Aufruhr wurde eine Negation aller von Außen drohenden feindlichen Erscheinungen, einschließlich der durch den Staat in Angriff

genommenen Reformen, einschließlich der willkürlichen Maßnahmen der Provinzialverwaltungen und ihrer Beamten, einschließlich der immer mehr zunehmenden Aktivitäten der Geschäftsleute und Unternehmer.

Die Verf. lehnt es ab, den Protest des Volkes im Rahmen des dichotomischen Paradigmas „Fortschritt“/„Reaktion“ zu untersuchen. Ihrer Meinung nach kann der Gegenstand weder als historisch fortschrittlich, noch als reaktionär, weder als Beitrag zur Beseitigung des Ancien Régime und den Weg zur Revolution eröffnend, noch als Eintreten für die Beibehaltung der alten Sozialbeziehungen und als Behinderung von Reformen interpretiert werden. Die Verf. betont, daß die Rebellen durchaus nicht nur Neuerungen zurückwiesen, vielmehr setzten sie gleichzeitig die Werte und Normen ihrer eigenen Kultur durch, wie z. B. das Recht auf Leben und auf Freiheit für alle, die während der Französischen Revolution verkündet werden (S. 219 f.).

Im Konflikt zwischen der protestierenden Volksmenge und dem absolutistischen Staat versuchten die Gegenspieler, ihr Ordnungsideal durchzusetzen. „Der Aufruhr wandte sich gegen die Unvollkommenheiten des gesellschaftlichen Lebens oder (häufiger) gegen Versuche, es zu verbessern. Indem er sich einer rationalen Utopie entgegenstellte, schlug er eine eigene, existentielle Utopie vor. (S. 220)

Čekantseva hält es für unzureichend, den Protest des Volkes als einen gesellschaftlichen Konflikt zu deuten, der aus entgegengesetzten ökonomischen Positionen folgt. Sie behandelt ihn vielmehr als organisches Element der Volkskultur und als ein autoregulatives Instrument des sozialen Körpers, durch das sich letzterer den Veränderungen anpaßt.

Ludmila A. Pintenova

A. d. Französischen v. Hans-Martin Modcrow

Hans Peter Ullmann und Clemens Zimmermann (Hrsg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, Oldenbourg, München 1996, 272 S.

Die Zeit von 1815 bis 1848 zieht, zwischen Napoleonzeit und Reform, im Allgemeinen nicht besonders viele Aufmerksamkeit auf sich. Die Beschäftigung lohnt jedenfalls hinsichtlich der Frage des Verhältnisses von Reform und Restauration. Der vorliegende Band vereint Texte einer Tagung in Blaubeuren im März 1994. Der im Titel angekündigte Vergleich wird systematisch durchgeführt, indem zu sechs Themenbereichen je ein Beitrag zu Preußen und zu Süddeutschland geliefert werden. Diese fünf Bereiche sind Verfassung und Gesellschaft, Reform von Verwaltung, Kommunen und Beamten, Finanzreform, wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen, Adelpolitik und Schulpolitik.

Die Auswahl scheint eher knapp und angesichts der bisherigen Forschungsgeschichte „klassisch“. Solange die Betrachtung auf Reformen zielt, müssen auch Staat und Verwaltung im Mittelpunkt stehen, die kulturellen und geistigen Wirkungen und Veränderungen der Zeit außer Acht bleiben.

In ihrer Einleitung bestreiten auch *Ullmann* und *Zimmermann* nicht die Angemessenheit der bisherigen Interpretation, daß die Epoche (unter dem Reformaspekt) die Signatur der Restauration trage. Die Ergebnisse der Tagung, die der Differenzierung dieses Urteils diene, beschreiben die Verf. 1. die Tatsache, daß die Reformen weitergingen und nicht abbrachen, daß dies 2. in jedem Staat anders geschah. 3. hinterfragen sie das Gewicht der wirtschaftlich-strukturellen Reformen und weisen auf andere Faktoren hin, was 4. auch verschiedene Funktionen von Reformen in verschiedenen Situationen bedingte. Daraus folgt 5. eine Relativierung der Erfolgsgeschichte der Reformzeit vor 1820 und letztlich eine Relativierung des Reformbegriffs. Eine grundlegende Revision des Bildes, das

bisher von der Forschung entworfen wurde, sei jedoch nicht nötig. Die Tagung sei nur ein erster Schritt zur Differenzierung gewesen. Demgegenüber stellt *Berding* in seinem Einführungsreferat die Fragwürdigkeit der bisherige Sicht heraus und referiert die These von der Kontinuität der Reformen 1740-1820, ehe er einen Überblick über Ausgangslage, Akteure und Ergebnisse der Reformen der sog. Restaurationszeit gibt.

Nun folgen die paarweisen Beiträge zu den oben genannten Bereichen. *Winfried Speitkamp* untersucht Modernisierungspotentiale des süddeutschen Konstitutionalismus. (Hier findet sich auch ein Hinweis, daß Koselleck schon 1969 vor einer Überstrapazierung des Begriffs Restauration warnte.) Der Verf. konstatiert eine Verschränkung von restaurative, transformierenden und mobilisierenden Tendenzen. *Herbert Obenaus* verfaßte das preußische Gegenstück. Er vertritt die Meinung, daß die Verfassungsgebung nicht, wie Koselleck schrieb, an der Reformbürokratie, sondern an den Reformfeinden scheiterte. Aber auch diese sahen die Notwendigkeit von Zugeständnissen ein, was zur Installation der neuständischen Provinzialalltag führte. Aber dies verhinderte nicht, daß sich Staat und Gesellschaft weiterhin scharf getrennt gegenüberstanden.

Eckhardt Treichel skizziert die Verwaltungsmodernisierung in Süddeutschland und betont dabei den Zusammenhang der Veränderungen vor und nach 1815, dies fällt er in die Begriffe Vollendung, Modifikation und Ausbau. Demgegenüber stellt *Bernd Wunder* für Preußen schlicht fest, daß es in den Bereichen Verwaltung, Kommunen und Beamte keine Reformen gegeben habe. Die Gesetzgebung zum kommunalen Bereich habe sich völlig in den gegebenen Grenzen bewegt. Daher vollzieht der Verf. einen interessanten Perspektivenwechsel und mißt Preußen am Anspruch des napoleonischen Modells. Als Kriterien identifiziert er die Gliederung der Gebietskörperschaften unter quantitativem

Aspekt, die fachliche Aufteilung der Verwaltung sowie die Handhabung allgemeingültiger schriftlicher Normen durch ausgebildete Beamte. Defizite sieht er in der preußischen Territorialgliederung, die Oberpräsidenten und Provinzialverwaltungen als Erbe des 18. Jh.s. Zudem verfügten die Landräte über keine eigene Verwaltung – und sollten dies auch nicht. Damit waren sie aber auch nicht kontrollierbar. Insofern siegte auf Kreisebene der Adel über den Staat. Das Beamtenrecht kam über allgemeine Verwaltungsrichtlinien nicht hinaus. Insgesamt konnten sich Reformen in den genannten Bereichen erst nach 1867 durchsetzen.

Die Finanzreformen behandelt für Süddeutschland *Hans-Peter Ullmann*. Er arbeitet heraus, daß das Gewicht der Reformen sich von der Finanzverwaltung zur Sanierung des Haushalts verschob. Der sinkenden Staatsquote stand andererseits doch ein steigendes Engagement in Infrastruktur, Kultur und Bildung gegenüber. *Eckhart Schremmer* versucht eine Beurteilung der Finanzreform in Preußen. Das Land entschied sich nicht für ein Steuersystem nach englischem oder französischem Muster, sondern behielt ein aus alten und neuen Elementen sowie der Trennung von Stadt und Land bestehendes relativ homogenes Modell bei. Der sehr zähen Wandlung des Steuerwesens steht das preußische Zollsystem gegenüber, das für ganz Deutschland vorbildlich wurde. Eine Betrachtung des Staatshaushaltes zeigt, daß es dem preußischen Staat augenscheinlich nicht in erster Linie um eine Einnahmesteigerung ging. Vielmehr stieg das Gewicht der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates gegenüber den Steuereinnahmen. Insgesamt gibt der Verf. ein positives Bild von den Staatsfinanzen, aber ein wenig günstiges vom Staatshaushalt (als Instrument) und vom Steuersystem. Pragmatismus und provisorische Lösungen hatten ein hohes Gewicht.

Danach behandelt *Christof Dipper* wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen in Süddeutschland (unter Aus-

schluß Bayerns). Zu deren Merkmalen hätten Konfliktvermeidung, Widersprüchlichkeit und langsame Entwicklung gezählt. Operationalisiert wird die Fragestellung durch die Aufteilung in die Betrachtung von Handlungsspielräumen, eingeschlagenen Wegen und dem Problem, inwieweit den Entscheidenden ihr Spielraum bewußt war. Unter Handlungsfeldern sind hier Agrarverfassung, Gewerbefreiheit, Zoll- und Eisenbahnpolitik zu verstehen. *Hartmut Harnisch* konstatiert für Preußen, daß die Agrarreform wesentlich bis 1848 abgeschlossen werden konnte. Die Gewerbefreiheit sei seit 1810 relativ umfassend gewesen und nicht mehr eingeschränkt worden. Diese relativ klaren Entscheidungen zugunsten einer bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung sei die entscheidende Grundlage des sozialen Wandels gewesen und habe das Bürgertum gefördert. Der Adel habe, obwohl ihm aus den Ablösungen beträchtliche Mittel zuflossen, zu den Verlierern gehört, zudem sei es ihm nicht gelungen, seine Stellung als Stand zu bewahren.

Elisabeth Fehrenbach untersucht Adel und Adelpolitik vornehmlich in Baden, Württemberg, Nassau und beiden Hessen. Der äußerst schwachen Position des Adels stand eine adelsfeindliche Haltung des Bürgertums gegenüber, der sich auf den Hof- und Dienstadel bezog. Die Vorrechte der mediatisierten Standesherrn konnten von den Regierungen weitgehend umgangen werden. *Heinz Reif* erläutert die Bedeutung des Übergangs vom Stand des Adels zum Stand der Rittergutsbesitzer in Preußen. Wichtige Vorrechte verblieben den mehrheitlich adligen Rittergutsbesitzern, so Patrimonialgerichtsbarkeit, Stellung im Landtag, Jagdprivilegien, faktische Grundsteuerfreiheit sowie die Instrumente des Majorats und des Fideikommiß, außerdem die Vorrechte aus dem Allgemeinen Landrecht. Zudem versuchte die Regierung, den Adel zu stabilisieren. Dies geschah u. a. unter Friedrich Wilhelm IV., der auch weitergehende Reformvorschläge ausarbeiten ließ, durch gezielte Nobilitie-

rung bürgerlicher Grundbesitzer, die aber den Adel nur mit dem Grundbesitz vererben konnten. – Insgesamt spielte der Adel eine ungebrochen bedeutende Rolle.

Ein anderes Spezialproblem ist die Schulpolitik. *Clemens Zimmermann* stellt die Entwicklungen in Süddeutschland unter besonderer Berücksichtigung der Elementarschulen dar. Eine Zentralisierung der Schulverwaltung kam zwar zustande, die Geistlichkeit behielt aber ihre Rechte. Gleichzeitig wurde die Bildung der Lehrer gehoben und die Schultypen diversifiziert. Zur Jahrhundertmitte setzte sich der Gedanke von Mindeststandards für die Schulausstattung und die Lehrerbüchse durch. Besonders Württemberg gab eine wachsenden Teil seines Etats für das Bildungswesen aus. *Hartmut Berghoff* bezieht in seinem Text über Preußen auch die Gymnasien und die technischen Schulen in die Betrachtung ein. Die Volksschullehrer wurden zwar besser ausgebildet, mußten aber, nach Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Schulpflicht, wesentlich mehr Schüler unterrichten. Die Reform des Gymnasiums wurde früher und mit größerem Nachdruck vorangetrieben. Es konnte auch als eine Aufstiegsschleuse für weniger privilegierte Schichten fungieren. Auch der Gymnasiallehrerstand wurde professionalisiert. Dagegen kam das Gewerbeschulwesen kaum voran. Insgesamt läßt sich kein einfaches Urteil fällen.

Der Band schließt mit dem Versuch einer Bilanz durch *Dieter Langewiesche*. Er skizziert drei Reformphasen: napoleonische Zeit, Revolutionszeit und Reichsgründungszeit, durch die sich eine Entwicklungstendenz ziehe. Der Verf. mahnt an – m. E. völlig zu Recht – daß die Beiträger des Bandes zu sehr auf das staatliche Handeln fixiert blieben. Sein Fazit ist, daß sich die scharfe Gegenüberstellung von Reform und Restauration nicht halten läßt.

Daß der Begriff der Restauration „nicht die ganze Wirklichkeit der Epoche“ (Einleitung, S. 9) spiegelt, zeigt das

vorliegende Buch klar. Bedauerlich ist, daß im systematischen Vergleich nicht stärker auch etwa kulturelle, schichten-spezifische oder lokale Aspekte aufgenommen wurden. Zwar bietet die Beschränkung der Untersuchung auf Süddeutschland und Preußen den Vorteil relativer Stringenz, bedeutet aber gleichzeitig das Beharren in einer altbekannten Dichotomie. Die nichtpreußischen nord-deutschen Länder, das Ausland bleiben außen vor. In jedem Falle ist die vorliegende Aufsatzsammlung aber ein guter Ausgangspunkt für weitere Diskussionen.

Leider verfügt der systematisch zusammengehörende Band – eben keine Buchbindersynthese! – über kein Register, ja nicht einmal über ein Autorenverzeichnis.

Hans-Martin Moderow

Petra Emunds-Trill, Die Privatdozenten und Ordinarien der Universität Heidelberg 1803–1860, Peter Lang, Frankfurt a. M. 1997, 365 S.

„Was für die Jungfrau Heiratsanträge – erwartete und wirkliche –, das sind für den deutschen Dozenten Berufungsaussichten: enttäuschungsreiche Aufregungen, aus denen manche ihr Leben lang nicht herauskommen“. Solchen metaphorischen Situationsdeutungen des akademischen Nachwuchses als hoffende „Braut“ wie in diesem Diktum des Nationalökonom *Karl Bücher* aus den 1880er Jahren begegnet man in den Selbstreflexionen deutscher Universitätsgelehrter im 19. Jh. des öfteren. Ungeachtet der weit in die frühneuzeitliche Universitätsgeschichte zurückreichenden Vorformen der Privatdozentur ist das Institut des unbesoldeten Privatdozenten ein charakteristisches Produkt der Umbildung der deutschen Hochschulen zu leistungsorientierten Lehr- und Forschungsstätten. Ebenso wie die Regulierung des Habilitationsverfahrens

sollte die Statusunsicherheit der Privatdozenten und außeretatmäßigen Extraordinarien dem im Zentrum des neuhumanistischen Bildungsideals stehenden Forschungsimperativ Geltung verschaffen, der die akademische Personalauswahl an Forschungsleistungen knüpfte. Tatsächlich hatte die „inoffizielle“ Universität der Privatdozenten und Extraordinarien einen wesentlichen Anteil am Ausbau und der fachlichen Ausdifferenzierung der deutschen Hochschulen im vorigen Jahrhundert. Wegen der erheblich hinter dem Gesamtwachstum der Universitäten zurückbleibenden Zahl von Ordinariaten wurden die Nichtordinariaten bald zu einer unverzichtbaren Säule des akademischen Lehrbetriebs. Zudem wurde, da gerade junge Wissenschaftszweige gute Profilierungsmöglichkeiten boten, die Lehrtätigkeit von Privatdozenten nicht selten zum Motor für die institutionelle Etablierung neuer Fachrichtungen in Form von etablierten Professuren und damit für die Ausweitung des universitären Fächerangebots. Somit nimmt *Petra Emunds-Trill* einen zentralen Aspekt deutscher Universitätsentwicklung im 19. Jh. in den Blick, wenn sie in ihrer von Eike Wolgast betreuten Heidelberger Dissertation die Privatdozenten und Extraordinariaten an ihrer Alma mater untersucht.

Es geht der Autorin um eine prosopographisch-vergleichende Erfassung einer genau abgrenzbaren Gruppe innerhalb der Heidelberger Hochschullehrerschaft mit Hilfe parallelierter Fragestellungen. Solche Untersuchungen, die ihr Augenmerk nicht auf die Ideengestalt, sondern auf die Sozialgestalt der Universität richten, und die hierfür die Verfahrensweisen der historischen Sozialforschung fruchtbar zu machen suchen, haben eine lange Tradition. War die Universitätsgeschichte doch ein Bereich, der besonders frühzeitig zu einem Erprobungsfeld für das sozialwissenschaftlich-statistische Methodenrepertoire wurde. 1907 konfrontierte der Nationalökonom und „Universitätsstatistiker“ *Franz Eulenburg* den 1. Deutschen Hochschullehrertag in

Salzburg mit den Ergebnissen einer empirischen Erhebung zur Lage des akademischen Nachwuchses, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die in den vorangegangenen Jahrzehnten vonstatten gegangenen tiefgreifenden personellen Strukturveränderungen innerhalb des akademischen Lehrkörpers lenkte. Während *Eulenburgs* Pionierarbeit¹ auf einer Umfrage unter sämtlichen im Jahre 1907 an den deutschen und österreichischen Universitäten lehrenden Extraordinariern und Privatdozenten basiert – erfaßt wurden annähernd 2200 Hochschullehrer – hat es die Studie von *Emunds-Trill* mit dem sehr viel überschaubareren Personenkreis von 112 außerordentlichen Professoren und 141 Privatdozenten zu tun. Dies ermöglicht es der Autorin, die aus den universitären und ministeriellen Personalakten erhobenen Sozial- und Strukturdaten durch Verweise auf einzelne Gelehrtenchicksale und durch Mitteilung aufschlußreicher Episoden anzureichern. Das Nichtordinariendasein an der Ruperto Carola im frühen 19. Jh. gewinnt auf diese Weise an Anschaulichkeit und Plastizität. So versucht die Autorin aufzuzeigen, wo genau die Privatdozenten in dem sich ausdifferenzierenden Lehrangebot der einzelnen Fakultäten ihren Platz fanden (S. 54-56, 83-89). Für die Auswirkungen der Konkurrenz zwischen Privatdozenten und etablierten Lehrstuhlinhabern vermag sie ebenso sprechende Beispiele anzuführen (S. 102-104) wie für die Zurücksetzung jüdischer Anwärter auf das akademische Lehramt (S. 112f., 168-171).

Die Beschränkung des Blicks auf eine einzige Hochschule wird dort zum Manko, wo der Versuch unterbleibt, die für Heidelberg erhobenen Befunde mit den Verhältnissen an anderen deutschen Hochschulen beziehungsweise mit den in Umrissen durchaus bekannten allgemeinen Trends in der Entwicklung des akademischen Lehrpersonals in Beziehung zu setzen. Die umfassende Heranziehung der Literatur zur Heidelberger Universitätsgeschichte kontrastiert in dieser Studie auffällig mit dem weitgehenden Ver-

zicht auf die Nutzung des thematisch einschlägigen Schrifttums zu anderen Universitäten. Schon bei der Analyse der Heidelberger Habilitationsordnungen hätte man sich eine Einordnung der Ergebnisse in einen weiteren universitätsgeschichtlichen Kontext gewünscht. Denn die hier dargelegte Institutionalisierung des Habilitationsverfahrens in den Universitätsstatuten von 1805/06 (S. 74f.) scheint die immer noch tradierte Forschungsmeinung, wonach den Statuten der Universität Berlin von 1816 eine Art Vorreiter- und Vorbildfunktion für die Einführung der Habilitation an den übrigen deutschen Universitäten zukam, doch erheblich zu relativieren. In vielen anderen Bereichen hätte die Arbeit durch die Heranziehung von Vergleichsdaten zu anderen Hochschulen gewonnen: Eine solche Thematisierung von Gemeinsamkeiten und Sonderentwicklungen – etwa bei der auf Einzugsbereich und Ausstrahlungskraft einer Hochschule hinweisenden geographischen Herkunft der Nichtordinariern (S. 129-135)² – hätte wahrscheinlich interessante Rückschlüsse auf die Stellung der Ruperto Carola in dem sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Deutschland herausbildenden „Universitätsystem“³ ermöglicht.

Noch schwerer als die verengte Untersuchungsperspektive wiegt, daß infolge der schematisierend-systematisierenden Aufbereitung des erschlossenen biographischen Datenmaterials eine Analyse des in dem betrachteten Zeitraum erfolgten Wandels der Universitätsstruktur weitgehend unterbleibt und die in den Blick genommenen sechs Jahrzehnte statt dessen als eine in sich geschlossene Epoche der Universitätsgeschichte behandelt werden. Von den gewählten Zäsuren ist indes nur der zeitliche Ausgangspunkt der Untersuchung plausibel als universitätsgeschichtliche Epochenscheide begründbar. Infolge der durchgreifenden Reorganisation von Finanz-, Verfassungs- und Lehrkörperstruktur nach dem Übergang an das Großherzogtum Baden war die Heidelberger Universität nach 1803 zweifellos eine andere Institution

als vor diesem Datum. Ähnliches läßt sich von dem als zeitlicher Schlußpunkt der Untersuchung gewählten Jahr 1860 nicht behaupten, das mit dem Übergang zum akademischen „Großbetrieb“ begründet wird (S. 13).⁴ Nun fanden jene Veränderungen und Wandlungen, die dem Ausbau zum wissenschaftlichen Großbetrieb den Weg bahnten, just in dem hier analysierten Zeitraum statt. In der vorliegenden Studie werden sie indes kaum beleuchtet, da die Dimension des zeitlichen Wandels generell wenig Beachtung findet. So verweist die Autorin auf eine ganze Reihe von Fällen, in denen die formell bestehenden Leistungsanforderungen für Anwärter auf das akademische Lehramt durch Verwandtschafts- und Günstlingsbeziehungen unterlaufen wurden (S. 64, 72f., 93f.). Es wäre nun für die Beurteilung der Sozialgestalt der Heidelberger Universität recht aufschlußreich zu wissen, ob die Wirksamkeit dieser Art von akademischem Nepotismus um 1860 noch dieselbe war wie in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraumes. Diese Frage wird jedoch ebensowenig systematisch gestellt wie die an sich naheliegende Frage nach tendenziellen Veränderungen im Verhältnis von Hausberufungen und Fremdbberufungen (S. 97-101). Daher bleibt die spezifische Erkenntnischance einer solchen Studie, die gängige Vorstellung von der Umbildung der alten Familienuniversität zur leistungsorientierten Forscheruniversität auf der Ebene des nichtordinierten Lehrkörpers empirisch zu überprüfen, weitgehend ungenutzt. Doch auch wenn hier keine weiterführenden Perspektiven für eine moderne Universitätsgeschichte geboten, sondern nur die bekannten Einsichten bezüglich der Stellung der Nichtordinarien bestätigt und durch aussagekräftige Einzelfallschilderungen illustriert werden, ist die Arbeit wegen der Fülle des erstmals erschlossenen und in Form von Statistiken, Graphiken und Biogrammen aufbereiteten Datenmaterials – verwiesen sei insbesondere auf die im Anhang zusammengestellten Biogramme sämtlicher

141 im Untersuchungszeitraum in Heidelberg tätigen Privatdozenten sowie der abgewiesenen Bewerber für das akademische Lehramt (S. 199-332) – ein wertvoller Beitrag zur Biographie deutscher Universitätsgelehrter im 19. Jh.

Markus Huttner

- 1 F. Eulenburg, Der „Akademische Nachwuchs“. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten, Leipzig/Berlin 1908.
- 2 Entsprechende – allerdings auf das Stichjahr 1907 bezogene – Daten für die Universität Leipzig bei F. Eulenburg, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren, Stuttgart/Leipzig 1995 (Nachdruck der EA von 1909), S. 101f. Vgl. auch ders., Der „Akademische Nachwuchs“ (Anm. 1), S. 38-43.
- 3 Hierzu jetzt die grundlegende Arbeit von M. Baumgarten, Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler, Göttingen 1997.
- 4 Die Autorin folgt hier der Studie von R. Riese, Die Hochschule auf dem Wege zum wissenschaftlichen Großbetrieb. Die Universität Heidelberg und das badische Hochschulwesen 1860-1914, Stuttgart 1977.

Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Photo-mechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1904. Mit einem Nachwort von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Akademie Verlag, Berlin 1994, 341 S.

Es ist Karl Büchers Initiative zu danken, daß Franz Eulenburg, der nach einem historischen Studium in Berlin in die statistische Verwaltung nach Breslau gewechselt war, sich schließlich 1899 in Leipzig habilitierte. Es stand dem glänzend Veranlagten, der eine Schrift über die Lohnentwicklung vorgelegt hatte und seine Probeforlesung zu Möglichkeiten und Aufgaben der Sozialpsychologie

hielt, jedoch eine 18jährige Existenz als Privatdozent und Extraordinarius bevor, ehe er schließlich 1917 Professor an der Technischen Hochschule in Aachen wurde, von wo ihm der Wechsel an die Handelshochschule nach Berlin gelang. Diese lange Zeit der marginalisierten Stellung in Leipzig hatte damit zu tun, daß er zu jenem interdisziplinären Kreis um Bücher, den Historiker Lamprecht, den Volkswirtschaftler Sieda oder dem Völkerpsychologen Wundt gehörte, nicht aber deren unangreifbare Stellung teilte.

Eulenburg lebte deshalb von den Kolleggeldern für Lehrveranstaltungen, die Wirtschaft, soziale Verhältnisse und kulturelle Verarbeitungsmuster gleichermaßen berücksichtigten und wohl deshalb so zahlreich besucht waren, und er lebte von dem, was wir heute Drittmittelprojekte nennen würden. Eines davon betraf die Frequenz der deutschen Universität seit der Einrichtung der ältesten kontinuierlich bestehenden 1386 in Heidelberg. Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zahlte die Beschaffung des weitverstreuten Materials, das mit mehr als 500 Briefen aus den einzelnen Archiven und Bibliotheken oder durch private Auskünfte erfragt wurde, zahlte schließlich auch die „geeigneten Hilfsarbeiter“, die an mehr als einem halben Hundert Orten Auszüge fertigten. Das sächsische Pendant der Berliner Akademie übernahm schließlich auf Büchers Antrag die Kosten für die Drucklegung der Tabellen und der Darstellung (ihre Nachfolgerin schließlich aber auch die Kosten für den nun vorliegenden Nachdruck).

So entstand ein Datenmassiv von mehr als „anderthalb Millionen Inskriptionen ... allein bis 1830“, in dem lediglich die österreichischen Universitäten unvollständig vertreten waren, weil die Auskünfte von dort nur unzureichend eintrafen.

Gegenüber früher erschienenen Vorstudien hatte sich *Eulenburg* nun auf einen Gesamtüberblick für die Zeit bis 1830 konzentriert. In einem zusätzlichen Abschnitt ging er auf der Grundlage da-

mals schon gedruckt vorliegender Quellen zur Entwicklung im 19. Jh. über (S. 248-265). Gegenüber der später aus Anlaß des Leipziger Universitätsjubiläums 1909 erschienenen Schrift, die sich allein auf die messestädtische Alma mater konzentriert, aber dafür eine zeitlich durchgehende Interpretation liefert, bietet *Eulenburgs* Buch von 1904 die Möglichkeit des Vergleichs zwischen den deutschen Territorien, den kleinen und den großen Universitäten und den alten und neuen Hochschulen.

Es kann deshalb nur eine glückliche Idee der Herausgeber dieses Reprints genannt werden, *Eulenburgs* Zahlenwerk wieder aufzulegen. Es steht damit sowohl wieder der Frühneuzeit- wie auch der Forschung zum 19. Jh. zur Verfügung, die sich daraus schon reichlich bedient hat, ohne immer den von *Eulenburg* angestrebten Zusammenhang der Trends über mehrere Jh. im Auge zu behalten. Eine dritte Lektüre bietet sich schließlich für Bildungshistoriker des frühen 20. Jh.s an, denn immerhin haben wir es zugleich mit einer für die Zeit sehr originellen Form der Selbstbeobachtung von Institutionen zu tun.

Insofern ist auch die im Nachwort bezeugende Suche nach einer eindeutigen disziplinären Zuordnung des Verfassers, nicht Historiker und nicht Soziologe, sondern Nationalökonom, ein wenig abseitig. Es war gerade das Anliegen des Leipziger „Positivistenkranzchens“, solche sich abzeichnenden Scheidungen nicht zur Geltung kommen zu lassen, sich der Hilfsmittel der anderen Fächer über alle Grenzen hinweg zu bedienen.

In der Themen- und Methodenwahl spiegelt sich die Vertunsicherung der Univrstitäten an der Jahrhundertwende über den mancherorts anhaltenden Trend zur Überflutung durch immer neue Studentenpopulationen – *Eulenburg* sieht die Ursache dafür im Konnex zu den Konjunkturzyklen, Studium gewissermaßen als eine auf die nächste Generation verlegte Lebensversicherung gegen den befürchteten sozialen Abstieg vor allem in den Mittelschichten – und andernorts

über die Abflachung der Kurve und die nachlassende Studienattraktivität der Standorte in einer Zeit, da sich schon die Expansion der zur Verfügung gestellten Mittel allein noch mit dem Anwachsen der Studentenschaft legitimieren ließen.

Eulenburg war auch aus seiner eigenen Lage heraus besonders sensibel für die sich in Raumnot und überfüllten Seminaren abzeichnende Überlastung der Universitäten, die die erhöhte Stundenzahlen in der Lehre nicht durch Einrichtung neuer Ordinariate, sondern auf dem Rücken der Privatdozenten austrugen. Obwohl Leipzig zwischen 1893 und 1908 ein Viertel mehr Studenten hatte, erhöhte sich die Zahl der Ordinariate lediglich von 193 auf 223.

Eulenburg gehörte zu jenen, die sich engagiert der Nichtordinariatenfrage annahmen, für deren überzeugende Darstellung die Frequenzanalyse überhaupt erst die Voraussetzungen schuf. Die Anträge des Vereins der Nicht-Ordinarien auf Besserstellung fußten auf seinen Studien, die 1914 sogar die Auseinandersetzungen im Sächsischen Landtag erreichten. Wen wundert es, daß nach dem Tod seiner Gönner Bücher und Lamprecht zwar das Dresdener Ministerium Interesse an der Erhaltung der Lehrkraft Professor Eulenburgs hatte, die Philosophische Fakultät der Leipziger Universität sich jedoch nicht mit der Berufung des oftmals polemisch zuspitzenden Eulenburg auf eine ordentliche Professur anfreunden konnte?

Matthias Middell

Wolfgang Kruse (Hrsg.), Eine Welt von Feinden. Der Große Krieg 1914–1918, Fischer-Taschenbuchverlag, Frankfurt a. M. 1997, 255 S.

In seinem jüngst erschienen Buch „Über Fontane“ stellt der amerikanische Historiker Gordon A. Craig in einer beiläufigen Bemerkung fest, wissenschaftliche Kontroversen seien „eine Herzensangelegenheit der Deutschen“. Diese Äuße-

rung findet eine eindrucksvolle Bestätigung bei der Betrachtung der zahlreichen historiographischen Auseinandersetzungen um Vorgeschichte, Ursachen, Verlauf und kurz- wie langfristige Folgen des Ersten Weltkrieges. Hier liegt mittlerweile eine auch für den Spezialisten nicht mehr zu überschauende Flut an Aufsätzen, dickleibigen Monographien und Sammelbänden vor, deren nur partielle Lektüre demjenigen, der sie auf sich nehmen wollte, ein erhebliches Maß an innerweltlicher Askese abverlangen würde. Daher greift man gespannt zu dem von *Wolfgang Kruse* herausgegebenen, mit gut 250 Seiten Umfang geradezu erotisch schlanken Taschenbuch über den „Großen Krieg“ von 1914 bis 1918. Das Werk ist hervorgegangen aus einem Studienbrief der Fernuniversität Hagen, die durchweg der jüngeren Generation angehörenden Autoren sind durch wichtige Publikationen zur Geschichte des Ersten Weltkrieges ausgewiesen.

Nach einem kurzen Abriss der wichtigsten Kriegsursachen und der Strategie der beteiligten Großmächte werden auf knappem Raum die gesellschaftspolitische Systementwicklung, die Entwicklung der Frauenarbeit, das soldatische Kriegserlebnis, die Erfahrungs- und Kulturgeschichte des Krieges sowie das Scheitern der sozialistischen Antikriegspolitik und die Revolutionen der letzten Kriegsphase behandelt. Dies geschieht durchgehend auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes und in international vergleichender Perspektive, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, Frankreich und Großbritannien liegt. Dabei gießen die Autoren des öfteren Wasser in den Wein festgefügter Annahmen und Vorstellungen, sympathischerweise ohne sich den Habitus von Bilderstürmern zu geben. So zeigt *Susanne Rouette*, an die Forschungen Ute Daniels anknüpfend, daß der Erste Weltkrieg keinesfalls als „Vater der Frauemanzipation“ wirkte. Die Frauenerwerbsquote in Deutschland stieg zwischen 1914 und 1918 im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht überproportional an.

Vielmehr war ein massiver Wechsel bereits erwerbstätiger Frauen aus klassischen „weiblichen“ Branchen wie etwa der Textilindustrie in die kriegswichtigen Industriezweige zu verzeichnen. In der Öffentlichkeit wurde lediglich mit Stauern registriert, daß Frauen jetzt in „untypischen“ Berufen als Straßenbahnfahrerinnen, Werftarbeiterinnen oder Maschinenführerinnen tätig waren. Dieses zeitgenössische Bild prägte bis in die jüngere Vergangenheit die Vorstellung, der Krieg habe einen massenhaften Anstieg weiblicher Erwerbstätigkeit bewirkt und so einen nachhaltigen Emanzipationsschub hervorgerufen. Tatsächlich blieben den Bemühungen, aus der weiblichen Bevölkerung neue Arbeitskräfte für die Kriegswirtschaft zu mobilisieren, enge Grenzen gesetzt, da u. a. viele Arbeitgeber Kriegsgefangene und Ausländer als Arbeitskräfte vorzogen, die billiger und oft besser ausgebildet waren. Auch führte der politische und soziale Wandel der Kriegsjahre nicht zum Abbau normativer Geschlechterrollen. Vielmehr verfestigten sich in der Nachkriegszeit traditionelle Vorstellungen und Hierarchien wieder, die im Krieg zeitweilig in Auflösung geraten zu sein schienen. Auch die gängige Vorstellung, die europäischen Völker seien im August 1914 einhellig jubelnd in den Krieg gezogen, wird von *Kruse* relativiert und differenziert. Die Kriegsbegeisterung sei eine Reaktion neben anderen und v. a. auf die großstädtische Zentren konzentriert, der Jubel über den Krieg keineswegs allbeherrschend gewesen. Oftmals hätten Angst- und Siegeswille, Friedenssehnsucht und Haß auf den Feind dicht nebeneinander gelegen. In allen europäischen Mächten habe sich aber schließlich eine „nicht unbedingt kriegsbegeisterte, aber doch kriegsentschlossene Stimmung“ durchgesetzt, die auch sozialdemokratische und sozialistische Kreise einschloß und so den „Burgfrieden“ ermöglichte.

Erwähnenswert ist auch ein kurzes Kapitel, in dem sich *Christoph Cornelsen* mit den Auswirkungen des Krieges

auf die Kolonialgebiete beschäftigt, einem Problem, daß noch weiterer Erforschung bedarf.

Natürlich geraten angesichts der gerafften Darstellung manche Passagen arg knapp, wird manches verkürzt dargestellt, bestünde weiterer Erklärungsbedarf. Wenn etwa behauptet wird, hinsichtlich des deutschen „Septemberprogramms“ spräche vieles für die Deutung Fritz Fischers (S. 26), so wäre angesichts der umfangreichen Debatte über dieses Problem eine nähere Erläuterung und Begründung angebracht. Gleiches gilt für die These, die Parlamentarisierungspolitik im Herbst 1918 sei mehr von der 3. Obersten Heeresleitung unter Hindenburg und Ludendorff als vom Reichstag betrieben worden (S. 221).

Auch die Auswahlbibliographie ist eher knapp ausgefallen, allerdings kann hier der Blick in die Anmerkungsapparate der einzelnen Beiträge Abhilfe schaffen und weitere Literatur erschließen.

Insgesamt handelt es sich um einen überaus gelungenen, erfreulich preisgünstigen Band, der allen Interessierten, die nicht die Zeit zum Durcharbeiten dicker Bücher haben, wärmstens empfohlen werden kann und in der Lehre gute Dienste leisten wird.

Christopher Beckmann

Helmut Seidel, Johann Gottlieb Fichte zur Einführung, Junius-Verlag, Hamburg 1997, 157 S.

Der bekannte Leipziger Philosophiehistoriker gehört zu jenen Wissenschaftlern der Ex-DDR, die ungeachtet der Wende von 1989/90 ihre Arbeit fortsetzen. Der Berliner Dietz Verlag hatte von 1980 bis 1990 drei Bände seiner Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie von Thales von Milet bis Giordano Bruno veröffentlicht. Nachdem sich der Verlag zu einer Fortsetzung dieser Folge aus finanziellen

Gründen nicht mehr imstande sah, fand *Seidel* die Möglichkeit, in der Einführungs-Reihe des Hamburger Junius-Verlags seine philosophielhistorischen Darstellungen auf eine andere Weise fortzuführen. So ging eine Einführung in die Philosophie Spinozas (1994) dem Titel über Fichte voraus.

Zweierlei ist bei der Darstellung der Philosophie des letzteren ersichtlich: 1. wird auch Fichte wie schon Spinoza von dem kritisch-selbstkritischen Marxisten *Seidel* unter dem Gesichtspunkt des neuen bzw. restaurierten Weltzustandes neu befragt. 2. ist nicht weniger deutlich, daß es ihm darum geht, Fichte unter dem Aspekt seines objektiven Verhältnisses zu Spinoza zu betrachten, dem er tief verbunden ist.

Er ist bestrebt, Gemeinsamkeiten von Fichte und Spinoza anzuvisieren. Das erfolgt bei Bestimmung des Gegensatzes zwischen dessen Philosophie, die im Prinzip materialistisch ist bzw. zum Materialismus tendiert und dem subjektiven Idealismus Fichtes, den dieser mit teilweise anderer Terminologie (Dogmatismus oder Idealismus) selbst hervorhob sowie bei Beachtung des Unterschieds von nahezu 1½ Jh. und der Nationalität. Dazu dem ihm seine Kritik einer Dogmatisierung und eine Relativierung der „Grundfrage der Philosophie“ (Materialismus oder Idealismus), die er schon 1966 riskierte. S. hatte bereits 1980 in den beiden Philosophen Repräsentanten verschiedener Epochen und Erscheinungsformen bürgerlicher Emanzipationssideologie gesehen. Weitere Gemeinsamkeiten finden sich im Vorrang der Ethik, im Streben nach bürgerlicher und menschlicher Emanzipation und damit in der Forderung nach uneingeschränkter Denkfreiheit, die allein „das Wohl der Staaten gründe“, in einer republikanischen Grundorientierung sowie in der Konfrontation mit religiösen und staatlichen Autoritäten.

Tiefgestapelt ist aber die Bezeichnung „Einführung“. Denn geboten wird eine scharfsinnige und konzentrierte Analyse der Hauptprobleme der Philosophie

Fichtes. Diese wird auch aus dem Lebensweg Fichtes erklärt, der ihn vom Sohn eines sächsischen Handwerkers zum ersten gewählten Rektor der neugegründeten Berliner Universität führte (1811). Behandelt werden das philosophische und historisch-politische Grunderlebnis: Die „Kritik der praktischen Vernunft“ Kants und die Große Französische Revolution; die philosophische Grundlegung mit der komplizierten Dialektik des Ich und Nichtich (Subjekt und Objekt), wobei jenes sich selbst wie auch dieses hervorbringt und wieder aufhebt; der Primat der praktischen Philosophie: Naturrecht, Sittenlehre, Religionsphilosophie, die ihm den Vorwurf des Atheismus und den Verlust einer Jenenser Professur einbrachte, seine Geschichtsphilosophie, seine pädagogisch-politischen Reden an die deutsche Nation sowie Wirkungsgeschichte und Vermächtnis.

Die Dialektik des Ich und Nichtich mit dem Ziel der Überwindung aller Hemmnisse der Freiheit als Grundanliegen seiner Philosophie werden als ein Versuch verständlich, das Erlebnis der Großen Französische Revolution unter den deutschen Bedingungen philosophisch zu verarbeiten und ihre Intentionen zum Programm zu erheben. So schrieb Fichte selbst: Wie die revolutionäre französische „Nation von den äußeren Ketten den Menschen losreißt, reißt mein System ihn von den Fesseln der Dinge an sich, des äußeren Einflusses los und stellt ihn als selbständiges Wesen hin“. Hinsichtlich seiner Wirkungsgeschichte werden die positiven wie die negativen Seiten bestimmt. Auf letztere, zu denen vor allem ein übersteigter Nationalismus gehörte, konnten sich reaktionäre Nationalisten und selbst die deutschen Faschisten berufen. Fichte betrachtete Napoleon – im Unterschied zu Hegel, Heine, Marx und Engels – nur als den natürlichen Untendrücker und Liquidator der Großen Französischen Revolution, nicht aber zugleich als deren allerdings widerspruchsvollen Fortsetzer im Kampf gegen die feudalen Mächte.

Zur Verwirklichung der Ideale der Revolution sah er nach 1807 die Deutschen berufen, die er dazu in seinen „Reden an die deutsche Nation“ bei heftiger Kritik ihrer potenzierten „Selbstsucht“ erziehen wollte. Das war aber mit seinem übersteigerten Nationalismus und einer Abwertung der anderen Nationen verbunden, die auch mit antisemitischen Auffassungen einherging. Wie so oft wer auch bei Fichte des Positive mit überaus negativem widerspruchsvoll verflochten.

Abschließend hebt *Seidel* jedoch hervor, daß Fichte, innerhalb der klassischen deutschen Philosophie zwischen Kant und Hegel stehend, im Hinblick auf die gesamte deutsche Philosophie die „Aktivität des Subjeks“ am entschiedensten hervorheb. Auch in diesem Sinne wird die Verbindung zur uneingelösten Forderung vor Marx gesehen, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein geknechtetes ... Wesen ist“. Die praktische Konsequenz seiner Philosophie ist also bei ihrer ungewöhnlichen Terminologie die Aufforderung an die Menschen (ich), sich mit überholten und unhaltbaren Zuständen (Nichtich), die sie ursprünglich mit herbeigeführt haben, nicht abzufinden, sondern, die höchste Aktivität für ihre Veränderung zu entfalten. Und sein Ideal eines republikanischen Vernunftstaates stellt dessen Regierung die Aufgabe, die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Arbeit möglich ist und eine gerechte Verteilung des Reichtums zu gewährleisten.

Werner Berthold

Stefan Muckel, Religiöse Freiheit und staatliches Letztentscheidungsrecht. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Duncker und Humblot, Berlin 1997 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 29), XXI, 355 S.

Art. 140 GG sagt: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141

der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 – also der Weimarer Reichsverfassung – sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“ Nicht in sich aufgenommen hat das Grundgesetz Art. 135 WRV, der die Religionsfreiheit garantierte, sie aber unter dem Vorbehalt der allgemeinen Staatsgesetze stellte, also einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt enthielt. An die Stelle des Art. 135 WRV traten vielmehr Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die keinen solchen Vorbehalt besitzen, also nicht gestatten, die Glaubens-, Bekenntnis-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit sowie die Religionsausübung durch schlechte Gesetzgebung einzuschränken.¹ Das hat zu Schwierigkeiten geführt, wenn ein Rechtsweg gegen die Religionsgarantien in Schutz zu nehmen ist, das *nicht* ebenfalls auf der Ebene der Verfassung selbst als Verfassungsgut angesprochen, mithin von der Verfassung gleichermaßen in Schutz genommen wird wie die betreffende religiöse Verfassungsgarantie. Die Lage fördert Befürchtungen, man könne Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht im heute erforderlichen Maße einschränken.

Die Kölner Habilitationsschrift leistet etwas, was dringend geboten war: eine Rekonstruktion der staatlichen Befugnisse zur Begrenzung religiöser Entfaltung – und dessen, was sich dafür gibt – angesichts einer in dieser Hinsicht immer diffuseren multikulturellen Gesellschaft. Offen ist allerdings, ob das neue Instrumentarium, das Muckel hierfür entwickelt, nämlich Art. 136 Abs. 1 WRV, Art. 140 GG als allgemeiner Gesetzesvorbehalt der Rechte des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – mit Ausnahme der Gewissensfreiheit –, auch wirklich nötig ist. Darauf kommt es aber zunächst nicht an. Denn die Arbeit ist hier Ausdruck der dogmatischen Reaktion des Fachs. Selbst wenn andere Arbeiten² über die Schrankenformel vom für alle geltenden Gesetz als Grenze der Selbstbestimmung von Religionsgesellschaften, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, ähnliche Möglichkeiten erschlossen haben sollten, so zeichnet den Beitrag von

Muckel doch seine Eigenständigkeit im Ansatz aus. Die Schranke des für alle geltenden Gesetzes greift nämlich nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, der gemäß Art. 140 GG gilt, nur für das „Ordnen und Verwalten in eigenen Angelegenheiten“, kam also – je nach Auslegung – u. U. die Ausübung der Religionsfreiheit in anderen, insbesondere nach außen hervortretenden Zusammenhängen nicht erfassen; so vermag diese Schranke etwa gottesdienstliche Handlungen, die unter Art. 4 Abs. 2 GG fallen, oder verbindliche Verhaltensregeln für Religionsangehörige nicht unbedingt einzufangen. Insofern ist die Suche nach einer weiteren Möglichkeit der Beschränkung der Religionsfreiheit veranlaßt.

Das Interesse daran führte in die Entwicklung des Staatskirchenrechts, wonach die unterschiedlichen religiösen Garantien – nämlich zunächst personal und individuell der ursprünglich negativen – wie dann auch der sogenannten positiven – Bekenntnis-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Freiheit der ungestörten Religionsausübung und korporativ oder institutionell der Selbstbestimmung beim Ordnen und Verwalten in eigenen Angelegenheiten für Kirchen und Religionsgesellschaften – in einer Zusammenschau ihrer unterschiedlichen Reichweite zu sehen sind. Diese Zusammenschau der unterschiedlichen Garantien, ihres jeweiligen Schutzbereichs und der Unterschiedlichkeit derer, die sich auf sie berufen können, entkleidete sie zunehmend ihrer Unterschiede; das hatte auch zur Folge, daß die Grenzen dieser Garantien mehr und mehr über den Kamm einer Sicht aus dem Selbstverständnis nicht des Staates, sondern des jeweils Berechtigten geschert erschienen und so die sich steigende Reichweite dieser Garantien aus dem jeweiligen Griff ihrer unterschiedlichen Grenzen geriet, die zunehmend allein das Selbstverständnis der Berechtigten prägt. Erst in letzter Zeit haben jüngere Autoren ältere Warnungen aufgegriffen, die sich gegen diese Entwicklung stellen und an der Vielschichtigkeit der Verfassungssät-

ze festzuhalten bemüht sind und Mißverständnisse befürchten.³ Zu diesen jüngeren Autoren gehört auch *Stefan Muckel*.

Art. 136 Abs. 1 WRV formuliert: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“ Dieser Text nennt die Gewissensfreiheit i. S. v. Art. 4 Abs. 1 GG nicht, erfaßt also nur Bekenntnis-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wurde bisher – wenn nicht als Ausdruck der staatsbürgerlichen Pflicht zum Gesetzesgehorsam auch im Blick auf die Religionsfreiheit, dann eher als Diskriminierungsverbot zugunsten dessen ausgelegt, der die ganz umfassend verstandene Religionsfreiheit beansprucht. So sollten etwa die Religionszugehörigkeit oder ihre Konsequenzen keine Rolle spielen für die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts oder die Erteilung einer Erlaubnis, um zwei Beispiele zu nennen. Das bleibt so auch richtig, soweit es Rechte betrifft. Soweit aber Pflichten in Rede stehen, läßt Art. 136 Abs. 1 WRV sie nicht zurücktreten, weil die Religionsfreiheit mit ihnen in Konflikt geraten könnte. Etwa wird die Wehrpflicht jenseits der Modifikationen durch das Kriegsdienstverweigerungsrecht des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG nicht dadurch abgeschwächt, daß ein Religionsangehöriger fürchtet, er werde in Erfüllung dieser Pflicht seiner Religion wegen in der Kaserne Schikanen ausgesetzt; oder andere nicht verfassungs-, sondern auch einfach-rechtlich begründete Pflichten sollen offenbar nicht verkürzt erscheinen oder gar verblassen, sobald die Religionsfreiheit auf den Plan tritt. Zwar läßt sich Art. 136 Abs. 1 WRV auch in Ansehung von Pflichten als Diskriminierungsverbot lesen; dann sind solche Pflichten nicht so auszulegen, daß sie die Religionsausübung und damit die respektive Freiheit beeinträchtigen – also „bedingen oder beschränken“. Aber dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Formulierung des Art. 136 Abs. 1 WRV die Grundlage für einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt bie-

ter, dessen Gebrauch alsdann sozusagen zur Betonung von Pflichten führt. Diesen Gedanken verfolgt *Muckels* Schrift. Ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt erlaubt die Freiheit beschränkende Regelungen durch Parlamentsgesetz oder auf ihm beruhenden nachrangigen Rechts. Dies gilt dann, wie schon eingangs angedeutet, auch dort, wo nicht die Verfassung selbst Güter und Interessen schützt oder Pflichten voraussetzt. In diesen Fällen sind schon aus der Verfassung und nicht einfach-rechtlich, d. h. durch schlichtes Gesetz – auf gleicher Ebene also mit dem gewährten Grundrecht – dessen Freiheit, also etwa der Gewissensfreiheit, immer schon immanente Grenzen gesetzt. Denn die Verfassung ist als widerspruchsfreies Ganzes zu verstehen. So muß der Unitarier oder Quäker Steuern auch insoweit entrichten als der Staat aus dem Steueraufkommen Kriegsgerät anschafft. Zudem finden sich nicht verfassungsrechtlich verankerte Rechte, die Freiheiten beschränken sollen, unter dem Regime des Verfassungsrecht. Sollen sie rechtens sein, so müssen sie mithin dem Regime vorrangiger verfassungsrechtlicher Maßstäbe genügen; so dürfen sie z. B. die betroffene Freiheit nicht unverhältnismäßig – ein Maßstab, der differenzierte Kontrollzugriffe der Verfassungsgerichte ermöglicht – beschränken, müssen verfassungsrechtlich legitime Gemeinwohlziele mit geeigneten Mitteln verfolgen und dürfen den Wesensgehalt der in Schranken verwiesenen Freiheit nicht antasten. Auch sind sie „im Lichte“ der betreffenden Freiheit auszulegen, wie regelmäßig formuliert wird. Außerdem ist dabei das Selbstverständnis der Betroffenen von Bedeutung und Reichweite der beanspruchten Freiheit zu berücksichtigen. Das alles nimmt solchen mit einfacher Mehrheit von den Parlamenten geschaffenen Rechtssätzen ebenso wie den durch sie ermöglichten Verordnungen der Verwaltungen viel von der Schärfe, die ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt auf den ersten Blick ermöglicht. Hinzu kommt im Falle des Art. 136 Abs. 1 WRV, daß beschränken-

de Gesetze allgemein sein müssen, das heißt nicht gerade gegen die Ausübung der Religionsfreiheit gerichtet sein dürfen, wie auch *Muckel* betont.

Muckel kommt zu diesem allgemeinen Gesetzesvorbehalt in einer eingehenden Untersuchung, die an den bisherigen Bestand der Dogmatik der Grundrechte und des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften anknüpft. Dabei geht er aus von den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen schon in der alten Bundesrepublik und erst recht nach der deutschen Vereinigung. Darauf erschließt er Problemfelder religiöser Freiheit sowohl der grundrechtlichen Religionsfreiheit als auch der Selbstbestimmung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Ordnung und Verwaltung in eigenen Angelegenheiten. Sodann erörtert ein zweiter Teil die Grundlagen des staatlichen Letztentscheidungsrechts, die einerseits die Selbstbestimmung als Ausdruck von Freiheit im Auge behalten, aber zugleich andererseits das Gemeinwohlinteresse in Konflikt und Ausgleich mit dem Individualinteresse erfassen und von der Verfassung umschlossen sind. Oft ordnet die Verfassung selber allgemeine und partikuläre Interessen einander zu. Das führt zu einer Sicht der Grundrechte als sachlich begrenzten Verbürgungen, die vielerlei Funktionen erfüllen. Dazu zeigt *Muckel* weiterhin, daß objektive Begriffe des Verfassungsrechts auch eine subjektivistische Sicht von Freiheitsgehalten leiten, soll es nicht zu Gefährdungen gerade für staatlich verantwortete Verfassungsgüter kommen. Die objektive Ebene ruht auf der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Gemeinwesens als Basis des staatlichen Letztentscheidungsrechts, sowie auf der Parität als Gewähr der Gleichbehandlung und wird zum „Motor“ des staatlichen Letztentscheidungsrechts. Außerdem erweist sich dieses Recht als Ausdruck innerer Souveränität des Staates, die kritisch beleuchtet erscheint, aber gegenüber religiösen Freiheitsrechten

wirkt, trotz aller Verpflichtung des Staates auf Toleranz. Sodann kommt es im dritten Teil zu einer nun fälligen Dogmatik der Schutzbereiche der Garantien religiöser Freiheit, die dem Selbstverständnis seinen Rang für das Selbstbestimmungsrecht religiöser und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Ordnung und Verwaltung eigener Angelegenheiten beläßt. Darauf erläutert *Muckel* die verfassungsimmanenten Grenzen der Garantien religiöser Freiheit, um alsdann im letzten Kapitel die unterschiedlichen Schranken der Religions- und Weltanschauungsfreiheit(en), der Gewissensfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in eigenen Angelegenheiten zu entwickeln. Das führt zu dem eingangs herausgegriffenen, für die herrschende Doktrin und die reguläre Praxis neuen Ergebnis. Dieses Ergebnis dürfte die oben angedeutete, allgemein anerkannte Dogmatik aber, sollte es in die allgemeine Doktrin Eingang finden, relativieren; denn diese Dogmatik ordnet Grundrechte und Gesetzesvorbehalte einander so zu, daß diesen Rechten Entfaltung und Effektivität gesichert bleibt.

Die Arbeit liest sich gut, ist ordentlich gegliedert und bietet zudem ein umfassendes Literaturverzeichnis; sie ist auch über ein Register leicht zugänglich. Sie wird wie andere jüngere kritische Arbeiten zum Staatskirchenrecht die gängige Dogmatik der großen Matadore des Fachs etwas zurechtrücken. Auch wird sie jene Autoren verständlicher machen, die als Außenseiter auf diesem Feld publizistisch hervortreten. Darüber hinaus ermöglicht sie gerade aufgrund ihrer eingehenden Analyse auch der Rechtsprechung den Gerichten einen Rückgriff auf ihren durchdachten Ansatz. Ob Anwendungen des Ansatzes von *Muckel*, wie er sie selbst – etwa zuletzt im Streit um den muslimischen Gebetsruf¹ sieht, nicht der Religionsausübung manchmal zu rasch Abbruch tun, das ist keine Frage der Reichweite des Ansatzes, sondern eine Frage der Rigi-

dität seiner Anwendung. Hier mag manchmal der Vater des Gedankens die Geister, die er rief, zu rasch zum Tanzen bringen. Das wird aber die Fortbildung des Rechts ausgleichen und auffangen. Daher schmälert es das Verdienst *Muckels* nicht. Die Arbeit sollte – auch in Kirchen und Gerichten – viele Leser finden.

Helmut Goerlich

- 1 Neben Art. 135 Satz 3 WRV, der den oben genannten allgemeinen Gesetzesvorbehalt enthielt, kam in der Weimarer Zeit Art. 136 Abs. 1 WRV kaum zur Anwendung. Er sagt, daß staatsbürgerliche Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Er schien verdrängt von Art. 135 Satz 3 WRV – also dem Vorbehalt zugunsten der allgemeinen Staatsgesetze. Außerdem wurde er teils konkreter ersetzt von Art. 136 Abs. 2 WRV – der Garantie diskriminierungsfreien Ämterzugangs, wie sie heute auch in Art. 33 Abs. 3 GG zu finden ist; zur Lage unter der WRV vgl. G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, 14. Aufl. 1933, Anm. 1 zu Art. 136. Art. 136 Abs. 1 WRV enthält also altes Recht, das indes nie entfaltet wurde; nach dem Kriege sah man ihn als durch das neue Recht der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG überlagert an, was ihn wiederum bedeutungslos machte. Die Übernahme von Art. 136 Abs. 1 WRV in das GG wurde gewissermaßen als redaktionelles Versehen abgetan, das keinesfalls dazu sollte dienen können, die Reichweite von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zurückzunehmen, nachdem Art. 135 WRV mit seinem Gesetzesvorbehalt bewußt nicht in GG gelangt war.
- 2 Etwa A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, 1996, oder W. Bock, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, 1996.
- 3 Vgl. auch H. Goerlich, Glaubenswerbung, Kotumerz und Caritas – oder vom Spektrum der Religionsfreiheiten, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1991, S. 751 ff.

4 Vgl. S. Muckel, Streit um den muslimischen Gebetsruf – Der Ruf des Muezzin im Spannungsfeld von Religionsfreiheit

und einfachem Recht, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 1998, S. 1ff.

Resümees

Laurence McFalls

Getrennt sind wir stark: Der kanadische Föderalismus als Modell?

Der kanadische Föderalismus war lange Zeit ein Lieblingssujet von Politikwissenschaftlern. Allerdings blieb der Blick häufig sehr beschränkt, entweder auf die politischen Institutionen oder auf Erscheinungen der politischen Kultur. Dagegen schlägt dieser Artikel einen anderen Zugang vor und bezieht sich vor allem auf den Mangel an politischen Visionen, die stark genug sind, „Hegemonie“ zu gewinnen. Solche Visionen könnten das föderalistische Projekt wiederbeleben und sozialdemokratischen Unitarismus ebenso wie liberal-progressiven Separatismus einschließen. Ohne ein solches Projekt ist Kanada dazu verurteilt, in einer konstitutionellen Bewegungslosigkeit zu verharren.

Olaf Miemiec/Sascha Tamm

Freiheit und Gesellschaft – Marx und Tocqueville als Fortsetzer Hegelschen Entfremdungsdenkens

Der Artikel erläutert Entfremdung und Freiheit als zwei eng miteinander verbundene Konzepte anhand der Beispiele des sozialphilosophischen Denkens von Marx und Tocqueville. Auf der einen Seite zeigen wir wie Phänome der Entfremdung Emanzipationsprozesse bei Marx im wirtschaftlichen und politischen Leben der auf freier Lohnarbeit beruhenden modernen Gesellschaft und bei Tocqueville in der Analyse politischer Freiheit voraussetzen. Auf der anderen Seite kann man zeigen, wie eine Kritik an der Entfremdung genährt wird von Idealen und Konzepten von Freiheit. Hieran schließt sich der Nachweis von Differenzen zwischen Marx und Tocqueville an, die sich nicht nur daraus ergeben, daß beide Autoren sich auf je verschiedene Gegenstandsbereiche beziehen. Schließlich erläutern wir unser Konzept, in welchem Maße Theorien vom Marxschen und Tocquevilleschen Typ geeignet sind, die jeweils andere zu einem kritischen Selbstverständnis anzuregen.

Andreas Nölke

Nichtkonventionelle Nichtmarktstrukturen bei der Unternehmensfinanzierung: Kapitalismustypen und die Auswirkungen der Globalisierung am Beispiel der institutionellen Investoren

Marktstrukturen sind immer in gesellschaftliche Strukturen (Nichtmarktstrukturen) eingebettet. Diese gesellschaftlichen Strukturen können für Marktprozesse förderlich oder hinderlich sein. Es gibt aber kein optimales Modell von Markt- und Nichtmarktstrukturen, sondern vielmehr eine ganze Reihe verschiedener Kombinationen, die jeweils unterschiedliche Ergebnisse zeitigen. Diese Kombinationen können als verschiedene Kapitalismusmodelle aufgefaßt werden. Die bekanntesten sind das rheinische und das at-

lantische (angelsächsische), Modell, wie es Michael Albert beschrieben hat. Infolge der aktuellen Prozesse ökonomischer Globalisierung werden einige Differenzen zwischen diesen Modellen eingeebnet. Außerdem kann Globalisierung zu nichtkonventionellen Nichtmarktstrukturen in diesen Modellen führen. Der sichtbarste Effekt des Austauschs zwischen den Modellen ist die wachsende Bedeutung des *shareholding* im rheinisch-deutschen System der Finanzierung von Unternehmen durch Hausbanken.

Pirmin Stekeler-Weithofer

Strukturprobleme gemeinsamen Handelns. Philosophische Bemerkungen zu Grundproblemen des methodischen Individualismus

Es gibt zwei grundsätzliche Probleme des methodischen Individualismus in der Philosophie und in den Sozialwissenschaften. Das erste hat mit den Bedingungen zu tun, die Personen nicht nur zu Trägern abstrakter Titel werden läßt (was immer die Gesellschaft bereits unterstellt), sondern zu kompetenten Spielern von Rollen oder von gesellschaftlichen Spielen einschließlich von Sprachspielen. Das zweite Problem besteht in der Unmöglichkeit, eine befriedigende Berechnung der Rolle von möglicherweise sich selbst erfüllenden „Hoffnungen“ in freien kooperativen Handlungen und des Konzeptes der Vernunft in der Bewertung sozialer Institutionen zu geben.

Peer Pasternack

Eine nachholende Debatte. Der innerdeutsche Philosophenstreit 1996/97

1996/97 hatte eine teils erregte Debatte unter deutschen Philosophen stattgefunden. Ausgangspunkt dieser Debatte waren die Modalitäten, die den Umbau der ostdeutschen Universitätsinstitute für Philosophie gekennzeichnet hatten. Ost- und westdeutsche Philosophen, so hieß es provozierend, seien sich vor allem in einem ähnlich: daß sie Staatsdiener sind, und daß sie daran nichts Anstößiges finden. Auf solche Äußerungen wurde mit großer Heftigkeit reagiert. Die DDR-Philosophie sei so ideologisiert gewesen, daß sie für jeglichen Vergleich mit der westdeutschen Philosophie disqualifiziert sei. Pasternack resümiert diese Debatte. Zugleich ordnet er sie in ähnliche Debatten, die in anderen Fächern nach 1989 stattgefunden hatten, ein. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Philosophie ein zwiespältiges Bild bietet: Sie gehört zu den wenigen Fächern in Ostdeutschland, die nach 1989 einerseits intensiv ihre DDR-Geschichte aufgearbeitet haben und andererseits ebenso intensiv bemüht waren, eine öffentliche Diskussion der aktuellen Neuordnung des Faches (Evaluierung, Abwicklung, politische Überprüfungen des Personals, Neubesetzung der Stellen usw.) zu vermeiden. Nunmehr, 1996/97, hatte daher die Philosophie lediglich eine nachholende Debatte veranstaltet.

Abstracts

Divided we stand: Canadian federalism as model?

By Laurence McFalls

Canadian federalism has been a favorite topic of political scientists for many years. However, the view on the subject was clearly restricted, either focusing upon political institutions or stressing issues of political culture. This analysis emphasizes a somewhat different point. It addresses the lack of a political vision compelling enough to gain „hegemony“. Visions which might revitalize the federalist project include social-democratic „unitarianism“ and liberal-progressive „separatism“. Without such a project Canada is doomed to remain locked in a constitutional impasse.

Liberty and Society – Marx and Tocqueville as successors of Hegels' concept of alienation

By Olaf Miemiec/Sascha Tamm

This essay explicates how alienation and liberty are closely related concepts, using the example of the social philosophical thinking of Marx and Tocqueville. On the one hand we demonstrate that phenomena of alienation presuppose processes of emancipation in the economic and political lifes of modern societies based in Marx's analysis of free wage labour and Tocqueville's analysis of political liberty. On the other hand, it is possible to show that the criticism of situations of alienation is nurished by ideals and concepts of liberty. It is further shown how differences between Marx and Tocqueville exist wich can not be reduced to the particularly different realms alone. Finally, we explain our concept of the extent to which theories according to Marx and Tocqueville are able to draw upon one other to contribute to a critical self understanding.

Non conventional non-market structures in the finances of enterprises: types of capitalism and the consequences of globalisation, exemplified by institutional investors

By Andreas Nölke

Market structures are always embedded in social structures (non-market structures). These social structures may be supportive or harmful to market processes. There is, however, not one optimum model of market/non-market structures, but rather a number of different combinations, with each leading to specific outcomes. These combinations may be summarized as different models of capitalism. The most well known models are the Rhenisch and the Atlantic (or Anglo-Saxon) ones, as described by Michael Albert. Due to the current processes of economic globalisation, some differences between these models may now be evened out. Furthermore, globalisation may lead to non-conventional non-market structures. The most significant aspect of this transfer is the growing relevance of shareholding within the German Rhenisch system of corporate finance.

Problems of cooperative actions. Philosophical comments on fundamental problems of methodological individualism

By Pirmin Stekeler-Weithofer

There are two fundamental problems of methodical individualism in philosophy and the social sciences. The first has to do with the conditions that make us persons not only as bearers of an abstract title (which presupposes a society already) but as competent players of roles or social games including language games. The second consists in the impossibility to give a sufficient account for the role of possibly self-fulfilling ‚hopes‘ in free cooperative actions and for the concept of reason in judgements about social institutions.

A late debate. The east-west German philosophers' debate 1996/97

By Peer Pasternack

There was a discussion full of exciting in the German philosophers' community in 1996/97 on the modalities of restructuring the East German academic philosophy after 1989. To provoke participants have argued that philosophers in the East and in the West of Germany were in on point very similar: they are in a position as servants of the state and they don't find it harmful. There were sharp reactions to this suggestion, and others argue that the East German philosophy was so ideologised that there couldn't be any comparison to the West-German one. The author gives an overview to the debate and he adds remarks on similar debates in other academic fields and this comparison leads him to the conclusion that philosophy was on the one hand an academic discipline that was very active in discussing the East-German past of the field but that was on the other hand for a long time very defensive in discussing the forms of restructuring the discipline (political and academic evaluation, dissolution of institutes, replacing the academic staff etc.). So the philosophical discussions in 1996/97 were nothing but a late debate.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- Christopher Beckmann*, M.A., Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin
Werner Berthold, Prof. Dr., Leipzig
Pierre-Vincent Claverie, Université Paris I
Gerald Diesener, Dr. sc., Institut für Kultur- und Universalgeschichte e.V.
Leipzig
Wolfgang Fach, Prof. Dr., Universität Leipzig, Institut für Politikwissen-
schaft
Heinz-Dieter Haustein, Prof. Dr. rer. oec. habil. i. R., Institut für Innova-
tionsmanagement e.V. Berlin
Markus Huttner, Dr. phil., Universität Leipzig, Historisches Seminar
Laurence McFalls, Prof. Dr., Université de Montréal, Kanada
Matthias Middell, Dr. phil., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Stu-
dien
Olaf Miemiec, Universität Leipzig, Student am Institut für Philosophie
Hans-Martin Moderow, M.A., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere
Studien
Andreas Nölke, Dr. rer. soc., Universität Leipzig, Institut für Politikwis-
senschaft
Hans-Heinrich Nolte, Prof. Dr., Universität Hannover, Historisches Semi-
nar
Peer Pasternack, Dipl.-Politologe, HoF Wittenberg – Institut für Hoch-
schulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ljudmila A. Pimenova, Dr. phil., Staatliche Lomonossow-Universität
Moskau, Institut für Geschichte
Steffen Sammler, Dr. phil., Université Lyon II
Pirmin Stekeler-Weithofer, Prof. Dr. phil. habil., Universität Leipzig, In-
stitut für Philosophie
Sascha Tamm, M.A., Universität Leipzig, Doktorand am Institut für Philo-
sophie

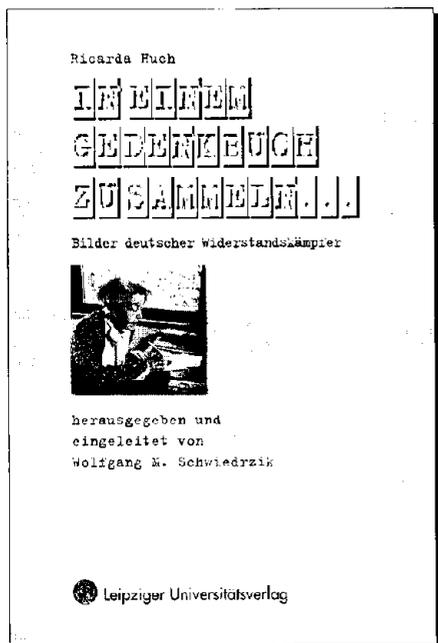
Ricarda Huch

IN EINEM GEDENKBUCH ZU SAMMELN...

Bilder deutscher Widerstandskämpfer

Herausgegeben und eingeleitet von
Wolfgang M. Schwiedrzik

Leipziger Universitätsverlag,
Leipzig 1997
Hardcover



256 Seiten

39,90 DM

ISBN 3-931922-80-4

„Es ist nicht der Zweck des Buches, die Geschichte des 20. Juli zu schreiben, sondern das deutsche Volk die beteiligten Personen kennen und verehren zu lehren. Deshalb die Form biographischer Skizzen, die natürlich auf dem Hintergrund der Ereignisse erscheinen müssen. Die Länge oder Ausführlich-

keit der einzelnen Lebensbilder hängt von dem Material ab, das ich bekomme, und auch von der Persönlichkeit selbst. Das bedarf wohl keiner Erklärung ...“

(Ricarda Huch an Herbert Krimm,
28. Juli 1946)

Zum Herausgeber: Wolfgang Matthias Schwiedrzik, geboren 1940 in Schlesien, lebt in Neckargemünd. 1962 war er Mitbegründer der Schaubühne in Berlin und arbeitete dort bis 1973 als Regisseur und Dramaturg. Von 1973 bis 1978

war er als Lektor, Verlagsleiter und Buchhändler tätig, seit 1979 arbeitet er als freischaffender Publizist und Dramaturg. Zahlreiche Buchveröffentlichungen.

Aus dem Inhalt

Wolfgang Fach

Laurence McFalls

Olaf Miemieci

Sascha Tamm

Andreas Nölke

Pirmin

Stekeler-Weithofer

Sphären der „Geselligkeit“

Getrennt sind wir stark:

Der kanadische Föderalismus als Modell?

Freiheit und Gesellschaft – Marx und Tocqueville als Fortsetzer Hegelschen Entfremdungsdenkens

Nichtkonventionelle Nichtmarktstrukturen bei der Unternehmensfinanzierung: Kapitalismustypen und die Auswirkungen der Globalisierung am Beispiel der institutionellen Investoren

Strukturprobleme gemeinsamen Handelns. Philosophische Bemerkungen zu Grundproblemen des methodischen Individualismus

Forum

Peer Pasternack

Eine nachholende Debatte. Der innerdeutsche Philosophenstreit 1996/97